

Beschluss zur Drucksache Nr. 1447/23 der Sitzung des Stadtrates vom 15.11.2023

Ladeinfrastrukturkonzept Erfurt

Genaue Fassung:

01

Das Ladeinfrastrukturkonzept gemäß Anlage 1 Erfurt wird als Handlungsgrundlage für die Stadtverwaltung Erfurt beschlossen.

02

Die im Ladeinfrastrukturkonzept benannten Maßnahmen sind vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen umzusetzen.

03

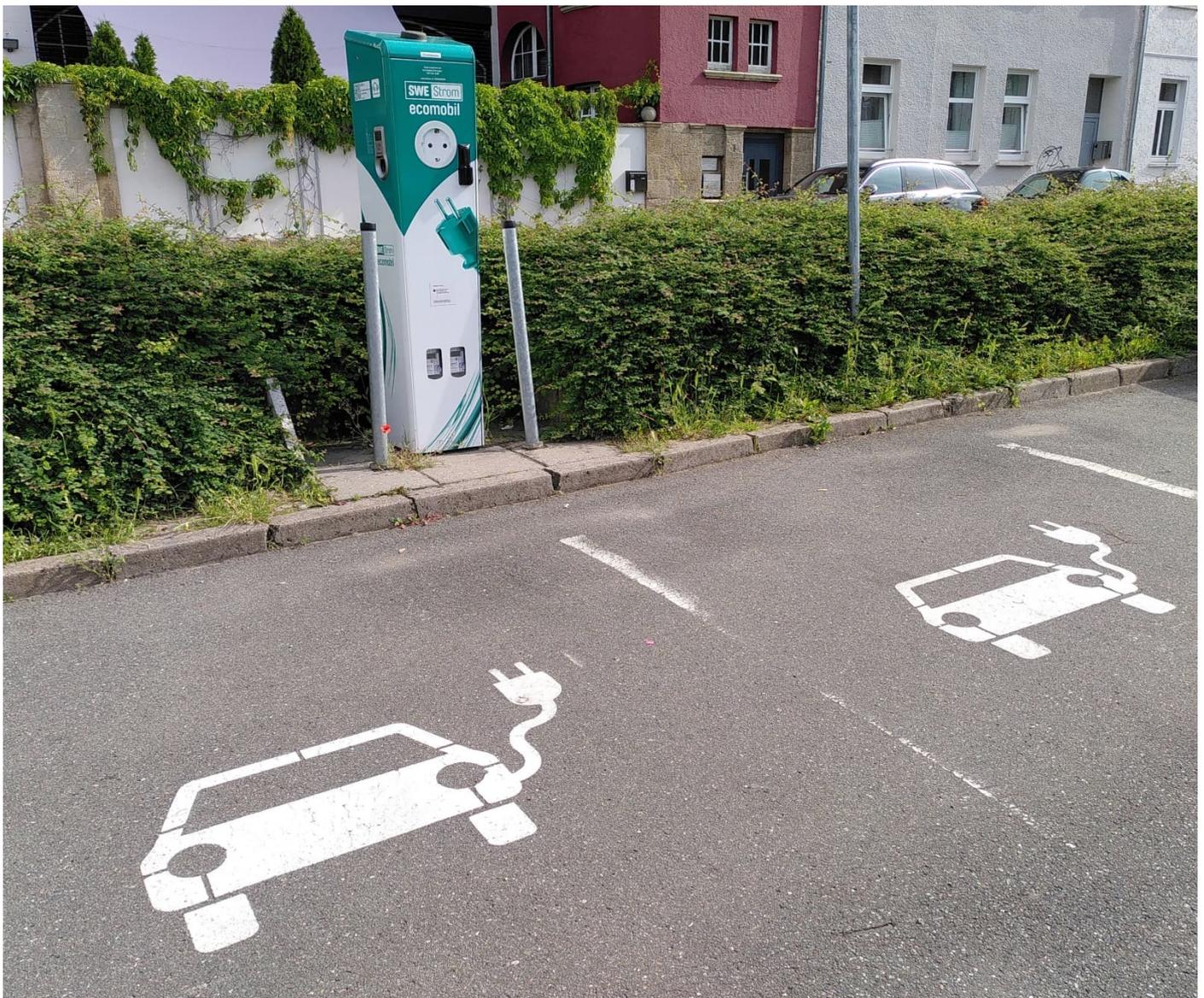
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die benannten Maßnahmen im Ladeinfrastrukturkonzept nach zwei Jahren zu evaluieren und die Ergebnisse im zuständigen Ausschuss bekanntzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Ladeinfrastrukturkonzept Erfurt

Anlage 1 zur DS 1447/23

Bericht Stand 14.06.2023



Impressum



Bearbeitung

Tiefbau- und Verkehrsamt
Abteilung Verkehrsplanung
Warsbergstraße 3
99092 Erfurt
Tel. 0361 655-4381
E-Mail verkehrsplanung@erfurt.de
Internet www.erfurt.de

2021/2022/2023

Ladeinfrastrukturkonzept Erfurt

LADEINFRASTRUKTURKONZEPT ERFURT

1	Anlass und Ziel der Untersuchung.....	6
2	Öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Fahrräder	6
3	Bestand.....	9
3.1	Rahmenbedingungen	9
3.1.1	Gesetzliche Grundlagen	9
3.1.2	Aktuelle Strategien und Konzepte.....	10
3.1.3	Förderrichtlinien	15
3.1.4	Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und -fahrräder in Erfurt	16
3.1.5	Sondernutzungsgebührensatzung	16
3.2	Bestand an Fahrzeugen	16
3.3	Bestand an Ladeinfrastruktur	18
3.4	Planungen Dritter	25
4	Prognose.....	28
4.1	Grundlagen der Prognose	28
4.1	Private Ladeinfrastruktur	33
4.2	Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur	34
5	Konzeption	38
5.1	Lade Hubs innerorts	39
5.2	Lade-Hubs an Achsen (Deutschlandnetz).....	41
5.3	Ladeinfrastruktur auf Kundenparkplätzen.....	42
5.3.1	Ladeinfrastruktur an Zentralen Versorgungsbereichen	42
5.3.2	Ladeinfrastruktur an Sonderstandorten	45
5.3.3	Ladeinfrastruktur an Einkaufsmärkten außerhalb Zentraler Versorgungspunkte ..	45
5.3.4	Ladeinfrastruktur an Freizeiteinrichtungen	47
5.4	Ladeinfrastruktur im Straßenraum	49
5.4.1	Ladeinfrastruktur an Mobilitätsstationen	49
5.4.2	Ladeinfrastruktur auf Park-and-Ride-Anlagen	58
5.4.3	Ladeinfrastruktur innerhalb von Wohngebieten.....	59
5.4.4	Ladeinfrastruktur innerhalb kleiner Ortschaften	61

5.5	Auswertung.....	62
5.5.1	Basisvariante.....	64
5.5.2	Maximalvariante.....	67
6	Maßnahmen / Prioritäten.....	70
7	Fazit.....	74

ANLAGEN

ANLAGE 01	Kraftfahrzeugbestand zum 01.01.2023	77
ANLAGE 02	Vorhandene öffentlich nutzbare Ladeinfrastruktur	81
ANLAGE 03	Geplante Ladeinfrastruktur	85
ANLAGE 04	Vergleich Bestand und Bedarf an Ladeinfrastruktur	88
ANLAGE 05	Linienverlaufpläne der EVAG.....	90
ANLAGE 06	Bewertung von Mobilitätsstationen an Haltestellen.....	97
ANLAGE 07	Carsharing-Standorte	116
ANLAGE 08	Bauhaus.MobilityLAB	119
ANLAGE 09	Modellvorhaben Südost.....	124
ANLAGE 10	StandortTOOL.....	128
ANLAGE 11	Kostenschätzung für Mobilitätsstationen.....	131
ANLAGE 12	Literaturverzeichnis.....	138

KARTEN

Karte 1	E-Fahrzeug-Bestand nach Stadtteilen (Stand 01.01.2023)	18
Karte 2	Bestand an Ladeinfrastruktur nach Stadtteilen	24
Karte 3	Auszug aus Karte Vorhandene Standorte Ladeinfrastruktur	28
Karte 4	Prognose E-Fahrzeuge je Stadtteil 2030	30
Karte 5	Bedarf an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen laut Studie zum Markthochlauf [13]	34
Karte 6	Defizit an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen nach der Basisvariante	37
Karte 7	Defizit an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen nach der Maximalvariante	38
Karte 8	Vergleich Bedarf und Prognose an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen nach der Basisvariante	67
Karte 9	Vergleich Bedarf und Prognose an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen nach der Maximalvariante	70

Begriffsbestimmung

Elektro (BEV) (-Fahrzeug)	Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischer Energiequelle: BEV = Battery Electric Vehicle. ¹
Elektro-Antriebe	Fahrzeuge mit elektrischen Antrieben: Elektro (BEV), Brennstoffzelle (Wasserstoff) sowie Plug-in-Hybride. ¹
Hybrid (-Fahrzeug)	Fahrzeug mit mindestens zwei unterschiedlichen Energiewandlern und zwei unterschiedlichen Energiespeichersystemen. In der Praxis handelt es sich dabei vor allem um Hybridfahrzeuge mit einem Verbrennungs- und Elektromotor. Dabei hat der Verbrennungsmotor die Aufgabe die Batterie des Elektroantriebs nachzuladen. Bei diesem Fahrzeugtyp ist kein Laden erforderlich. Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden und deren Reichweite mittels eines (kleinen) Verbrennungsmotors (sogenannte Range Extender) erhöht wird, werden in der Statistik [des Kraftfahrt-Bundesamtes] nicht gesondert ausgewiesen, sondern aufgrund ihrer beiden Energiewandler und -speichersystemen sowie der externen Aufladefunktion als Plug-in-Hybride gezählt. ¹
Ladepunkt	Ein Ladepunkt ist eine Schnittstelle, an der nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.
Ladesäule	An einer Ladesäule können Elektrofahrzeuge geladen werden. Meistens besitzen Ladesäulen zwei oder mehr Ladepunkte. Diese können sowohl für das Normalladen als auch für das Schnellladen geeignet sein.
Ladestation	An einer Ladestation befinden sich mindestens eines, häufig auch mehrere Ladesäulen.
Normalladepunkt	An einem Normalladepunkt wird Strom mit einer Ladeleistung bis zu 22 kW an ein Elektrofahrzeug übertragen.
Plug-in-Hybrid (-Fahrzeug)	Hybrid-Fahrzeug, dessen Energiespeicher (Akku) extern aufgeladen werden kann. ¹
Schnellladepunkt	An einem Schnellladepunkt wird Strom mit einer Ladeleistung über 22 kW an ein Elektrofahrzeug übertragen.

¹ Quelle: Das Kraftfahrt-Bundesamt. Abgerufen am 27. 09 2021 von https://www.kba.de/DE/Service/Glossar1/glossar_node.html

1 Anlass und Ziel der Untersuchung

Mit der Drucksache 0662/17 "Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und -fahrräder in Erfurt" bestätigte der Stadtrat zum einen die Handlungsrichtlinie als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und beschloss zum anderen das Strategiepapier Elektromobilität.

Aktuell beantragen einzelne Betreiber Ladesäulen im Stadtgebiet von Erfurt, welche entsprechend der Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur und des Strategiepapiers bewertet werden. Derzeit finden in den Projekten Bauhaus.MobilityLAB sowie Modellvorhaben Südost, aber auch direkt mit verschiedenen Anbietern Gespräche zur Einrichtung von Ladesäulen und Mobilitätsstationen statt.

Diese Vielzahl hat die Stadtverwaltung bewogen die Handlungsrichtlinie und das Strategiepapier zu überarbeiten und anzupassen. Dabei werden insbesondere aktuelle Ergebnisse verschiedener Forschungsprojekte und Förderrichtlinien berücksichtigt.

Mit der Drucksache 1201/21 "E-Mobil Invest-Förderung der Elektromobilität in Erfurt" wurde die Verwaltung zudem von Stadtrat aufgefordert ein Konzept für die Elektromobilität in Erfurt für die Zielhorizonte 2025 und 2030 zu erarbeiten.

In dieser Untersuchung wird der Bedarf an Ladepunkten je Stadtteil ermittelt und Empfehlung von Standorten im Vordergrund stehen. Ergänzt wird dies durch die Definition und Festlegung der Standorte für Mobilitätsstationen. Ziel ist es zwei Varianten zu untersuchen und darauf aufbauend Prioritäten für die Umsetzung festzulegen.

2 Öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Fahrräder

In Erfurt wurden von der SWE Erfurt im Bereich von gastronomischen und Freizeiteinrichtungen Ladestationen für E-Bikes installiert. Auf dem Petersberg befindet sich ein zusätzliches Angebot, welches von der Tourismus und Marketing GmbH betrieben wird.



Abbildung 1 E-Ladestation für Fahrräder auf dem Petersberg

Tabelle 1 Ladestationen für E-Bikes

		halböffentliche Ladepunkte	öffentliche Ladepunkte	Summe
01 Altstadt	Petersberg		8	
02 Löbervorstadt	Am Bismackturm	2		
02 Löbervorstadt	Waldkasino	2		
02 Löbervorstadt	Roland-Matthes-Schwimmhalle	2		
02 Löbervorstadt	Restaurant Waldhaus	2		
03 Brühlervorstadt	egapark Haupteingang	2		
03 Brühlervorstadt	egapark Osteingang		2	
04 Andreasvorstadt	Radrennbahn Andreasried	2		
06 Rieth	Sportplatzgebäude	2		
07 Johannesvorstadt	Stadtwerke Erfurt	2		
22 Gispersleben	Thüringenpark	4		
25 Johannesplatz	Schwimmhalle Johannesplatz	2		
25 Johannesplatz	Sportpark Johannesplatz	2		
53 Wallichen	Trafostation Wallichen		2	
Ladepunkte für Fahrräder		24	12	36

In Erfurt können die Räder derzeit an 36 Ladepunkten an 14 verschiedenen Standorten geladen werden. In der Regel ist dies nur während der Öffnungszeiten der angrenzenden Einrichtung möglich, da dort der benötigte Schlüssel abzuholen ist. Insgesamt wird das System dadurch sehr umständlich und unattraktiv.

Erfahrungen anderer Kommunen

In Dresden wurde nur die Mobilitätsstation an der Gläsernen Manufaktur mit einer Ladestation für Elektrofahrräder ausgestattet. Diese wurde durch VW finanziert und die Nutzer können kostenlos laden. In der vergangenen drei Jahren wurde dieses Angebot nicht genutzt. In Dresden werden der Bedarf an Ladeinfrastruktur für Fahrräder nicht gesehen. Aufgrund der fehlenden einheitlichen Ladetechnik könnte außerdem keine Lademöglichkeit angeboten werden, welche von allen E-Bikes nutzbar ist.

Leipzig möchte zur Förderung alternativer Mobilität im Umweltverbund schrittweise ein Netz von Ladestellen für E-Bikes und Pedelecs aufbauen. Dies soll möglichst in die Mobilitätsstationen integriert werden und sich um Umkreis von attraktiven Aufenthaltsorten (Sehenswürdigkeiten, Parkanlagen, Einkaufszentren, Behörden, Gastronomie) befinden. Gleichzeitig soll auch das Laden für Lastenräder und Räder mit Anhängern ermöglicht werden. Einem Förderaufruf für Leipziger Unternehmen mit Publikumsverkehr zeigte kaum Resonanz (8 Förderanträge). Aufgrund der geringen Strommengen, welche verbraucht werden, ist davon auszugehen, dass die erzielten Einnahmen nicht maßgeblich zur Bewirtschaftung beitragen.

Berlin sieht als Förderung für E-Bikes vor allem notwendige barrierefreie und sichere Abstellanlagen, zu Hause, am Bahnhof, am Arbeitsort und an der „Einkaufsmeile“ als unverzichtbare Grundlage. Das Fehlen solcher Anlagen erweist sich bei (potenziellen) Nutzern

als größtes Hemmnis für Anschaffung und Einsatz von Pedelecs. Idealerweise werden Investitions- und Betreiberkonzepte entwickelt, mit deren Hilfe sich die Funktionsfähigkeit und der Zugang kontrollieren, die Anlagen überwachen und warten lassen. Ladeinfrastrukturen für die Akkus der Elektrofahrräder sind wünschenswert, werden aber aufgrund der hohen Reichweiten moderner Akkus nicht überall und in größerem Umfang benötigt. Abschließbare Boxen für Akkus, Helme und anderes Zubehör bilden eine sinnvolle Ergänzung.

In Baden-Württemberg wird im Leitfaden Bike-and-Ride davon ausgegangen, dass die standardmäßige Ausstattung mit Steckdosen zum Aufladen von Pedelecs an Bike-and-Ride-Anlagen nicht erforderlich ist. Eine Nachfrage besteht hauptsächlich dann, wenn im Nachtransport das Fahrrad nicht am Zielort, z. B. am Arbeitsplatz, aufgeladen werden kann. Deshalb sollen maximal 20 bis 30 Prozent der Boxen mit Stromanschluss (passende Ladegeräte deponieren Nutzerinnen und Nutzer selbst) ausgestattet werden. Im Zusammenhang mit größeren Mobilitätsstationen ist ein Angebot sinnvoll. Die Fahrradboxen sollen dann jedoch kostenpflichtig zur Anmietung bereitstehen.

Im Leitfaden Fahrradabstellmöglichkeiten des Landes Hessen wird davon ausgegangen, dass Lademöglichkeiten im Zusammenhang mit Fahrradabstellanlagen nur in speziellen Fällen sinnvoll sind. Maßgeblich für die Einschätzung des Bedarfs sind die zu erwartenden Fahrdistanzen der Nutzenden, die Parkdauer und der Zielort bzw. Reisezweck. Insbesondere für kurze Aufenthalte ist eine Lademöglichkeit entbehrlich. Somit sind Lademöglichkeiten an Zielen sinnvoll, an denen Personen mit langen Fahrtstrecken und längeren Aufenthalten zu erwarten sind. Davon ist vor allem im touristischen Bereich auszugehen, insbesondere wenn das touristische Ziel einen großen Einzugsradius hat.

Fazit

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Dauer des Ladevorgangs und die fehlende Standardisierung der Steckertypen/Ladezubehör kein schnelles, spontanes Laden "am Straßenrand" ermöglicht. Ladeinfrastruktur für Pedelecs ist im öffentlichen Raum auch aufgrund der mittlerweile ausreichenden Reichweiten von Pedelecs vor allem im Alltagsverkehr eher selten notwendig. Touristen sind aufgrund weiterer Wege und ggf. topographisch-anspruchsvoller Routen eher auf Ladepunkte am Routenverlauf angewiesen. Hier ist eine bedarfsgerechte öffentliche oder durch touristische Leistungsträger betriebene Ladeinfrastruktur sinnvoll einsetzbar, z.B. in Zusammenarbeit mit Gastronomie- oder Hotelbetrieben.

Für Pendler und bei längeren Standzeiten des Pedelecs bietet sich die Einrichtung von Ladeinfrastruktur an Bahnhöfen in abschließbaren Fahrradboxen und/oder beim Arbeitgeber an. Aufgrund der geringen Strommengen kann i.d.R. nicht von einem wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden. Eine flächendeckende öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder ist deshalb aus Sicht der Stadtverwaltung im Stadtgebiet Erfurt nicht notwendig.

3 Bestand

3.1 Rahmenbedingungen

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge – Elektromobilitätsgesetz – EmoG [11]

Das Gesetz ermöglicht Maßnahmen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge am Straßenverkehr, um die klima- und umweltschädlichen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu verringern.

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. ein elektrisch betriebenes Fahrzeug: ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug,
2. ein reines Batterieelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,
 - a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und
 - b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar sind,
3. ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von
 - a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine, und
 - b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Energiequelle elektrisch wieder aufladbar,verfügt,
4. ein Brennstoffzellenfahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen,
5. Energiewandler: die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die dauerhaft oder zeitweise Energie von einer Form in eine andere umwandeln, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden,
6. Energiespeicher: die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die die jeweiligen Formen von Energie speichern, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden.“²

Wohnungseigentumsgesetz – WEG [08]

Nach dem WEG hat jeder Wohnungseigentümer das Recht bauliche Veränderungen zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge zu verlangen.

² Quelle: EmoG § 2 Begriffsbestimmungen [11]

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG [10]

Das Gesetz regelt die Errichtung und Ausstattung an Leitungs- und Ladeinfrastruktur an zu errichtenden und bestehenden Gebäuden.

Bundes-Klimaschutzgesetz – KSG [01]

Das Bundes-Klimaschutzgesetz hat den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Es werden die maximal zulässigen Jahresemissionsmengen für 2020 bis 2030 festgelegt.

Schnellladegesetz – SchnellLG [09]

Das Gesetz bildet die Grundlage zur Bereitstellung flächendeckender öffentlich zugänglicher Schnellladeinfrastruktur für das Laden von reinen Batterieelektrofahrzeugen. Der Bund plant 1.000 zusätzliche Standorte mit Schnellladestationen auszuschreiben und zu errichten. Dies soll ausdrücklich auch abseits der Bundesautobahnen im urbanen, suburbanen und ländlichen Raum erfolgen.

Ladesäulenverordnung – LSV [19]

"Diese Verordnung regelt die technischen Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten [...]."³

3.1.2 Aktuelle Strategien und Konzepte

Klimaschutzprogramm 2030 [12]

"Verkehr

Im Vergleich zu 1990 müssen sich die Emissionen im Verkehr bis 2030 um 40 bis 42 Prozent verringern. Mit einem Paket aus Förderung der Elektromobilität, Stärkung der Bahn und CO₂-Bepreisung soll das erreicht werden.

Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität

In Deutschland sollen bis 2030 insgesamt eine Million Ladepunkte zur Verfügung stehen. Der Bund fördert den Aufbau von öffentlichen Ladesäulen bis 2025 und legt einen Masterplan Ladesäuleninfrastruktur vor. Die Bundesregierung wird verbindlich regeln, dass an allen Tankstellen in Deutschland auch Ladepunkte angeboten und auf Kundenparkplätzen eingerichtet werden. Die meisten Ladevorgänge werden jedoch zuhause oder am Arbeitsplatz stattfinden. Daher wird private und gewerbliche Ladeinfrastruktur ebenfalls gefördert.

Im Wohneigentumsgesetz (WEG) und im Mietrecht werden die Vorschriften für die Errichtung von Ladeinfrastruktur vereinfacht. Vermieter werden verpflichtet, die Installation von Ladeinfrastruktur zu dulden.

Förderung des Umstiegs auf Elektrofahrzeuge

Die Kaufprämie für Pkw mit Elektro-, Hybrid- und Brennstoffzellenantrieb wird verlängert und für Autos unter 40 000 Euro angehoben. Das Ziel der Bundesregierung lautet: Bis 2030 sollen 7 bis 10 Millionen Elektrofahrzeuge in Deutschland zugelassen sein. Bei der Erstzulassung und der Umrüstung sind Elektrofahrzeuge zunächst von der Steuer befreit. Diese Regelung

³ Quelle: LSV § 1 Anwendungsbereich Satz 1 [19]

wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Auch E-Dienstwagen werden weiterhin steuerlich gefördert, reine Elektrofahrzeuge (bis zu einem Preis von 40 000 Euro) sind besonders begünstigt."⁴

Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung [14]

"In dem "Masterplan Ladeinfrastruktur" enthalten sind Maßnahmen für den zügigen Aufbau einer flächendeckenden und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur für bis zu zehn Millionen E-Fahrzeuge bis 2030."⁵



Abbildung 2 Ziele des Masterplans Ladeinfrastruktur (Quelle: [14])

Kernpunkte des Masterplans sind die gezielten Förderungen, verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen und eine aktive Koordination. Dazu wird benannt auf welchen Flächen wieviel Ladepunkte angestrebt werden. So soll die Automobilwirtschaft Ladepunkte beisteuern, das im Klimaschutzprogramm 2030 verankerte Ziel Ladeinfrastruktur auf Kundenparkplätzen und Tankstellen zu etablieren, wird wiederholt und quantifiziert. Außerdem wird der Aufbau einer "Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur" festgelegt.

Ladeinfrastruktur nach 2025/2030: Szenarien für den Markthochlauf [13]

Um die Klimaziele zu erreichen ist eine Elektrifizierung des Straßenverkehrs unverzichtbar. "In der Studie wird erstmals mit wissenschaftlicher Methodik ermittelt, wie viel und vor allen Dingen welche Ladeinfrastruktur bis zum Jahr 2030 aufgebaut werden muss, um den Bedarf

⁴ Quelle: Die Bundesregierung – Überblick über das Klimaschutzprogramm 2030 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578> (Stand 06.07.2022) [12]

⁵ Quelle: Die Bundesregierung – Masterplan Ladeinfrastruktur <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/ladeinfrastruktur-1692644> (Stand 06.07.2022) [14]

zu decken. Basis sind vertrauliche Informationen der großen in Deutschland aktiven Automobilhersteller bezüglich ihres geplanten Fahrzeughochlaufs. Die Studie berücksichtigt neue technische Entwicklungen wie das Laden mit höheren Leistungen (HPC-Laden) und stellt die Bedürfnisse der Nutzenden ins Zentrum.“⁶

Einfach laden in der Kommune - Leitfaden zur Vergabe und Genehmigung von Ladeinfrastruktur für kommunale Akteure [03]

„Den Städten und Gemeinden in Deutschland kommt beim Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur eine Schlüsselrolle zu. Der Leitfaden „Einfach laden in der Kommune“ der Leitstelle gibt konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum. Insbesondere führt er in die Themen Vergabe, Ausschreibung und Genehmigungsprozesse ein. Er wurde nun im Rahmen der Ladeinfrastruktur-Konferenz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr veröffentlicht.“⁷

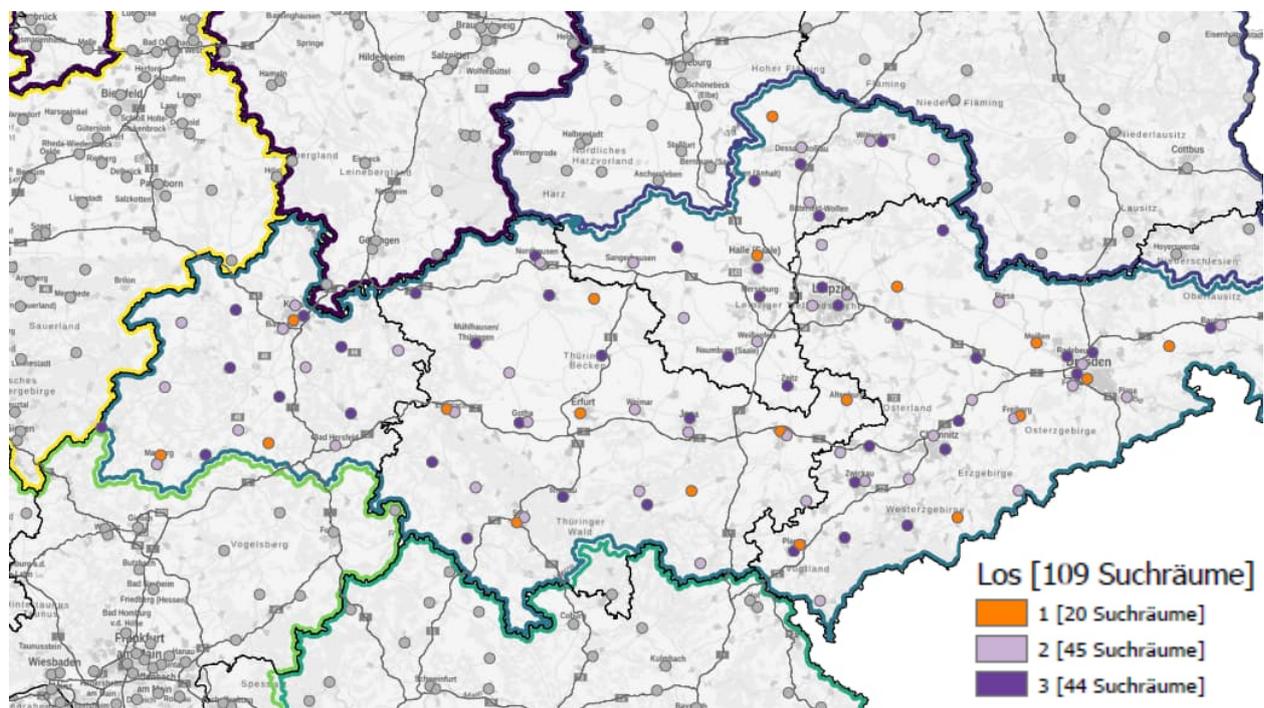


Abbildung 3 Deutschlandnetz – Regionallose – Region Mitteldeutschland (Region 3)⁸

Thesenpapier: Einfach laden Das Ladeerlebnis als User Journey an öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge jetzt und 2025 [18]

„Das Thesenpapier „Einfach laden – Das Ladeerlebnis als User Journey an öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge jetzt und 2025“ [...] ist das Ergebnis einer Workshop-Serie der Leitstelle mit Automobilherstellern und Ladeinfrastruktur-Betreibern im Frühjahr 2020

⁶ Quelle: <https://www.now-gmbh.de/aktuelles/pressemitteilungen/wie-viele-ladepunkte-braucht-deutschland-2030/> (Stand: 12.07.2022)

⁷ Quelle: <https://www.now-gmbh.de/aktuelles/pressemitteilungen/einfach-laden-in-der-kommune-neuer-leitfaden-der-leitstelle-unterstuetzt-staedte-und-gemeinden-beim-ladeinfrastrukturausbau/> (Stand 12.07.2022) [03]

⁸ Quelle: <https://www.standorttool.de/strom/deutschlandnetz/> (Stand 27.07.2022)

und dient uns als wichtige Orientierung. Es beschreibt den Ladeprozess aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer in der Gegenwart und blickt auf die technologischen Trends für die nähere Zukunft."⁹

Deutschlandnetz

Durch die NOW GmbH werden auf der Internetseite www.standorttool.de interaktive Karten bereitgestellt, auf welchen die 900 Suchräume für die künftigen Standorte des Deutschlandnetzes gekennzeichnet sind (siehe Abbildung 3).

Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung [14]

Dieser neue Masterplan enthält 68 Maßnahmen, um eine flächendeckende, bedarfsgerechte und nutzerfreundlich Ladeinfrastruktur zu schaffen. Neben Maßnahmen zur Kooperation und Koordination werden Steuerungsinstrumente, Finanzierungen, Aufgaben für die Kommunen, Flächenverfügbarkeiten, Digitalisierung, Integration in das Stromsystem, Anpassungen von rechtlichen Regelungen, Verbesserungen für das private Laden sowie Voraussetzungen für E-Nutzfahrzeuge definiert. Es handelt sich vorrangig um Maßnahmen, die 2022/2023 geprüft und ausgearbeitet werden sollen.

Fortschreibung der Ladeinfrastrukturstrategie des Freistaates Thüringen bis 2030 [07]

In der Ladeinfrastrukturstrategie wird über den Strombedarf der zukünftigen E-Fahrzeug-Flotte der Bedarf an Ladeinfrastruktur abgeschätzt. Es wird empfohlen, dass sich das Angebot an Ladeinfrastruktur an der konkreten Nachfrage orientiert. Demnach wären in regelmäßigen Abständen Kurz- und Mittelfristprognosen abzuleiten und umzusetzen. Auch in der Strategie wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil an Fahrzeugen am Wohnort oder am Arbeitsplatz lädt. Ergänzend ist ein Netz aus öffentlichen Lademöglichkeiten notwendig, dabei minimiert sich die Anzahl notwendiger Normalladesäulen, je mehr Schnellladesäulen entstehen.

Stadtratsbeschluss 1117/16 Förderung der Elektromobilität

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 16.11.2016 legt der Stadtrat fest, dass für Bauvorhaben nach §10 BauGB mit mehr als 10 Tiefgaragenstellplätzen mindestens 10% der Stellplätze mit Ladeinfrastruktur auszustatten sind.

1. Nachhaltigkeitsstrategie der Landeshauptstadt Erfurt [01]

Die erste Nachhaltigkeitsstrategie der Landeshauptstadt Erfurt besteht aus mehreren Teilen. Die Leitlinien und Ziele wurden mit der DS 0371/19 am 23.05.2019 durch den Stadtrat bestätigt und darauf aufbauend ein Handlungsprogramm erarbeitet.

Für das Themenfeld Mobilität werden vor allem nachhaltige und umweltfreundliche Verkehrsarten betrachtet und ein weiterer Ausbau empfohlen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur wird in der Strategie nicht betrachtet.

Evaluation und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes [04]

Mit der jährlichen Evaluation und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes von Erfurt wurde 2022 vor allem eine Priorisierung der Maßnahmen sowie deren Zuordnung zu den Fachämtern

⁹ Quelle: <https://nationale-leitstelle.de/umsetzen/> (Stand: 12.07.2022) [18]

vorgenommen. Die städtische Energie- und CO₂-Bilanz wurden aktualisiert und eine Bewertung der emissionsseitigen Einsparzielstellungen der Stadt vorgenommen.

Die Betrachtung nach den Anteilen am Endenergieverbrauch der Verbrauchssektoren in Abbildung 4 zeigt, dass der Verkehrssektor den höchsten Anteil an Emissionen aufweist, was vorrangig mit der großen Bedeutung fossiler Kraftstoffe in diesem Sektor zusammen hängt. Der Vergleich über die Jahre 2016 bis 2019 verdeutlicht, dass im Verkehrssektor nur ein marginaler Rückgang an Emissionen erreicht werden konnte.

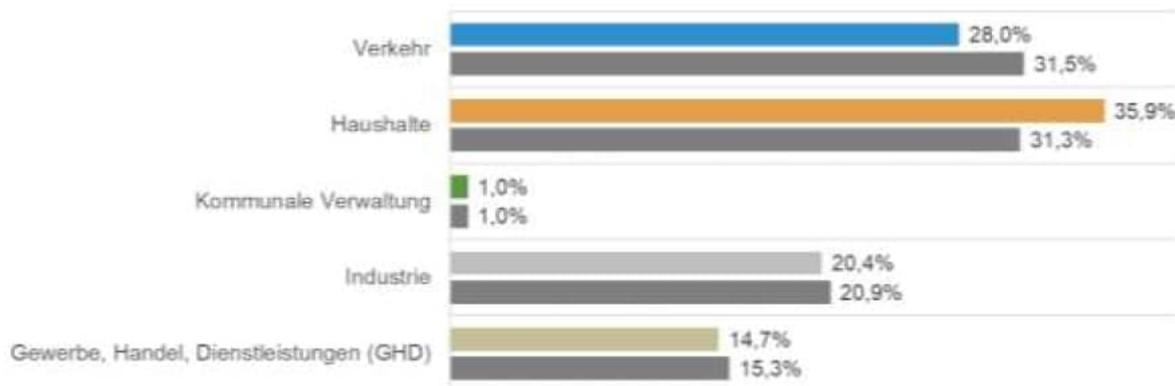


Abbildung 4 Anteile am Endenergieverbrauch und den THG-Emissionen der Verbrauchssektoren, 2019
farbige Balken: Endenergieverbrauch; graue Balken: THG-Emission
Quelle: Evaluation und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes 2022

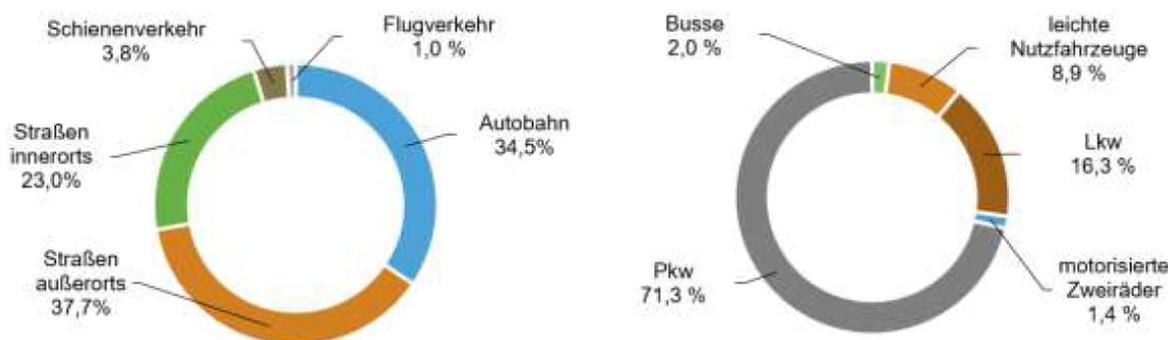


Abbildung 5 links Anteil am EEV Verkehr | rechts: Anteile am EEV Straßenverkehr ohne Autobahn
Quelle: Evaluation und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes 2022

„Wie die linke Hälfte der [Abbildung 5] zeigt, dominiert der Endenergieverbrauch des Straßenverkehrs den Verkehrssektor. Etwas mehr als ein Drittel des Endenergieverbrauchs im Verkehr ist auf den Autobahnverkehr zurückzuführen, auf den die Stadt kaum Einfluss hat. Doch auch ohne diesen verursacht der Verkehr auf Straßen inner- und außerorts noch 60 % des Energieverbrauchs im Verkehrssektor. Dieser Anteil ist in der rechten Hälfte der [Abbildung 5] weiter für die einzelnen Fahrzeugklassen spezifiziert, wobei sich erwartungsgemäß der überwiegende Anteil des PKW-Verkehrs zeigt.“¹⁰

¹⁰ Quelle: Evaluation und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes I Zwischenbericht Juni 2022 [04]

Als wichtige Maßnahmen für die Verkehrsplanung werden Nahmobilitätskonzepte, Erhöhung des Fußgängerverkehrs, Erhöhung der Attraktivität des Radverkehrs und die Senkung des Anteils des MIV benannt.

3.1.3 Förderrichtlinien

Unter den Förderrichtlinien sind nur diese benannt, die eine Laufzeit bis mindestens 31.12.2022 besitzen und deren Abruffrist mindestens bis 30.06.2022 zu erfolgen hat.

Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen [17]

"Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer neuen, nicht öffentlich zugänglichen stationären Ladestation inklusive des Netzanschlusses. Die Ladeinfrastruktur muss sich an Stellplätzen auf Liegenschaften befinden, die zur gewerblichen und kommunalen Nutzung oder zum Abstellen von Fahrzeugen der Beschäftigten vorgesehen sind.

Der Zuschuss beträgt 900 Euro pro Ladepunkt, insgesamt jedoch maximal 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Es werden Ladepunkte mit einer Ladeleistung von bis zu 22 Kilowatt gefördert."¹¹

Laufzeit Förderrichtlinie bis 31.12.2022

Förderaufruf für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur für Kommunen [05]

"Gefördert werden Vorhaben ab 25.000 Euro und bis zu 500.000 Euro (brutto) pro antragstellende Kommune. Die Förderquote liegt bei bis zu 90 Prozent der Investitionsmehrkosten."¹²

Antragsfrist 28.07.2022 | Laufzeit Förderrichtlinie 31.12.2025

Elektromobilität Thüringen [06]

"Kleine und mittlere Unternehmen in Thüringen können Förderung für die Installation von Ladeinfrastruktur sowie elektrische Pufferspeicher erhalten. Es sind Zuschüsse bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben möglich (es gelten Maximalbeträge)."¹³

Laufzeit Förderrichtlinie 31.12.2022

E-Mobil Invest - Förderung der Elektromobilität [16]

"Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, natürliche Personen (soweit sie wirtschaftlich tätig sind) mit Sitz im Freistaat Thüringen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise des Freistaates Thüringen erhalten einen Zuschuss für die Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, für die Errichtung öffentlicher und nichtöffentlicher Betankungsinfrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff und vergleichbare alternative Kraftstoffe, für die Beschaffung von elektrisch betriebenen

¹¹ Quelle: <https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderfinder/nicht-oeffentlich-zugaengliche-ladestationen-fuer-elektrofahrzeuge-unternehmen-und-kommunen/> (Stand: 12.07.2022)

¹² Quelle: <https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderfinder/fahrzeuge-und-ladeinfrastruktur-fuer-kommunen/> (Stand 12.07.2022)

¹³ Quelle: <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Elektromobilitaet-Thueringen> (Stand: 12.07.2022)

Fahrzeugen oder zur Umrüstung vorhandener Nutzfahrzeuge auf elektrischen Antrieb sowie für Konzepte und Machbarkeitsstudien zur Umstellung auf alternative Antriebstechnologien."¹⁴

Laufzeit Förderaufruf 01.07.2022 bis 31.08.2022

Laufzeit der Förderrichtlinie 31.12.2023

3.1.4 Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und – fahräder in Erfurt

Die Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur wurde am 21.12.2017 mit der Drucksache 0662/17 durch den Stadtrat bestätigt und soll mit der DS 1448/23 aktualisiert werden.

Ziel der Handlungsrichtlinie war nicht die Festlegung bestimmter Standorte, sondern die Definition von Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, um Ladeinfrastruktur räumlich einzuordnen. Dabei galt es insbesondere Bereiche auszuschließen, in denen Verkehr unerwünscht ist, sowie die Belange von Zufußgehenden und Radfahrenden zu berücksichtigen.

Das 2017 ebenfalls bestätigte Strategiepapier Elektromobilität empfiehlt Ladeinfrastruktur vor allem an den zentralen Versorgungsbereichen, vorhandenen Tankstellen sowie in Parkhäusern und auf Parkplätzen.

3.1.5 Sondernutzungsgebührensatzung

Gleichzeitig mit der Handlungsrichtlinie wurde vom Stadtrat mit der DS 0714/17 festgelegt, dass der "Betrieb von E-Ladesäulen inklusive dazugehöriger Stellplätze" einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Die DS 0715/17 legt bis zum 31.12.2022 eine Gebührenfreiheit fest.

Um die E-Mobilität weiterhin zu fördern, brachte die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, mit der DS 1311/21 den Vorschlag ein, die Gebührenfreiheit bis zum 31.12.2026 zu verlängern. Dies wurde vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt, so dass die Verwaltung aufgefordert ist eine Gebühr zu erheben. Mit der Drucksache 0172/23 wurde seitens der Stadtverwaltung vorgeschlagen für eine Ladesäule und einen dazugehörigen Stellplatz eine Gebühr von 36€/Monat zu erheben. Durch die Fraktionen CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN wurde die Änderungsdrucksachen 0923/23 und 1045/23 eingebracht. Am 24.05.2023 beschloss der Stadtrat mehrheitlich für die Betreibung der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum auch für die kommenden fünf Jahre keine Gebühr zu erheben.

Sollten sich Lademöglichkeiten innerhalb bewirtschafteter Stellplätze befinden, so sind diese nicht von den Parkgebühren ausgenommen.

3.2 Bestand an Fahrzeugen

Die Daten zum Bestand der Fahrzeuge unterschieden nach den Antriebsarten können erst seit 2016 abgerufen werden. Somit kann auch die grafische Darstellung erst im Jahr 2016 beginnen. Nach wie vor bestimmen Diesel- und Benzin-Fahrzeuge den Bestand. Zusätzlich werden Elektro-, Hybrid- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge angemeldet. Im Diagramm 1 sind die

¹⁴ Quelle: <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/e-mobilinvest> (Stand: 12.07.2022)

zugelassenen Fahrzeuge in Erfurt nach Antriebsart in den Jahren 2016 bis 2022 dargestellt. Eine Zunahme der Antriebsarten, welche einen Elektro-Antrieb beinhalten, ist deutlich abzulesen.

„Zu den Elektrofahrzeugen zählen nach Elektromobilitätsgesetz reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-in Hybrid) und Brennstoffzellenfahrzeuge.“ [07]

Zum 01.01.2023 waren 1.636 batteriebetriebene Fahrzeuge und 1.557 Plug-in-Hybride, in der Summe 3.193 Fahrzeuge mit Elektroantrieb, in Erfurt gemeldet. Dies entspricht 15 Fahrzeugen mit E-Antrieb pro 1.000 Einwohner.

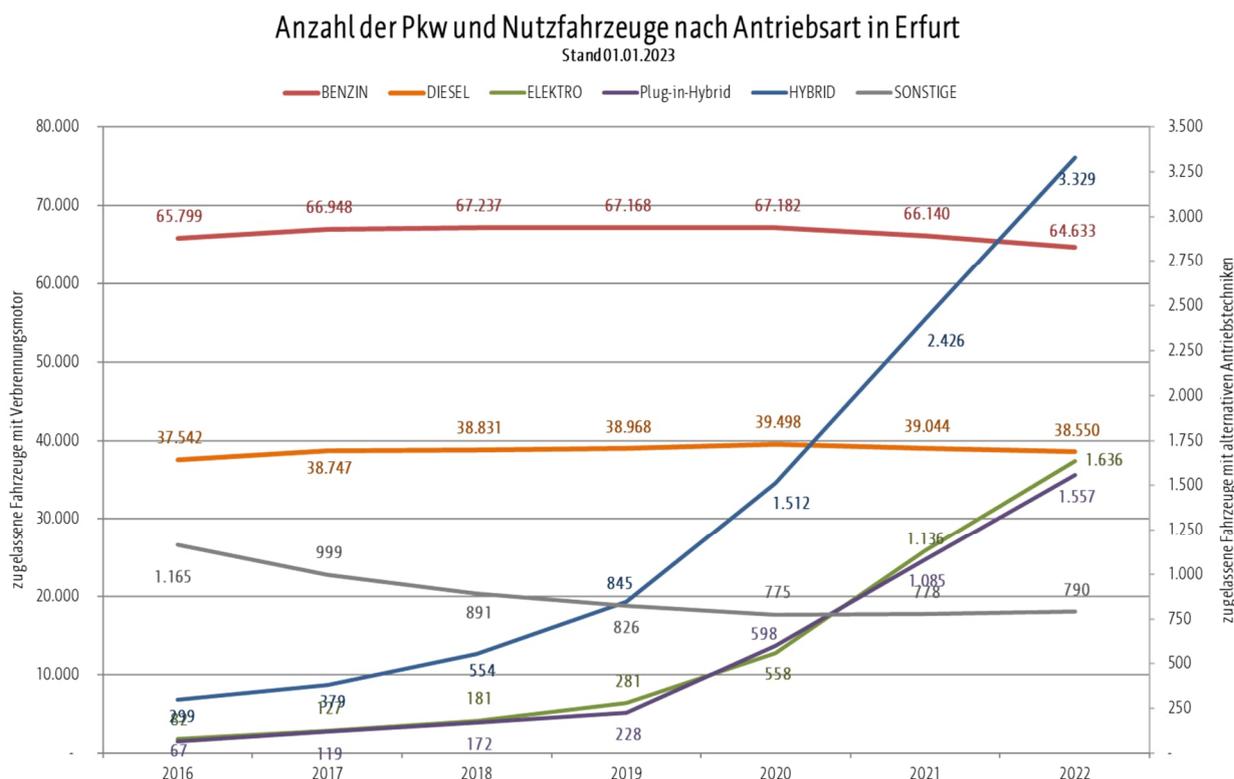


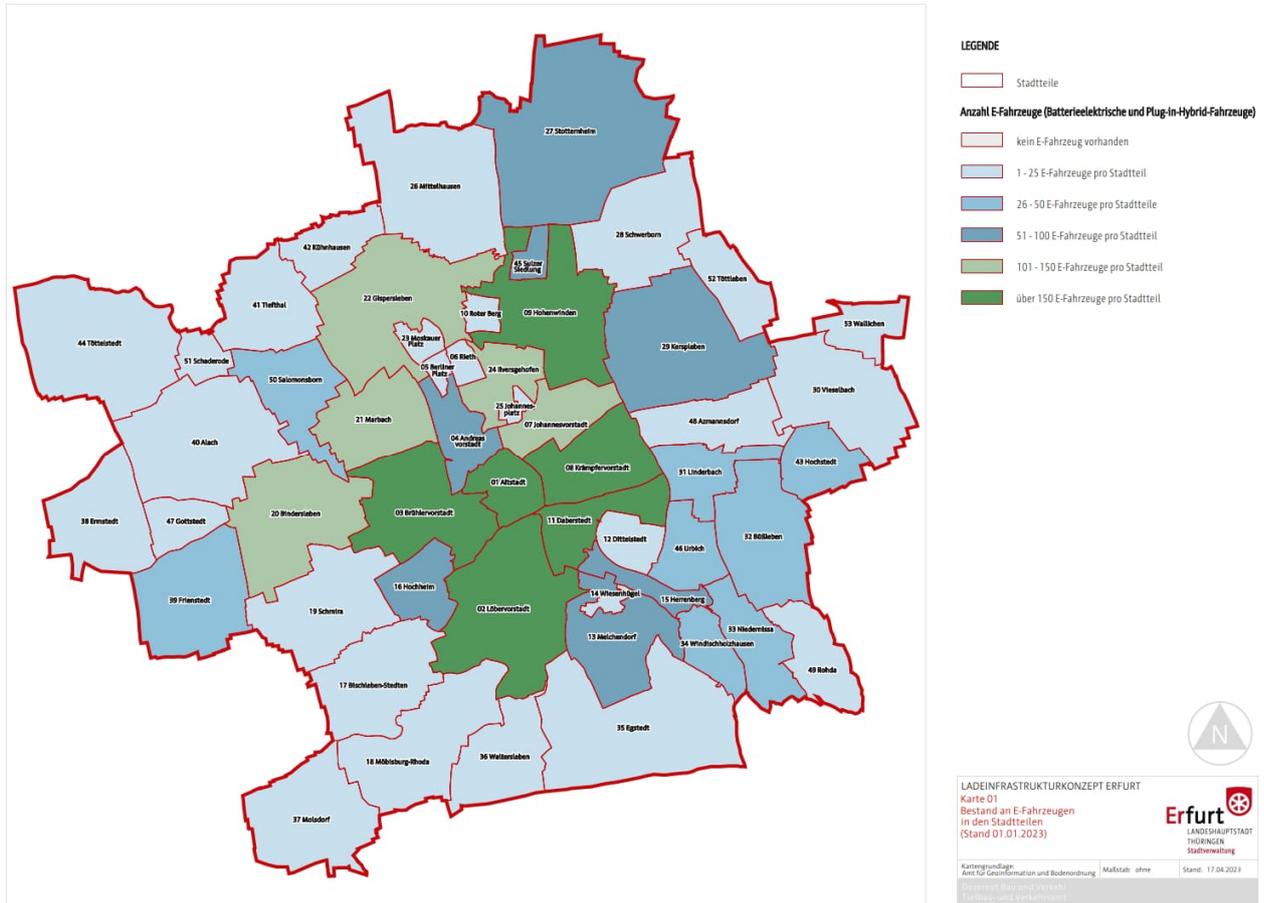
Diagramm 1 Anzahl der zugelassenen Pkw und Nutzfahrzeug nach Antriebsart in Erfurt¹⁵

Tabelle 2 Summe der Fahrzeuge mit Elektroantrieb nach Stadtteiltyp¹⁵

Stadtteil	Batteriebetriebene Fahrzeuge	Plug-in-Hybride	E-Fahrzeuge	E-Fahrzeuge/ 1.000EW
Städtische Stadtteile	923	919	1.842	16
Großwohnsiedlungen	74	109	183	3
Dörfliche Stadtteile	639	529	1.168	26
Summe	1.636	1.557	3.193	15

¹⁵ Quelle: TDS (tele-daten-service GmbH) Fahrzeugbestand nach Kraftstoff-/Energiequellen per 01.01.2023 Pkw und Nutzfahrzeuge.

Eine Umrechnung von E-Fahrzeugen auf 1.000EW ist auf die Stadtteile bezogen nicht sinnvoll, da durch Firmenflotten die Daten in schwächer besiedelten Stadtteilen deutlich höher ausfällt, als in stark besiedelten Stadtteilen. In den Stadtteilen Altstadt, Löbervorstadt, Brühlervorstadt, Krämpfervorstadt und Daberstedt ist die größte Anzahl an E-Fahrzeugen gemeldet. In den dörflichen Stadtteilen sind weniger E-Fahrzeuge gemeldet. Eine Übersicht der zugelassenen Fahrzeuge je Stadtteil ist in Tabelle 28 (ANLAGE 01) dargestellt.



Karte 1 E-Fahrzeug-Bestand nach Statteilen (Stand 01.01.2023)

3.193 E-Fahrzeuge in Erfurt (Stand 01.01.2023)

3.3 Bestand an Ladeinfrastruktur

Bundesweit ist das AC-Laden, das Laden mit Wechselstrom am weitesten verbreitet. Die Ladeleistung beträgt hier in der Regel 22 kW. Die DC-Ladesäulen arbeiten mit Gleichstrom und bieten Leistungen zwischen 50 kW und 350 kW an. Der Ladevorgang ist dadurch entsprechend kürzer.

Die Zeitdauer des Ladevorgangs ist jedoch im Wesentlichen abhängig von der Batterie im Fahrzeug und deren Ladeleistung. Je geringer die Ladeleistung, umso länger dauert der Ladevorgang. Nicht jedes Fahrzeug ist für das schnelle DC-Laden geeignet.

Die EU hat als Standardladesteckverbindung den Typ-2-Stecker für Wechselstromanschlüsse (Normalladen) und das Combined Charging System (CCS) für das Schnellladen mit

Gleichstrom festgeschrieben. Verbreitet sind für das Schnellladen außerdem der aus Japan stammende CHAdeMO-Standard und das von Tesla betriebene Supercharger-System.

Die Ladeinfrastruktur wird in privates, halböffentliches und öffentliches Laden gegliedert.

ISO 15118 als einheitliche Kommunikation für alle Ladetechnologien

AC-Laden				DC-Laden		
						
Haushaltssteckdose einphasig bis zu 3,7 kW Ladeleistung Zum Laden wird ein Mode-2-Ladekabel oder eine mobile Ladestation benötigt.	CEE-Steckdose einphasig (Camping 3,7 kW) dreiphasig (CEE16, 11 kW) (CEE32, 22 kW) Zum Laden an Industriesteckdosen wird eine mobile Ladestation benötigt.	Typ-1-Stecker einphasig bis zu 7,4 kW Ladeleistung Zum Laden wird ein Mode-3-Ladekabel benötigt.	Typ-2-Stecker dreiphasig bis zu 22 kW Ladeleistung Zum Laden wird ein Mode-3-Ladekabel benötigt.	CHAdeMO-Stecker bis zu 100 kW Ladeleistung Dieser Stecker findet vermehrt bei asiatischen Fahrzeugen Anwendung.	CCS-Stecker (Combo2) bis zu 350 kW Ladeleistung, europäischer Standard Basis ist ein Typ-2-Stecker – die DC-Ladung erfolgt über zwei zusätzliche Kontakte.	Tesla Supercharger bis zu 250 kW Ladeleistung ausschließlich für Fahrzeuge von Tesla, Abwandlung des üblichen Typ-2-Steckers.
Ladedauer 8-14 Stunden	Ladedauer 2-6 Stunden	Ladedauer 2-6 Stunden	Ladedauer 2-4 Stunden	Ladedauer 0,5-1 Stunde	Ladedauer unter 0,5 Stunden	Ladedauer unter 0,5 Stunden

Quelle: e-stations, mobilityhouse, SV Erfurt

Abbildung 6 Ladetechnologien¹⁶

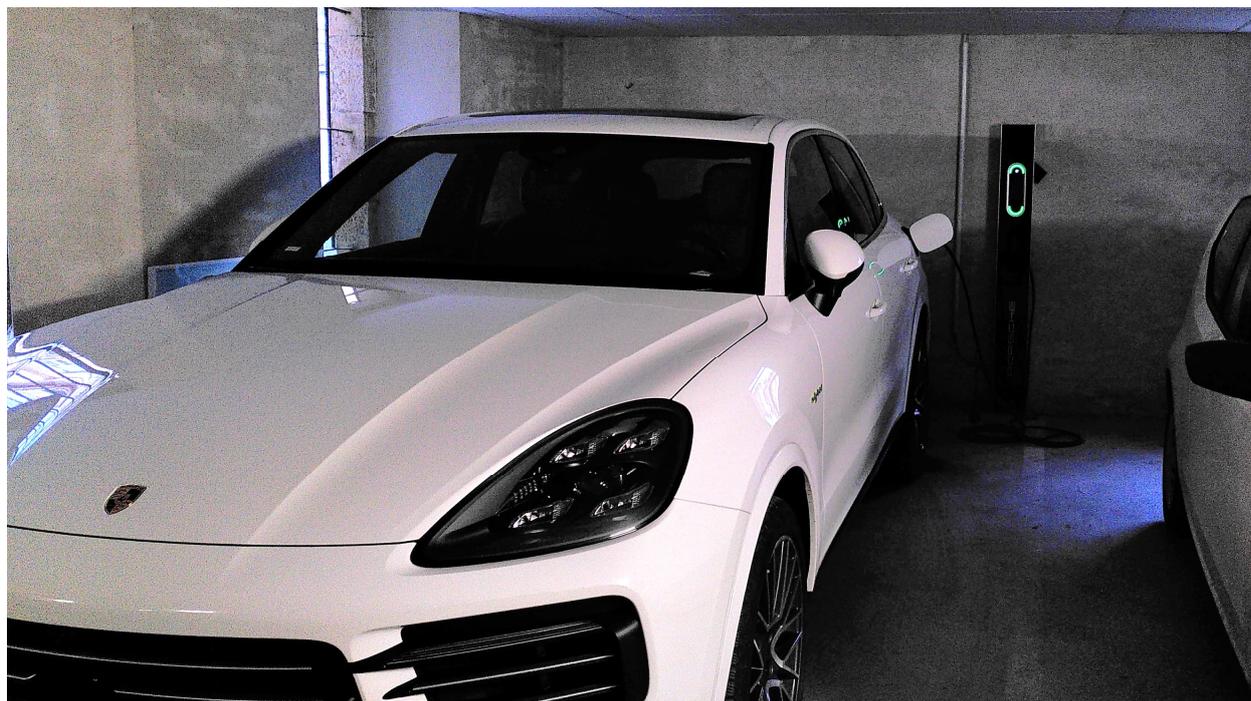


Foto 1 Private Ladesäule in einer Tiefgarage

¹⁶ Quelle: Nachhaltige Mobilität in Kommunen – Einführung in die Grundlagen der Elektromobilität; Herausgeber: Thüringer Energie- und GreeTech-Agentur GmbH (ThEGA); Stand November 2022) mit Ergänzung der Ladedauer



Foto 2 Halböffentliche Schnellladesäulen auf dem Parkplatz des Einrichtungsmarktes IKEA



Foto 3 öffentliche Normalladesäule auf dem Parkplatz Eichenstraße neben einer E-Carsharing-Station



Foto 4 E-Tankstelle Schwerborner Straße (Quelle: <https://www.50komma2.de/?p=17722>; Stand 16.02.2022)

Das private Laden von Fahrzeugen erfolgt häufig über Haushaltssteckdosen oder private Wallboxen. Die Anzahl dieser Infrastruktur ist nicht erfassbar. Die Ladeleistung beträgt zwischen 3,7 kW und 22 kW. Je nach Fahrzeug und Akku-Kapazität beträgt die Ladedauer zwischen 2 und 14 Stunden.

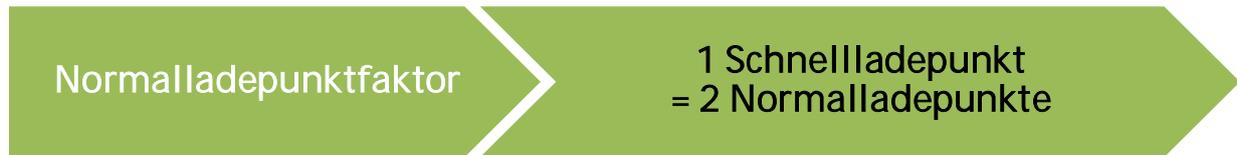
Als halböffentliches Laden wird Ladeinfrastruktur definiert, welche sich auf privaten Flächen befindet aber öffentlich genutzt werden kann. Dazu zählen Wallboxen in öffentlichen Parkhäusern, Ladesäulen auf Parkplätzen von Einkaufsmärkten, Autohäusern oder anderen Einrichtungen. Teilweise ist die Nutzung dieser Infrastruktur zeitlich an Öffnungszeiten gebunden.

Öffentliches Laden findet durch Ladesäulen im öffentlichen Raum auf Parkplätzen oder im Straßenraum statt. An diesen Standorten ist bisher die SWE Energie GmbH der vorrangige Betreiber an Ladeinfrastruktur in Erfurt. Halböffentliche und öffentliche Lademöglichkeiten stehen grundsätzlich jedermann zur Verfügung und können mit Normalladesäulen oder Schnellladesäulen ausgestattet sein. Dabei besitzen Normalladesäulen in der Regel ein oder zwei Ladepunkte, während an Schnellladesäulen auch bis zu drei Ladepunkten angeschlossen sein können.

Für alle Ladesäulen werden die nutzbaren Ladepunkte betrachtet. Dies bedeutet an einer Wallbox mit einem Ladepunkt kann auch ein Fahrzeug laden, an einer Schnellladesäule mit drei verschiedenen Ladepunkten können jedoch nur zwei Fahrzeuge zeitgleich laden. Damit werden auch nur zwei Ladepunkte berücksichtigt.

„Der Aufbau von Lade-Hubs mit Schnellladepunkten verringert die Anzahl der insgesamt notwendigen Ladepunkte.“ [07] Es wird davon ausgegangen, dass 2,5-mal so viele Fahrzeuge an Schnellladepunkten laden können als an Normalladepunkten. Dies begründet sich aus der Ladegeschwindigkeit. Da an Schnellladesäulen die Fahrzeuge ca. viermal schneller geladen werden als an Normalladesäulen. In der Konzeption wird von einem konservativen eher

geringen Umrechnungsfaktor von Schnellladepunkten in „Normalladepunkteinheiten“ ausgegangen und dieser mit 2 angenommen.



Die bestehende Ladeinfrastruktur wird entsprechend der folgenden Tabelle unterschieden:

Tabelle 3 Anzahl Ladesäule und Ladepunkte in Erfurt (Stand 29.11.2022)¹⁷

Typ	halböffentliches Laden	öffentliches Laden	Summe
NORMALLADESÄULEN Standorte	41	10	51
Laden unter 10 kW	1		1
AC Steckdose Typ 2 (11kW)	21	2	23
AC Steckdose Typ 2 (22kW)	94	18	112
Summe Normalladepunkte	116	20	136
SCHNELLADESÄULEN Standorte	14	5	19
AC Kupplung Typ 2 (43kW)	7	3	10
DC Kupplung Combo, DC CHAdeMO (50kW)	13	3	16
DC Kupplung Combo (über 100kW)	9	2	11
DC Kupplung Combo (über 300kW)	3	4	7
Summe Schnellladepunkte	32	12	44
Normalladepunkteinheiten	64	24	88
SUMME NORMALLADEPUNKTE	180	44	224

An den Normalladesäulen in Erfurt, sowohl im öffentlichen als auch im halböffentlichen Bereich, werden vorrangig ICE-Typ-2-Anschlüsse angeboten. An 51 Standorten befinden sich 136 Normalladepunkte, welche öffentlich genutzt werden können.

Die Schnellladesäulen sind häufig mit drei unterschiedlichen Ladepunkten ausgestattet, da jeweils nur zwei Fahrzeuge laden können, werden demzufolge auch nur zwei Ladepunkte berechnet. Die 19 Standorte, welche öffentlich genutzt werden können, sind insgesamt mit 44 Ladepunkten ausgestattet. Aufgrund des gewählten Normalladepunktfaktors sind die Schnellladepunkte 88 Normalladepunkten gleichzusetzen.

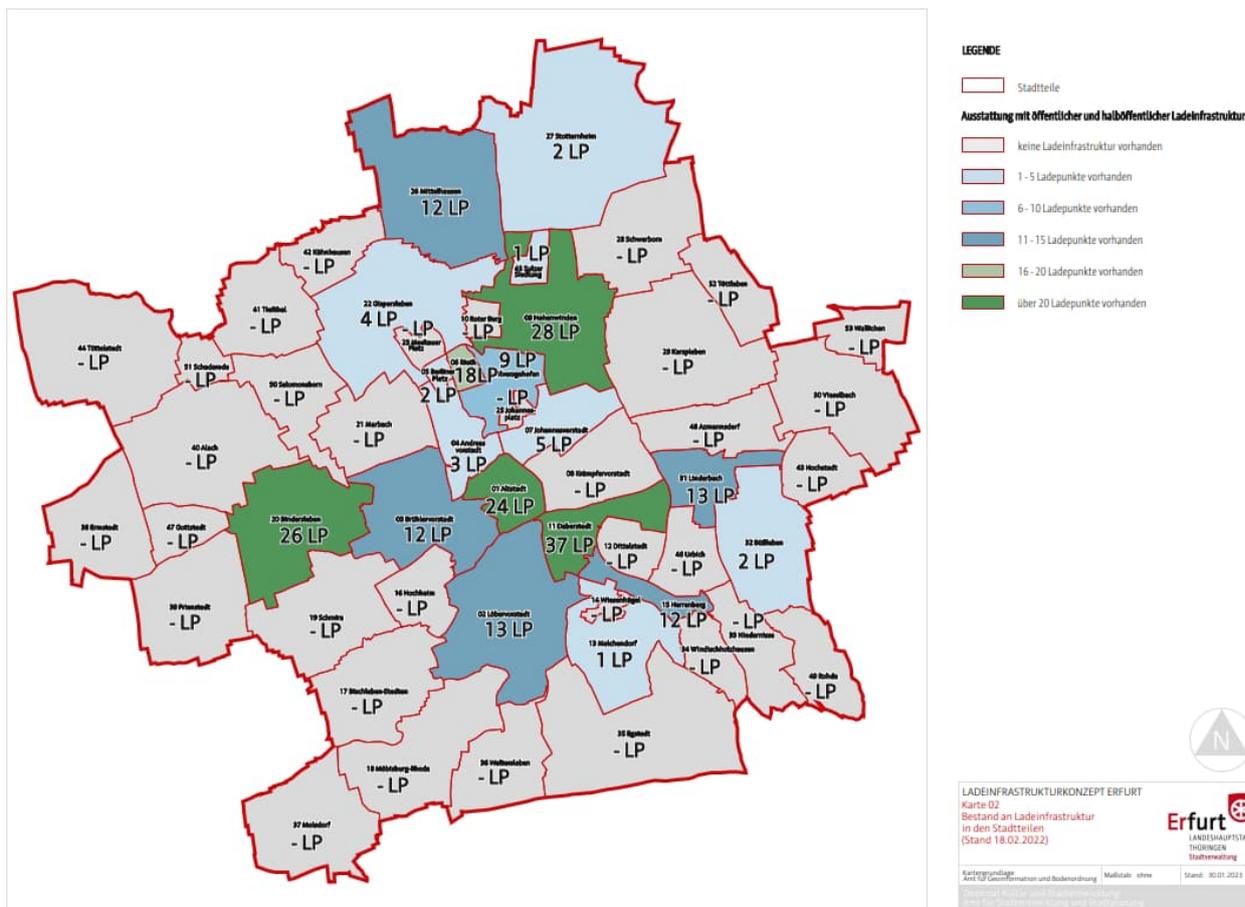
¹⁷ www.e-stations.de/ladestationen/map; www.ladenetz.de; <https://de.charagemap.com/> jeweils am 29.11.2022

Tabelle 4 Verteilung der Ladepunkte im Stadtgebiet

Stadtteil		Halb- öffentlich Normal-LP	Halb- öffentlich Schnell-LP	Normal- ladepunkt- einheiten	Öffentlich Normal-LP	Öffentlich Schnell-LP	Normal- ladepunkt- einheiten	Summe Normal- ladepunkte
01 Altstadt	S	14			10			22
02 Löbervorstadt	S	5			4	2	4	13
03 Brühlervorstadt	S	4			4	2	4	12
04 Andreasvorstadt	S	1	1	2				3
05 Berliner Platz	P	2						2
06 Rieth	P	14	2	4				18
07 Johannesvorstadt	S	5						3
09 Hohenwinden	S	12	2	4		6	12	26
11 Daberstedt	S	17	8	16		2	4	37
13 Melchendorf	P	1						1
15 Herrenberg	P	6	2	4	2			12
20 Bindersleben	D	12	7	14				20
22 Gispersleben	D	4						4
24 Ilversgehofen	S	7	1	2				9
26 Mittelhausen	D	4	4	8				12
27 Stotternheim	D	2						2
31 Linderbach	D	3	5	10				15
32 Bübleben	D	2						2
45 Sulzer Siedlung	D	1						1
Städtische Gebiete	S	65	12	24	18	12	24	131
Großwohnsiedlungen	P	23	4	8	2			33
Dörfliche Gebiete	D	28	16	32				60
Summe		116	32	64	20	12	24	224

In Erfurt stehen 224 öffentlich nutzbare Normalladepunkteinheiten zur Verfügung, wovon sich 180 im halböffentlichen und 44 im öffentlichen Raum befinden.

Die Stadtteile sind dabei sehr unterschiedlich ausgestattet. Die meisten Ladepunkte liegen derzeit im Bereich der Weimarerischen Straße und Hermsdorfer Straße im Stadtteil Daberstedt. Die Verteilung im Stadtgebiet ist der Tabelle 4, der Karte 3 sowie der ANLAGE 02 zu entnehmen.



Karte 2 Bestand an Ladeinfrastruktur nach Stadtteilen

Für die zum Stichtag vom 01.01.2023 gemeldete 3.193 Fahrzeuge, welche mit Strom betrieben werden können, stehen 224 öffentlich nutzbare Ladepunkteinheiten zur Verfügung. Dies entspricht etwa 14 Fahrzeugen pro öffentlich nutzbaren Ladepunkt. Es wird davon ausgegangen, dass ein großer Teil der Fahrzeuge im privaten Bereich geladen werden kann.

224 Ladepunkteinheiten in Erfurt (Stand 29.11.2022)

➔ pro öffentlich nutzbaren Ladepunkt 14 Fahrzeuge

Als Beispiel werden hier die Preismodelle der SWE mit der Ladenetzkarte dargestellt. Auch bei anderen Anbietern ist es üblich eine Blockiergebühr zu erheben, wenn ein Fahrzeug nicht lädt oder zu lange abgestellt wird. Zwischen 20:00 Uhr und 8:00Uhr entfällt diese Gebühr.

Tabelle 5 Preise der SWE Energie an öffentlichen Ladesäulen ab dem 01.08.2022¹⁸

Preismodell		Autorisierung			
		Ladekarte		App	
		netto	brutto	netto	brutto
Grundgebühr Ladekarte	EUR/Monat	2,94	3,50	keine	keine
Verbrauchspreis AC	Cent/kWh	37,45	45,00	42,86	51,00
Verbrauchspreis DC	Cent/kWh	51,26	61,00	54,62	65,00
Blockiergebühr nach Ablauf 240 Minuten 2,00 €/h und Deckelung bei max. 12,00 €	EUR/Std.	1,68	2,00	1,68	2,00

3.4 Planungen Dritter

In dem von der NOW GmbH eingerichteten StandortTOOL¹⁹ können durch den Bund bewilligte Ladepunkte abgerufen werden. Gleichzeitig liegen von verschiedenen Betreibern konkrete Planungen vor. Diese beiden Datenquellen wurden verglichen und in ANLAGE 03 abgebildet. In Tabelle 6 sind die geplanten Ladepunkte nach Stadtteilen zusammengefasst.

Tabelle 6 Geplante Ladepunkte nach Stadtteilen (Stand 11/2022)

Stadtteil		Halb-öffentlich Normal-LP	Halb-öffentlich Schnell-LP	Normal-ladepunkt- einheiten	Öffentlich Normal-LP	Öffentlich Schnell-LP	Normal-ladepunkt- einheiten	Summe
01 Altstadt	S	35			6			41
02 Löbervorstadt	S	2			4			6
03 Brühlervorstadt	S				2			2
04 Andreasvorstadt	S		4	8				8
06 Rieth	P	2						2
07 Johannesvorstadt	S	2	2	4				6
08 Krämpfervorstadt	S	6	6	12	4			22
11 Daberstedt	S		8	16	4			20
13 Melchendorf	P	2	4	8	2			12
14 Wiesenhügel	P	1			2			3
15 Herrenberg	P	2						2
19 Schmira	D		4	8				8
21 Marbach	D		2	4				4

¹⁸ Quelle: <https://www.stadtwerke-erfurt.de/produktwelt/home/produkte/e-mobilitaet-mit-ladenetzkarte> Stand 29.11.2022

¹⁹ www.standorttool.de – Screenshot siehe Anlage 01

Stadtteil		Halb-öffentlich Normal-LP	Halb-öffentlich Schnell-LP	Normal-ladepunkteinheiten	Öffentlich Normal-LP	Öffentlich Schnell-LP	Normal-ladepunkteinheiten	Summe
22 Gispersleben	D		4	8				8
24 Ilversgehofen	S	2	2	4				6
34 Windischholzhausen	D		2	4				4
Städtische Gebiete	S	47	22	44	20	0	20	111
Großwohnsiedlungen	P	7	4	8	4	0	4	19
Dörfliche Gebiete	D		12	24		0		24
Summe		54	38	76	24	0	20	154

Mit Stand vom 05.12.2022 sind im halböffentlichen Raum weitere 54 Normalladepunkte und 38 Schnellladepunkte geplant. Im öffentlichen Raum sind 24 Normalladepunkte vorgesehen. Insgesamt entspricht dies 154 Normalladepunkteinheiten. Einige Betreiber stehen bereits in Abstimmungen mit der Stadtverwaltung. Da es sich hierbei um konkrete Planungen handelt und die Umsetzung für 2023 vorgesehen ist, werden diese Daten dem Bestand gleichgesetzt.

154 geplante Ladepunkte in Erfurt (Stand 05.12.2022)
+ 224 vorhandene Ladepunkte
= 378 Ladepunkte Ende 2023

Bauhaus.MobilityLAB

Das Erfurter Brühl diente als Reallabor des Bauhaus.MobilityLABs. Dieses Forschungsvorhaben sollte vernetzte und intelligente Infrastrukturen in Erfurt in den Bereichen Mobilität, Energie und Logistik ermöglichen und forcieren sowie diese untereinander verknüpfen. Dadurch sollte das Leben und Arbeiten angenehmer, dennoch Ressourcen gespart und unerwünschte Emissionen verringert werden. Am 22.07.2021 eröffnete die Repräsentanz am Mainzerhofplatz, um mit den Bewohnern in Kontakt zu kommen.

Ein wichtiger Schritt war die Installation von Mobilitätsstationen, diese sollten Shared Mobility (Carsharing und Leihräder) und Elektromobilität fördern. Dazu wurden fünf mögliche Standorte abgestimmt. An den Standorten waren jeweils Stellplätze für das öffentliche Laden von E-Fahrzeugen, Stellplätze für E-Carsharing und Flächen für Leihräder vorgesehen. Zusätzlich waren Paketstationen angedacht, welche von den Nutzern als Schließfach gemietet werden können.

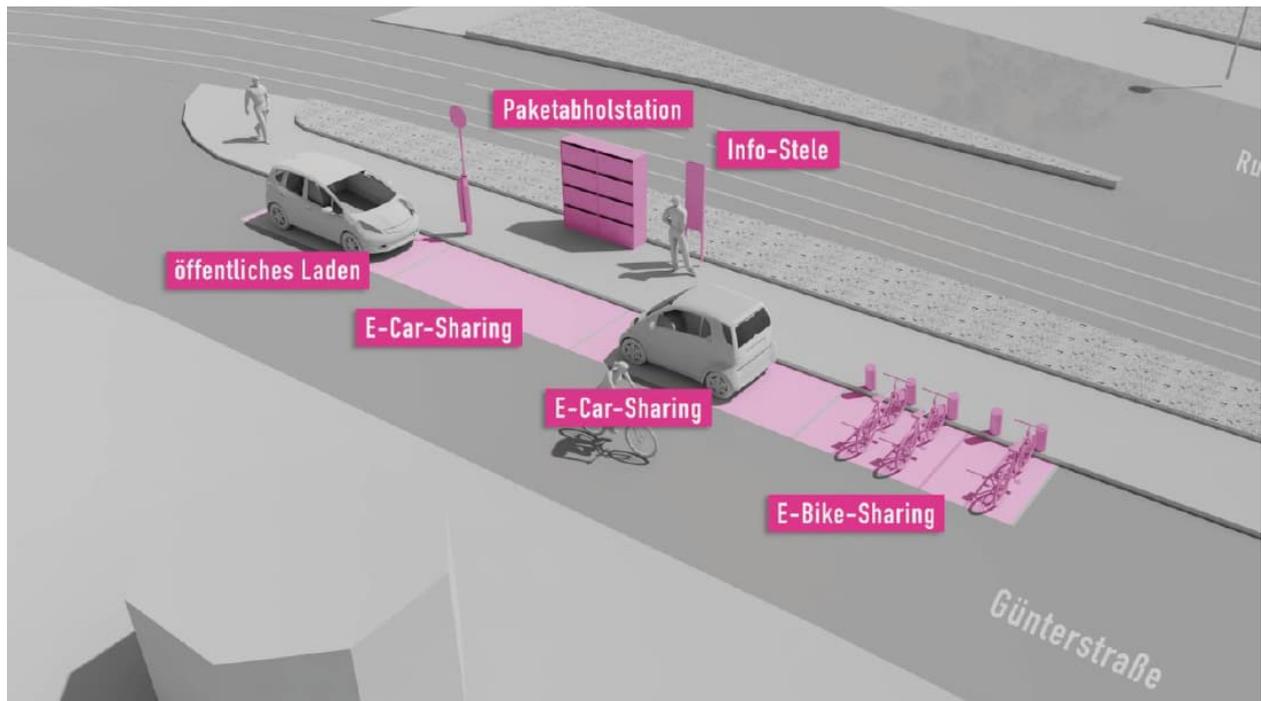


Abbildung 7 Bauhaus.MobilityLAB Visualisierung des Standortes Günterstraße

Folgende Standorte waren geplant:

- Peterstraße (hinter dem Dom)
- Brühler Straße
- Warsbergstraße
- Günterstraße
- Kupferhammermühlgasse

Anfang März 2023 hat das Bauhaus.MobilityLAB folgenden Stand:

Seitens der Stadtverwaltung wurde im Mai 2022 das Interessenbekundungsverfahren für die Carsharing-Standorte ausgeschrieben. Aus unterschiedlichen Gründen (Gebührenhöhe, Zahlungsmodalitäten, Beschilderung) lehnte teilAuto eine Bewerbung ab. Weitere Bewerbungen lagen nicht vor.

Leider konnte seitens Bauhaus.MobilityLAB kein Betreiber für die Mobilitätsstationen gefunden werden, so dass für jede Nutzung gesonderte Anträge zu stellen waren. In dem Projektrahmen waren die finanziellen Mittel für die Installation von Ladeinfrastruktur, Informationsstelen und Fahrradparkern sowie für laufende Kosten (Sondernutzungsgebühren) nicht enthalten. Eine zusätzliche Belastung stellt bezüglich der Ladeinfrastruktur die zukünftige Erhebung von monatlichen Gebühren dar (DS 1311/21). Es wurden keine Anträge der einzelnen Projektpartner für die Errichtung von Ladesäulen oder das Aufstellen von Leihrädern eingereicht. Aufgrund fehlender Förderungen wurden Stand keine Paketstationen aufgestellt.

Aufgrund des inzwischen abgelaufenen Projektzeitraumes konnten die Mobilitätsstationen nicht hergestellt werden. Dieses Projekt wurde für die Bilanzierung der Ladepunkte nicht berücksichtigt. Sollten Ladepunkte entstehen, so stellen diese ein Zusatzangebot für das Zwischendurchladen im Straßenraum dar.

Modellvorhaben Südost

Mit dem Modellvorhaben Südost sollen 2024 an folgenden Standorten Mobilitätsstationen entstehen (siehe ANLAGE 09):

- Melchendorfer Mark (eine Ladesäule mit zwei öffentlichen Ladepunkten)
- Judozentrum (eine Ladesäule, von der ein Ladepunkt öffentlich genutzt werden kann)
- Scharnhorststraße (eine Ladesäule mit zwei öffentlichen Ladepunkten)
- Gleisschleife Wiesenhügel (eine Ladesäule mit zwei öffentlichen Ladepunkten)

Die Standorte wurden bei der Bilanzierung beachtet und sind in den Planungen enthalten.



Karte 3 Auszug aus Karte Vorhandene Standorte Ladeinfrastruktur

4 Prognose

4.1 Grundlagen der Prognose

Die Planungsprognose stützt sich auf den "Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung" sowie die Studie "Ladeinfrastruktur nach 2025/2030" und dem Thesenpapier "Einfach laden" der nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur.

In der Studie "Ladeinfrastruktur nach 2025/2030: Szenarien für den Markthochlauf" [13] werden auf der Grundlage von Cleanroom-Gesprächen mit der Automobilindustrie und Stakeholder-Dialogen verschiedene Szenarien entworfen. Diese berücksichtigen neben dem Fahrzeugbestand (Daten des KBA) und dem Mobilitätsverhalten (MiD-Untersuchungen) auch verschiedene Haushaltstypen je nach Raumtypen (urban, suburban, ländlich), den Wegezweck und das Wegezziel.

In der „Fortschreibung der Ladeinfrastrukturstrategie des Freistaates Thüringen bis 2030“ [07] wird die Prognose des Bundesverbandes für deutsche Industrie (BDI) zugrunde gelegt. Danach wird der Bestand an E-Fahrzeugen in ganz Deutschland bis 2030 auf etwa 9 Mio. Fahrzeugen ansteigen.

Nach der Studie zum Markthochlauf [13] wird mit einem Gesamtbestand von ca. 58,2 Mio. Fahrzeugen am 01.01.2020 in der Bundesrepublik wird für 2030 mit 14,8 Mio. zugelassenen E-Fahrzeugen (batterieelektrische Fahrzeuge und Plug-in-Hybridfahrzeuge) gerechnet.

Das Diagramm 2 zeigt den grafischen Vergleich der beiden Prognosen. Da zukünftig mit einem steileren Anstieg der zugelassenen Elektrofahrzeuge zu rechnen ist, wird in dieser Konzeption die Ziele der NOW-Studie als Basis genommen. Setzt man die Werte mit den zugelassenen Fahrzeugen in Erfurt ins Verhältnis, so könnten 2030 ca. 29.310 Fahrzeuge mit Elektroantrieb gemeldet sein.

Eine Übersicht nach Stadtteilen ist in Tabelle 10 aufgeschlüsselt.

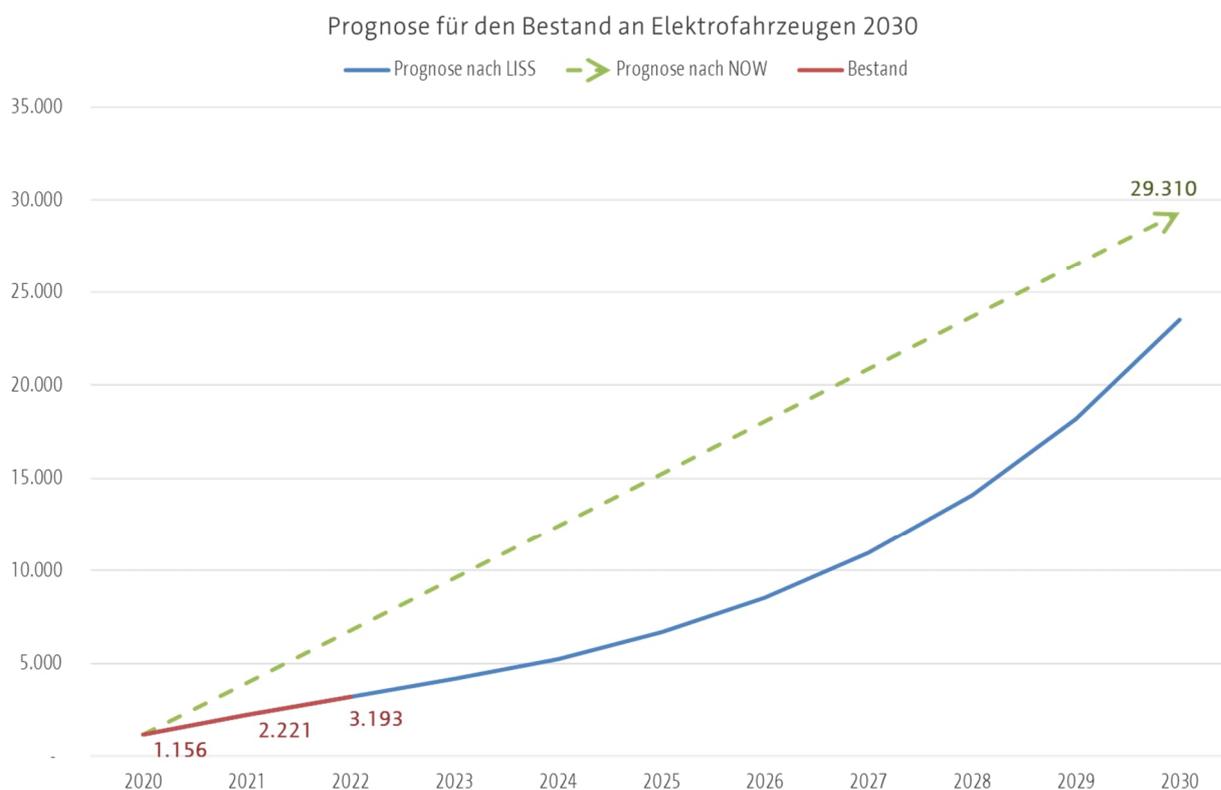
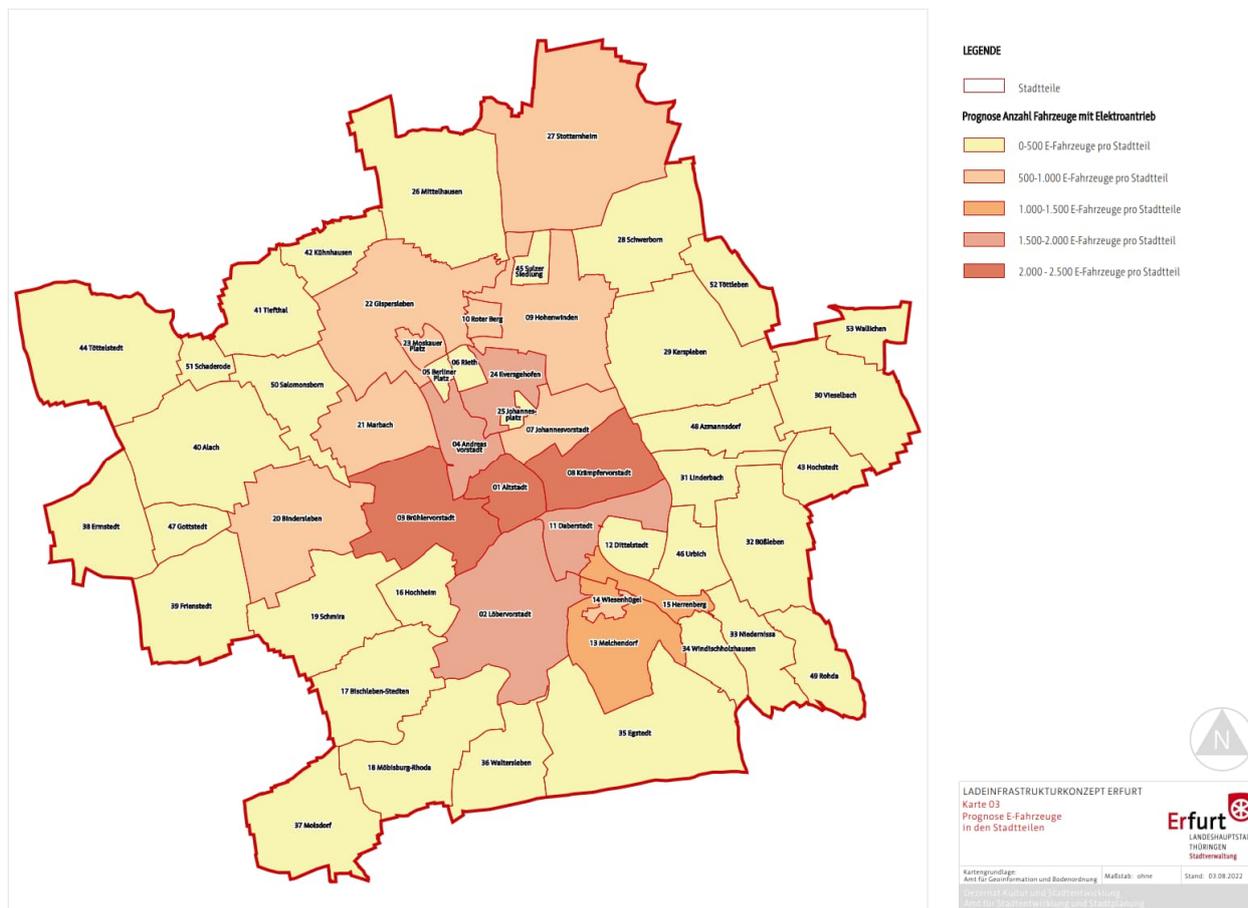


Diagramm 2 Vergleich der Prognosevarianten zwischen LISS und NOW

Tabelle 7 Prognose an E-Fahrzeugen für 2030 in Erfurt

Prognose 2030		Bund	Erfurt
Kfz gesamt	2020 Bestand	58.158.344 ²⁰	115.191 ²¹
E-Fahrzeuge	2030 Prognose	14.800.000	29.310



Karte 4 Prognose E-Fahrzeuge je Stadtteil 2030

Prognose 2030
29.310 E-Fahrzeuge in Erfurt

²⁰ Quelle: Bestand zum 01.01.2020 Kraftfahrzeugbundesamt

²¹ Bestand zum 01.01.2020 laut Kraftfahrzeugbundesamt in Erfurt, spätere Daten wurden nicht verwendet, da für die Bundesdaten auch von diesem Datenstand ausgegangen wurde. 40 Fahrzeuge, die keinem Stadtteil zuzuordnen sind, wurden nicht berücksichtigt.



Abbildung 8 Unterschiedliche Lademöglichkeiten²²

Für das Laden von Fahrzeugen werden zukünftig folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen (siehe Abbildung 8):

Privates Laden:

- Eigenheim (Garage/Stellplatz)
- Mehrfamilienhaus (Parkplätze/Tiefgaragen)
- Arbeitsgeber (Firmenparkplätze)

Öffentliches Laden

- Lade-Hub innerorts (E-Tankstelle)
- Lade-Hub an Achsen (Autohof, Raststätten, Autobahnparkplatz)
- Kundenparkplatz (Einkaufszentren)
- Straßenraum (öffentliche Stellplätze)

²² Quelle: Ladeinfrastruktur nach 2025/2030: Szenarien für den Markthochlauf (BMVI, Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur)

	Privat					Öffentlich	
							
	Eigenheim	Mehr-familienhaus	Arbeitgeber	Lade-Hub innerort	Lade-Hub an Achsen	Kunden-parkplatz	Straßenraum
Ladeleistung	11 kW	11 kW	22 kW	150 kW	350 kW	22 kW	22 kW

Abbildung 9 Ladeleistung je Lademöglichkeit²³

Entsprechend der Datengrundlage und der Stakeholder-Dialoge wird davon ausgegangen, dass zukünftig überwiegend im privaten Bereich (Wohnen/Arbeiten) geladen wird, da dies den höchsten Komfort für die Nutzer darstellt. Steht kein eigener Stellplatz zur Verfügung, so werden voraussichtlich die Lade-Hubs, welche mit den herkömmlichen Tankstellen vergleichbar sind, bevorzugt genutzt. Auch das Laden auf Kundenparkplätzen wird eine große Rolle spielen. Vergleichbar gering fällt hingegen die Nutzung des Straßenraums für das Laden aus. Insgesamt wird das öffentliche Laden als Zwischendurchladen angesehen.

	Privat					Öffentlich	
							
Haushalt	Eigenheim	Mehr-familienhaus	Arbeitgeber	Lade-Hub innerort	Lade-Hub an Achsen	Kunden-parkplatz	Straßenraum
ohne Stellplatz	–	–	100 %	56 %	56 %	61 %	30 %
mit Stellplatz	100 %	100 %	48 %	27 %	68 %	34 %	6 %

Abbildung 10 Wahrscheinlichkeit der Ladung auf der Grundlage der Stakeholder-Dialoge²³

Im deutschen Durchschnitt wird ein Verhältnis von E-Fahrzeugen zu öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur von 20:1 im Jahr 2030 erwartet. Da im urbanen Raum häufig keine privaten Stellplätze zur Verfügung stehen und die Besitzer daher auf Lademöglichkeiten im öffentlichen Raum angewiesen sind, wird für ihn von einem Verhältnis von 14:1 ausgegangen. Im dörflichen Raum bestehen bessere Möglichkeiten für eine eigene Lademöglichkeit, so dass das Verhältnis dort 23:1 betragen wird.

Für Erfurt sollen zum einen die städtischen Stadtgebiete und Großwohnsiedlungen als urbaner Raum und die dörflichen Stadtgebiete als ländlicher Raum und zum anderen eine Basisvariante und eine Maximalvariante definiert werden. Für die städtischen Stadtteile und Großwohnsiedlungen bezieht sich die Basisvariante auf den durchschnittlichen Wert von 20:1 und die Maximalvariante auf den urbanen Wert von 14:1. Für die dörflichen Stadtteile wird die Basisvariante anhand des suburbanen Wertes von 23:1 und die Maximalvariante anhand

²³ Quelle: Ladeinfrastruktur nach 2025/2030: Szenarien für den Markthochlauf (BMVI, Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur)

des durchschnittlichen Wertes von 20:1 berechnet. Der Bedarf leitet sich von den ermittelten 29.310 E-Fahrzeugen ab.

Tabelle 8 Ermittlung des Bedarfs an Ladepunkten 2030

Stadtteile	E-Fzg	Basisvariante		Maximalvariante	
		Fzg/Ladepunkt	Ladepunkte	Fzg/Ladepunkt	Ladepunkte
Städtische Gebiete	14.945	20:1	747	14:1	1.068
Großwohnsiedlungen	5.350	20:1	268	14:1	382
Dörfliche Gebiete	9.015	23:1	392	20:1	451
Summe	29.310		1.407		1.901



Im Jahr 2030 besteht für Erfurt insgesamt ein Bedarf von ca. 1.410 Ladepunkten in der Basisvariante und ca. 1.900 Ladepunkte in der Maximalvariante.



4.1 Private Ladeinfrastruktur

Für den Aufbau einer privaten Ladeinfrastruktur wurde im März 2021 das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) [10] verabschiedet. Dieses Gesetz legt fest:

Tabelle 9 Bestimmungen des GEIG

	Leitungsinfrastruktur	Ladeinfrastruktur
NEUBAU Wohngebäude mit mehr als fünf Stellplätzen	jeder Stellplatz	---
NEUBAU Nichtwohngebäude mit mehr als sechs Stellplätzen	mindestens jeder dritte Stellplatz	mindestens ein Ladepunkt
BESTAND Renovierung von Wohngebäuden mit mehr als 10 Stellplätzen	jeder Stellplatz	

	Leitungsinfrastruktur	Ladeinfrastruktur
BESTAND Renovierung von Nichtwohngebäuden mit mehr als 10 Stellplätzen	mindestens jeder fünfte Stellplatz	mindestens ein Ladepunkt
BESTAND Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen		nach dem 01.01.2025 mindestens ein Ladepunkt

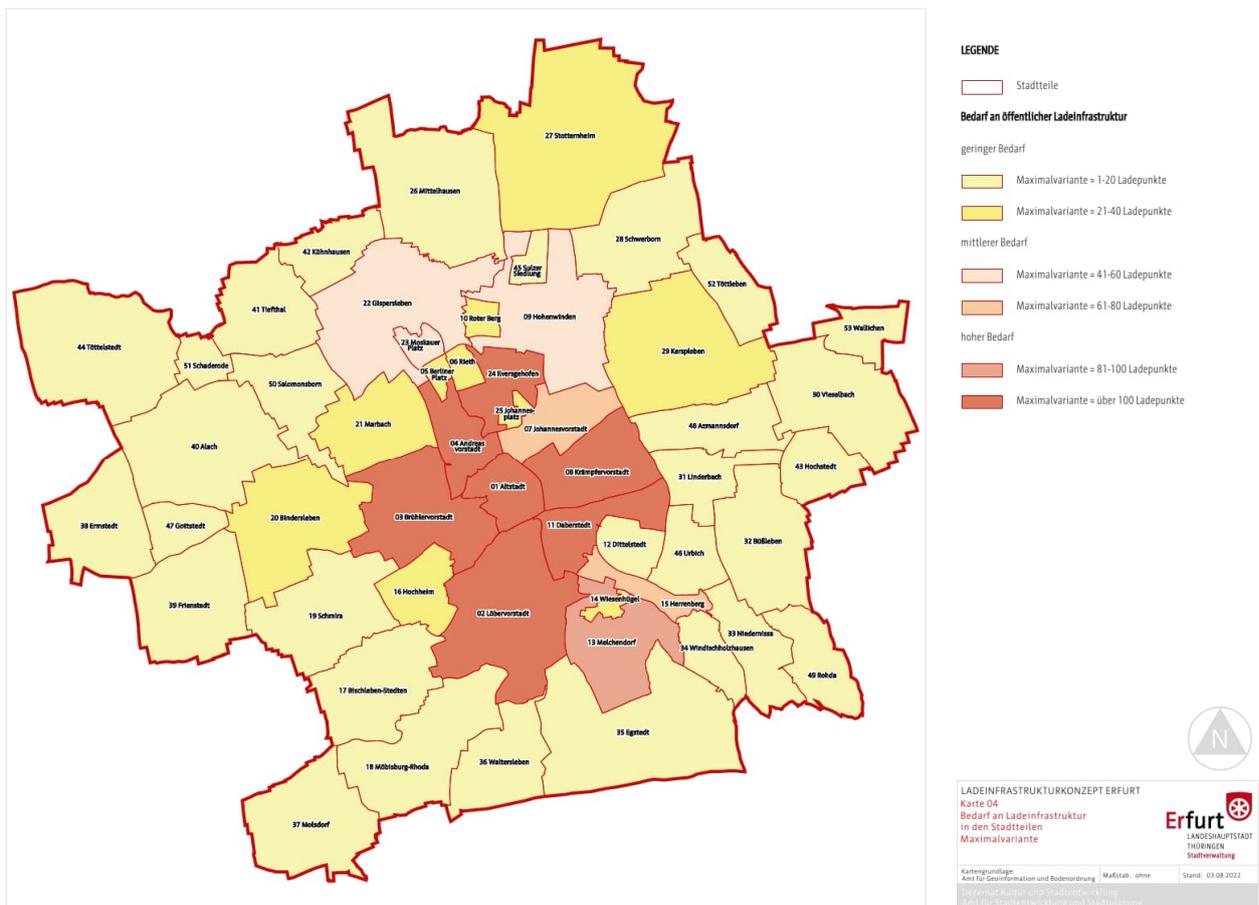
Bei Neubauten und größeren Renovierungen ist immer die Leitungsinfrastruktur zu berücksichtigen, damit die Ladeinfrastruktur bei Bedarf einfach nachzurüsten ist.

Die Drucksache 1117/16 "Förderung der Elektromobilität" fordert bei Bauvorhaben mit städtebaulichen Verträgen nach §11 BauGB und mehr als zehn Tiefgaragenstellplätzen, mindestens 10% der Stellplätze mit Ladeinfrastruktur auszurüsten.

Außerhalb von Bebauungsplänen hat die Stadt keinen rechtlichen Rahmen über das GEIG hinaus, um Ladeinfrastruktur zu fordern.

4.2 Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur

Analog zum vorangegangenen Kapitel erfolgt auf der Grundlage der Studie zum Markthochlauf [13] die Prognose für die einzelnen Stadtteile sowohl für die Basisvariante als auch für die Maximalvariante. Dabei werden, wie oben aufgeführten Grundlagen für die dörflichen Stadtteile und die städtischen Stadtteile/Großwohnsiedlungen verwendet.



In ANLAGE 04 Tabelle 31 ist der Vergleich von Bestand und Bedarf an Ladeinfrastruktur pro Stadtteil dargestellt. In Bindersleben, Mittelhausen und Linderbach ist der Bedarf für 2030 bereits heute für die Maximalvariante gedeckt. Für die Basisvariante erreicht zusätzlich Schmira den Bedarf. In allen anderen Stadtteilen besteht ein Defizit an Ladeinfrastruktur.

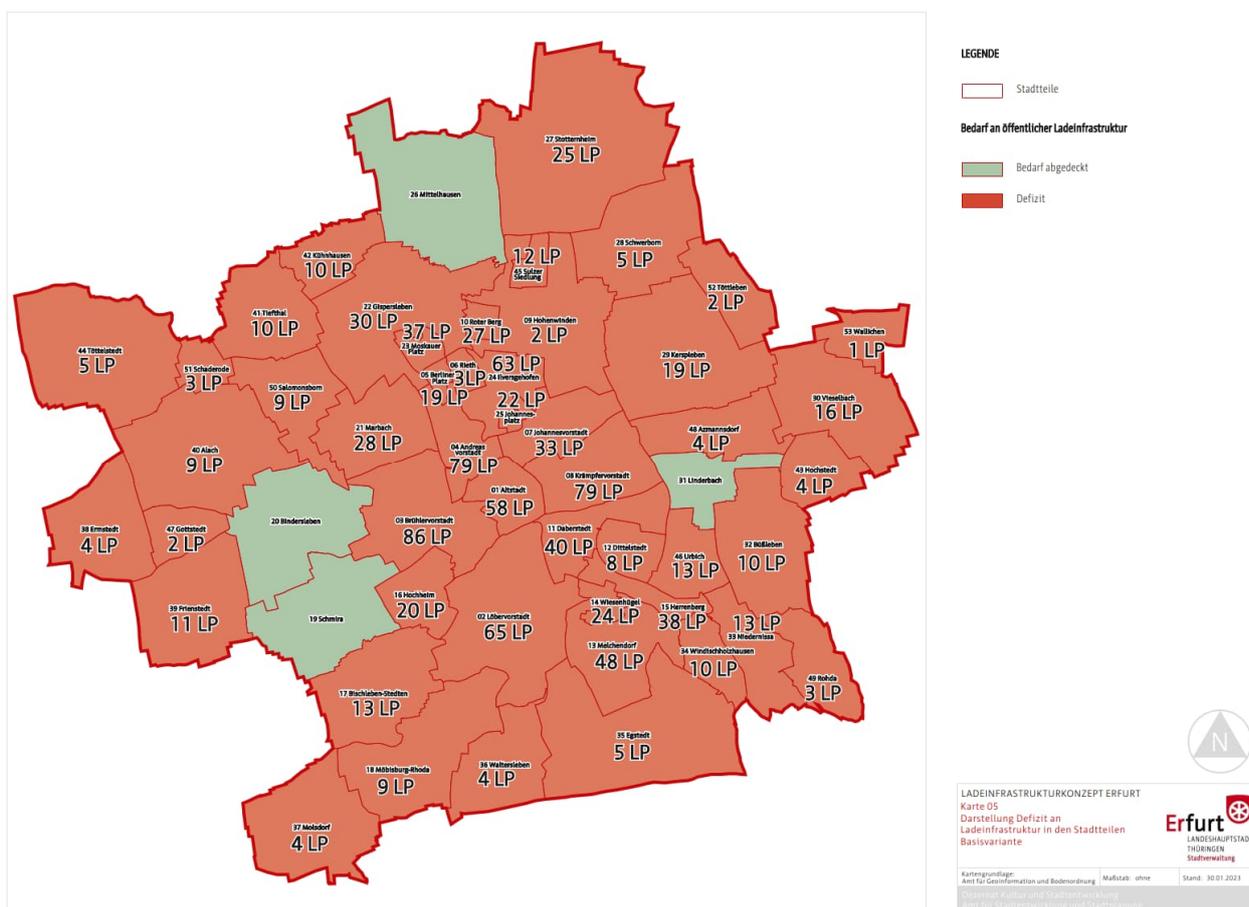
Tabelle 10 Ermittlung öffentlich nutzbarer Ladepunkte pro Stadtteil

Stadtteil		Anzahl KFZ 01.01.2020	Prognose E-Fzg 2030	Basisvariante Prognose Ladepunkte	Maximalvariante Prognose Ladepunkte
01 Altstadt	S	9.636	2.452	123	175
02 Löbervorstadt	S	6.639	1.689	84	121
03 Brühlervorstadt	S	7.861	2.000	100	143
04 Andreasvorstadt	S	7.043	1.792	90	128
05 Berliner Platz	P	1.628	414	21	30
06 Rieth	P	1.782	453	23	32
07 Johannesvorstadt	S	3.475	884	44	63
08 Krämpfervorstadt	S	7.975	2.029	101	145
09 Hohenwinden	S	2.377	605	30	43
10 Roter Berg	P	2.094	533	27	38
11 Daberstedt	S	7.623	1.940	97	139
12 Dittelstedt	D	690	176	8	9
13 Melchendorf	P	4.768	1.213	61	87
14 Wiesenhügel	P	2.096	533	27	38
15 Herrenberg	P	4.058	1.033	52	74
16 Hochheim	D	1.824	464	20	23
17 Bischleben/Stedten	D	1.148	292	13	15
18 Möbisburg-Rohda	D	797	203	9	10
19 Schmira	D	709	180	8	9
20 Bindersleben	D	1.982	504	22	25
21 Marbach	D	2.854	726	32	36
22 Gispersleben	D	3.773	960	42	48
23 Moskauer Platz	P	2.896	737	37	53
24 Ilversgehofen	S	6.101	1.553	78	111
25 Johannesplatz	P	1.707	434	22	31
26 Mittelhausen	D	917	233	10	12
27 Stotternheim	D	2.405	612	27	31

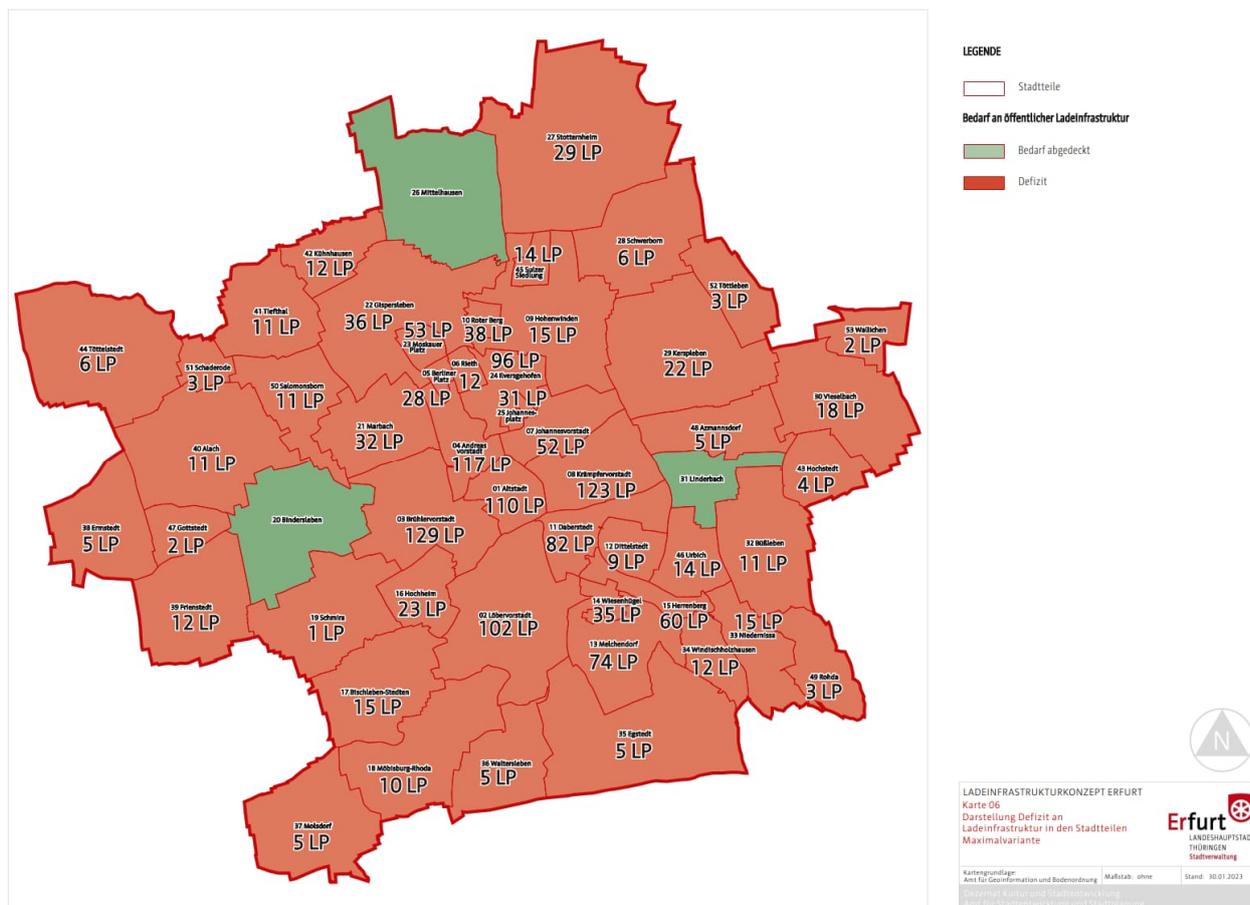
Stadtteil		Anzahl KFZ 01.01.2020	Prognose E-Fzg 2030	Basisvariante Prognose Ladepunkte	Maximalvariante Prognose Ladepunkte	
28	Schwerborn	D	472	120	5	6
29	Kerspleben	D	1.761	448	19	22
30	Vieselbach	D	1.410	359	16	18
31	Linderbach	D	728	185	8	9
32	Bübleben	D	1.041	265	12	13
33	Niedernissa	D	1.140	290	13	15
34	Windischholzhausen	D	1.289	328	14	16
35	Egstedt	D	431	110	5	5
36	Waltersleben	D	378	96	4	5
37	Molsdorf	D	398	101	4	5
38	Ermstedt	D	370	94	4	5
39	Frienstedt	D	963	245	11	12
40	Alach	D	846	215	9	11
41	Tiefthal	D	867	221	10	11
42	Kühnhausen	D	909	231	10	12
43	Hochstedt	D	346	88	4	4
44	Töttelstädt	D	457	116	5	6
45	Sulzer Siedlung	D	1.157	294	13	15
46	Urbich	D	1.137	289	13	14
47	Gottstedt	D	167	42	2	2
48	Azmannsdorf	D	403	103	4	5
49	Rohda-Haarberg	D	231	59	3	3
50	Salomonsborn	D	852	217	9	11
51	Schaderode	D	231	59	3	3
52	Töttleben	D	221	56	2	3
53	Wallichen	D	128	33	1	2
Städtische Gebiete		S	58.730	14.945	747	1.068
Großwohnsiedlungen		P	21.029	5.351	268	382
Dörfliche Gebiete		D	35.432	9.017	392	451
Summe			115.191	29.314	1.407	1.901

Tabelle 11 Bedarf an Ladeinfrastruktur bis 2030

	Basisvariante	Maximalvariante
Prognose an Ladepunkten	1.407	1.901
Bestand inkl. kurzfristiger Planung	378	378
zusätzlicher Bedarf an Ladepunkten bis 2030	1.029	1.532



Karte 6 Defizit an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen nach der Basisvariante



Karte 7 Defizit an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen nach der Maximalvariante

5 Konzeption

Im Folgenden werden die konzeptionell wichtigen Standorte für Ladeinfrastruktur dargestellt. Entsprechend der Abbildung 8 sind für das öffentliche Laden folgende Lade-Use-Cases vorzusehen:

Ziffer 4 – Lade-Hub innerorts (Tankstelle) mit Ladeleistungen von 150kW

Ziffer 5 – Lade-Hub an Achsen (Autohof, Raststätten, Autobahnparkplätze) mit Ladeleistungen von 350kW

Ziffer 6 – Kundenparkplatz bzw. Parkhäuser (z. Bsp. Einkaufszentren) mit Ladeleistungen von 22kW

Ziffer 7 – Straßenraum (Straßenraum, öffentliche Parkplätze) mit Ladeleistungen von 22kW

Alle Lademöglichkeiten im öffentlichen Raum dienen dem Zwischendurchladen oder dem Schnellladen. In der Studie zum Markthochlauf der Ladeinfrastruktur [13] wird deutlich dargestellt, dass das eigentliche Alltagsladen im privaten Bereich am Eigenheim, Mehrfamilienhaus oder beim Arbeitgeber stattfindet.

Somit werden für das Stadtgebiet Erfurt folgende Standorte untersucht:



Abbildung 11 Lade-Use-Cases in Erfurt

Es ist zu beachten, dass in den folgenden Kapiteln die möglichen Standorte für Ladeinfrastruktur untersucht werden. Wie viele Ladepunkte pro Standort empfohlen werden, wird anhand des Bedarfs im Kapitel 5.5 behandelt.

5.1 Lade Hubs innerorts

Nach den Empfehlungen der Studie zum Markthochlauf [13] sollen innerorts an Tankstellen Lade-Hubs bis 150kW entstehen. "Durch eine Versorgungsaufgabe soll geregelt werden, dass an allen Tankstellen in Deutschland Ladepunkte angeboten werden."²⁴ Auch in dem Strategiepapier von 2017 (DS 0662/17) wurde empfohlen die Infrastruktur der vorhandenen Tankstellen mit Schnellladesäulen zu ergänzen. Die Öffnungszeiten der Tankstelle sind für das Stromladen grundsätzlich irrelevant, da das Laden über die Ladesäule abgerechnet wird. Deshalb werden die einzelnen Standorte keiner Priorität unterzogen.

An 24 Standorten mit vorhandenen Tankstellen kann zusätzlich Ladeinfrastruktur entstehen.

²⁴ Quelle: Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung – Ziele und Maßnahmen für den Ladeinfrastrukturaufbau bis 2030 [14]

Tabelle 12 Potentielle Standorte für Ladeinfrastruktur an Tankstellen

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentieller Standort
		Beschreibung	Anzahl	
02 Löbervorstadt	Aral, Kranichfelder Straße 2	---		ja
02 Löbervorstadt	TOTAL, Arnstädter Str. 36	kein Stellplatz		ja
03 Brühlervorstadt	Aral, Gothaer Straße 40	---		ja
04 Andreasvorstadt	TOTAL, Augsburgener Str. 2	---		ja
07 Johannesvorstadt	TOTAL, Schlachthofstr. 14	---		ja
08 Krämpfervorstadt	Shell, Leipziger Str. 36	---		ja
09 Hohenwinden	Shell, Stotternheimer Str. 41	---		ja
09 Hohenwinden	Star, Am Roten Berg 7A	---		ja
11 Daberstedt	Esso, Weimarische Str. 36	---		ja
11 Daberstedt	Sbt, Hermsdorfer Str. 1	---		ja
11 Daberstedt	Star, Weimarische Str. 15G	---		ja
12 Dittelstedt	Aral, Rudolstädter Str. 58	---		ja
20 Bindersleben	Esso, Binderslebener Landstr 100	---		ja
20 Bindersleben	TOTAL, Binderslebener Landstraße 98	---		ja
22 Gispersleben	Aral, Demminer Str. 7	---		ja
22 Gispersleben	Star, Dubliner Str. 3	---		ja
22 Gispersleben	JET, August-Röbling-Str.	---		ja
22 Gispersleben	Tankpool24, Mühlweg 24	---		ja
24 Ilversgehofen	Aral, Salinenstr. 56	---		ja
24 Ilversgehofen	TOTAL, Mittelhäuser Str. 69	---		ja
27 Stotternheim	TOTAL, Erfurter Landstr. 49	---		ja
31 Linderbach	HEM, Weimarische Str. 142	---		ja
32 Bübleben	Shell, Bei den Froschäckern 2	---		ja
34 Windischholzhausen	TOTAL, Am Urbicher Kreuz 34	Planung	2	ja
43 Hochstedt	Tankpool24, Bübleber Grenze	---		ja
SUMME	Anzahl Standorte			24



5.2 Lade-Hubs an Achsen (Deutschlandnetz)

Mit dem Schnellladegesetz wurde die Grundlage für die Entwicklung eines flächendeckenden Netzes aus Schnellladestationen in Deutschland gelegt, welche von der Bundesregierung ausgeschrieben und errichtet werden. Zum einen betrifft dies bewirtschaftete und unbewirtschaftete Rastanlagen an Bundesautobahnen. Zum anderen wurden Regionallose in 900 Suchräumen benannt.

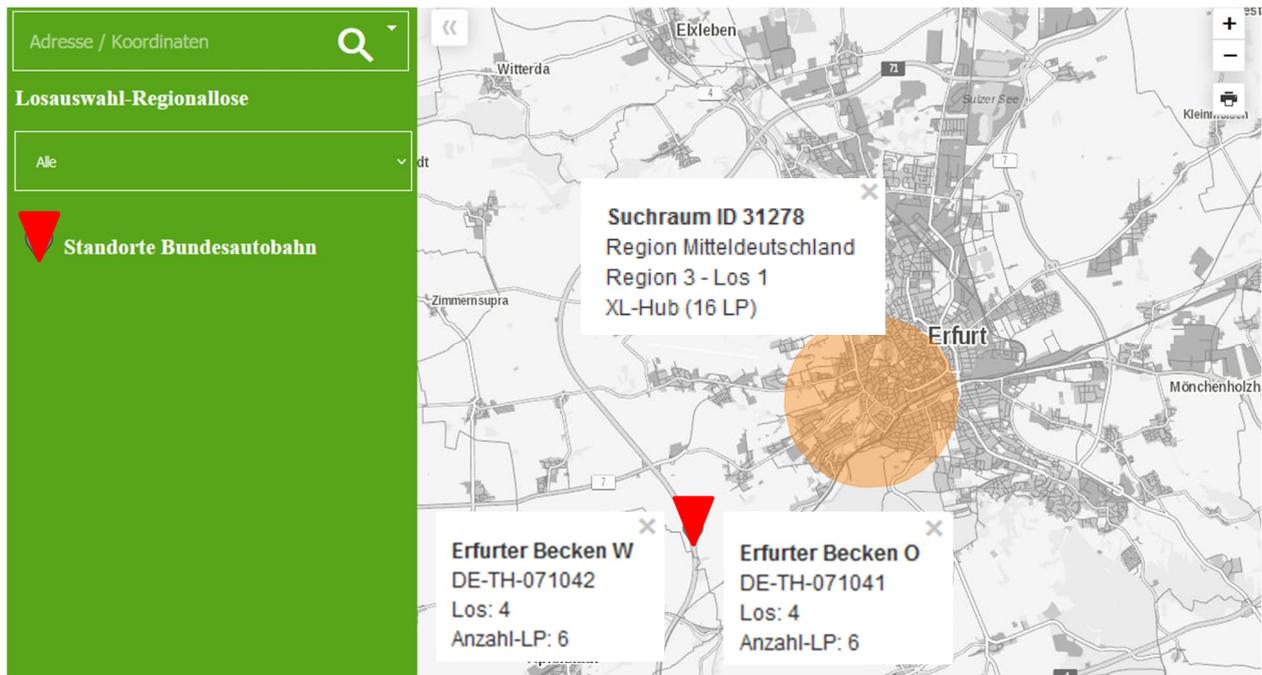


Abbildung 12 Deutschlandnetz im Suchraum ID 31278 Region Mitteldeutschland Bereich Erfurt (Quelle: <https://www.standorttool.de/strom/deutschlandnetz/>)

Erfurt befindet sich in der Region 3 Mitteldeutschland. An dem unbewirtschafteten Rastplatz "Erfurter Becken" ist nach den Konzepten der Bundesregierung ein Schnellladestandort vorgesehen. Auf den beiden Rastplätzen sind jeweils 6 Ladepunkte geplant. In dem Suchraum mit der ID 31278 in der Region Mitteldeutschland ist weiterhin für Erfurt ein XL-Hub mit 16 Ladepunkten vorgesehen.

Für die Ladeinfrastruktur steht die Nutzerfreundlichkeit im Vordergrund. So sollten an den Standorten überdachte Ladesäulen, ein gastronomisches Angebot und sanitäre Anlagen integriert werden. Dabei ist die barrierefreie Nutzung zu beachten.

Die Ausstattung der Ladepunkte, die Zugangsbedingungen und das Bezahlungssystem werden mit der Ausschreibung definiert. Die Nenn-Ladeleistung beträgt mindestens 200kW.

Der Standort in Erfurt sollte gut erreichbar und integriert sein. Vorhandene Schnellladestandorte befinden sich unter anderem an der Binderslebener Landstraße, der Erfurter Straße, Schwerborner Straße und der Weimarerischen Straße, außerdem an den P&R-Plätzen Hauptfriedhof und Thüringenhalle. Somit wäre ein Standort im Osten der Stadt wünschenswert. Dafür eignet sich besonders der geplante P+R-Platz am Ringelberg. In die Planung könnte der Lade-Hub entsprechend integriert werden. Die nahegelegenen Versorgungseinrichtungen, Wohnviertel und die Stadtbahnhaltestelle begünstigen den Standort. Außerdem ist er sehr gut von der Ostumgehung erreichbar und damit auch für den überregionalen Verkehr geeignet.

Entsprechende Vorschläge wurden mit einem möglichen Betreiber besprochen. Inwieweit sich dies jedoch mit den engen Vorgaben der Ausschreibung vereinbaren lässt, ist bisher unbekannt.



Abbildung 13 Systembild eines Schnellladestandorts mit mehreren Ladesäulen²⁵

Lade-Hub (Deutschlandnetz)

1 Standorte mit 16 Schnellladepunkten
(plus Raststätte Erfurter Becken)

5.3 Ladeinfrastruktur auf Kundenparkplätzen

5.3.1 Ladeinfrastruktur an Zentralen Versorgungsbereichen

Entsprechend dem Strategiepapier von 2017 (DS 0662/17) wurden seitens der Stadtverwaltung bevorzugte Standorte für Ladeinfrastruktur empfohlen. Dabei wurde eine ausgewogene Verteilung über das Stadtgebiet angestrebt sowie die Standorte der zentralen Versorgungsbereiche berücksichtigt. Nach der Studie zur "Ladeinfrastruktur nach 2025/2030: Szenarien für den Markthochlauf [13] wird dadurch die "Lademöglichkeit 6 Kundenparkplatz" erreicht.

Im Leitfaden der Klimaschutzoffensive ist festgehalten: "Der Einzelhandel und die Kommunen werden aufgefordert, Möglichkeiten zu schaffen, die Ladeinfrastruktur auf Kundenparkplätzen und kommunalen Liegenschaften nachts für Anwohner ohne eigenen Parkplatz zu Verfügung zu stellen."²⁶ In der Ladeinfrastrukturstrategie 2030 für Thüringen wird erwähnt, dass verschiedene Akteure, darunter Kaufland, Lidl, Rewe und Edeka, auf ihren Privatparkplätzen Ladeinfrastruktur anbieten wollen. Im Versorgungszentrum Rieth wurde

²⁵ Quelle: <https://www.standorttool.de/strom/deutschlandnetz/> (Stand 27.07.2022)

²⁶ Leitfaden des HDE: https://www.hde-klimaschutzoffensive.de/sites/default/files/uploads/document/2018-12/Klimaschutzoffensive_Leitfaden-Einzelhandel-elektromobil-Ladesaeulen.pdf

dies durch Rewe bereits umgesetzt und 12 Normalladepunkte sowie 2 Schnellladepunkte geschaffen.



Foto 5 Kundenparkplatz mit Ladeinfrastruktur im Rieth

Tabelle 13 Potential Ladeinfrastruktur an Zentralen Versorgungsbereichen

Stadtteil	Bezeichnung	Bestand		Potentiell Standort
		Beschreibung	Anzahl	
02 Löbervorstadt	ZVB Löbervorstadt/ tegut Eichendorffstr 27	---		ja
02 Löbervorstadt	ZVB Löbervorstadt/ Netto Geibelstraße 27	---		ja
05 Berliner Platz	ZVB Berliner Platz/ Aldi Berliner Platz 4	---		ja
06 Rieth	ZVB Rieth / Rossmann Mainzer Str 38/39	Bestand	14 LP	ja
07 Johannesvorstadt	ZVB Ilversgehofen/ Lidl Eislebener Straße 4	Bestand	4 LP	ja
10 Roter Berg	ZVB Roter Berg/ Rewe Karl-Reimann-Ring 13	---		ja
11 Daberstedt	ZVB Daberstedt/ tegut Häblerstraße 6-8a	---		ja
13 Melchendorf	ZVB Melchendorfer Markt / Rewe, Rossmann, usw. Am Drosselberg 45	Planung MOVO	2 LP	ja
15 Herrenberg	ZVB Center Kleiner Herrenberg / Rewe usw. Scharnhorststr. 64-66	Planung MOVO	2 LP	ja
23 Moskauer Platz	ZVB Moskauer Platz/ Edeka Moskauer Platz 1	---		ja
23 Moskauer Platz	ZVB Moskauer Platz/ Netto Moskauer Pl. 20	---		ja
24 Ilversgehofen	ZVB Ilversgehofen/ Rewe Ammertalweg 1	---		ja

Stadtteil	Bezeichnung	Bestand		Potentiell Standort
		Beschreibung	Anzahl	
24 Ilversgehofen	ZVB Ilversgehofen/ Rewe Eislebener Straße 1	Planung	2 LP	ja
24 Ilversgehofen	ZVB Ilversgehofen/ REWE Magdeburger A. 146	---		ja
SUMME	Anzahl der Standorte			14



Der Ruhende Verkehr des Zentralen Versorgungsbereichs Altstadt findet vor allem in den öffentlich nutzbaren Sammelanlagen statt. Die vorhandenen Parkplätze und Parkhäuser stehen sowohl Besuchern als auch Anwohnern zur Verfügung. Insgesamt kann an 13 Standorten Ladeinfrastruktur entstehen, wobei davon auszugehen ist, dass auf und in den Sammelanlagen eine größere Stückzahl zu installieren ist.

Tabelle 14 Potentielle Standorte an Ladeinfrastruktur in öffentlich nutzbaren Parkhäusern und auf Parkplätzen

Stadtteil	Anlage	Anzahl Stellplätze	Bestand / kurzfristige Planung an Ladepunkte	Potentieller Standort
01 Altstadt	Parkhaus Reglermauer	200	3	ja
01 Altstadt	Parkhaus am Domplatz	480	2	ja
01 Altstadt	Parkplatz Juri-Gagarin-Ring (zwischen Krämpfertor und Hospitalplatz)	154	4	ja
01 Altstadt	Parkplatz Juri-Gagarin-Ring (Frankestraße bis Hospitalplatz)	159	2	ja
01 Altstadt	Parkplatz Rosengasse	72	4	ja
01 Altstadt	Parkhaus Hauptbahnhof	390	4	ja
01 Altstadt	Parkhaus Anger 1	752	2	ja
01 Altstadt	Parkhaus Forum 1	294	0	ja
01 Altstadt	Parkhaus Forum 2/3	536	0	ja
01 Altstadt	Parkhaus Thomaseck	393	0	ja
01 Altstadt	Parkplatz Forum 2	58	0	ja
02 Löbervorstadt	Parkhaus Stadion	427	1	ja
07 Johannesvorstadt	Parkhaus Stadtwerke	400	3	ja
SUMME	Anzahl der Standorte			13



5.3.2 Ladeinfrastruktur an Sonderstandorten

Entsprechend des Einzelhandelskonzept werden neben den zentralen Versorgungsbereichen Sonderstandorte festgelegt. Diese Sonderstandorte stellen potentielle Standorte für Ladeinfrastruktur dar. In der Auswertung ist dann zu prüfen, in wie weit der derzeitige Bestand an Ladeinfrastruktur dem zukünftigen Bedarf abdecken kann oder ob eine Nachrüstung notwendig ist.

Tabelle 15 Potential Ladeinfrastruktur an Sonderstandorten

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentieller Standort
		Beschreibung	Anzahl	
08 Krämpfervorstadt	Kaufland, Leipziger Str. 78A	Planung	2 LP	ja
11 Daberstedt	TEC, Hermsdorfer Straße 4	Bestand	4 LP	ja
		Planung	2 LP	
11 Daberstedt	OBI Holzlandstraße 1	Planung	2 LP	ja
15 Herrenberg	Kaufland, Kranichfelder Str 103	Bestand	2 LP	ja
19 Schmira	Einkaufszentrum, Gothaer Straße 22	Planung	4 LP	ja
22 Gispersleben	Thüringenpark, Nordhäuser Straße 73T	Bestand	2 LP	ja
		Planung	4 LP	
26 Mittelhausen	Globus, Erfurter Straße 72	Bestand	8 LP	ja
31 Linderbach	Globus, Weimariische Str. 117	Bestand	6 LP	ja
SUMME	Anzahl der Standorte			8



5.3.3 Ladeinfrastruktur an Einkaufsmärkten außerhalb Zentraler Versorgungspunkte

Da sich nicht in allen Stadtteilen zentrale Versorgungsbereich befinden, sind außerhalb dieser Bereiche öffentlich nutzbare Ladesäulen auf Kundenparkplätzen von Einkaufsmärkten, Baumärkten und Möbelhäusern erforderlich.

Tabelle 16 Potential Ladeinfrastruktur an Einkaufsmärkten außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentieller Standort
		Beschreibung	Anzahl LP	
01 Altstadt	EDEKA	Weidengasse 2		ja
03 Brühlervorstadt	EDEKA	Beim Bunten Mantel 1	Bestand 2 LP	ja
03 Brühlervorstadt	tegut	Gorkistraße 11a		ja
04 Andreasvorstadt	Obi	Augsburger Str. 10	Planung 2 LP	ja

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentieller Standort	
		Beschreibung	Anzahl LP		
04 Andreasvorstadt	NORMA	A-Schleicher-Str 3		ja	
04 Andreasvorstadt	Lidl	Grenzweg 10		ja	
04 Andreasvorstadt	EDEKA	H-Schröter-Str 2		ja	
04 Andreasvorstadt	Nahkauf	Nordhäuser Str 72A		ja	
04 Andreasvorstadt	REWE	Pestalozzistr. 17	Planung	2 LP	ja
06 Rieth	NORMA	Lowetscher Str. 1A		ja	
06 Rieth	Mix Markt	Riethstraße 1A		ja	
07 Johannesvorstadt	Lidl	E-Richter-Str 28		ja	
07 Johannesvorstadt	Netto	F-Engels-Str 62A		ja	
07 Johannesvorstadt	Gärtnerei	Leipziger Straße	Planung	2 LP	ja
07 Johannesvorstadt	ALDI	Schlachthofstr 23		ja	
07 Johannesvorstadt	NORMA	Stauffenbergallee 5		ja	
07 Johannesvorstadt	Penny	Stauffenbergallee 12		ja	
08 Krämpfervorstadt	Netto	E-Neufert-Weg 1	Planung	8 LP	ja
08 Krämpfervorstadt	NORMA	Hallesche Str 17		ja	
08 Krämpfervorstadt	Netto	Thälmannstraße 3		ja	
10 Roter Berg	toom	An der Lache 38		ja	
10 Roter Berg	Seebauer	An der Lache 26		ja	
11 Daberstedt	Wagner-Hof	Dittelstedter Weg 15		ja	
11 Daberstedt	Nahkauf	Geraer Straße 20A		ja	
11 Daberstedt	EDEKA	Hans-Grundig-Str 34		ja	
11 Daberstedt	Nahkauf	R-Schumann-Str 12		ja	
11 Daberstedt	Multipolster	Weimarische Straße 39	Bestand	2 SLP	ja
11 Daberstedt	JYSK	Weimarische Straße 37			
11 Daberstedt	BayWa	Jenaer Straße 79			
13 Melchendorf	Netto	Friedemannweg 60	Planung	2 LP	ja
14 Wiesenhügel	NORMA	Färberwaidweg 2		ja	
14 Wiesenhügel	Netto	In der Lutsche 9		ja	
16 Hochheim	EDEKA	Bischlebener Str 10		ja	
17 Bischleben-Stedten	LaWaBi	Geratalstraße 59		ja	
20 Bindersleben	NORMA	Am Rodenberg 3		ja	

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentieller Standort	
		Beschreibung	Anzahl LP		
20 Bindersleben	IKEA	Eisenacher Str 50	Bestand	6 LP	ja
20 Bindersleben	Netto	Orionstraße 1			ja
21 Marbach	tegut	Bergener Straße 18	Planung	2 LP	ja
22 Gispersleben	ALDI	Scheidemantelweg 9			ja
22 Gispersleben	Raiffeisen	August-Röbling-Str. 23			ja
22 Gispersleben	Batzner	Sondershäuser Straße 63			ja
22 Gispersleben	Hammer	Apoldaer Straße 1			ja
22 Gispersleben	Roller	August-Röbling-Str. 23			ja
22 Gispersleben	JYSK	Apoldaer Straße 20			ja
24 Ilversgehofen	Kha Nguyen	An der Lache			ja
24 Ilversgehofen	NORMA	Hugo-John-Str. 10			ja
24 Ilversgehofen	SB-Union	Salzstraße 9			ja
24 Ilversgehofen	Netto	Wermutmühlenweg 52A			ja
27 Stotternheim	Netto	Am Teiche 9			ja
29 Kerspleben	Frisch Frucht	Fichtenweg 34			ja
29 Kerspleben	diska	Zur Weißen Scheune 6			ja
31 Linderbach	METRO	Linderbacher Weg 32			ja
34 Windischholzhausen	Netto	Haarbergstr 107			ja
36 Waltersleben	Höffner	Im Großen Felde 3			ja
SUMME	Anzahl an Standorten				54



Auf den Kundenparkplätzen steht ein großes Potential für Ladeinfrastruktur bereit. Jeder einzelne Standort muss dennoch im Detail betrachtet werden. So ist es möglicherweise zielführender im Bereich der Apoldaer Straße statt drei Kundenparkplätze (Sportpark, JYSK, Hammer) mit der komplett empfohlenen Anzahl an Ladepunkten alle drei Parkplätze mit einer geringeren Anzahl an Ladepunkten auszustatten.

5.3.4 Ladeinfrastruktur an Freizeiteinrichtungen

Auf den Kundenparkplätzen von Freizeiteinrichtungen sollten ebenfalls Ladesäulen installiert werden. Hier wurden vor allem Standorte berücksichtigt, welche ganzjährig als Freizeiteinrichtung genutzt werden und die Stellplätze öffentlich zugänglich sind.

An der EGA ist bereits eine Ladesäule vorhanden. Diese befindet sich leider innerhalb des abgesperrten Parkplatzes, somit sind jederzeit Parkgebühren zu entrichten. Es ist zu diskutieren, ob die Schrankenanlage versetzt werden kann, so dass die Ladesäulen ganzjährig ohne zusätzliche Gebühren genutzt werden können.

Tabelle 17 Potential Ladeinfrastruktur an Freizeiteinrichtungen

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentieller Standort	
		Beschreibung	Anzahl LP		
01 Altstadt	Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße	Andreasstraße 37a	-	-	ja
02 Löbervorstadt	Roland-Matthes-Schwimmhalle	Johann-Sebastian-Bach-Straße 6	-	-	ja
03 Brühlervorstadt	EGA	Gothaer Straße	Bestand	2	ja
03 Brühlervorstadt	Blockpark	Motzstraße 8	-	-	ja
04 Andreasvorstadt	Nordpark	PP Marie-Elise-Kayser-Straße	-	-	ja
04 Andreasvorstadt	Nordpark	PP Karlstraße	-	-	ja
11 Daberstedt	Erinnerungsort Top und Söhne	Sorbenweg 7	-	-	ja
22 Gispersleben	Sportpark Erfurt	Apoldaer Straße			ja
24 Ilversgehofen	MyJump	An der Lache 11	-	-	ja
24 Ilversgehofen	Nordwand	Mittelhäuser Str. 75	-	-	ja
25 Johannesplatz	Sportpark	Friedrich-Engels-Str			ja
25 Johannesplatz	Schwimmhalle	Friedrich-Engels-Str			ja
37 Molsdorf	Schloss Molsdorf	Schloßplatz 6			ja
40 Alach	Kiliani Bowl	Salomonsborner Str 1			ja
Summe	Anzahl Standorte				14



5.4 Ladeinfrastruktur im Straßenraum

5.4.1 Ladeinfrastruktur an Mobilitätsstationen



Abbildung 14 Symbolbild einer Mobilitätsstation²⁷

Mobilitätsstationen sind ein wesentliches Element, um den Umstieg auf eine nachhaltigere Mobilität zu fördern. Sie bündeln verschiedene Mobilitätsangebote, welche Sharing-Modelle für Fahrzeuge, Lastenräder und Fahrräder beinhalten, mit der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum. Zum ÖPNV stellen sie eine wichtige Ergänzung dar. Deshalb sollten sie vorrangig in der Nähe von Stadtbahnhaltestellen etabliert werden.

Mit den Mobilitätstationen werden drei wesentliche Ziele verfolgt:

- Förderung Elektromobilität
- Schaffung einer sichtbaren Alternative zum Pkw-Besitz
- Entlastung von Stadtgebieten mit hohem Parkdruck

Für eine gute Akzeptanz der Mobilitätsstationen spricht, dass die höhere Pkw-Verfügbarkeit nicht mit einer höheren Pkw-Nutzung verbunden ist (siehe Diagramm 3). So wird zum Beispiel mit Carsharing eine Alternative zu einem Zweitwagen oder wenig genutztem Erstwagen angeboten. Weiterhin zeigt die SrV 2018, dass bereits heute ein großer Anteil an Personen multimodal unterwegs ist (siehe Diagramm 4).

Die Ausstattung der Mobilitätsstationen umfassen dabei:

- Abstellplätze für Fahrräder
- ev. Ladestationen für Leih-Pedelecs
- Abstellplatz für Lastenrad
- zwei Stellplätze für (E-)Carsharing
- zwei Stellplätze für öffentliches Laden
- Informationsstele

²⁷ Quelle: <https://www.vcd.org/themen/multimodalitaet/schwerpunktthemen/mobilitaetsstationen/> Stand 25.02.2022

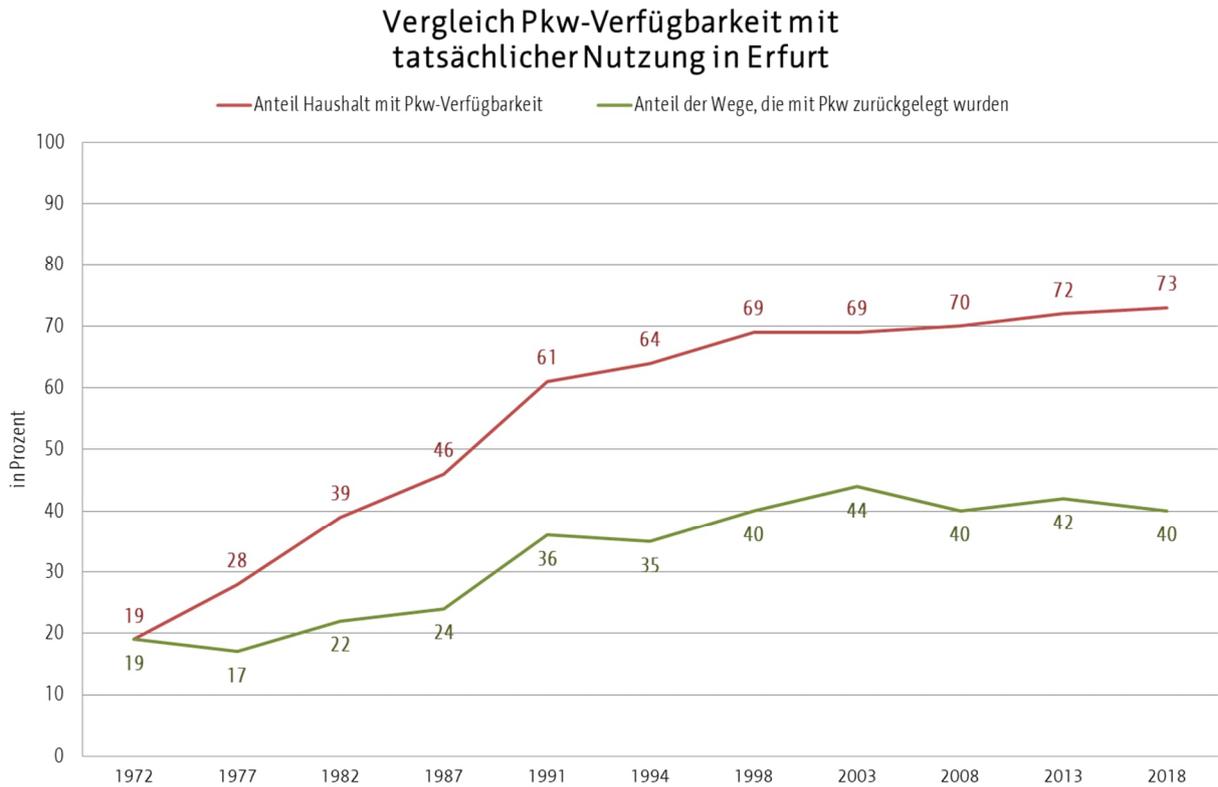


Diagramm 3 Vergleich Pkw-Verfügbarkeit mit tatsächlicher Nutzung Quelle: SrV 2018

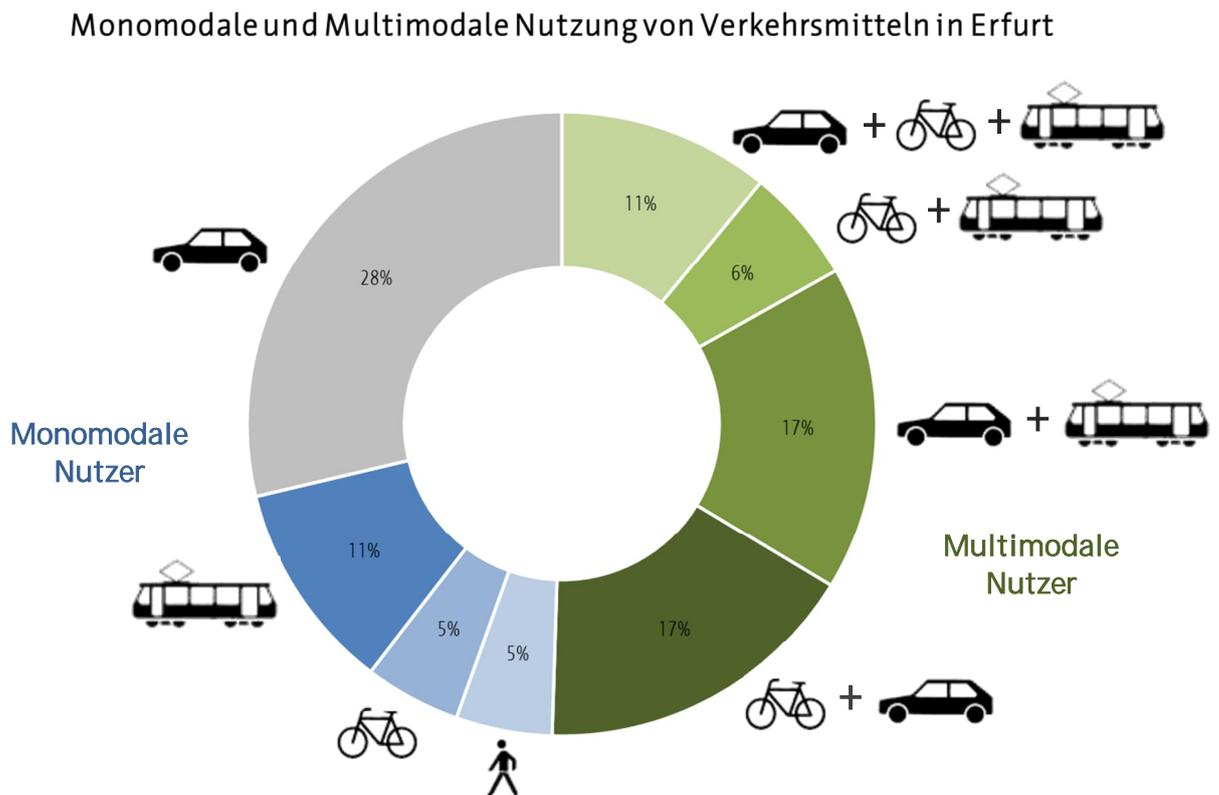


Diagramm 4 Monomodale und Multimodale Nutzung von Verkehrsmitteln in Erfurt Quelle: SrV 2018

Eine Einordnung von Ladeinfrastruktur im Gehwegbereich ist nur bei ausreichenden Breiten möglich. Die Restbreite des Gehweges muss mindestens 2,50m betragen, damit sich dort

Personen begegnen oder nebeneinander laufen können. Bei schmalere Gehwegen sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die Einordnung der Ladesäule wie im rechten Bild der Abbildung 15 zwischen den Stellplätzen möglich ist.

Generell ist zu beachten, dass Ladesäulen nur an Stellen angeordnet werden, an denen kein Querungsbedarf durch Fußgänger besteht. Denn durch das im Straßenraum liegende Kabel entsteht eine Stolperfalle, welche für viele Nutzergruppen eine Barriere darstellt. Es muss dafür gesorgt werden, dass absehbare Behinderungen vermieden werden.

Zu beachten ist, dass beim Längsparken die Nutzung aufgrund der Lage der Anschlüsse und der Länge der Leitungen eingeschränkt sein kann. Muss ein Frontlader einen vor der Ladesäule liegenden Stellplatz nutzen, reicht möglicherweise die Länge des Ladekabels nicht aus.

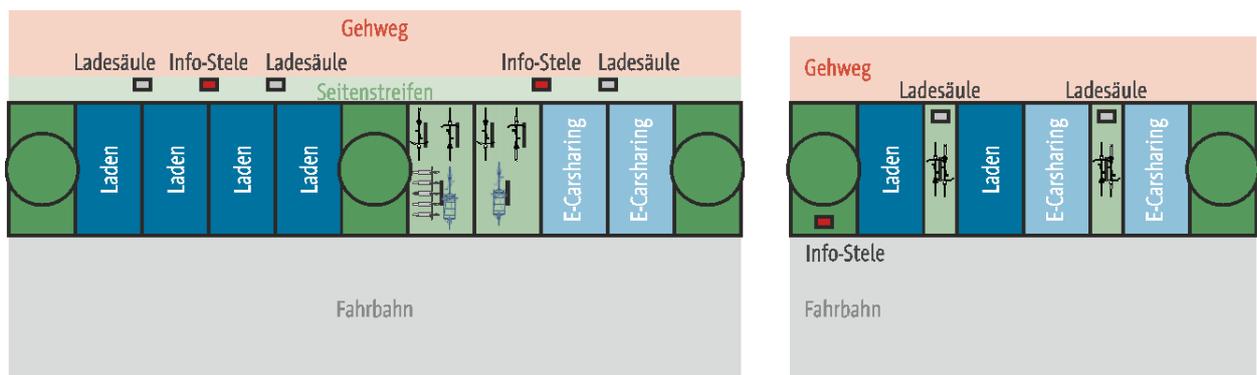


Abbildung 15 Systemskizze für eine Mobilitätsstation in Senkrechtsaufstellung

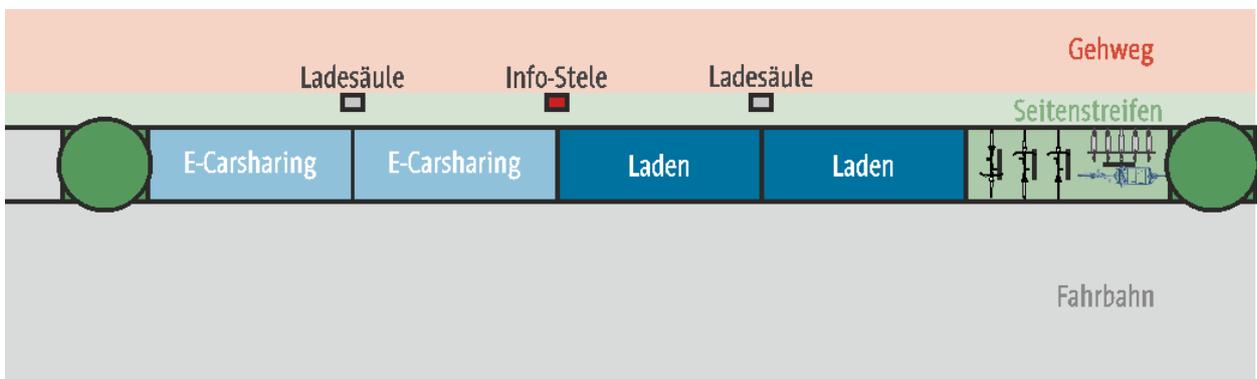


Abbildung 16 Systemskizze für eine Mobilitätsstation in Längsaufstellung

Potentielle Standorte für Mobilitätsstationen befinden sich vor allem an Haltestellen der Stadtbahn, da dort alle Komponenten gebündelt werden können. Diese Mobilitätsstationen werden durch Angebote ergänzt, an denen nur einzelne Elemente zur Verfügung stehen, also nur Carsharing, nur Bike-Sharing uä. Dabei sollten möglichst öffentliches Laden und E-Carsharing zusammen angeboten werden.

In Bremen wurde für Carsharing-Stationen der Name "mobil.punkt" etabliert, welcher mit Zustimmung der Hansestadt auch in anderen Städten verwendet wird und damit eine hohe Wiedererkennung garantiert. Die Stadtverwaltung Erfurt hat um die Nutzung der Wortmarke gebeten und seitens der Freien Hansestadt Bremen eine Zusage erhalten.

Die Stelen mit der Wortmarke "mobil.punkt" dürfen nur an Mobilitätsstationen installiert werden, die ein Carsharing-Angebot beinhalten.

Die folgenden fotografischen Beispiele verdeutlichen die unterschiedliche Nutzung und Darstellung der Wortmarke "mobil.punkt".



Abbildung 17 mobil.punkt in Bremen (Quelle: <https://www.bauumwelt.bremen.de/mobilitaet/nachhaltige-mobilitaet/mobil-punkte-und-car-sharing-31612> Stand 01.06.2022)



Abbildung 18 mobil.punkt Nürnberg (Quelle: <https://www.onlinebeteiligung.nuernberg.de/dialoge/wo-wuenschen-sie-weitere-mobilitaetsstationen> Stand: 01.06.2022)



Abbildung 19 mobil.punkt Rostock (Quelle: <https://rathaus.rostock.de/de/aemter/295699> Stand: 01.06.2022)

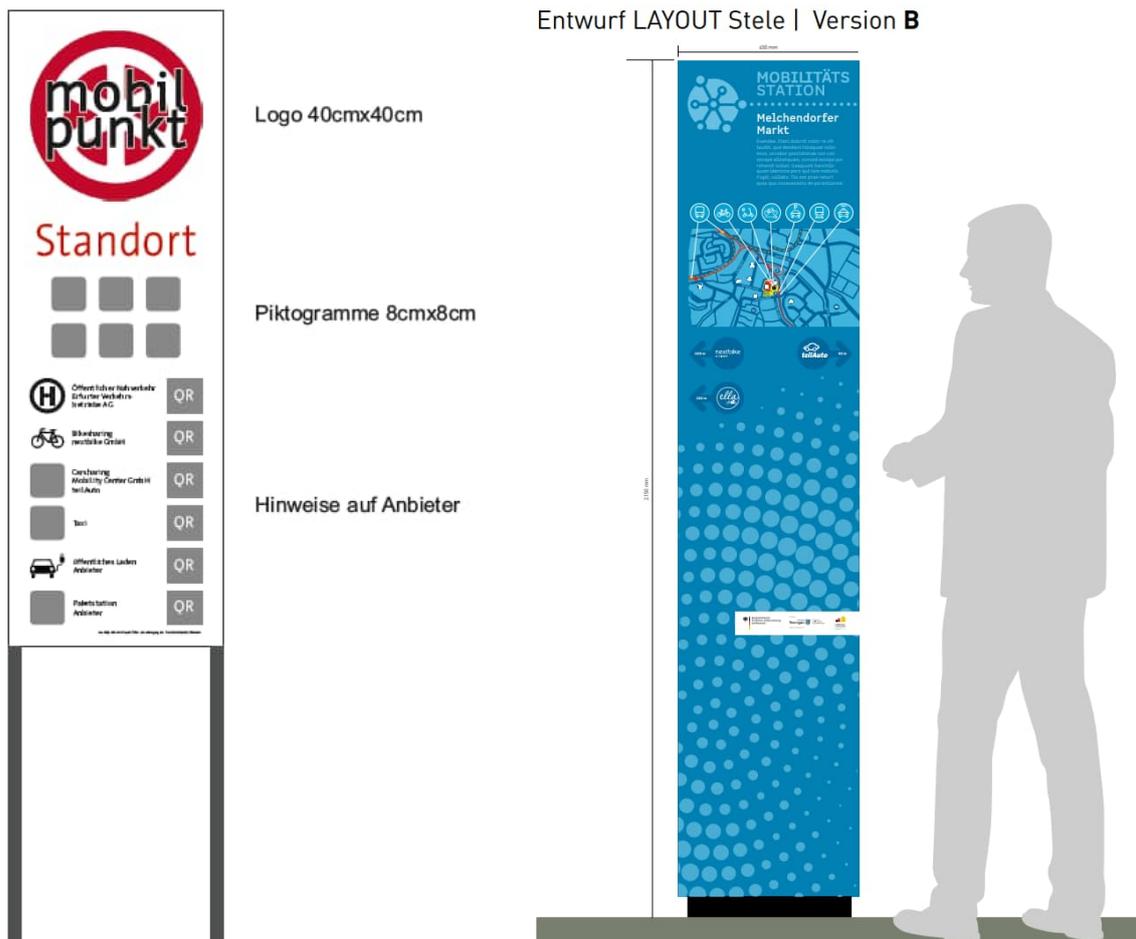


Abbildung 20 links: beispielhafte Darstellung einer Stele
 rechts: Entwurf einer Stele für eine Mobilitätsstation am Melchendorfer Markt

Auf Erfurt bezogen wird empfohlen neben der Wortmarke den Standort zu benennen sowie die einzelnen Angebote auf der Stele darzustellen.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten sollten die Stelen über den städtischen Haushalt finanziert werden. Die Mittel könnten über Mobilitätskonzepte von Bauherren oder das Ablösekonto zur Verfügung gestellt werden.

Da die Wortmarke "mobil.punkt" an ein Carsharing-Angebot geknüpft ist, kann für Erfurt alternativ ein eigenes Logo inkl. Wortmarke für eine Mobilitätsstation entwickelt werden, so dass auch Angebote ohne Carsharing mit einer einheitlichen Stele ausgestattet werden können, um ein Wiedererkennungswert zu erreichen.

Mobilitätsstationen an Haltestellen

Die EVAG weist in ihren Linienverlaufplänen (siehe Abbildung 21) bereits auf Carsharing-Standorte hin, auch wenn diese etwas weiter entfernt liegen.

Tram 5		ZooPark – Salinenstraße – Anger – Hauptbahnhof				SMS
Umstieg						
BUS 30	○	ZooPark			ZOOP	Tarifzone 10
	○	Roter Berg			ROTB	
BUS 10	○	August-Frölich-Straße			FRÖS	
	○	Bunsenstraße			BUNS	
BUS 10, 31	○	An der Lache			LACH	
BUS 10, 31, 35, 36	○	Grubenstraße			GRUS	
Tram 1 BUS 9	○	Salinenstraße			SALS	
Tram 1	○	Ilversgehofener Platz			ILVP	
Tram 1	○	Wendenstraße			WENS	
Tram 1	○	Lutherkirche/SWE			LUTK	
Tram 1	○	Boyneburgufer			BOYU	
Tram 1	○	Augustinerkloster			AUGK	
Tram 1	○	Stadtmuseum/ Kaisersaal			STAM	
Tram 1, 2, 3, 4, 6	○	Anger			ANGE	
Tram 1, 2, 3, 6 BUS 9, 51, 60 Zug	○	Hauptbahnhof			HABF	

barrierefrei
(Bahnsteigkante ≥ 20 cm)

Park+Ride
 Bike+Ride

Fahrkartenautomat
 Carsharing

Abbildung 21 Linienverlaufplan der Linie 5 (Stand 25.02.2022)

Wünschenswert sind insbesondere an den Haltestellen, welche zentral in den Wohngebieten liegen, Mobilitätsstationen einzurichten. Da die örtlichen Verhältnisse dies häufig nicht zulassen, wird mit dieser Untersuchung die Situation vor Ort grob eingeschätzt und die Möglichkeiten schriftlich skizziert. Dabei wird vor allem auf die mögliche Einordnung der Ladeinfrastruktur und von Carsharing-Fahrzeugen eingegangen. Entsprechend der Skizze in Abbildung 15 und Abbildung 16 kann ein weiterer Stellplatz für das Fahrradparken genutzt werden, falls der Platz im Seitenbereich nicht ausreicht. Da derzeit nur ein minimales Leihradangebot durch nextbike existiert, wird dieses nicht speziell für die Standorte bewertet.

Detailprüfungen zur Einordnung der Ladeinfrastruktur (Platzverhältnisse, Netzanschluss) sind für die Mobilitätsstationen notwendig und können im Nachgang zum Ausschluss einzelner Standortorte führen.

Anders als bei den vorangegangenen Themen wird aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse gleich eine konkrete Anzahl an Ladepunkte vorgeschlagen. Soweit dies räumlich möglich ist, werden vier Stellplätze für das Laden von Fahrzeugen eingeordnet. Sollte dies nicht möglich sein, so werden mindestens zwei Ladepunkte vorgesehen. Für Standorte mit einer hohen Priorität bzw. einer sehr günstigen Lage werden mit sechs Ladepunkte empfohlen.

Tabelle 18 Zusammenstellung der für Mobilitätsstationen geeigneten Haltestellen

Stadtteil	Standort	Beschreibung	Bestand		Potentielle Anzahl an zusätzlichen Ladepunkten
				Anzahl LP	
01 Altstadt	Augustinerkloster	Linie 1,5	Bestand	2	2
01 Altstadt	Boyneburgufer	Linie 1,5			4
01 Altstadt	Domplatz Süd	Linie 2			6
01 Altstadt	Karl-Marx-Platz	Linie 4			6
01 Altstadt	Lange Brücke – Hirschgarten	Linie 4	Bestand	2	4
01 Altstadt	Webergasse/Andreaskirche	Linie 3,6			2
01 Altstadt	Krämpfertor	Linie 4,9	Bestand	2	4
02 Löbervorstadt	Landtag/Stadion Nord	Linie 1			4
02 Löbervorstadt	Thüringenhalle	Linie 1	Bestand	4	0
02 Löbervorstadt	Hauptbahnhof (Spielbergtor)	Linie 1,2,3,5,6,9			6
02 Löbervorstadt	Kaffeetrichter	Linie 1,6			6
02 Löbervorstadt	Puschkinstraße	Linie 6			6
03 Brühlervorstadt	Milchinselstraße	Linie 6			6
03 Brühlervorstadt	Theater	Linie 2			2
03 Brühlervorstadt	Brühler Garten	Linie 4			2
03 Brühlervorstadt	Bundesarbeitsgericht	Linie 4			4

Stadtteil	Standort	Linie	Bestand		Potentielle Anzahl an zusätzlichen Ladepunkten
			Beschreibung	Anzahl LP	
03 Brühlervorstadt	Gothaer Platz	Linie 2, 4			4
03 Brühlervorstadt	Gorkistraße	Linie 4			2
03 Brühlervorstadt	Hauptfriedhof	Linie 4	Bestand	4	0
03 Brühlervorstadt	Justizzentrum	Linie 4			2
03 Brühlervorstadt	Steigerstraße	Linie 6			2
04 Andreasvorstadt	Baumerstraße	Linie 3, 6			2
04 Andreasvorstadt	Klinikum	Linie 3, 6			2
05 Berliner Platz	Berliner Straße	Linie 1, 6			6
05 Berliner Platz	Riethstraße	Linie 3, 6			4
06 Rieth	Mainzer Straße	Linie 1			4
06 Rieth	Rieth	Linie 1, 6			6
07 Johannesvorplatz	Eislebener Straße	Linie 9			4
07 Johannesvorplatz	Lutherkirche/SWE	Linie 1, 5			6
08 Krämpfervorstadt	Marcel-Breuer-Ring	Linie 4			6
08 Krämpfervorstadt	Leipziger Platz	Linie 4, 9			6
08 Krämpfervorstadt	Steinplatz	Linie 9			4
10 Roter Berg	Roter Berg	Linie 5			2
10 Roter Berg	Zoopark	Linie 5			2
11 Daberstedt	Robert-Koch-Straße	Linie 2, 3			4
11 Daberstedt	Tschaikowskistraße	Linie 2, 3			6
11 Daberstedt	Geraer Straße	Linie 9			4
11 Daberstedt	Häblerstraße	Linie 9			4
11 Daberstedt	Jenaer Straße	Linie 9			4
11 Daberstedt	Spielbergtor	Linie 9			4
11 Daberstedt	Wilhelm-Busch-Straße	Linie 9			4
13 Melchendorf	Drosselberg	Linie 3			6
13 Melchendorf	Katholisches Krankenhaus	Linie 3			4
13 Melchendorf	Melchendorfer Markt	Linie 3	Planung	2	2
14 Wiesenhügel	Färberwaidweg	Linie 2	Planung	2	0
14 Wiesenhügel	Wiesenhügel	Linie 2	Planung	2	0
23 Moskauer Platz	Europaplatz	Linie 1, 3			4

Stadtteil	Standort	Beschreibung	Bestand	Potentielle Anzahl an zusätzlichen Ladepunkten
			Anzahl LP	
23 Moskauer Platz	Thüringen-Park	Linie 1, 3		4
24 Ilversgehofen	Grubenstraße	Linie 5		2
24 Ilversgehofen	Ilversgehofener Platz	Linie 1, 5		6
25 Johannesplatz	Neusißstraße	Linie 9		4
SUMME	Anzahl Ladepunkte			190

An den Haltestellen "Lange Brücke/Hirschgarten" und "Krämpfertor" sind bereits Mobilitätsstationen vorhanden. In der Berliner Straße und der Milchinselstraße befinden sich Carsharing-Stationen. Im Umfeld anderer Haltestellen werden Carsharing-Fahrzeuge oder öffentliches Laden angeboten. Dort muss mit den Betreibern das Gespräch gesucht werden, um eine Zusammenlegung der Einzelstandorte zu erreichen. Beispielsweise befindet sich unweit der Haltestelle "Landtag/Stadion" in der Beethovenstraße eine Ladesäule und im Bereich der Leichtathletikhalle sowie der Tschairowskistraße Carsharing-Angebote. Eine Verlagerung oder Ergänzung an die Haltestelle "Landtag/Stadion" würde dem Sinn einer Mobilitätsstation entsprechen.

51 Standorte sind für Mobilitätsstationen geeignet. Davon ist am Juri-Gagarin-Ring als Alternative zur Haltestelle Stadtmuseum/Kaisersaal eine Station vorhanden. In der Baumerstraße werden bereits zwei Carsharing-Fahrzeuge angeboten und an vier Standorten besteht bereits Ladeinfrastruktur. An drei Standorten werden im Rahmen des Modelvorhabens Südost Mobilitätsstationen geplant.



Ergänzungen an Carsharing-Standorten

Für eine Erweiterung der Ladeinfrastruktur können vorhandene Carsharing-Standorte, welche sich im öffentlichen Raum befinden, genutzt werden. Dazu muss geprüft werden, ob die Ladesäulen an den Stellplätzen installiert werden können. Andersherum sollte auch geprüft werden, ob im Bereich bestehender öffentlicher Ladesäulen Carsharing-Fahrzeuge angeboten werden können. Dabei sind Möglichkeiten für E-Carsharing zu schaffen. Die einzelnen Betreiber sollten sich ebenfalls für private und halböffentliche Flächen absprechen. In dieser Untersuchung wird nur von den öffentlichen Flächen ausgegangen.

Bündelungen von Carsharing und Ladesäulen sollten im Bereich der Haltestellen bevorzugt realisiert werden. Daher wird, auch wenn die Einordnung einer Ladesäule möglich ist, der Standort nicht empfohlen, wenn sich in der Nähe eine empfohlene Mobilitätsstation befindet.

Analog zu den Mobilitätsstationen wird eine konkrete Anzahl an Ladepunkten für die einzelnen Standorte benannt. Die Bewertung und Eignung der Standorte ist in ANLAGE 07 dargestellt.

Tabelle 19 Zusammenstellung der für Mobilitätsstationen geeignete Carsharing-Standorte

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentielle Anzahl an zusätzlichen Ladepunkten
		Beschreibung	Anzahl LP	
01 Altstadt	Dammweg	Dalbergsweg		4
02 Löbervorstadt	Friedrich-List-Straße	Friedrich-List-Straße		4
04 Andreasvorstadt	Adalbertstraße	Adalbertstraße		4
04 Andreasvorstadt	Blumenstraße	Blumenstraße		4
04 Andreasvorstadt	Mühlhäuser Straße	Mühlhäuser Straße		6
04 Andreasvorstadt	Talstraße	Talstraße		4
SUMME	Anzahl Ladepunkte			26

Derzeit befinden sich 17 Carsharing-Stationen im öffentlichen Raum. Davon sind sechs Stationen geeignet, um an den anschließenden Stellplätzen Ladeinfrastruktur vorzusehen.



Unabhängig von den hier im Konzept definierten Mobilitätsstationen sind insbesondere im Hinblick auf Carsharing und E-Carsharing in kurzen Entfernungen und möglichst nutzernah ergänzende Standorte notwendig, um ein attraktives Angebot im Hinblick auf den Verzicht auf ein eigenes (Zweit-)Fahrzeug zu ermöglichen.

5.4.2 Ladeinfrastruktur auf Park-and-Ride-Anlagen

Park-and-Ride-Anlagen sind grundsätzlich für Ladeinfrastruktur an. Dabei ist der Standort der Anlage entscheidend. Park-and-Ride-Anlagen sind selten für das Zwischendurchladen geeignet, da dort in der Regel sechs Stunden und länger geparkt wird. Dies widerspricht den wirtschaftlichen Interessen der Ladesäulenbetreiber. Da einige Park-and-Ride-Parkplätze in Erfurt nicht in der Peripherie liegen, sondern von unterschiedlichsten Nutzungen umgeben sind, ergibt sich durchaus ein Potential für das Laden von Fahrzeugen.

Tabelle 20 Potential Ladeinfrastruktur an Park-and-Ride-Anlagen

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentieller Standort
		Beschreibung	Anzahl LP	
02 Löbervorstadt	P+R Thüringenhalle	LIS vorhanden	Bestand 4 LP	ja
03 Brühlervorstadt	P+R Hauptfriedhof	LIS vorhanden	Bestand 4 LP	ja
08 Krämpfervorstadt	P+R Ringelberg	geeignet		ja
10 Roter Berg	P+R Zoo	geeignet		ja
16 Hochheim	P+R Messe	nicht geeignet		-

Stadtteil	Standort	Bestand		Potentieller Standort
		Beschreibung	Anzahl LP	
16 Hochheim	P+R Wartburgstraße	nicht geeignet		-
22 Gispersleben	P+R Europaplatz	geeignet		ja
24 Ilversgehofen	P+R Grubenstraße	geeignet		ja
30 Vieselbach	P+R Vieselbach	nicht geeignet		-
34 Windischholzhäuser	P+R Urbicher Kreuz	nicht geeignet		-
SUMME	Anzahl Standorte			6

An den Park-and-Ride-Anlagen Hauptfriedhof und Thüringenhalle sind bereits Normal- und Schnellladesäulen vorhanden. Aufgrund der angrenzenden Lage eines Wohn- bzw. Verwaltungsstandortes weisen die Park-and-Ride-Anlagen Ringelberg, Zoo, Europaplatz und Grubenstraße ebenfalls Potential für Ladeinfrastruktur auf. Die Anlagen Messe, Wartburgstraße, Vieselbach und Urbicher Kreuz eignen sich aufgrund der isolierten Lage nur bedingt.



5.4.3 Ladeinfrastruktur innerhalb von Wohngebieten

Ergänzend zu den Mobilitätsstationen im öffentlichen Raum ist es sinnvoll in den Wohngebieten Standorte mit mehreren Ladesäulen zu etablieren. Dies gilt insbesondere für die Großwohnsiedlungen, aber auch für die städtischen Stadtteile. In diesen Stadtteilen ist der Anteil an privaten Stellplätzen und damit das Potential für private Ladeinfrastruktur geringer. Dadurch werden den Nutzerinnen und Nutzern kurze Wege zwischen Wohnort und Ladepunkt ermöglicht, was den Komfort und die Attraktivität der Elektromobilität fördert.

Da nach dem bisherigen Überschlag in den städtischen Stadtteilen ausreichend Ladepunkte bereitgestellt werden können, sollte für eine Anfrage eines Betreibers geprüft werden, ob in dem Wohngebiet bereits über Mobilitätsstationen oder auf Kundenparkplätzen Ladesäulen geplant oder genutzt werden können und gegebenenfalls Ergänzungen zugelassen werden. Dabei ist auf eine gleichmäßige flächige Verteilung der öffentlichen Ladesäulen, Mobilitätsstationen und Kundenparkplätze zu achten.

In den Großwohnsiedlungen wird geprüft, ob öffentliche Senkrechtstellplätze vorhandenen sind, welche sich für die Installation von Ladeinfrastruktur eignen. Alternativ sollen auch Längsstellplätze betrachtet werden. Die hier genannten Standorte stellen Beispiele dar, welche sich bei konkreten Abstimmungen mit Betreibern verschieben können.

Tabelle 21 Potential in Wohngebieten

Stadtteil	Standort
05 Berliner Platz	nördliches Wohngebiet (Straße der Nationen bis Warschauer Straße) Mittig des Wohngebietes im Bereich Berliner Straße 68a

Stadtteil		Standort
05 Berliner Platz	südliches Wohngebiet (Warschauer Straße bis Riethstraße)	siehe Mobilitätsstationen an Haltestelle Warschauer Straße und Riethstraße
06 Rieth	nördliches Wohngebiet (Straße der Nationen bis Vilniuser Straße)	Lowetscher Straße: Die vorhandenen Gehwege erlauben voraussichtlich keine Installation von LIS, so dass diese zwischen den Fahrzeugen unterzubringen ist oder der Gehweg verbreitert werden muss.
06 Rieth	südliches Wohngebiet (Vilniuser Straße bis Riethstraße)	siehe Mobilitätsstationen an der Haltestelle Rieth und Mainzer Straße
10 Roter Berg	nordwestliches Wohngebiet (Julius-Leber-Ring)	Parkplatz im Bereich Julius-Leber-Ring 39 (private Flächen)
10 Roter Berg	südwestliches Wohngebiet (Karl-Reimann-Ring)	Stellplätze südlich der Turnhalle der Gemeinschaftsschule
10 Roter Berg	nordöstliches Wohngebiet (Jakob-Kaiser-Ring)	Jakob-Kaiser-Ring
10 Roter Berg	südöstliches Wohngebiet (Alfred-Delp-Ring)	Alfred-Delp-Ring
13 Melchendorf	westliches Wohngebiet (Samuel-Beck-Weg bis Rottenbacher Weg)	Muldenweg, westliche Straßenseite, südliche Stellplätze
13 Melchendorf	mittleres Wohngebiet (Am Drosselberg bis Schöntal) südlich der Stadtbahn	siehe Mobilitätsstation an der Haltestelle Drosselberg
13 Melchendorf	östliches Wohngebiet (Am Drosselberg bis Schöntal) nördlich der Stadtbahn	Ernst-Haeckel-Straße (südlich Einmündung Curiestraße)
14 Wiesenhügel	westliches Wohngebiet (Klettenweg bis Muldenweg)	Am Wiesenhügel: Die vorhandenen Gehwege erlauben voraussichtlich keine Installation von LIS, so dass diese zwischen den Fahrzeugen unterzubringen ist oder der Gehweg verbreitert werden muss.
14 Wiesenhügel	mittleres Wohngebiet (Muldenweg bis Färberwaidweg)	Wendeschleife Am Wiesenhügel
14 Wiesenhügel	östliches Wohngebiet (Färberwaidweg bis Schlehdornweg)	Holunderweg: Die vorhandenen Gehwege erlauben voraussichtlich keine Installation von LIS, so dass diese zwischen den Fahrzeugen unterzubringen ist oder der Gehweg verbreitert werden muss.
15 Herrenberg	westliches Wohngebiet (Daberstedter Weg bis Blücherstraße)	Clausewitzstraße (siehe MoVo und Kundenparkplatz Rewe)
15 Herrenberg	mittleres Wohngebiet (Blücherstraße bis Kaufland)	Dornheimstraße

Stadtteil	Standort	
15 Herrenberg	östliches Wohngebiet (Kaufland bis Hermann-Brill-Straße)	Tungerstraße (Parkplatz Tungerstraße 22-26 – private Fläche)
23 Moskauer Platz	nördliches Wohngebiet (Ergarten bis Moskauer Straße)	Sofioter Straße siehe Mobilitätsstation Haltestelle Europaplatz und Thüringenpark
23 Moskauer Platz	südliches Wohngebiet (Moskauer Straße bis Straße der Nationen)	Moskauer Straße zwischen Tallinner Straße und Parkplätzen
25 Johannesplatz	Wohngebiet	Lilo-Hermann-Straße (privat)
SUMME	Anzahl Standorte	20



5.4.4 Ladeinfrastruktur innerhalb kleiner Ortschaften

In den Ortschaften kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf größtenteils auf den eigenen Grundstücken abgedeckt wird. Dennoch ergibt sich aufgrund der prognostizierten Anzahl an E-Fahrzeugen ein Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur. Aufgrund fehlender Supermärkte in den Ortschaften kann dieser Bedarf nicht auf Kundenparkplätzen kompensiert werden.

In den Ortschaften wird daher geprüft, ob sich im Bereich einer Haltestelle, einer Schule, einer Kirche oder des Dorfplatzes die Möglichkeit bietet auf vorhandenen Stellplätzen Ladeinfrastruktur zu etablieren. Die hier benannten Standorte sind lediglich Beispiele, welche sich in der konkreten Planung verschieben können.

Tabelle 22 Potential Ladeinfrastruktur innerhalb kleiner Ortschaften

Stadtteil	Standort	
17 Bischleben-Stedten	Waldorfschule	Dorstbornstraße
18 Möbisburg-Rhoda	Grundschule 21 Thomas Müntzer	Mühlgarten 3
21 Marbach	Haltestelle Rochlitzer Straße	Schwarzburger Straße 38
28 Schwerborn	Haltestelle Schwerborn	Storchgasse 12
30 Vieselbach	Heiligkreuzkirche	Kreuzkirchgasse 6
33 Niedernissa	Haltestelle Niedernissa	Zum Haun 6
35 Egstedt	Haltestelle Egstedt	Bechstedter Straße 17
36 Waltersleben	Haltestelle Waltersleben	Alte Chaussee 64
38 Ermstedt	Schulstraße	Schulstraße 16
39 Frienstedt	Haltestelle Frienstedt	Dietendorfer Straße 10
40 Alach	Haltestelle Alach	Vor dem Hirtstor
41 Tiefthal	Bachstraße 1	Bachstraße 1

Stadtteil	Standort	
42 Kühnhäusen	Haltestelle Alter Sandweg	Am Weißfrauenbach 22
44 Töttelstädt	Kirche St. Nikolai	Ludwig-Böhner-Platz 7
46 Urbich	Haltestelle Urbich	Rudolstädter Straße 230
49 Rohda-Haarberg	Haltestelle Haarberg	Haarberg 26
51 Schaderode	Haltestelle Schaderode	Im Alten Gut 3
52 Töttleben	Haltestelle Töttleben	Am Alten Anger (Kirche)
53 Wallichen	Dorfplatz	Am Gänserasen 7
SUMME	Anzahl Standort	19



5.5 Auswertung

In der Konzeption wurden mögliche Standorte für Ladeinfrastruktur herausgearbeitet und dargestellt. In der Basisvariante besteht ein Bedarf an 1.407 Normalladepunkten und in der Maximalvariante von 1.900 Normalladepunkten. Zur Ermittlung der notwendigen Ladepunkte an den einzelnen Standorten gelten folgende Festlegungen:

- an den Tankstellen entstehen Schnellladepunkte, welche mit dem Normalladepunktfaktor von 2 multipliziert werden
- an den Zentralen Versorgungsbereichen und den Sonderstandorten stehen großflächige Stellplatzanlagen zur Verfügung. Diese eignen sich besonders gut für das Zwischendurchladen und sind daher mit einer größeren Anzahl an Ladepunkten auszustatten.
- Stellplätze in Parkhäusern und auf öffentlichen Parkplätzen sind mit einem zu bestimmenden Anteil an Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur auszustatten. Dabei wird je nach Variante von einer Mindestanzahl an Ladepunkten ausgegangen.
- Die Stellplätze an den Einkaufszentren außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche, an ganzjährig geöffneten Freizeiteinrichtungen und auf dafür geeigneten Park-and-Ride-Anlagen sind ebenfalls mit einer größeren Anzahl an Ladepunkten auszustatten. Insgesamt kann diese Anzahl geringer sein, als an den Zentralen Versorgungszentren.
- In den Großwohnsiedlungen sind an den empfohlenen Standorten eine größere Anzahl von Ladepunkten zu installieren.
- Es ist davon auszugehen, dass in den dörflichen Gebieten größtenteils auf den privaten Grundstücken geladen wird, deshalb wird hier von einer geringeren Anzahl an Ladepunkten pro Standort ausgegangen.
- Für die Mobilitätsstationen sowie im Bereich von vorhandenen Carsharing-Stationen wurde anhand der vorhandenen Situation die Einordnung von Ladeinfrastruktur abgeschätzt.

Anhand diese Festlegungen wurde die Anzahl der Ladepunkte an den einzelnen Standorten variiert und getestet, ab welcher Anzahl die Gesamtanzahl an Ladepunkten in der Gesamtstadt sowie einem Großteil der Stadtteile erreicht ist.

Tabelle 23 Anzahl Ladepunkte pro Nutzung

Nutzung	Basis-variante	Maximal-variante	Beschreibung
Tankstellen	10	10	Anzahl Schnellladepunkte je STANDORT
Zentrale Versorgungsbereiche	10	20	Anzahl Normalladepunkte je STANDORT
Parkplätze und Parkhäuser	2,5%	5%	Anteil Stellplätze, welche mit Normalladepunkten auszustatten sind
	6	10	Mindestanzahl an Ladepunkten auf Parkplätzen und in Parkhäusern
Sonderstandorte	10	20	Anzahl Normalladepunkte je STANDORT
Einkaufszentren	6	10	Anzahl Normalladepunkte je STANDORT
Freizeiteinrichtungen	6	10	Anzahl Normalladepunkte je STANDORT
Mobilitätsstationen	2	2	Anzahl Normalladepunkte je Ladesäule, Anzahl Ladesäulen ist aufgrund der Platzverhältnisse vorgegeben
Carsharing	2	2	Anzahl Normalladepunkte je Ladesäule, Anzahl Ladesäulen ist aufgrund der Platzverhältnisse vorgegeben
Park-and-Ride	6	8	Anzahl Normalladepunkte je STANDORT
Wohngebiete	8	12	Anzahl Normalladepunkte je STANDORT
Ortschaften	4	8	Anzahl Normalladepunkte je STANDORT
Potential	1.989	2.731	Potential inkl. Bestand und kurzfristiger Planung
Bedarf	1.407	1.901	
Delta	582	830	

In der vorangegangenen Tabelle wird dargestellt, an welchen Standorten welche Kapazität an Ladepunkten notwendig ist, um den Gesamtbedarf für 2030 in der Gesamtstadt sowie einem Großteil der Stadtteile zu erfüllen. Der Markt entwickelt sich derzeit sehr schnell, daher kann dieses Konzept nur Anhaltswerte liefern. Es sollte eine jährliche Abgleichung mit dem Bestand und der tatsächlichen Entwicklung geben. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass aufgrund des Zeitvorteils an Schnellladepunkten mehr Fahrzeuge als an Normalladepunkten geladen werden können und damit mit einem höheren Anteil an Schnellladepunkte notwendige Normalladepunkte ersetzt werden können.

Mit den nun entstandenen Daten können der ermittelte Bedarf an Ladeinfrastruktur mit dem aktuellen Bestand sowie der kurzfristigen Planungen und dem Potential gegenübergestellt werden und entstehende Defizite benannt und durch gezielte Maßnahmen behoben werden.

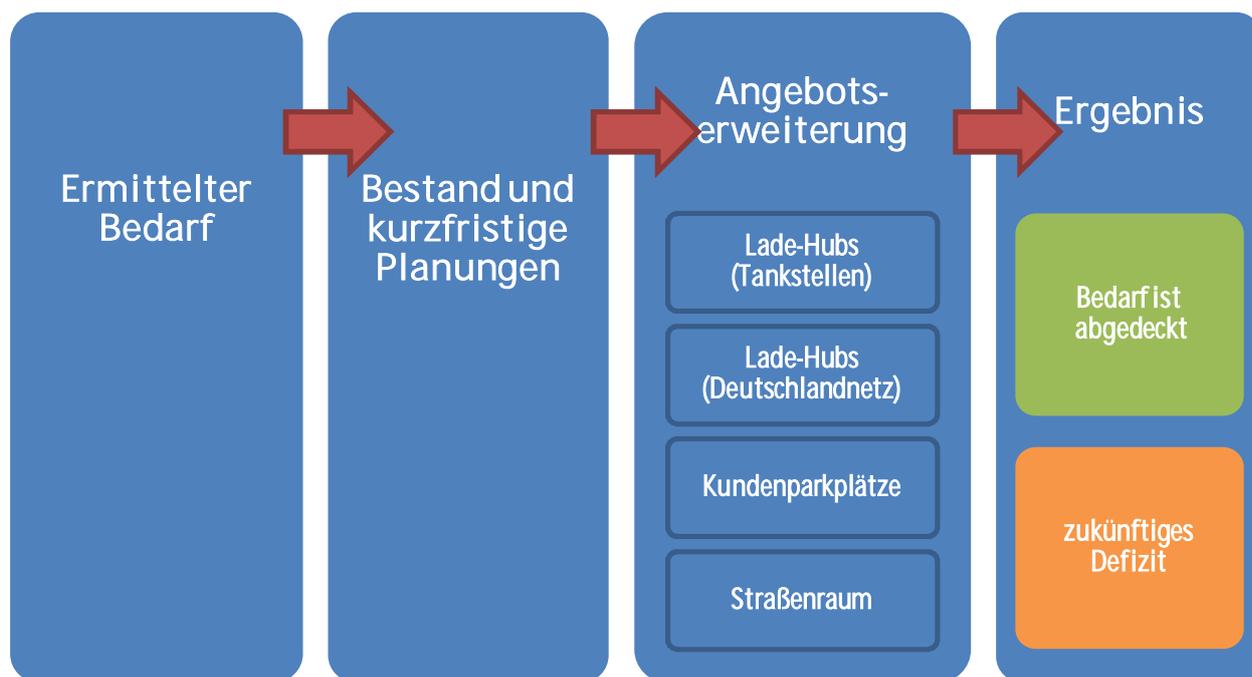


Abbildung 22 Methodik zur Ergebnisermittlung

5.5.1 Basisvariante

Tabelle 24 Zukünftiges Angebot in der Basisvariante (Defizite sind rot gekennzeichnet)

Stadtteil	Bedarf Basis-variante	Bestand/ kurz-fristige Planung	Angebot				SUMME	Delta	
			Lade-Hubs (Tankstellen)	Lade-Hubs an Achsen	Kundenparkplätze	Straßenraum			
01 Altstadt	S	123	65	0	0	94	36	195	72
02 Löbervorstadt	S	84	19	20	0	36	30	105	21
03 Brühlervorstadt	S	100	14	20	0	20	24	78	-22
04 Andreasvorstadt	S	90	11	20	0	44	40	115	25
05 Berliner Platz	P	21	2	0	0	10	18	30	9
06 Rieth	P	23	20	0	0	12	18	50	27
07 Johannesvorstadt	S	44	11	20	0	47	10	88	44
08 Krämpfervorstadt	S	101	22	20	32	20	22	116	15
09 Hohenwinden	S	30	28	40	0	0	0	68	38
10 Roter Berg	P	27	0	0	0	22	42	64	37
11 Daberstedt	S	97	57	60	0	68	30	215	118
12 Dittelstedt	D	8	0	20	0	0	0	20	12
13 Melchendorf	P	61	13	0	0	12	26	51	-10
14 Wiesenhügel	P	27	3	0	0	12	16	31	4

Stadtteil		Bedarf Basis- variante	Bestand/ kurz- fristige Planung	Lade- Hubs (Tank- stellen)	Angebot			SUMME	Delta
					Lade- Hubs an Achsen	Kunden- park- plätze	Straßen- raum		
15 Herrenberg	P	52	14	0	0	16	16	46	-6
16 Hochheim	D	20	0	0	0	6	0	6	-14
17 Bischleben/Stedten	D	13	0	0	0	6	4	10	-3
18 Möbisburg-Rohda	D	9	0	0	0	0	4	4	-5
19 Schmira	D	8	8	0	0	6	0	14	6
20 Bindersleben	D	22	26	40	0	12	0	78	56
21 Marbach	D	32	4	0	0	4	4	12	-20
22 Gispersleben	D	42	12	80	0	46	6	144	102
23 Moskauer Platz	P	37	0	0	0	20	24	44	7
24 Ilversgehofen	S	78	15	40	0	64	14	133	55
25 Johannesplatz	P	22	0	0	0	12	12	24	2
26 Mittelhausen	D	10	12	0	0	2	0	14	4
27 Stotternheim	D	27	2	20	0	6	0	28	1
28 Scherborn	D	5	0	0	0	0	4	4	-1
29 Kerspleben	D	19	0	0	0	12	0	12	-7
30 Vieselbach	D	16	0	0	0	0	4	4	-12
31 Linderbach	D	8	13	20	0	10	0	43	35
32 Bübleben	D	12	2	20	0	0	0	22	10
33 Niedernissa	D	13	0	0	0	0	4	4	-9
34 Windischholzhausen	D	14	4	16	0	6	0	26	12
35 Egstedt	D	5	0	0	0	0	4	4	-1
36 Waltersleben	D	4	0	0	0	6	4	10	6
37 Molsdorf	D	4	0	0	0	6	0	6	2
38 Ermstedt	D	4	0	0	0	0	4	4	-0
39 Frienstedt	D	11	0	0	0	0	4	4	-7
40 Alach	D	9	0	0	0	6	4	10	1
41 Tiefthal	D	10	0	0	0	0	4	4	-6
42 Kühnhausen	D	10	0	0	0	0	4	4	-6
43 Hochstedt	D	4	0	20	0	0	0	20	16
44 Töttelstädt	D	5	0	0	0	0	4	4	-1

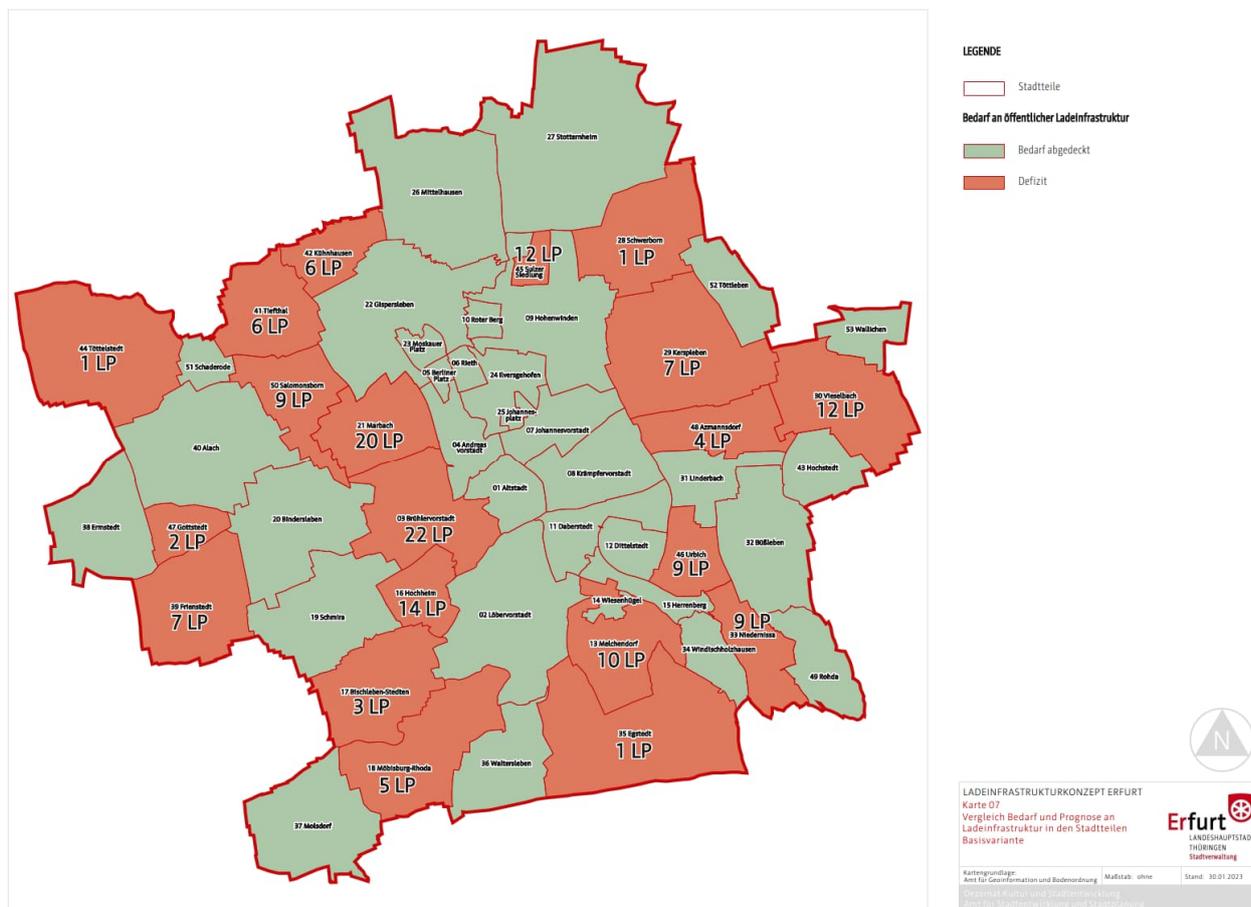
Stadtteil	Bedarf Basis-variante	Bestand/ kurz-fristige Planung	Lade-Hubs (Tankstellen)	Lade-Hubs an Achsen	Angebot		SUMME	Delta	
					Kundenparkplätze	Straßenraum			
45 Sulzer Siedlung	D	13	1	0	0	0	0	1	-12
46 Urbich	D	13	0	0	0	0	4	4	-9
47 Gottstedt	D	2	0	0	0	0	0	0	-2
48 Azmannsdorf	D	4	0	0	0	0	0	0	-4
49 Rohda-Haarberg	D	3	0	0	0	0	4	4	1
50 Salomonsborn	D	9	0	0	0	0	0	0	-9
51 Schaderode	D	3	0	0	0	0	4	4	1
52 Töttleben	D	2	0	0	0	0	4	4	2
53 Wallichen	D	1	0	0	0	0	4	4	3
Städtische Gebiete	S	747	242	240	32	393	206	1.113	366
Großwohnsiedlungen	P	268	52	0	0	116	172	340	72
Dörfliche Gebiete	D	392	84	236	0	134	82	536	144
Summe		1.407	378	476	32	643	460	1.989	582

Für die Gesamtstadt kann mit den getroffenen Festlegungen der Bedarf an Ladeinfrastruktur in der Basisvariante für 2030 erfüllt werden. In folgenden Stadtteilen würde ein Defizit bestehen bleiben:

- Brühlervorstadt
- Melchendorf
- Herrenberg
- Hochheim
- Bischleben/Stedten
- Möbisburg-Rohda
- Marbach
-
- Schwerborn
- Kerspleben
- Vieselbach
- Niedernissa
- Egstedt
- Frienstedt
- Tiefthal
- Kühnhausen
- Töttelstädt
- Sulzer Siedlung
- Urbich
- Gottstedt
- Azmannsdorf
- Salomonsborn

In anderen Stadtteilen würden dagegen mehr als 10 Ladepunkte zu viel entstehen:

- Altstadt
- Löbervorstadt
- Andreasvorstadt
- Rieth
- Johannesvorstadt
- Krämpfervorstadt
- Hohenwinden
- Roter Berg
- Daberstedt
- Dittelstedt
- Bindersleben
- Gispersleben
- Ilversgehofen
- Linderbach
- Büßleben
- Windischholzhausen
- Hochstedt



Karte 8 Vergleich Bedarf und Prognose an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen nach der Basisvariante

5.5.2 Maximalvariante

Tabelle 25 Zukünftiges Angebot in der Maximalvariante (Defizite sind rot gekennzeichnet)

Stadtteil	Bedarf Basisvariante	Angebot			SUMME	Delta		
		Bestand/ kurzfristige Planung	Lade-Hubs (Tankstellen)	Lade-Hubs an Achsen				
01 Altstadt	S	175	65	0	193	36	294	119
02 Löbervorstadt	S	121	19	20	71	30	140	19
03 Brühlervorstadt	S	143	14	20	36	24	94	-49
04 Andreasvorstadt	S	128	11	20	76	40	147	19
05 Berliner Platz	P	30	2	0	20	22	44	14
06 Rieth	P	32	20	0	26	22	68	36
07 Johannesvorstadt	S	63	11	20	91	10	132	69
08 Krämpfervorstadt	S	145	22	20	40	24	138	-7
09 Hohenwinden	S	43	28	40	0	0	68	25

Stadtteil	Bedarf Basis-variante	Angebot					SUMME	Delta	
		Bestand/kurzfristige Planung	Lade-Hubs (Tankstellen)	Lade-Hubs an Achsen	Kundenparkplätze	Straßenraum			
10 Roter Berg	P	38	0	0	0	40	60	100	62
11 Daberstedt	S	139	57	60	0	130	30	277	138
12 Dittelstedt	D	9	0	20	0	0	0	20	11
13 Melchendorf	P	87	13	0	0	26	34	73	-14
14 Wiesenhügel	P	38	3	0	0	20	24	47	9
15 Herrenberg	P	74	14	0	0	36	24	74	0
16 Hochheim	D	23	0	0	0	10	0	10	-13
17 Bischleben/Stedten	D	15	0	0	0	10	8	18	3
18 Möbisburg-Rohda	D	10	0	0	0	0	8	8	-2
19 Schmira	D	9	8	0	0	16	0	24	15
20 Bindersleben	D	25	26	40	0	24	0	90	65
21 Marbach	D	36	4	0	0	8	8	20	-16
22 Gispersleben	D	48	12	80	0	84	8	184	136
23 Moskauer Platz	P	53	0	0	0	40	32	72	19
24 Ilversgehofen	S	111	15	40	0	118	16	189	78
25 Johannesplatz	P	31	0	0	0	20	16	36	5
26 Mittelhausen	D	12	12	0	0	12	0	24	12
27 Stotternheim	D	31	2	20	0	10	0	32	1
28 Schwerborn	D	6	0	0	0	0	8	8	2
29 Kerspleben	D	22	0	0	0	20	0	20	-2
30 Vieselbach	D	18	0	0	0	0	8	8	-10
31 Linderbach	D	9	13	20	0	24	0	57	48
32 Büßleben	D	13	2	20	0	0	0	22	9
33 Niedernissa	D	15	0	0	0	0	8	8	-7
34 Windischholzhausen	D	16	4	16	0	10	0	30	14
35 Egstedt	D	5	0	0	0	0	8	8	3
36 Waltersleben	D	5	0	0	0	10	8	18	13
37 Molsdorf	D	5	0	0	0	10	0	10	5
38 Ermstedt	D	5	0	0	0	0	8	8	3
39 Frienstedt	D	12	0	0	0	0	8	8	-4

Stadtteil	Bedarf		Angebot					SUMME	Delta
	Basis-variante	Bestand/ kurz- fristige Planung	Lade- Hubs (Tank- stellen)	Lade- Hubs an Achsen	Kunden- park- plätze	Straßen- raum			
40 Alach	D	11	0	0	0	10	8	18	7
41 Tiefthal	D	11	0	0	0	0	8	8	-3
42 Kühnhausen	D	12	0	0	0	0	8	8	-4
43 Hochstedt	D	4	0	20	0	0	0	20	16
44 Töttelstädt	D	6	0	0	0	0	8	8	2
45 Sulzer Siedlung	D	15	1	0	0	0	0	1	-14
46 Urbich	D	14	0	0	0	0	8	8	-6
47 Gottstedt	D	2	0	0	0	0	0	0	-2
48 Azmannsdorf	D	5	0	0	0	0	0	0	-5
49 Rohda-Haarberg	D	3	0	0	0	0	8	8	5
50 Salomonsborn	D	11	0	0	0	0	0	0	-11
51 Schaderode	D	3	0	0	0	0	8	8	5
52 Töttleben	D	3	0	0	0	0	8	8	5
53 Wallichen	D	2	0	0	0	0	8	8	6
Städtische Gebiete	S	1.068	242	240	32	755	210	1.479	411
Großwohnsiedlungen	P	382	52	0	0	228	234	514	132
Dörfliche Gebiete	D	451	84	236	0	258	160	738	287
Summe		1.901	378	476	32	1.241	604	2.731	830

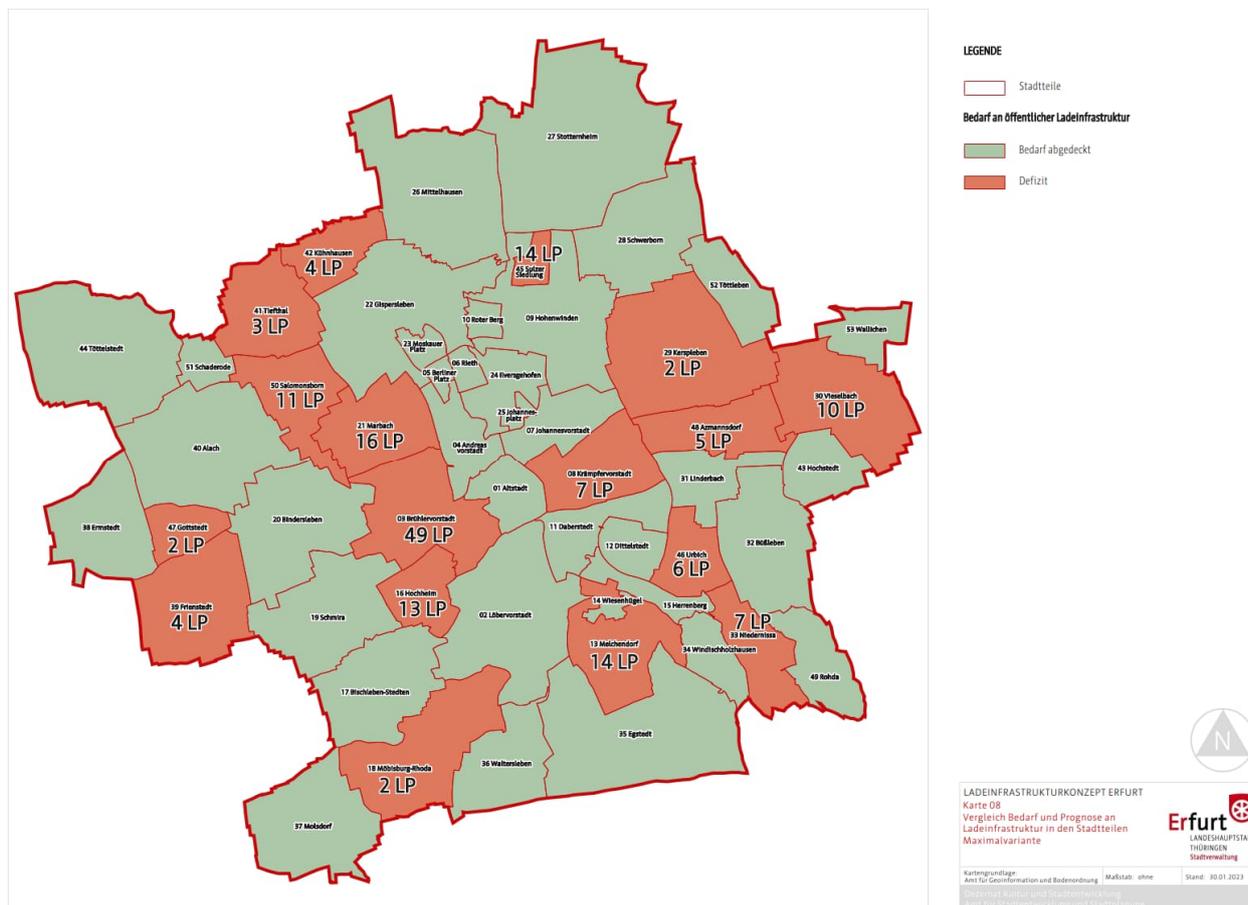
Mit den getroffenen Festsetzungen kann auch der Bedarf an Ladeinfrastruktur 2030 für die Maximalvariante abgedeckt werden. Hier entsteht in den einzelnen Stadtteilen ebenfalls ein sehr unterschiedliches Bild. So würde in folgenden Stadtteilen ein Defizit bestehen bleiben:

- Brühlervorstadt
- Krämpfervorstadt
- Melchendorf
- Hochheim
- Möbisburg-Rohda
- Marbach
- Kerspleben
- Vieselbach
- Niedernissa
- Fienstedt
- Tiefthal
- Kühnhausen
- Sulzer Siedlung
- Urbich
- Gottstedt
- Azmannsdorf
- Salomonsborn

In den nachfolgenden Stadtteilen würden durch die Nutzung aller Potentiale mehr als 10 Ladepunkte zu viel entstehen:

- Altstadt
- Löbervorstadt
- Andreasvorstadt
- Berliner Platz
- Rieth
- Johannesvorstadt
- Hohenwinden
- Roter Berg
- Daberstedt

- Dittelstedt
 - Schmira
 - Bindersleben
 - Gispersleben
- Moskauer Platz
 - Ilversgehofen
 - Mittelhausen
 - Linderbach
- Windischholzhausen
 - Waltersleben
 - Hochstedt



Karte 9 Vergleich Bedarf und Prognose an Ladeinfrastruktur in den Stadtteilen nach der Maximalvariante

6 Maßnahmen / Prioritäten

Mit den aufgezeigten Standorten an Lade Hubs, auf Kundenparkplätzen und im Straßenraum sowie der vorhandenen Ladeinfrastruktur inkl. der kurzfristigen Planung kann der Bedarf an Ladeinfrastruktur in der Basis- und der Maximalvariante für das gesamte Stadtgebiet im 2030 gedeckt. Dennoch bleiben in mehreren Stadtteilen Defizite bestehen, welche jedoch durch Standorte außerhalb des Stadtteils kompensiert werden.

Folgenden Maßnahmen sind notwendig, um ein Netz aus Ladeinfrastruktur für das gesamte Stadtgebiet zu schaffen:

1. Beschluss des Ladeinfrastrukturkonzeptes als Grundlage für den Ausbau der Ladeinfrastruktur bis 2030

Mit dem Ladeinfrastrukturkonzept wird zum einen bestätigt, dass die halböffentlichen Standorte eine wesentliche Rolle spielen und zum anderen bekennen sich die politischen Gremien dazu, dass Mobilitätsstationen im öffentlichen Raum eine notwendige Ergänzung darstellen.

2. Beschluss der Änderung der „Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und -fahrräder in Erfurt“

In der Handlungsrichtlinie werden die Qualitätsanforderungen an die Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum festgeschrieben. Die Anwendung durch alle Betreiber von Ladepunkten im öffentlichen Raum gewährleistet einen hohen Wiedererkennungswert und eine gleichbleibend hohe Qualität des Designs der Ladesäulen. Weiterhin werden die Belange der Zufußgehenden und Radfahrenden berücksichtigt. Die Handlungsrichtlinie bildet die Grundlage zur Beurteilung eines Standortes und dessen Bestätigung mittels einer Sondernutzungserlaubnis.

3. Benennen einer zentralen Stelle/Gruppe „Kordinator/in Elektromobilität“

Insbesondere durch die Betreiber wurde mehrfach bemängelt, dass ein zentraler Ansprechpartner sowohl verwaltungsintern als auch gegenüber Unternehmen nach außen fehlt. Folgende Aufgaben sollten übernommen werden:

Beratung Betreiber

- Organisation von Abstimmungen zwischen Betreibern und verschiedenen Ämtern
- Beratung bzw. Unterstützung für die Beantragung der Sondernutzung
- Empfang der Sondernutzungsanträge
- Einholung der Stellungnahmen innerhalb der Verwaltung und Koordinierung der SN
- Prozessbegleitung (Graberunde, Bau, Abnahme...)

Abstimmungen verwaltungsintern

- Unterstützung zum Aufbau der Mobilitätsstationen
- Koordination einzelner Partner
- Abstimmung innerhalb der Verwaltung

Beratung für Unternehmen

- Kontakte zu Fördermittelgebern
- Informationen über Förderprogramme (Aufbau Ladeinfrastruktur, Umrüstung Fuhrpark)
- Technische Beratung
- Begleitung beim Prozessablauf des Aufbaues von Ladesäulen

Innerhalb des Tiefbau- und Verkehrsamtes wurde eine Koordinierungsgruppe benannt. Diese Gruppe beschäftigt sich regelmäßig mit den Themen Elektromobilität und wird von Mitarbeiterinnen der Wirtschaftsförderung unterstützt. Ein erstes Ergebnis ist der mit der Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur festgeschriebene mehrstufige Prozess zur Beantragung der Standorte für Ladeinfrastruktur, in den weitere Ämter einbezogen werden. Seitens der Abteilung Verkehrsplanung wurde eine Stelle beantragt, welche zukünftig vorrangig das Thema Elektromobilität betreuen soll.

4. Integration in die Bauleitplanung

Die Ausbauaktivitäten Dritter treibt derzeit den Ausbau der Ladeinfrastruktur voran. Durch die Installation von Ladepunkten an Zentralen Versorgungszentren, Sonderstandorten und an Einkaufsmärkten kann und muss ein Großteil des Bedarfs abdecken werden. In der Bauleitplanung sollten daher insbesondere oberirdische Stellplätze für Ladeinfrastruktur integriert und nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist es sinnvoll nicht nur eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten, sondern die in der Konzeption empfohlene Anzahl an Ladepunkten umzusetzen.

5. Ausbau halböffentlicher Ladeinfrastruktur

Ausbau von halböffentlichen Ladepunkten durch den Einzelhandel, gastronomische Einrichtungen, öffentliche Einrichtungen und weiteren Akteuren

6. Aufbau eines Netzes an Mobilitätsstationen

Die halböffentliche Ladeinfrastruktur auf Kundenparkplätzen und in Parkhäusern muss durch öffentliche Ladeinfrastruktur auf Parkplätzen und an Mobilitätsstationen ergänzt werden. Zusätzlich sind vor allem in den Großwohnsiedlungen möglichst zentral gelegene Ladesäulen zu installieren. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass 2/3 der Ladebedarfe innerhalb der Kommunen stattfinden.

Die Bereitstellung bzw. Förderung einer Ladeinfrastruktur durch die Stadt Erfurt ist aus finanzieller und rechtlicher Sicht nicht möglich. Errichtung und Betrieb werden also im konkreten Einzelfall durch Dritte erfolgen. Entscheidend ist, dass die Stadtverwaltung die planungsrechtlichen, straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Gesetzlichkeit festlegt und Flächen im öffentlichen Raum für Ladeinfrastruktur benennt und bereitstellt.

Vorrangig sind diesbezüglich umzusetzen:

a) Betreiber Mobilitätsstation

An der Realisierung einer Mobilitätsstation sind unterschiedliche Akteure beteiligt. Dies sind zum einen verschiedene Ämter der Verwaltung, zum anderen mindestens der Betreiber der Ladesäule und ein Carsharing-Unternehmen. Je nachdem wie sich die Angebote an E-Tretrollern, Fahrrädern und Lastenrädern entwickeln, sind auch die Betreiber dieser Sharing-Angebote einzubeziehen. Neben der Abstimmung des Standortes und der Ausgestaltung der Fläche ist die Einordnung der einzelnen Elemente, wie Ladesäulen, Verkehrszeichen, Stele und Fahrradbügel zu berücksichtigen.

Um all diese Belange zu bearbeiten, abzustimmen und umzusetzen ist es sinnvoll einen zentralen Betreiber für Mobilitätsstationen zu benennen. Analog dem Beispiel anderer Städte könnten die Verkehrsbetriebe als Betreiber für Mobilitätsstationen benannt und ihnen die Aufgaben zur Realisierung von Mobilitätsstationen übergeben werden.

Solange kein zentraler Betreiber für Mobilitätsstationen benannt ist, koordiniert die Verwaltung die einzelnen Partner. Dabei sind zum einen Standorte mit dem Ladesäulenbetreibern und den verschiedenen Sharing-Anbietern abzustimmen. Zum anderen finanziert die Verwaltung einheitliche Ausstattungselemente wie die Beschilderung, Fahrradbügel und eine Stele mit den notwendigen Informationen zum Standort und den einzelnen Angeboten.

b) Sondernutzungsgebühren

Durch den Stadtrat wurde für Ladesäulen und die Nutzung der dazugehörigen Stellplätze für die kommenden fünf Jahre eine Gebührenfreiheit beschlossen. Somit ist eine nachhaltige Entwicklung von wichtigen Mobilitätsstationen im Stadtgebiet gegeben.

c) Einheitliche Stele

Entwurf einer Stele, welche einen hohen Wiedererkennungswert gewährleistet und neben dem Standort Informationen über die verschiedenen Angebote enthält. Ein Entwurf wird derzeit im Rahmen des Modelvorhabens Südost erarbeitet.

Die Stele ist an allen öffentlichen Standorten zu installieren. Für die Standorte der Mobilitätsstationen werden die Kosten in Absprache mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt und je nach Einordnung in den Haushaltsplan ganz oder teilweise übernommen.

d) Umsetzung Mobilitätsstationen in der Innenstadt

Ladeinfrastruktur ist in Kombination mit E-Carsharing auf folgenden Parkplätzen der Innenstadt umzusetzen, auf denen im Endausbau jeweils acht Ladepunkte zum öffentlichen Laden, sowie zwei Stellplätze für E-Carsharing und Fahrradbügel zu berücksichtigen sind. Dabei sollte mindestens ein Stellplatz mit Ladesäule für Rollstuhlfahrer eingeplant werden. Die Kosten für die Herstellung der Ladesäulen tragen die Betreiber und das Carsharing-Unternehmen. Seitens der Verwaltung wird die Finanzierung einer Stele, der Beschilderung und Markierung sowie der Fahrradbügel übernommen. Die Kostenschätzung zu den einzelnen Standorten befindet sich in der ANLAGE 11.

Tabelle 26 Mobilitätsstationen in der Innenstadt

Standort	Kostenschätzung
Juri-Gagarin-Ring (Frankestraße bis Hospitalplatz)	11.900€
Juri-Gagarin-Ring (Hospitalplatz bis Krämpferstraße)	14.000€
Rosengasse	14.000€

Da nordöstlich der Innenstadt im Bereich Domplatz eine entsprechende Anlage fehlt, sollte mit der Umgestaltung der Busstellplätze bzw. des Ein- und Ausstiegs der Reisebusse die Unterbringung von Ladesäulen und E-Carsharing an der Nordseite des Domplatzes geprüft werden.

e) Mobilitätsstationen in der Nähe folgender Haltestellen entsprechend der im Konzept empfohlenen Anzahl an Ladepunkten (Kostenschätzung siehe ANLAGE 11):

Tabelle 27 Mobilitätsstationen außerhalb der Innenstadt

Standort	Kostenschätzung
Löbervorstadt – Haltestelle Landtag/Stadion Nord	9.000€
Brühlervorstadt – Haltestelle Milchinselstraße	10.500€
Berliner Platz – Haltestelle Berliner Straße	10.500€
Johannesvorstadt – Haltestelle Lutherkirche/SWE	10.500€
Krämpfervorstadt – Haltestelle Leipziger Platz	10.500€
Roter Berg – Haltestelle Roter Berg	9.300€
Daberstedt – Haltestelle Spielbergtor	9.900€
Melchendorf – Haltestelle Drosselberg	10.500€
Wiesenhügel – Haltestelle Wiesenhügel (MoVo)	9.900€

Standort	Kostenschätzung
Moskauer Platz – Haltestelle Thüringen Park	9.900€
Ilversgehofen – Ilversgehofener Platz	10.500€

f) Aufnahme der Mobilitätsstationen ins FlächenTOOL

Es ist zu prüfen inwieweit die festgelegten Flächen in das FlächenTOOL der NOW GmbH eingefügt werden können und welche Konsequenzen daraus entstehen. Auf dieser Webapplikation können Liegenschaften angeboten werden, auf denen Ladeinfrastruktur gewünscht ist. Interessenten können sich dann direkt bei den Ansprechpartnern melden.

7. Fortführung des Ausbaues öffentlicher Ladeinfrastruktur entsprechend des Ladeinfrastrukturkonzepts unter Berücksichtigung des tatsächlichen Markthochlaufes

Neben den weiteren Mobilitätsstationen sind Standorte in den Großwohnsiedlungen und in den dörflichen Bereichen umzusetzen.

Sollte in einem Stadtteil eine übermäßige Anfrage nach Standorten für Ladesäulen seitens der Betreiber bestehen, so kann je nach Verträglichkeit im öffentlichen Raum eine Obergrenze für den öffentlichen Raum festgelegt werden.

8. Parkhäuser

Die Verwaltung stimmt mit den Parkhausbetreibern bzw. –eigentümern den Ausbau an Ladeinfrastruktur ab.

9. Statistische Erfassung

Jährliche statistische Erfassung der Anzahl der Elektrofahrzeuge sowie der vorhandenen Ladeinfrastruktur um für das Ziel 2030 bezüglich des Bedarfs an Ladeinfrastruktur eventuell nachsteuern zu können.

7 Fazit

Für einen klima- und umweltfreundlichen Stadtverkehr sind kurze attraktive Fußwege zwischen Arbeiten, Wohnen und Versorgung, ein attraktives Radverkehrsnetz und ein gut ausgebauter öffentlicher Nahverkehr unverzichtbar. Da auf den motorisierten Verkehr dennoch nicht verzichtet werden kann, leisten Elektrofahrzeuge einen wichtigen und zunehmenden Beitrag vor allem bezüglich der Senkung der Emissionen im Verkehrssektor. Der Auf- und Ausbau der Ladeinfrastruktur ist daher Grundvoraussetzung.

Zum Stichtag des 01.01.2023 waren in Erfurt 3.193 Elektrofahrzeuge gemeldet. Während der Erarbeitung des Konzeptes wurde die bestehende Ladeinfrastruktur ausführlich ermittelt und regelmäßig aktualisiert. Davon ausgehend, dass Schnellladepunkte mit einem Normalladepunktfaktor von 2 berücksichtigt werden, konnten in Erfurt zum 29.11.2022 im halböffentlichen Raum 180 Normalladepunkte und im öffentlichen Raum 44 Normalladepunkte, also insgesamt 224 Normalladepunkte erfasst werden. Das Konzept berücksichtigt weiterhin die Ausbauwünsche verschiedener Betreiber in den Bestandsdaten, da davon auszugehen ist, dass diese Planungen in 2023 umgesetzt werden. Der Bestand wird damit kurzfristig um 154 Ladepunkte erweitert, so dass von 378 Ladepunkten Ende 2023 ausgegangen werden kann.

Die Planungsprognose stützt sich auf den "Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung" sowie die Studie "Ladeinfrastruktur nach 2025/2030" und dem

Thesepapier "Einfach laden" der nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur. Für die Prognose wurden eine Basisvariante und eine Maximalvariante definiert, wobei der Ansatz in den städtischen Stadtteilen und Großwohnsiedlungen höher gewählt wurde als in den dörflichen Stadtteilen, weil davon auszugehen ist, dass dort vorrangig auf privaten Flächen geladen werden kann. Im Jahr 2030 wird ein Fahrzeugbestand von 29.310 Elektrofahrzeugen in Erfurt erwartet. Entsprechend des prognostizierten Fahrzeugbestandes konnte für die einzelnen Stadtteile der Bedarf an Ladeinfrastruktur ermittelt werden. Auf dem gesamten Stadtgebiet sind für die Basisvariante 1.410 Ladepunkte und für die Maximalvariante 1.900 Ladepunkte erforderlich, die sich im halböffentlichen (Bsp. Kundenparkplätze, Tankstellen) und im öffentlichen Raum befinden.

Für alle Lademöglichkeiten wurden die potentiellen Standorte ermittelt und mit der Auswertung eine optimale Anzahl an Ladepunkten pro Nutzung festgelegt. Berücksichtigt wurde der Bestand an Ladeinfrastruktur an den einzelnen potentiellen Standorten.

Folgende Lade-Use-Cases wurden berücksichtigt:

1. Lade-Hubs innerorts (Tankstellen)
2. Lade-Hubs an Achsen (Deutschlandnetz)
3. Ladeinfrastruktur auf Kundenparkplätzen
4. Ladeinfrastruktur im Straßenraum

Ladepunkte je Standort und Potentiale

		Basisvariante	Maximalvariante	
	Bedarf:	1.407 LP	1.901 LP	
	Bestand:	378 LP	378 LP	
 <ul style="list-style-type: none"> 1. Lade-Hubs innerorts 1.1 Tankstellen 	10 Schnell-LP	476 LP	10 Schnell-LP	476 LP
 <ul style="list-style-type: none"> 2. Lade-Hubs an Achsen 2.1 Deutschlandnetz 	1 Standort mit 16 Schnell-LP	32 LP	1 Standort mit 16 Schnell-LP	32 LP
 <ul style="list-style-type: none"> 3. Ladeinfrastruktur auf Kundenparkplätzen 3.1 Ladeinfrastruktur an Zentralen Versorgungsbereichen 3.2 Ladeinfrastruktur an Sonderstandorten 3.3 Ladeinfrastruktur an Einkaufsmärkten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche 3.4 Ladeinfrastruktur an Freizeiteinrichtungen 	10 LP	219 LP	20 LP	467 LP
	10 LP	44 LP	20 LP	124 LP
	6 LP	298 LP	10 LP	512 LP
	6 LP	82 LP	10 LP	138 LP
 <ul style="list-style-type: none"> 4. Ladeinfrastruktur im Straßenraum 4.1 Ladeinfrastruktur an Mobilitätsstationen 4.2 Ladeinfrastruktur auf Park-and-Ride-Anlagen 4.3 Ladeinfrastruktur in Wohngebieten 4.4 Ladeinfrastruktur innerhalb kleiner Ortschaften 	Lageabhängig	248 LP	Lageabhängig	248 LP
	6 LP	24 LP	8 LP	32 LP
	8 LP	118 LP	12 LP	178 LP
	4 LP	76 LP	8 LP	152 LP
	Summe:	1.995 LP	2.737 LP	

Abbildung 23 Lade-Use-Cases in Erfurt und deren Potentiale

Insgesamt kann mit den vorgeschlagenen Standorten der Bedarf an Ladeinfrastruktur in Erfurt für 2030 abgedeckt werden. Jedoch verteilt sich das zukünftige Angebot sehr unterschiedlich

auf die Stadtteile, so dass in einigen Stadtteilen der ermittelte Bedarf nicht befriedigt werden kann. Das Konzept geht vorerst davon aus, dass die öffentlich nutzbare Ladeinfrastruktur aus Normalladepunkten entsteht. Es ist weniger Infrastruktur notwendig, wenn mehr Schelladepunkte installiert werden.

Ein Großteil des Ladebedarfs wird auf privaten Flächen, welche öffentlich zugänglich sind, erfolgen. Dies betrifft vor allem Tankstellen und Kundenparkplätze. Die Stadt Erfurt kann auf diese privaten Flächen kaum steuernd eingreifen. In der Bauleitplanung muss jedoch darauf geachtet werden, dass Ladeinfrastruktur nicht ausgeschlossen wird. Die öffentlich nutzbaren Parkhäuser und Parkplätze nehmen vor allem für den Besucherverkehr in der Innenstadt eine wichtige Rolle ein. Außerdem können dort für Anwohner, welche nicht über eigene Stellplätze verfügen, zuverlässig Ladeorte bereitgestellt werden. Innerhalb der Verwaltung muss eine zentrale Ansprechperson bezüglich der Elektromobilität benannt werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit Mobilitätsstationen und in Kombination mit E-Carsharing kann die Stadt Erfurt den Ladeinfrastruktur-Ausbau fördern, indem Stellplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung gestellt werden. Durch eine einheitliche Beschilderung sind der Wiedererkennungswert und die Sichtbarkeit zu steigern. Mit der Gebührenbefreiung für die kommenden fünf Jahre wurde ein wesentlicher Beitrag zur Realisierung der Ladepunkte im öffentlichen Raum geleistet. Um die Koordination zwischen allen Beteiligten sowie die Umsetzung von Standorten zu beschleunigen, ist es sinnvoll einen Betreiber für die Mobilitätsstationen zu benennen. Flächen, welche aus Sicht der Stadt Erfurt besonders geeignet sind, können in dem bundesweiten FlächenTOOL eingepflegt werden.

Mit den dargestellten Potentialen und den vorgeschlagenen Maßnahmen kann der Bedarf an Ladeinfrastruktur in 2030 gedeckt und ein attraktives Angebot geschaffen werden.

ANLAGE 01

ANLAGEN

ANLAGE 01 Kraftfahrzeugbestand zum 01.01.2023

Tabelle 28 Kraftfahrzeugbestand zum 01.01.2023²⁸

Stadtteil	Siedlungsstruktur	Einwohner	Anzahl KFZ	Anzahl PKW	Antriebsart			KFZ/1000EW	PKW/1000EW	Benzin/1000EW	Diesel/1000EW	E-Fahrzeuge/1000EW
					Benzin	Diesel	E-Fahrzeuge ²⁹					
			29	15	8	16						
01 Altstadt	S	19.783	10.309	8.410	4.830	4.257	325	521	425	244	215	16
02 Löbervorstadt	S	11.986	6.852	5.987	3.605	2.231	240	572	499	301	186	20
03 Brühlervorstadt	S	14.143	8.244	7.196	4.358	2.620	332	583	509	308	185	23
04 Andreasvorstadt	S	16.750	7.169	6.306	4.404	1.944	87	428	376	263	116	5
05 Berliner Platz	P	6.000	1.594	1.509	1.204	301	7	266	252	201	50	1
06 Rieth	P	6.484	1.901	1.668	1.264	509	12	293	257	195	79	2
07 Johannesvorstadt	S	7.602	3.552	2.778	1.787	1.340	122	467	365	235	176	16
08 Krämpfervorstadt	S	17.538	8.472	7.220	4.791	2.671	161	483	412	273	152	9
09 Hohenwinden	S	1.779	2.417	1.593	828	1.153	200	1.359	895	465	648	112
10 Roter Berg	P	6.084	2.114	1.949	1.450	483	15	347	320	238	79	2

²⁸ In der Tabelle sind Fahrzeuge mit sonstigen Antriebsarten nicht enthalten.

²⁹ In der Spalte E-Fahrzeug wurden Fahrzeuge mit Elektro- und Plug-in-Hybrid-Antrieb addiert. Mit einer Unterteilung in die einzelnen Antriebsarten würde bei einigen Stadtteilen je nach Antriebsart nur ein Fahrzeug gelistet werden. Dies wird aus Sicht des Datenschutzes kritisch gesehen, so dass hier nur die Summe dargestellt wird.

ANLAGE 01

Stadtteil	Siedlungsstruktur	Einwohner	Anzahl KFZ	Anzahl PKW	Antriebsart			KFZ/1000EW	PKW/1000EW	Benzin/1000EW	Diesel/1000EW	E-Fahrzeuge/1000EW
					Benzin	Diesel	E-Fahrzeuge ²⁹					
11 Daberstedt	S	13.458	7.768	6.847	4.618	2.025	258	577	509	343	150	19
12 Dittelstedt	D	850	753	543	367	247	20	886	639	432	291	24
13 Melchendorf	P	10.815	4.705	4.206	3.109	1.061	54	435	389	287	98	5
14 Wiesenhügel	P	5.476	2.115	1.979	1.536	391	15	386	361	280	71	3
15 Herrenberg	P	7.999	3.903	3.327	2.325	1.212	71	488	416	291	152	9
16 Hochheim	D	2.849	1.996	1.615	978	732	73	701	567	343	257	26
17 Bischleben/Stedten	D	1.595	1.127	840	537	410	23	707	527	337	257	14
18 Möbisburg-Rohda	D	1.070	821	624	392	264	19	767	583	366	247	18
19 Schmira	D	918	733	569	356	245	23	798	620	388	267	25
20 Bindersleben	D	1.521	1.828	1.259	722	809	126	1.202	828	475	532	83
21 Marbach	D	4.378	2.935	2.502	1.606	874	101	670	571	367	200	23
22 Gispersleben	D	4.362	3.951	2.820	1.727	1.762	102	906	646	396	404	23
23 Moskauer Platz	P	7.680	2.897	2.721	2.148	549	4	377	354	280	71	1
24 Ilversgehofen	S	12.344	6.021	5.016	3.386	1.927	117	488	406	274	156	9
25 Johannesplatz	P	5.235	1.682	1.583	1.246	318	5	321	302	238	61	1
26 Mittelhausen	D	1.027	914	682	465	339	12	890	664	453	330	12
27 Stotternheim	D	3.413	2.539	2.017	1.353	844	58	744	591	396	247	17
28 Schwerborn	D	668	517	406	276	168	12	774	608	413	251	18
29 Kerspleben	D	1.738	1.828	1.306	766	771	56	1.052	751	441	444	32

ANLAGE 01

Stadtteil	Siedlungsstruktur	Einwohner	Anzahl KFZ	Anzahl PKW	Antriebsart			KFZ/1000EW	PKW/1000EW	Benzin/1000EW	Diesel/1000EW	E-Fahrzeuge/1000EW
					Benzin	Diesel	E-Fahrzeuge ²⁹					
30 Vieselbach	D	2.140	1.419	1.131	806	448	21	663	529	377	209	10
31 Linderbach	D	945	763	624	355	257	44	807	660	376	272	47
32 Büßleben	D	1.253	948	770	513	292	34	757	615	409	233	27
33 Niedernissa	D	1.686	1.187	1.028	702	305	33	704	610	416	181	20
34 Windischholzhausen	D	1.902	1.341	1.171	706	424	49	705	616	371	223	26
35 Egstedt	D	516	448	334	201	177	11	868	647	390	343	21
36 Waltersleben	D	424	404	312	164	167	18	953	736	387	394	42
37 Molsdorf	D	520	410	330	225	126	6	788	635	433	242	12
38 Ermstedt	D	451	405	292	182	164	15	898	647	404	364	33
39 Fienstedt	D	1.356	978	820	509	315	35	721	605	375	232	26
40 Alach	D	972	915	660	408	369	25	941	679	420	380	26
41 Tiefthal	D	1.026	866	696	434	310	20	844	678	423	302	19
42 Kühnhausen	D	1.128	921	720	516	294	19	816	638	457	261	17
43 Hochstedt	D	279	490	289	136	282	26	1.756	1.036	487	1.011	93
44 Töttelstädt	D	634	484	376	249	171	10	763	593	393	270	16
45 Sulzer Siedlung	D	984	1.314	870	467	639	76	1.335	884	475	649	77
46 Urbich	D	1.127	1.157	887	497	508	26	1.027	787	441	451	23
47 Gottstedt	D	195	159	128	88	54	2	815	656	451	277	10
48 Azmannsdorf	D	347	434	236	141	246	12	1.251	680	406	709	35

ANLAGE 01

Stadtteil	Siedlungsstruktur	Einwohner	Anzahl KFZ	Anzahl PKW	Antriebsart			KFZ/1000EW	PKW/1000EW	Benzin/1000EW	Diesel/1000EW	E-Fahrzeuge/1000EW
					Benzin	Diesel	E-Fahrzeuge ²⁹					
49 Rohda-Haarberg	D	242	246	172	108	107	3	1.017	711	446	442	12
50 Salomonsborn	D	1.090	855	723	452	240	35	784	663	415	220	32
51 Schaderode	D	261	243	203	109	87	12	931	778	418	333	46
52 Töttleben	D	328	233	190	147	51	9	710	579	448	155	27
53 Wallichen	D	169	139	114	76	44	2	822	675	450	260	12
Städtische Gebiete	S	115.383	60.804	51.353	32.607	20.168	1.842	527	445	283	175	16
Großwohnsiedlungen	P	55.773	20.911	18.942	14.282	4.824	183	375	340	256	86	3
Dörfliche Gebiete	D	44.364	36.701	28.259	17.736	13.542	1.168	827	637	400	305	26
Summe		215.520	118.445	98.569	64.633	38.550	3.193	550	457	300	179	15

ANLAGE 02 Vorhandene öffentlich nutzbare Ladeinfrastruktur

Tabelle 29 vorhandene öffentlich nutzbare Ladeinfrastruktur

Stadtteile	Standort	Adresse	Anbieter	Zu- gang ³⁰	Normalladepunkte bis 22 kW	Schnellladepunkte ab 22 kW
01 Altstadt	PH Reglermauer	Anger 67, 99084 Erfurt	Goldbeck GmbH	H	3 AC Steckdose Typ 2 (11kW)	
01 Altstadt	PH am Domplatz	Bechtheimer Straße 1	SWE Energie GmbH	H	1 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
01 Altstadt	Domplatz	Domplatz 37	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
01 Altstadt	Radisson	Juri-Gagarin-Ring 129	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
01 Altstadt	PP Kleiner Ring	Juri-Gagarin-Ring 153	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
01 Altstadt	PP Rosengasse	Löberstraße 19	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
01 Altstadt	PP Eichenstraße	Regierungsstraße 64-69	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
01 Altstadt	PH Hauptbahnhof	Willy-Brandt-Platz 12	SWE Energie GmbH	H	4 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
01 Altstadt	Polizei	Andreasstraße 38	Comfortcharge	H	4 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
01 Altstadt	prizeotel	Kurt-Schumacher-Str.	Prize Deutschland	H	2 AC Steckdose Typ 2 (11kW)	
02 Löbervorstadt	TMUN	Beethovenstraße 3	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
02 Löbervorstadt	Jaraczewskystraße	Jaraczewskystraße 5	GLS Bank	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
02 Löbervorstadt	PH Stadion	Johann-Seb.-Bach-Str 2a	SWE Energie GmbH	H	1 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
02 Löbervorstadt	Waldhaus Erfurt	Rhodaer Chaussee 12	SWE Energie GmbH	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	

³⁰ H = Halböffentlich | Ö = Öffentlich

ANLAGE 02

Stadtteile	Standort	Adresse	Anbieter	Zu- gang ³⁰	Normalladepunkte bis 22 kW	Schnellladepunkte ab 22 kW
02 Löbervorstadt	P+R Thüringenhalle	Werner-Seelenbinder-Str 1	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 1 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
03 Brühlervorstadt	Edeka	Binderslebener Landstr 24	EDEKA	H	2 AC Steckdose Typ 2 (11kW)	
03 Brühlervorstadt	P+R Hauptfriedhof	Binderslebener Landstr 75	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 1 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
03 Brühlervorstadt	Egapark	Gothaer Straße 38	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
03 Brühlervorstadt	Heizkraftwerk	Maximilian-Welsch-Str 6	Mennekes	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
04 Andreasvorstadt	Lidl	Eislebener Straße 6	Lidl	H		1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW)
05 Berliner Platz	Prager Straße TAG	Prager Straße 9	SWE Energie GmbH	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
06 Rieth	Viiniuspassage	Mainzer Straße 36/37	SWE Energie GmbH	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
06 Rieth	Rewe, Rossmann	Mainzer Straße 39	GP Joule	H	12 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	2 DC Kupplung Combo (> 100kW)
07 Johannesvorstadt	Lidl	Eislebener Straße 4	has.to.be	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
07 Johannesvorstadt	PH Stadtwerke	Rosa-Luxemburg-Straße 47	SWE Energie GmbH	H	1 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
09 Hohenwinden	BMW Cloppenburg	Justus-Liebig-Straße 30	Cloppenburg GmbH	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
09 Hohenwinden	HPC Campus Erfurt	Schwerborner Straße 30	Thüringer Energie AG	Ö		2 DC Kupplung Combo (> 100kW)
09 Hohenwinden	HPC Campus Erfurt	Schwerborner Straße 30	Thüringer Energie AG	Ö		4 DC Kupplung Combo (> 300kW)
09 Hohenwinden	Thüringer Energie AG	Schwerborner Straße 30	Thüringer Energie AG	H	4 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 1 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
11 Daberstedt	VW Glinicke	Hermsdorfer Straße 2	be-Energised	H	11 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 1 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
11 Daberstedt	TEC	Hermsdorfer Straße 4		H	4 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	

ANLAGE 02

Stadtteile	Standort	Adresse	Anbieter	Zu- gang ³⁰	Normalladepunkte bis 22 kW	Schnellladepunkte ab 22 kW
11 Daberstedt	E-Tankstelle Schmidtstedter Flur	Holzlandstraße 4	be-Energised	H		2 DC Kupplung Combo (> 300kW)
11 Daberstedt	Autohaus Audi	Rudolstädter Straße 19	be-Energised	H		1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 1 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
11 Daberstedt	Pavillon Parkplatz	Weimarische Straße 31	be-Energised	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
11 Daberstedt	Stärker Profil	Weimarische Straße 39	SWE Energie GmbH	H		1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 1 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
11 Daberstedt	PP Weimarische Str	Weimarische Straße 39A	SWE Energie GmbH	Ö		1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 1 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
13 Melchendorf	KKH	Haarbergstraße 72	SWE Energie GmbH	H	1 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
15 Herrenberg	Melexis LIS	Konrad-Zuse-Straße 15	SWE Energie GmbH	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
15 Herrenberg	IBYKUS	Konrad-Zuse-Straße 19	SWE Energie GmbH	Ö	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
15 Herrenberg	Asola GmbH	Konrad-Zuse-Straße 25	Asola GmbH	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
15 Herrenberg	Kaufland Erfurt	Kranichfelder Str 103	Kaufland	H		1 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 1 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
15 Herrenberg	OVG	Konrad-Zuse-Straße 12	OVG	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
20 Bindersleben	Flughafen EF-WE	Binderslebener Landstr 100	Flughafen Erfurt GmbH	H	8 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
20 Bindersleben	Russ & Janot	Binderslebener Landstr 92	SWE Energie GmbH	H	1 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	2 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW) 2 AC Kupplung Typ 2 (43kW)
20 Bindersleben	IKEA	Eisenacher Straße 50	Global Electric Club	H	3 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	3 DC Combo, DC CHAdeMO (50kW)
22 Gispersleben	VW Group	August-Röbling-Straße 9	Elli - VW Group Charging	H	1 AC Steckdose Typ 2 (11kW)	
22 Gispersleben	Maislabyrinth	Demminer Straße 30	The New Motion	H	1 IEC Typ 2 max. 3,7 kW	

ANLAGE 02

Stadtteile	Standort	Adresse	Anbieter	Zu- gang ³⁰	Normalladepunkte bis 22 kW	Schnellladepunkte ab 22 kW
22 Gispersleben	Thüringenpark	Nordhäuser Straße 73T	SWE Energie GmbH	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
24 Ilversgehofen	Fuchsgrund	Fuchsgrund 16	Telekom	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
24 Ilversgehofen	Autohaus Hyundai	Vollbrachtstraße 14	be-Energised	H	5 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	1 DC Kupplung Combo (50kW)
26 Mittelhausen	Globus-Mittelhausen	Erfurter Straße 72	TEAG	H	2 AC Steckdose Typ 2 (11kW) 2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	4 DC Kupplung Combo (> 100kW)
27 Stotternheim	Autohaus Kornmaul	Am Teiche 1	SWE Energie GmbH	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
31 Linderbach	Globus-Linderbach	Weimarische Straße 117	TEAG	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	4 DC Kupplung Combo (> 100kW)
31 Linderbach	Autohaus VW Gitter	Weimarische Straße 140	Autohaus Gitter e.Kfm.	H	1 AC Steckdose Typ 2 (11kW)	1 DC Kupplung Combo (50kW)
32 Bübleben	NewMotion	Bei den Froschäckern 27	Shell Recharge Solution	H	2 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	
45 Sulzer Siedlung	Autohaus KIA Möller	Friedrich-Glenck-Straße 3	New Motion	H	1 AC Steckdose Typ 2 (22kW)	

ANLAGE 03

ANLAGE 03 Geplante Ladeinfrastruktur

In der folgenden Tabelle sind die laut Betreibern und StandortTOOL geplanten und bewilligten Ladepunkte enthalten. In [Klammern] wurden jene dargestellt, bei denen die Umsetzung nicht sicher ist.

Tabelle 30 kurzfristig geplante Ladeinfrastruktur

Stadtteil	Bezeichnung	Standort	Anbieter	Zu- gang ³¹	PLANUNG AC bzw. Normal	PLANUNG DC bzw. Schnell
01 Altstadt	ZVB Altstadt	Parkhaus Anger 1	StandortTOOL 03.08.2022	H	2 LP (Typ 2 (22 KW))	
01 Altstadt	ZVB Altstadt	Parkhaus Domplatz	SWE Energie GmbH	H	1 LP (Typ 2 (22 KW))	
01 Altstadt	ZVB Altstadt	Parkplatz Eichenstraße (temporäre Nutzung bis zur Bebauung der Brache möglich)	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (Typ 2 (22 KW))	
01 Altstadt	ZVB Altstadt	Parkplatz Juri-Gagarin-Ring (Frankenstr. bis Johannesstr.)	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (Typ 2 (22 KW))	
01 Altstadt	ZVB Altstadt	Parkplatz Rosengasse (zusätzlich zu Bestand)	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (Typ 2 (22 KW))	
01 Altstadt	PH Löbertor	Parkhaus Löbertor	SWE Energie GmbH	H	32 LP (AC-Ladestation)	
01 Altstadt	Domplatz	Domplatz 37 (keine Flächen vorhanden sind)	SWE Energie GmbH	Ö		[3 LP DC-Ladestation]
02 Löbervorstadt	Waldkasino	Am Waldkasino 2	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
02 Löbervorstadt	TMfUN	Beethovenstraße 3	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
02 Löbervorstadt	Jakob-Weil-Straße	Jakob-Weil-Straße	StandortTOOL 03.08.2022	H	2 LP (AC-Ladestation)	

³¹ H = Halböffentlich | Ö = Öffentlich

ANLAGE 03

Stadtteil	Bezeichnung	Standort	Anbieter	Zu- gang ³¹	PLANUNG AC bzw. Normal	PLANUNG DC bzw. Schnell
03 Brühlervorstadt	Brühl	Warsbergstraße	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
03 Brühlervorstadt	BML – Brühler Straße	Brühler Straße	AreaCharge GmbH	Ö	[1 LP AC-Ladestation]	
03 Brühlervorstadt	BML – Günterstraße	Günterstraße	AreaCharge GmbH	Ö	[1 LP AC-Ladestation]	
03 Brühlervorstadt	BML – Kupferhammermühlg.	Kupferhammermühlgasse	AreaCharge GmbH	Ö	[1 LP AC-Ladestation]	
03 Brühlervorstadt	BML – Peterstraße	Peterstraße	SWE Energie GmbH	Ö	[1 LP AC-Ladestation]	
03 Brühlervorstadt	BML – Warsbergstraße	Warsbergstraße	SWE Energie GmbH	Ö	[1 LP AC-Ladestation]	
04 Andreasvorstadt	Obi	Augsburger Straße 10	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
04 Andreasvorstadt	REWE	Pestalozzistraße 17	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
06 Rieth	Erfurter Sportbetrieb	Lowetscher Straße	SWE Energie GmbH	H	2 LP (AC-Ladestation)	
07 Johannesvorstadt	PH Stadtwerke	Rosa-Luxemburg-Straße 47	SWE Energie GmbH	H	2 LP (AC-Ladestation)	
07 Johannesvorstadt	Gärtnerei Zimmermann	Leipziger Straße	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
08 Krämpfervorstadt	Netto	Theo-Neubauer-Straße	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
08 Krämpfervorstadt	Sonderstandort	Leipziger Straße 78A, Kaufland	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
08 Krämpfervorstadt	FH Erfurt	Altonaer Straße	SWE Energie GmbH	H	2 LP (AC-Ladestation)	
08 Krämpfervorstadt	Am alten Nordhäuser Bahnhof	Am alten Nordhäuser Bahnhof	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
08 Krämpfervorstadt	Geschwister-Scholl-Straße	Geschwister-Scholl-Straße	OnCharge	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
08 Krämpfervorstadt	Netto	Ernst-Neufert-Weg	Teag	H	4 LP (AC-Ladestation)	4 LP (DC-Ladestation)
08 Krämpfervorstadt	Park-and-Ride Ringelberg	Leipziger Straße	Deutschlandnetz	Ö		16 Ladepunkte
11 Daberstedt	Sonderstandort	Hermsdorfer Straße 4, TEC	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
11 Daberstedt	Sonderstandort	Holzlandstraße 1, Obi	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)

ANLAGE 03

Stadtteil	Bezeichnung	Standort	Anbieter	Zu- gang ³¹	PLANUNG AC bzw. Normal	PLANUNG DC bzw. Schnell
11 Daberstedt	Handel - Mc Donalds	Weimarische Straße 18a	StandortTOOL 17.02.2022	H		2 (<100kW)
11 Daberstedt	Handel - Cafe del Sol	Weimarische Straße 20	StandortTOOL 17.02.2022	H		2 (>100kW)
11 Daberstedt	Wilhelm-Busch-Straße	Wilhelm-Busch-Straße	OnCharge	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
11 Daberstedt	Häßlerstraße	Häßlerstraße	OnCharge	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
13 Melchendorf	ZVB Melchendorfer Markt (MoVo-Standort)	Am Drosselberg 45	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
13 Melchendorf	Netto	Friedemannweg 60	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
13 Melchendorf	KKH	Haarbergstraße	SWE Energie GmbH	H	2 LP (AC-Ladestation)	
13 Melchendorf	Max-Steenbeck-Straße	Max-Steenbeck-Straße	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
14 Wiesenhügel	MoVo – Am Wiesenhügel	Am Wiesenhügel	SWE Energie GmbH	Ö	2 LP (AC-Ladestation)	
14 Wiesenhügel	MoVo – Judozentrum	Judozentrum	SWE Energie GmbH	Ö	1 LP (AC-Ladestation)	
15 Herrenberg	ZVB Center Kleiner Herrenberg (MoVo-Standort)	Scharnhorststraße 64-66	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
19 Schmira	Sonderstandort	Gothaer Straße 22, real	SWE Energie GmbH	H		4 LP (DC-Ladestation)
21 Marbach	tegut	Bergener Straße 18	SWE Energie GmbH	H		2 LP (DC-Ladestation)
22 Gispersleben	Sonderstandort	Nordhäuser Straße 73T, Thüringenpark	SWE Energie GmbH	H		4 LP (DC-Ladestation)
24 Ilversgehofen	ZVB Ilversgehofen	Eislebener Straße 1, Rewe	SWE Energie GmbH	H		2 LP (AC-Ladestation)
24 Ilversgehofen	Am Fuchsgrund	Am Fuchsgrund 35	StandortTOOL 03.08.2022	Ö		2 LP (DC-Ladestation)
34 Windischholzhäuser	Tankstelle Total	Am Urbicher Kreuz 34	StandortTOOL 17.02.2022	H		2 LP (>100kW)

ANLAGE 04

ANLAGE 04 Vergleich Bestand und Bedarf an Ladeinfrastruktur

Tabelle 31 Ermittlung zusätzlicher Bedarf an Ladepunkten pro Stadtteil

Stadtteil		Bestand und aktuelle Planung	Basisvariante		Maximalvariante	
			Bedarf Ladepunkte	zusätzlicher Bedarf	Bedarf Ladepunkte	zusätzlicher Bedarf
01 Altstadt	S	65	123	58	175	110
02 Löbervorstadt	S	19	84	65	121	102
03 Brühlervorstadt	S	14	100	86	143	129
04 Andreasvorstadt	S	11	90	79	128	117
05 Berliner Platz	P	2	21	19	30	28
06 Rieth	P	20	23	3	32	12
07 Johannesvorstadt	S	11	44	33	63	52
08 Krämpfervorstadt	S	22	101	79	145	123
09 Hohenwinden	S	28	30	2	43	15
10 Roter Berg	P	0	27	27	38	38
11 Daberstedt	S	57	97	40	139	82
12 Dittelstedt	D	0	8	8	9	9
13 Melchendorf	P	13	61	48	87	74
14 Wiesenhügel	P	3	27	24	38	35
15 Herrenberg	P	14	52	38	74	60
16 Hochheim	D	0	20	20	23	23
17 Bischleben/Stedten	D	0	13	13	15	15
18 Möbisburg-Rohda	D	0	9	9	10	10
19 Schmira	D	8	8	0	9	1
20 Bindersleben	D	26	22	0	25	0
21 Marbach	D	4	32	28	36	32
22 Gispersleben	D	12	42	30	48	36
23 Moskauer Platz	P	0	37	37	53	53
24 Ilversgehofen	S	15	78	63	111	96
25 Johannesplatz	P	0	22	22	31	31
26 Mittelhausen	D	12	10	0	12	0
27 Stotternheim	D	2	27	25	31	29
28 Scherborn	D	0	5	5	6	6

ANLAGE 04

Stadtteil		Bestand und aktuelle Planung	Basisvariante		Maximalvariante	
			Bedarf Ladepunkte	zusätzlicher Bedarf	Bedarf Ladepunkte	zusätzlicher Bedarf
29 Kerspleben	D	0	19	19	22	22
30 Vieselbach	D	0	16	16	18	18
31 Linderbach	D	13	8	0	9	0
32 Bübleben	D	2	12	10	13	11
33 Niedernissa	D	0	13	13	15	15
34 Windischholzhausen	D	4	14	10	16	12
35 Egstedt	D	0	5	5	5	5
36 Waltersleben	D	0	4	4	5	5
37 Molsdorf	D	0	4	4	5	5
38 Ermstedt	D	0	4	4	5	5
39 Frienstedt	D	0	11	11	12	12
40 Alach	D	0	9	9	11	11
41 Tiefthal	D	0	10	10	11	11
42 Kühnhausen	D	0	10	10	12	12
43 Hochstedt	D	0	4	4	4	4
44 Töttelstädt	D	0	5	5	6	6
45 Sulzer Siedlung	D	1	13	12	15	14
46 Urbich	D	0	13	13	14	14
47 Gottstedt	D	0	2	2	2	2
48 Azmannsdorf	D	0	4	4	5	5
49 Rohda-Haarberg	D	0	3	3	3	3
50 Salomonsborn	D	0	9	9	11	11
51 Schaderode	D	0	3	3	3	3
52 Töttleben	D	0	2	2	3	3
53 Wallichen	D	0	1	1	2	2
Städtische Gebiete	S	242	747	505	1.068	826
Großwohnsiedlungen	P	52	268	216	382	330
Dörfliche Gebiete	D	84	392	308	451	367
Summe		378	1.407	1.029	1.901	1.523

ANLAGE 05 Linienverlaufpläne der EVAG

Tram 1		Europaplatz – Rieth – Salinenstraße – Anger – Thüringenhalle			SMS
Umstieg					
Tram 3 BUS 10, 95, 111, 812	○	Europaplatz	B+R P+R		EURP
Tram 3 BUS 95	○	Thüringen-Park			THÜP
Tram 3	○	Straße der Nationen			SDNA
Tram 3	○	Warschauer Straße			WARS
Tram 6	○	Berliner Straße			BERS
Tram 6	○	Vilniuser Straße			VILS
Tram 6 BUS 20, 30	○	Rieth			RIET
	○	Mainzer Straße			MAIS
	○	Mittelhäuser Straße			MITS
Tram 5 BUS 9	○	Salinenstraße			SALS
Tram 5	○	Ilversgehofener Platz			ILVP
Tram 5	○	Wendenstraße			WENS
Tram 5	○	Lutherkirche/SWE			LUTK
Tram 5	○	Boyneburgufer			BOYU
Tram 5	○	Augustinerkloster			AUGK
Tram 5	○	Stadtmuseum/ Kaisersaal			STAM
Tram 2, 3, 4, 5, 6	○	Anger			ANGE
Tram 2, 3, 5, 6 BUS 9, 51, 60 Zug	○	Hauptbahnhof	B+R		HABF
Tram 6 BUS 61	○	Kaffeetrichter			KAFF
BUS 60, 61, 350	○	Landtag/Stadion Nord			LAND
	○	Humboldtstraße			HUMS
BUS 60, 61	○	Thüringenhalle	P+R		THÜR

Tarifzone 10

barrierefrei
(Bahnsteigkante ≥ 20 cm)

Park+Ride
 Bike+Ride

Fahrkartenautomat
 Carsharing

Abbildung 24 Linienverlauf der Linie 1 Europaplatz-Thüringenhalle

Tram		2	P+R-Platz Messe - egapark – Anger – Wiesenhügel			
Umstieg					SMS	
BUS 80	○	P+R-Platz Messe	B+R P+R			PURM
		Messe				MESS
		mdr/Kinderkanal				MDR
		egapark				EGA
Tram 4	○	Gothaer Platz				GOTP
Tram 4	○	S-Finanzzentrum				SFIZ
	○	Theater				THEA
	○	Domplatz Süd				DOMS
Tram 3, 6	○	Fischmarkt/Rathaus				FISM
Tram 1, 3, 4, 5, 6	○	Anger				ANGE
Tram 1, 3, 5, 6	○	Hauptbahnhof	B+R			HABF
BUS 9, 51, 60 Zug	○	Robert-Koch-Straße				KOCS
Tram 3	○	Tschaikowskistraße				TSCS
Tram 3	○	Stadion Ost				STAO
Tram 3	○	Am Schwemmbach				SCHB
Tram 3	○	Sozialversicherungszentrum				SVZ
Tram 3 BUS 65	○	Blücherstraße				BLÜS
Tram 3 BUS 65	○	Abzweig Wiesenhügel				AWIE
BUS 65	○	Färberwaidweg				FÄRW
BUS 65	○	Wiesenhügel				WIES

Tarifzone 10

barrierefrei
(Bahnsteigkante ≥ 20 cm)

P+R Park+Ride
 B+R Bike+Ride

Fahrkartenautomat
 Carsharing

Abbildung 25 Linienvverlauf der Linie 2 P+R-Platz Messe-Wiesenhügel

Tram 3		Europaplatz – Domplatz – Anger – Urbicher Kreuz			SMS
Umstieg					
Tram 1 BUS 10, 95, 111, 812	○	Europaplatz	B+R P+R		EURP
Tram 1 BUS 95	○	Thüringen-Park			THÜP
Tram 1	○	Straße der Nationen			SDNA
Tram 1	○	Warschauer Straße			WARS
Tram 6	○	Riethstraße			RIES
Tram 6	○	Klinikum			KLIN
Tram 6	○	Universität			UNIV
Tram 6 BUS 90	○	Baumerstraße			BAUS
Tram 6 BUS 90	○	Bergstraße			BEGS
Tram 6 BUS 90	○	Webergasse/ Andreaskirche			WEBG
Tram 6 BUS 90	○	Domplatz Nord			DOMP
Tram 2, 6	○	Fischmarkt/Rathaus			FISM
Tram 1, 2, 4, 5, 6	○	Anger			ANGE
Tram 1, 2, 5, 6 BUS 9, 51, 60 Zug	○	Hauptbahnhof	B+R		HABF
Tram 2	○	Robert-Koch-Straße			KOCS
Tram 2	○	Tschaikowskistraße			TSCS
Tram 2	○	Stadion Ost			STAO
Tram 2	○	Am Schwemmbach			SCHB
Tram 2	○	Sozialversicherungs- zentrum			SVZ
Tram 2 BUS 65	○	Blücherstraße			BLÜS
Tram 2 BUS 65	○	Abzweig Wiesenhügel			AWIE
	○	Melchendorf			MELD
	○	Melchendorfer Markt			MELM
	○	Drosselberg			DROB
	○	Katholisches Krankenhaus			KATK
BUS 58, 235	○	Windischholzhausen/ X-FAB			WIND
BUS 51, 58, 60, 235	○	Urbicher Kreuz	B+R P+R		URBK

Tarifzone 10

barrierefrei (Bahnsteigkante ≥ 20 cm) Park+Ride Fahrkartenautomat
 Bike+Ride Carsharing

Abbildung 26 Linienvverlauf der Linie 2 Europaplatz-Urbicher Kreuz

Tram		4	Bindersleben – Flughafen – Hauptfriedhof – Anger – Ringelberg		SMS
Umstieg					
		○ Bindersleben	B+R		BIND
		○ Büropark AIRFURT			AIRF
	91, 92, 891, 894	○ Flughafen/Airport			FLUG
		○ Orionstraße			ORIS
		○ Volkenroder Weg			VOLW
		○ Am Kreuzchen			KREU
		○ Hauptfriedhof	P+R		HAFR
		▲ Walter-Gropius-Schule			WGSC
		○ Nibelungenweg			NIBW
		○ Gamstädter Weg			GAMW
		○ Bundesarbeitsgericht			BUNG
		○ Justizzentrum			JUSZ
	2	○ Gothaer Platz			GOTP
	2	○ S-Finanzzentrum			SFIZ
		○ Gorkistraße			GORS
		○ Brühler Garten			BRÜG
		▼ Lange Brücke			LANB
		▲ Karl-Marx-Platz			KMAP
		▼ Angerbrunnen			ANGB
		▲ Hirschgarten			HIRG
	1, 2, 3, 5, 6	○ Anger			ANGE
		○ Krämpfertor			KRÄT
		○ Leipziger Platz			LEIP
		○ Hanseplatz/FH			HANP
	35	○ Greifswalder Straße			GRES
		○ Krämpfer Gärten			KRÄG
		○ Bautzener Weg			BAUW
	43, 141	○ Marcel-Breuer-Ring	P+R		BRER
		○ Wagenfeldstraße			WAGS
		○ Ringelberg			RINB

Tarifzone 10

barrierefrei
(Bahnsteigkante ≥ 20 cm)

Park+Ride
 Bike+Ride

Fahrkartenautomat
 Carsharing

Abbildung 27 Linienvverlauf der Linie 4 Bindersleben-Ringelberg

Tram		5		Zooпарк – Salinenstraße – Anger – Hauptbahnhof		
Umstieg						SMS
BUS 30	○	Zooпарк	P+R	 	ZOOP	Tarifzone 10
	○	Roter Berg			ROTB	
BUS 10	○	August-Frölich-Straße			FRÖS	
	○	Bunsenstraße			BUNS	
BUS 10, 31	○	An der Lache			LACH	
BUS 10, 31, 35, 36	○	Grubenstraße	P+R	 	GRUS	
Tram 1 BUS 9	○	Salinenstraße		 	SALS	
Tram 1	○	Ilversgehofener Platz		 	ILVP	
Tram 1	○	Wendenstraße	  	WENS		
Tram 1	○	Lutherkirche/SWE	  	LUTK		
Tram 1	○	Boyneburgufer	  	BOYU		
Tram 1	○	Augustinerkloster	  	AUGK		
Tram 1	○	Stadtmuseum/ Kaisersaal			STAM	
Tram 1, 2, 3, 4, 6	○	Anger	  	ANGE		
Tram 1, 2, 3, 6 BUS 9, 51, 60 Zug	○	Hauptbahnhof	B+R   	HABF		

 barrierefrei
(Bahnsteigkante ≥ 20 cm)

 Park+Ride
 Bike+Ride

 Fahrkartenautomat
 Carsharing

Abbildung 28 Linienverlauf der Linie 5 Zooпарк-Hauptbahnhof

Tram 6		Rieth – Domplatz – Anger – Steigerstraße		
Umstieg				SMS
Tram 1 BUS 20, 30	○	Rieth	 	RIET
Tram 1	○	Vilniuser Straße	 	VILS
Tram 1	○	Berliner Straße	 	BERS
Tram 3	○	Riethstraße		RIES
Tram 3	○	Klinikum	 	KLIN
Tram 3	○	Universität	 	UNIV
Tram 3 BUS 90	○	Baumerstraße		BAUS
Tram 3 BUS 90	○	Bergstraße	 	BEGS
Tram 3 BUS 90	○	Webergasse/ Andreaskirche	 	WEBG
Tram 3 BUS 90	○	Domplatz Nord	  	DOMP
Tram 2, 3	○	Fischmarkt/Rathaus	 	FISM
Tram 1, 2, 3, 4, 5	○	Anger	  	ANGE
Tram 1, 2, 5, 6 BUS 9, 51, 60 Zug	○	Hauptbahnhof	   	HABF
Tram 1 BUS 61	○	Kaffeetrichter	  	KAFF
	○	Puschkinstraße	  	PUSS
	▽	Hochheimer Straße	 	HOCS
	▲	Milchinselstraße		MILS
	○	Steigerstraße	 	STES

Tarifzone 10

 barrierefrei
(Bahnsteigkante ≥ 20 cm)

 Bike+Ride
 Carsharing

 Fahrkartenautomat

Abbildung 29 Linienverlauf der Linie 6 Rieth-Steigerstraße

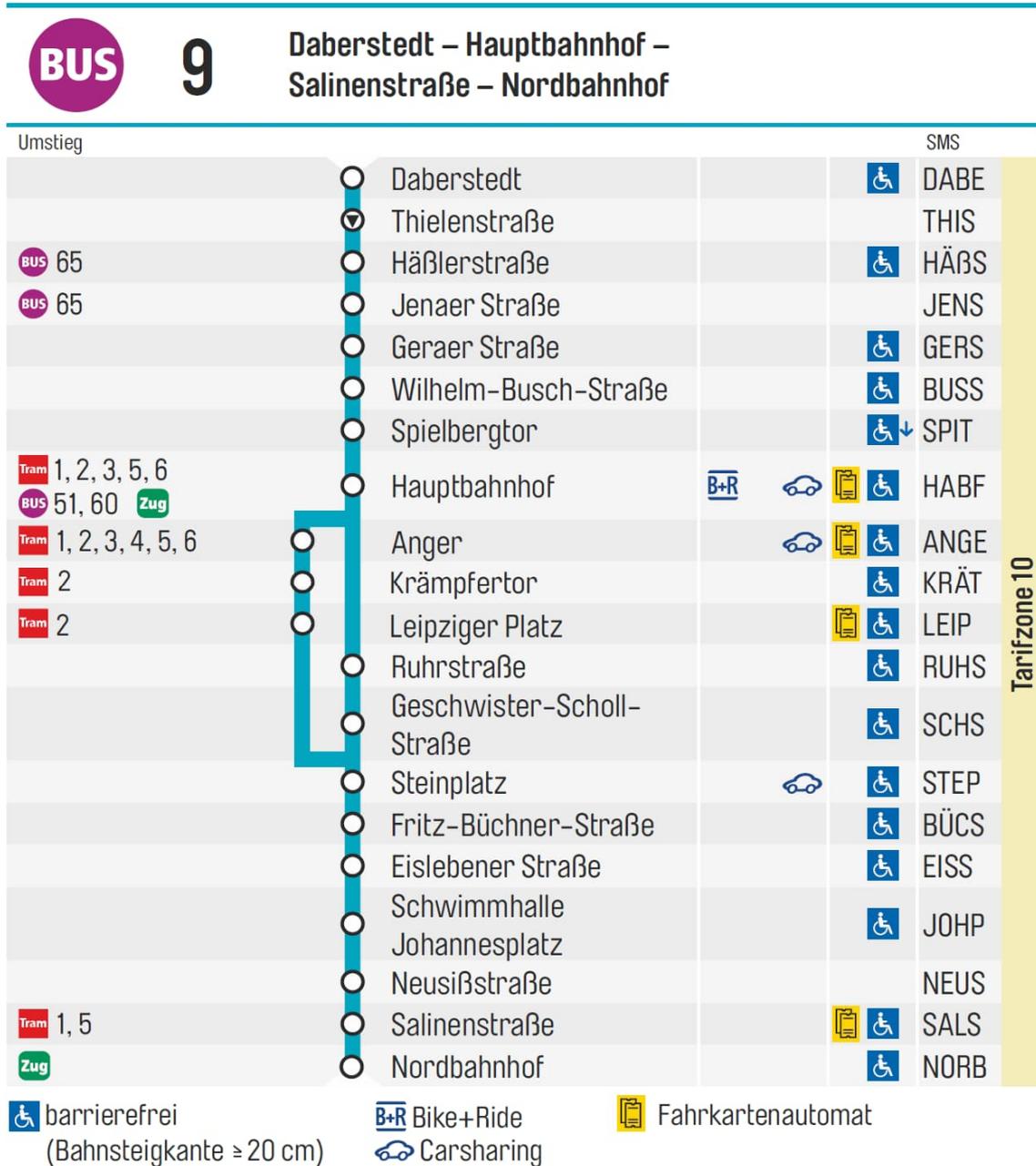


Abbildung 30 Linienvverlauf der Linie 9 Daberstedt-Nordbahnhof

ANLAGE 06 Bewertung von Mobilitätsstationen an Haltestellen

Linie 1 Europaplatz – Rieth – Salinenstraße – Anger – Thüringenhalle

Tabelle 32 Prüfung von Mobilitätsstationen entlang der Stadtbahnlinie 1

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
23 Moskauer Platz	Europaplatz	ja	Auf dem P+R-Platz Europaplatz ist die Einordnung einer Mobilitätsstation inkl. öffentlicher Ladesäule, Carsharing und Leihrädern möglich. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
23 Moskauer Platz	Thüringen-Park	ja	Der Parkplatz östlich der Nordhäuser Straße und südlich der Moskauer Straße befindet sich im städtischen Eigentum und eignet sich für die Einordnung einer Mobilitätsstation. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
05 Berliner Platz	Straße der Nationen	nein	keine Stellplätze im Umfeld vorhanden	-
05 Berliner Platz	Warschauer Straße	nein	keine Stellplätze vorhanden, Haltestelle Berliner Straße besser geeignet	-
05 Berliner Platz	Berliner Straße	ja	Die südlich angrenzenden öffentlichen Stellplätze eignen sich sehr gut für die Einrichtung einer Mobilitätsstation. Die angrenzende Wohnbebauung ist auf das Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Bereich angewiesen. Eine Carsharing-Station mit einem Fahrzeug befindet sich bereits an dieser Stelle. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	6
06 Rieth	Vilniuser Straße	nein	An dieser Haltestelle befinden sich angrenzend keine öffentlichen Stellplätze. Im Bereich Vilniuser Straße 1 befindet sich eine Carsharing-Station mit einem Fahrzeug und an der Vilnius Passage sowie dem ZVB Rieth sind Ladesäule vorhanden.	-
06 Rieth	Rieth	ja	Die östlich der Mainzer Straße befindlichen Senkrechtstellplätze eignen sich für eine Mobilitätsstation. Zu berücksichtigen ist, dass sich in der Vilniuser Straße ein Carsharing-Fahrzeug und an der Vilnius-Passage eine Ladesäule befindet. Mit den Betreibern ist eine Verlegung bzw. ein zusätzliches Angebot zu diskutieren. Im Umfeld des Standortes befinden sich	6

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
			Wohngebäude sowie Einkaufsmöglichkeiten, wodurch sich die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	
06 Rieth	Mainzer Straße	ja	Östlich der Mainzer Straße und nördlich der Riethstraße befindet sich ein Parkplatz auf städtischem Grund. Eine Mobilitätsstation an dieser Stelle wäre möglich. Zu priorisieren ist jedoch der Standort an der Haltestelle Rieth. An den Längsparkplätzen entlang der Mainzer Straße kann keine Ladesäule eingeordnet werden, da der Gehweg zu schmal ist. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
24 Ilversgehofen	Mittelhäuser Straße	nein	Die vorhandenen Längsstellplätze im Bereich der Haltestelle erlauben aufgrund der schmalen Gehwege die Einordnung der Ladeinfrastruktur nicht. In der Vollbrachtstraße 14 befinden sich öffentlich nutzbare Normal- und Schnellladepunkte.	-
24 Ilversgehofen	Salinenstraße	nein	Im Umfeld der Haltestelle sind keine Stellplätze vorhanden.	-
24 Ilversgehofen	Ilversgehofener Platz	ja	Diese Haltestelle eignet sich besonders gut für die Einrichtung einer Mobilitätsstation. Entlang der Straße Ilversgehofener Platz sind Längsstellplätze vorhanden. Mit einer Breite von ca. 2,70m ist der angrenzende Gehweg ausreichend breit, um die Ladeinfrastruktur aufzunehmen. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	6
24 Ilversgehofen	Wendenstraße	nein	Für die Magdeburger Allee wird die Radverkehrsführung diskutiert, in Abhängigkeit der favorisierten Lösung wären bei einem Schutzstreifen Mobilitätsstationen im Seitenbereich möglich, bei einem gesonderten Radweg ist dies nicht möglich. Aufgrund der Nähe zum Ilversgehofener Platz sollte die dortige Mobilitätsstation bevorzugt werden.	-
07 Johannesplatz	Lutherkirche/SWE	ja	Auch hier kann eine Aussage nur vorgenommen werden, wenn eine Lösung für die Radverkehrsführung festgelegt ist. In der Breitscheidstraße wäre die Einrichtung einer Mobilitätsstation möglich. Die Breite des nördlichen Gehweges würde die Installation von Ladeinfrastruktur zulassen. In der Breitscheidstraße Ecke Rosa-Luxemburg-Straße werden bereits zwei Carsharing-Fahrzeuge angeboten. In Abstimmung mit dem Betreiber könnte diese Station	6

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
			verlegt oder ergänzt und im Bereich Magdeburger Allee/Breitscheidstraße auch E-Carsharing angeboten werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung von Carsharing und Ladeinfrastruktur des Standortes erhöht. Der Standort ist eingeschränkt sichtbar.	
01 Altstadt	Boyneburgufer	ja	Im direkten Umfeld der Haltestelle stehen keine Stellplätze zur Verfügung. Südlich der Haltestelle befinden sich in der Johannesstraße Längsstellplätze. Der daran anschließende Gehweg ist mit ca. 2,30m zu schmal um die Ladeinfrastruktur aufzunehmen. Die Senkrechtstellplätze am nördlichen Straßenrand des Boyneburgufers können für Ladeinfrastruktur genutzt werden.	4
01 Augustinerkloster	Augustinerkloster	Alternative mit 2 LP in Juri-Gagarin-Ring teilweise vorhanden	Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine Stellplätze. Eine Mobilitätsstation wäre möglich auf den Längsstellplätzen der Johannesstraße südlich der Frankestraße. Der Gehweg ist ausreichend breit, um Ladeinfrastruktur aufzunehmen. Der Standort wäre gut sichtbar und würde aufgrund der umliegenden Nutzungen gut akzeptiert werden. Jedoch ist er für den Kfz-Verkehr umständlich zu erreichen, so dass an dieser Stelle eine Mobilitätsstation weiter entfernt von der Haltestelle sinnvoller wäre. Südlich der Frankestraße befindet sich am Juri-Gagarin-Ring bereits eine Normalladesäule. Der ehemalige Carsharing-Standort wurde auf das private Gelände der dualen Fachhochschule verlegt. In Abstimmung mit den Betreibern könnte dieser Standort zu einer Mobilitätsstation erweitert werden.	2
01 Altstadt	Stadtmuseum/Kaisersaal	Alternative mit 4 LP in Juri-Gagarin-Ring vorhanden	Nördlich der Haltestelle befinden sich Längsstellplätze. Die Breite des angrenzenden Gehweges schließt jedoch die Einordnung von Ladeinfrastruktur aus. Alternativ könnte diese in der Aufweitung südlich der Futterstraße untergebracht werden. Auch für diesen Standort gilt die eingeschränkte Anfahrbarkeit. So dass auch hier ein Standort am Juri-Gagarin-Ring besser geeignet wäre. Dort befindet sich bereits eine Normalladestation und eine Carsharing-Station, leider war es aus Kostengründen nicht möglich die Normalladestation neben der Carsharing-Station unterzubringen, welche deutlich günstiger zu der Haltestelle und zum Zentrum liegt.	-

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
01 Altstadt	Anger	nein	Der Anger ist eine Fußgängerzone, somit schließt sich eine Mobilitätsstation an diesem Standort aus.	-
01 Altstadt	Hauptbahnhof	ja	Im Umfeld des Hauptbahnhofes konkurrieren zahlreiche Nutzungsansprüche um notwendige Flächen. Ladeinfrastruktur ist bereits im Parkhaus am Hauptbahnhof vorhanden. Für die Carsharing-Fahrzeuge, welche mit dem Bau des Hotels weichen müssen, werden im Zuge der Planung der Kurt-Schumann-Straße, Spielbergtor und am KSB Alternativen gesucht. Ladeinfrastruktur kann möglicherweise im Bereich der Stellplätze am Spielbergtor eingeordnet werden.	6
02 Löbervorstadt	Kaffeetrichter	Alternative	Im Umfeld der Haltestelle Kaffeetrichter stehen keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung auf denen die Einordnung von Ladeinfrastruktur möglich wäre. Es befinden sich mehrere Carsharing-Stationen in den angrenzenden Gebieten (Löberwallgraben, Robert-Koch-Straße, Arnstädter Straße, Schillerstraße). Die Stadion Löberwallgraben ist geeignet für die Installation von Ladeinfrastruktur.	6
02 Löbervorstadt	Landtag/Stadion Nord	ja	Eine Mobilitätsstation wäre auf den Senkrechtstellplätzen der Johann-Sebastian-Bach-Straße möglich. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohn-, Verwaltungsgebäude und Sportstätten, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar. In der Beethovenstraße befindet sich bereits eine Normalladesäule. Weiterhin sind im Gebiet einige Carsharing-Standorte (Friedrich-List-Straße, Semmelweisstraße, Tschairowskistraße, Leichtathletikhalle) vorhanden.	4
02 Löbervorstadt	Humboldtstraße	nein	Im Umfeld der Haltestelle stehen keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung auf denen die Einordnung von Ladeinfrastruktur möglich wäre.	-
02 Löbervorstadt	Thüringenhalle	ja (4 LP vorhanden)	Auf dem P+R-Platz Thüringenhalle wäre eine Mobilitätsstation möglich. Aufgrund der Lage außerhalb von Wohnnutzungen ist dieser als Carsharing-Station wenig geeignet. Mit dem Betreiber muss abgestimmt werden, ob eine Station nach der Bebauung der Lingel-Fläche sinnvoll wäre. Ladeinfrastruktur ist in Form einer Normal- und einer Schnellladesäule bereits vorhanden. Die Mobilitätsstation wäre eingeschränkt sichtbar.	-

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
SUMME				58

Linie 2 P+R-Platz Messe – egapark – Anger – Wiesenhügel

Tabelle 33 Prüfung von Mobilitätsstationen entlang der Stadtbahnlinie 2

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
16 Hochheim	P+R-Platz Messe	nein	Grundsätzlich wäre die Einrichtung einer Mobilitätsstation auf dem P+R-Platz Messe möglich. Aufgrund der Lade außerhalb eines Wohngebietes ist die Wirtschaftlichkeit von Carsharing an diesem Standort fraglich. Die Errichtung von Ladeinfrastruktur wäre möglich.	-
16 Hochheim	Messe	nein	Im Umfeld der Haltestelle sind keine öffentlichen Stellplätze vorhanden.	-
16 Hochheim	mdr/Kinderkanal	nein	Im Umfeld der Haltestelle sind keine öffentlichen Stellplätze vorhanden.	-
03 Brühlervorstadt	egapark	nein	Es ist möglich die vorhandenen Normalladepunkte zu nutzen und zu ergänzen. Aufgrund der fehlenden Nutzer im Umkreis ist es fraglich, ob sich eine Carsharing-Station wirtschaftlich darstellen lässt. Der Bedarf an Ladepunkten leidet sich aus der Freizeitnutzung ab.	-
03 Brühlervorstadt	Gothaer Platz	Alternative	Im direkten Umfeld fehlen öffentlich nutzbare Stellplätze. Im Zuge des BauhausMobilityLabs sollten fünf Mobilitätsstationen im Brühl etabliert werden. Mit einer Umgestaltung könnten im südlichen Bereich der Rudolfstraße Ladesäulen im Sinne einer Mobilitätsstation entstehen.	4
03 Brühlervorstadt	S-Finanzzentrum	nein	Im direkten Umfeld fehlen öffentlich nutzbare Stellplätze.	-
03 Brühler Vorstadt	Theater	ja	An der Mauer zum Brühler Garten soll im Zuge des Bauhaus.MobilityLab eine Mobilitätsstation mit zwei Ladepunkten entstehen.	2
01 Altstadt	Domplatz Süd	ja	Auf der Südseite des Domplatzes befinden sich Senkrechtparker. Dort kann eine Mobilitätsstation etabliert werden. Dieser Standort befindet sich innerhalb der Begegnungszone, in welcher Ladeinfrastruktur ausgeschlossen ist. Aufgrund fehlender Alternativen, der günstigen Lage und der sehr geringen negativen Auswirkungen sollte im Sinne	6

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
			einer zentralen Mobilitätsstation in diesem Bereich eine Ausnahme erzielt werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohn- und Geschäftsgebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	
01 Altstadt	Fischmarkt/Rathaus	nein	Die Haltestelle befindet sich innerhalb der Fußgängerzone.	-
01 Altstadt	Anger	nein	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Hauptbahnhof	nein	siehe Linie 1	-
11 Daberstedt	Robert-Koch-Straße	ja	Im Umfeld der Haltestelle sind keine bzw. keine zusammenhängenden Stellplätze vorhanden. Eine Mobilitätsstation wäre am Beginn der Robert-Koch-Straße im Bereich der Schrägaufstellung möglich. Es muss abgestimmt werden, wie in diesem Bereich eine Ladesäule angeordnet werden kann. In der Böcklinstraße wird bereits ein Fahrzeug von teilAuto bereitgestellt. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
11 Daberstedt	Tschaikowskistraße	ja	Vor der Häblerstraße 2 befinden sich Senkrechtstellplätze. Dieser Bereich eignet sich sehr gut für die Einordnung von Ladeinfrastruktur und Carsharing, auch Leihräder könnten dort aufgestellt werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar. Am Beethovenplatz ist eine Normalladesäule vorhanden. Carsharing-Fahrzeuge werden in der Friedrich-List-Straße, der Tschaikowskistraße und der Johann-Sebastian-Bach-Straße bereitgestellt.	6
02 Löbervorstadt	Stadion Ost	nein	Im Umfeld sind keine geeigneten öffentlichen Stellplätze vorhanden. In der Robert-Schumann-Straße wird ein Carsharing-Fahrzeug bereitgestellt.	-
11 Daberstedt	Am Schwemmbach	nein	Im Umfeld der Haltestelle befinden sich auf der Nordseite der Melchendorfer Straße Längsparkplätze. Die geringe Breite des Gehweges lässt die Einordnung von Ladeinfrastruktur nicht zu.	-

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
15 Herrenberg	Sozialversicherungszentrum	nein	Im Umfeld sind keine geeigneten öffentlichen Stellplätze vorhanden.	-
15 Herrenberg	Blücherstraße	Alternative	Im Umfeld sind keine geeigneten öffentlichen Stellplätze vorhanden. Mit dem Modellvorhaben Südost soll in der Scharnhorststraße eine Mobilitätsstation errichtet werden. Dieser Standort wäre von der Stadtbahn aus nicht sichtbar.	-
15 Herrenberg	Abzweig Wiesenhügel	nein	Im Umfeld sind keine geeigneten öffentlichen Stellplätze vorhanden. Im Parkhaus des Kauflandes werden drei Schnellladepunkte angeboten. Carsharing-Angebote sind im Umkreis bisher nicht vorhanden.	-
14 Wiesenhügel	Färberwaidweg	ja	Mit dem Modellvorhaben Südost soll auf dem Parkplatz des Judozentrums eine Mobilitätsstation entstehen.	-
14 Wiesenhügel	Wiesenhügel	ja	Mit dem Modellvorhaben Südost soll auf dem Parkplatz innerhalb der Wendeschleife eine Mobilitätsstation entstehen.	-
SUMME				22

Linie 3 Europaplatz – Domplatz – Anger – Urbicher Kreuz

Tabelle 34 Prüfung von Mobilitätsstationen entlang der Stadtbahnlinie 3

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
23 Moskauer Platz	Europaplatz	ja	siehe Linie 1	-
23 Moskauer Platz	Thüringen-Park	ja	siehe Linie 1	-
05 Berliner Platz	Straße der Nationen	nein	siehe Linie 1	-
05 Berliner Platz	Warschauer Straße	nein	siehe Linie 1	-

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
05 Berliner Platz	Riethstraße	ja	Der Parkplatz östlich der Nordhäuser Straße und nördlich der Riethstraße befindet sich im städtischen Eigentum. Die angrenzende Wohnbebauung ist auf das Abstellen im öffentlichen Bereich angewiesen. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
04 Andreasvorstadt	Klinikum	ja	In der Nordhäuser Straße befinden sich keine Stellplätze im Umkreis der Haltestelle. Als Alternative könnte die Fläche südlich der Donaustraße 72a (Rewe) genutzt werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist eingeschränkt sichtbar.	2
04 Andreasvorstadt	Universität	nein	Im Umfeld der Haltestelle Universität befinden sich auf der Ostseite der Nordhäuser Straße Stellplätze im Seitenbereich. Die Breite des angrenzenden Gehweges erlaubt es nicht, Ladeinfrastruktur auf dem Gehweg zu installieren. Auf dem Gelände des Helios Klinikums wird ein Carsharing-Fahrzeug bereitgestellt.	-
04 Andreasvorstadt	Baumerstraße	Ja (mit Umplanung Nordhäuser Straße)	Im Umfeld der Haltestelle stehen keine Stellplätze zur Verfügung. Die Nordhäuser Straße soll langfristig umgestaltet werden, in diesem Zuge wäre die Realisierung einer Mobilitätsstation südlich der Baumerstraße wünschenswert. Derzeit werden zwei Carsharing-Fahrzeuge in der Baumerstraße bereitgestellt.	2
04 Andreasvorstadt	Bergstraße	nein	Im Bereich der Haltestelle befinden sich Längsstellplätze im Seitenbereich. Die Gehwegbreiten der Nordhäuser Straße erlauben nicht, dass dort Ladeinfrastruktur untergebracht wird. Auch in der Bergstraße und der Mittelstraße sind die Gehwege zu schmal, um Ladesäule dort einzuordnen.	-
01 Altstadt	Webergasse/Andreas- Kirche	ja	Südlich der Haltestelle können die Stellplätze im Bereich der platzartigen Aufweitung genutzt werden. Eine Ladesäule und Leihräder können eingeordnet werden. Im Bereich der Andreaskirche werden auf einem unbebauten Grundstück zwei Carsharing-Fahrzeuge angeboten.	2

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
			Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	
01 Altstadt	Domplatz Nord	ev. nach Umplanung	Der Bereich nördlich des Domplatzes wird zur Vorfahrt der Reisebusse genutzt. Neben den Behindertenstellplätzen existiert ein Stellplatz mit einer öffentlichen Lademöglichkeit. Eine Erweiterung ist im derzeitigen Zustand nicht möglich. langfristig soll der Reisebusein- und -ausstieg umgestaltet werden. Im diesem Zusammenhang können ca. 3 zusätzliche Stellplätze entstehen, die für eine Mobilitätsstation genutzt wird. In der Bechtheimer Straße werden zwei Carsharing-Fahrzeuge bereitgestellt. Als Alternative sollte die Südseite des Domplatzes genutzt werden (siehe Linie 2 Domplatz Südseite)	-
01 Altstadt	Fischmarkt/Rathaus	nein	siehe Linie 2	-
01 Altstadt	Anger	nein	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Hauptbahnhof	nein	siehe Linie 1	-
11 Daberstedt	Robert-Koch-Straße	ja	siehe Linie 2	-
11 Daberstedt	Tschaikowskistraße	ja	siehe Linie 2	-
02 Löbervorstadt	Stadion Ost	nein	siehe Linie 2	-
11 Daberstedt	Am Schwemmbach	nein	siehe Linie 2	-
15 Herrenberg	Sozialversicherungszentrum	nein	siehe Linie 2	-
15 Herrenberg	Blücherstraße	Alternative	siehe Linie 2	-
15 Herrenberg	Abzweig Wiesenhügel	nein	siehe Linie 2	-
13 Melchendorf	Melchendorf	nein	Im Umfeld stehen keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung.	-

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
13 Melchendorf	Melchendorfer Markt	ja	Mit dem Modellvorhaben Südost ist direkt an der Haltestelle auf dem Privatgrundstück eine Mobilitätsstation mit öffentlichem Laden und E-Carsharing vorgesehen.	-
13 Melchendorf	Drosselberg	ja	In der Carl-Zeiß-Straße sind Senkrechstellplätze vorhanden, welche für eine Mobilitätsstation genutzt werden können. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	6
13 Melchendorf	Katholisches Krankenhaus	ja	In der Straße Am Willroder Forst sind Senkrechstellplätze vorhanden, welche für eine Mobilitätsstation genutzt werden können. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
34 Windischholzhäuser	Windischholzhäuser/ X-FAB	nein	Im Umfeld stehen keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung.	-
15 Herrenberg	Urbicher Kreuz	nein	Auf dem P+R-Platz Urbicher Kreuz ist die Einordnung einer Mobilitätsstation möglich. In der Umgebung befinden sich keine Wohngebäude, so dass eine Carsharing-Station an dieser Stelle wirtschaftlich schwierig zu betreiben ist.	-
SUMME				20

Linie 4 Bindersleben – Flughafen – Hauptfriedhof – Anger – Ringelberg

Tabelle 35 Prüfung von Mobilitätsstationen entlang der Stadtbahnlinie 4

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
20 Bindersleben	Bindersleben	nein	Im Umfeld befinden sich keine geeigneten Stellplätze zur Installation einer Mobilitätsstation. Außerdem scheint der Standort generell nicht geeignet, da sich kaum Nutzungen im Umfeld befinden und er schlecht zu erreichen und schlecht sichtbar ist.	-

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
20 Bindersleben	Büropark AIRFURT	nein	In der Gustav-Weißkopf-Straße befinden sich keine geeigneten Stellplätze. Die Senkrechtstellplätze in der Parsevalstraße können nicht genutzt werden, da die vorhandene Gehwegbreite zu gering ist, um die Ladesäule darauf zu installieren.	-
20 Bindersleben	Flughafen/Airport	nein	Es stehen keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung. Am Flughafen befindet sich eine Normalladesäule.	-
20 Bindersleben	Orionstraße	nein	Im Umfeld befinden sich keine geeigneten Stellplätze zur Installation einer Mobilitätsstation. In der Binderslebener Landstraße Nr. 92 befinden sich eine Normalladesäule und zwei Schnellladesäulen.	-
20 Bindersleben	Volkenroder Weg	nein	Im Umfeld befinden sich keine geeigneten Stellplätze zur Installation einer Mobilitätsstation.	-
03 Brühlervorstadt	Am Kreuzchen	nein	Im Seitenbereich der Binderslebener Landstraße befinden sich Längsstellplätze. Entlang der Binderslebener Landstraße existieren bereits mehrere Ladepunkte, so dass ein zusätzliches Angebot kritisch gesehen wird. Weiterhin ist es ungewiss, in welchem Rahmen sich an diesem Standort Carsharing wirtschaftlich betreiben lässt.	-
03 Brühlervorstadt	Hauptfriedhof	ja	Auf dem P+R-Platz Hauptfriedhof befinden sich bereits eine Normal- und eine Schnellladesäule.	-
03 Brühlervorstadt	Walter-Gropius-Schule	---	entspricht Haltestelle Hauptfriedhof	-
03 Brühlervorstadt	Nibelungenweg	nein	Im Umfeld befinden sich keine geeigneten Stellplätze zur Installation einer Mobilitätsstation.	-
03 Brühlervorstadt	Gamstädter Weg	nein	Im Umfeld befinden sich keine geeigneten Stellplätze zur Installation einer Mobilitätsstation. An dem Edeka-Markt (Beim bunten Mantel) werden zwei Normalladepunkte bereit gestellt.	-
03 Brühlervorstadt	Bundesarbeitsgericht	ja	Mit dem Bauhaus.MobilityLab soll östlich des Parkplatzes Günterstraße eine Mobilitätsstation entstehen.	4
03 Brühlervorstadt	Justizzentrum	ja	Die Gehwegbreiten beidseits der Rudolfstraße lassen die Einordnung von Ladeinfrastruktur nicht zu. Als Alternative sollten die Senkrechtstellplätze in der Ludwigstraße geprüft werden. Vorrangig zu diesem Standort ist jedoch die Mobilitätsstation in der Günterstraße zu betrachten.	2
03 Brühlervorstadt	Gothaer Platz	ja	siehe Linie 2	-

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
03 Brühlervorstadt	S-Finanzzentrum	nein	siehe Linie 2	-
03 Brühlervorstadt	Gorkistraße	ja	Der Gehweg in der Melanchthonstraße ist zu schmal um die Ladeinfrastruktur aufzunehmen. In der Gokistraße ist ebenfalls Längsparken angeordnet, der dort ige Gehweg ist ausreichend breit, um Ladeinfrastruktur aufzunehmen. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist eingeschränkt sichtbar.	2
03 Brühlervorstadt	Brühler Garten	Alternative	Auf der Platzfläche Theaterstraße Ecke Lutherstraße befinden sich Senkrechtstellplätze. Eine Anfrage zur Bereitstellung eines Carsharing-Fahrzeuges besteht für diesen Standort. Eine Detailprüfung ist notwendig. Ev. kann mit der Umgestaltung des Bereichs eine Mobilitätsstation errichtet werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	2
01 Altstadt	Karl-Marx-Platz	ja	Die Senkrechtstellplätze in der Neuwerkstraße vor der St. Crucis Kirche eignen sich für eine Mobilitätsstation. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohn- und Geschäftsgebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut von der Stadtbahn und vom Verkehrsknoten Karl-Marx-Platz sichtbar.	6
01 Altstadt	Angerbrunnen	Alternative	siehe Haltestelle Lange Brücke - Hirschgarten	-
01 Altstadt	Lange Brücke – Hirschgarten	ja	Die Haltestelle Angerbrunnen befindet sich bereits innerhalb der Fußgängerzone. Auf dem Parkplatz Eichenstraße ist bereits eine Mobilitätsstation vorhanden. Neben zwei Stellplätzen zum öffentlichen Laden werden dort zwei E-Fahrzeuge von teilAuto angeboten. Langfristig soll diese Fläche bebaut werden, daher sollte mit einer Neugestaltung der Eichenstraße in diesem Bereich eine Mobilitätsstation am Rand der Begegnungszone eingeordnet werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohn- und Geschäftsgebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	6

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
01 Altstadt	Anger	nein	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Krämpfortor	Alternative	<p>Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze. Am Juri-Gagarin-Ring vordem Radisson-Hotel ist eine Carsharing-Station mit zwei Fahrzeugen vorhanden. Eine Normalladesäule befindet sich in einigem Abstand dazu. Eine Erweiterung des Standortes ist gewünscht, dabei sollten die einzelnen Elemente zusammengefasst werden. Leihräder von nextbike werden in diesem Bereich ebenfalls bereitgestellt.</p> <p>Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohn- und Geschäftsgebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.</p>	6
08 Krämpfervorstadt	Leipziger Platz	ja	<p>An der Südseite des Leipziger Platzes befinden sich Senkrechtstellplätze. In diesem Bereich wurde ein Carsharing-Standort angefragt, welcher mit einer Ladesäule kombinierbar wäre.</p> <p>Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohn- und Geschäftsgebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.</p>	6
08 Krämpfervorstadt	Hanseplatz/FH	nein	Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze.	-
08 Krämpfervorstadt	Greifswalder Straße	nein	<p>Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze.</p> <p>In der Blumenschmidtstraße befinden sich Senkrechtstellplätze. Aufgrund der geringen Gehwegbreite kann dort jedoch keine Ladeinfrastruktur eingeordnet werden.</p>	-
08 Krämpfervorstadt	Krämpfer Gärten	nein	Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze.	-
08 Krämpfervorstadt	Bautzener Weg	nein	Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze.	-
08 Krämpfervorstadt	Marcel-Breuer-Ring	ja	<p>In der Walter-Gropius-Straße befinden sich Senkrechtstellplätze, welche für eine Mobilitätsstation nutzbar wären. Im Detail muss geprüft werden, ob die Gehwegbreite ausreicht, um eine Ladesäule aufzunehmen.</p> <p>Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohn- und Geschäftsgebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.</p>	6

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
08 Krämpfervorstadt	Wagenfeldstraße	nein	In Wagenfeldstraße befinden sich Senkrechtstellplätze, aber die Einordnung von Ladesäulen ist nicht möglich, da der Gehweg zu schmal ist.	-
08 Krämpfervorstadt	Ringelberg	nein	In Fernkornstraße befinden sich beidseitig je zwei Längsstellplätze. Die Einordnung der Ladeinfrastruktur ist nicht möglich, da Gehwege zu schmal sind.	-
SUMME				36

Linie 5 Zoopark – Salinenstraße – Anger – Hauptbahnhof

Tabelle 36 Prüfung von Mobilitätsstationen entlang der Stadtbahnlinie 5

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
10 Roter Berg	Zoopark	ja	Auf dem derzeitigen P+R-Platz Zoopark stehen derzeit ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Der P+R-Platz befindet sich jedoch nicht in der optimalen Lage und sollte langfristig an einem anderen Standort etabliert werden. Der Standort befindet sich abseits, daher ist von einer geringen Akzeptanz und Nutzung auszugehen.	2
10 Roter Berg	Roter Berg	Alternative	Im direkten Umfeld sind keine öffentlichen Stellplätze vorhanden. Es wäre wünschenswert im Karl-Reimann-Ring oder Alfred-Delp-Ring eine Mobilitätsstation mit Carsharing-Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur zu etablieren.	2
10 Roter Berg	August-Frölich-Straße	nein	Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze.	-
09 Hohenwinden	Bunsenstraße	nein	Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze. In der Schwerborner Straße befinden sich mehrere Schnellladepunkte.	-
09 Hohenwinden	An der Lache	nein	Im direkten Umfeld der Haltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze.	-
24 Ilversgehofen	Grubenstraße	ja	An dieser Stelle ist eine Kombination der verschiedenen Elemente sinnvoll. In den umliegenden Bereichen sind vor allem Längsstellplätze im Straßenraum vorhanden. Der P+R-Platz	2

ANLAGE 06

Grubenstraße befindet sich auf privatem Grundstück. An diesem Standort ist eine Detailuntersuchung notwendig, um einen geeigneten Standort zu finden.

24 Ilversgehofen	Salinenstraße	nein	siehe Linie 1	-
24 Ilversgehofen	Ilversgehofener Platz	ja	siehe Linie 1	-
24 Ilversgehofen	Wendenstraße	nein	siehe Linie 1	-
07 Johannesplatz	Lutherkirche/SWE	ja	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Boyneburgufer	nein	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Augustinerkloster	Alternative	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Stadtmuseum/Kaisersaal	Alternative	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Anger	nein	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Hauptbahnhof	nein	siehe Linie 1	-
SUMME				6

Linie 6 Rieth – Domplatz – Anger – Steigerstraße

Tabelle 37 Prüfung von Mobilitätsstationen entlang der Stadtbahnlinie 6

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
06 Rieth	Rieth	ja	siehe Linie 1	-
06 Rieth	Vilniuser Straße	nein	siehe Linie 1	-
05 Berliner Platz	Berliner Straße	ja	siehe Linie 1	-
05 Berliner Platz	Riethstraße	ja	siehe Linie 3	-
04 Andreasvorstadt	Klinikum	ja	siehe Linie 3	-
04 Andreasvorstadt	Universität	nein	siehe Linie 3	-

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
04 Andreasvorstadt	Baumerstraße	ja	siehe Linie 3	-
04 Andreasvorstadt	Bergstraße	nein	siehe Linie 3	-
01 Altstadt	Webergasse/Andreas-kirche	ja	siehe Linie 3	-
01 Altstadt	Domplatz Nord	ja	siehe Linie 3	-
01 Altstadt	Fischmarkt/Rathaus	nein	siehe Linie 2	-
01 Altstadt	Anger	nein	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Hauptbahnhof	nein	siehe Linie 1	-
02 Löbervorstadt	Kaffeetrichter	nein	siehe Linie 1	-
02 Löbervorstadt	Puschkinstraße	Alternative	Die Gehwegbreiten erlauben im Bereich der Längsparker an der Schillerstraße keine Einordnung von Ladesäulen. Im Umkreis werden mehrere Carsharing-Fahrzeuge angeboten (Elisabethstraße, Charlottenstraße, Schillerstraße). In der Charlottenstraße kann in Ergänzung zur Carsharing-Station an den Senkrechtplätzen eine Mobilitätsstation entstehen.	6
02 Löbervorstadt	Hochheimer Straße	nein	Es wird auf der Fahrbahn geparkt. Aufgrund der angrenzenden Straßenbahntrasse und der beengten Verhältnisse ist dieser Bereich nicht für eine Mobilitätsstation geeignet.	-
02 Löbervorstadt	Milchinselstraße	ja	Gegenüber der Haltestelle kann auf der unbefestigten Fläche in Senkrechtaufstellung geparkt werden. Dort wird bereits ein Carsharing-Fahrzeug bereitgestellt. Eine Erweiterung für E-Carsharing und öffentliches Laden ist denkbar. Auch Leihräder könnten untergebracht werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	6
02 Löbervorstadt	Steigerstraße	ja	Beidseitig der Steigerstraße ist Längsparken angeordnet. Die Gehwegbreiten würden die Einordnung von Ladeinfrastruktur ermöglichen. Der Standort an der Haltestelle Milchinselstraße ist zu bevorzugen.	2

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
			Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	
SUMME				14

Linie 9 Daberstedt – Hauptbahnhof – Salinenstraße – Nordbahnhof

Tabelle 38 Prüfung von Mobilitätsstationen entlang der Stadtbuslinie 9

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
11 Daberstedt	Daberstedt	nein	Auf der Nordseite der Häblerstraße befinden sich Längsstellplätze im Seitenraum. Die Gehwegbreite erlaubt voraussichtlich die Einordnung von Ladeinfrastruktur. Im Bereich der Jenaer Straße wurde die Errichtung einer Ladesäule beantragt. Siehe Haltestelle Häblerstraße.	-
11 Daberstedt	Thielenstraße	nein	Auf der nördlichen Fahrbahn der Hans-Loch-Straße wird in Längsaufstellung geparkt. Der angrenzende Gehweg erlaubt keine Einordnung von Ladeinfrastruktur.	-
11 Daberstedt	Häblerstraße	ja	Nördlich der Haltestelle wäre auf der Westseite der Jenaer Straße die Einordnung einer Mobilitätsstation möglich. Da auf der Nordseite der Häblerstraße im Knotenbereich der Jenaer Straße eine Normalladesäule eingeordnet, daher sollte dieser Standort als Mobilitätsstation genutzt werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
11 Daberstedt	Jenaer Straße	ja	Auf der Ostseite der Jenaer Straße wird in Senkrechtaufstellung geparkt. Es besteht ausreichend Platz um die Ladeinfrastruktur einzuordnen. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
11 Daberstedt	Geraer Straße	ja	Die Restgehwegbreite neben den Längsparkern auf der Südseite der Geraer Straße erlaubt es nicht, Ladeinfrastruktur einzuordnen. Auf der Nordseite ist dies möglich. Am Nahkauf wird ein Carsharing-Fahrzeug bereitgestellt. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
11 Daberstedt	Wilhelm-Busch-Straße	ja	Die Restgehwegbreite neben den Längsparkern auf der Südseite der Geraer Straße erlaubt es nicht, Ladeinfrastruktur einzuordnen. Auf der Nordseite ist dies möglich. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
11 Daberstedt	Spielbergtor	ja	Auf der Westseite der Wilhelm-Busch-Straße befinden sich Längstellplätze im Seitenbereich. Der Gehweg kann voraussichtlich die Ladeinfrastruktur aufnehmen. Am Nonnenrain Ecke Wilhelm-Busch-Straße wird ein Carsharing-Fahrzeug zur Verfügung gestellt und im Bereich des Einkaufszentrums am Sorbenweg stehen mehrere Lademöglichkeiten bereit. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welche die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöhen. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
01 Altstadt	Hauptbahnhof	nein	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Anger	nein	siehe Linie 1	-
01 Altstadt	Krämpfertor	Alternative	siehe Linie 4	-
08 Krämpfervorstadt	Leipziger Platz	ja	siehe Line 4	-
08 Krämpfervorstadt	Ruhrstraße	nein	In der Thälmannstraße und in der Ruhrstraße befinden sich Stellplätze, jedoch sind die angrenzenden Gehwege nicht ausreichend breit, um Ladesäulen aufzunehmen.	-
08 Krämpfervorstadt	Geschwister-Scholl-Straße	ja	siehe Haltestelle Leipziger Platz Linie 4	-
08 Krämpfervorstadt	Steinplatz	ja	Entlang der Liebknechtstraße befinden sich Längstellplätze im Seitenbereich. Aufgrund der geringen Breite sind die Gehwege nicht geeignet Ladesäulen aufzunehmen.	4

ANLAGE 06

Stadtteil	Haltestelle	Eignung	Bewertung	Potential an LP
			An der Einfahrt zur Fritz-Noack-Straße befinden sich Senkrechtstellplätze. Diese würden sich eignen, um die Elemente einer Mobilitätsstation aufzunehmen.	
07 Johannesvorstadt	Fritz-Büchner-Straße	nein	Im Umfeld der Haltestelle sind keine Stellplätze vorhanden.	-
07 Johannesvorstadt	Eislebener Straße	ja	Gegenüber der stadtauswärtigen Bushaltestelle befinden sich Senkrechtstellplätze, welche sich sehr gut für eine Mobilitätsstation eignen. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, welches die Akzeptanz und Nutzung des Standortes erhöht. Der Standort ist sehr gut sichtbar.	4
25 Johannesplatz	Schwimmhalle Johannesplatz	nein	Im Umfeld der Haltestelle sind keine öffentlichen Stellplätze vorhanden.	-
25 Johannesplatz	Neusißstraße	ja	Im Bereich der nach Norden liegenden Bushaltestelle wären zum einen die Senkrechtsstellplätze westlich der Friedrich-Engels-Straße und zum anderen der Parkplatz östlich der Straße nutzbar. Im Umfeld der nach Süden führenden Bushaltestelle befinden sich keine öffentlichen Stellplätze. Der Standort befindet sich am Rand eines Wohngebietes und sollte daher eine untergeordnete Priorität während der Umsetzung erhalten.	4
24 Ilversgehofen	Salinenstraße	nein	siehe Linie 1	-
24 Ilversgehofen	Nordbahnhof	nein	Im Umfeld der Haltestelle sind keine Stellplätze vorhanden.	-
SUMME				32

ANLAGE 07

ANLAGE 07 Carsharing-Standorte

Tabelle 39 Carsharing-Standorte im öffentlichen Raum (Stand 02/2022)

Stadtteil	Standorte auf öffentlichen Flächen	Eignung	Anzahl Fahrzeuge	Bemerkungen	Potential an LP
01 Altstadt	Bechtheimer Straße	Alternativ siehe Mobilitätsstationen	2	Es muss mit dem Betreiber geprüft werden, ob eine Ladesäule in diesem Bereich installiert werden kann. Der Standort ist kaum sichtbar. Günstiger wäre langfristig eine Umgestaltung des Reisebushalts mit der Schaffung von fünf zusätzlichen Stellplätzen, so dass dort 4x öffentliches Laden und 2x E-Carsharing möglich wäre. Alternativ kann im Bereich Domplatz Süd eine Mobilitätsstation eingerichtet werden.	Siehe ANLAGE 06
01 Altstadt	Dammweg	nach Umbau	1	Aufgrund der geringen Gehwegbreite kann keine Ladesäule im Seitenbereich untergebracht werden. Mit der Umgestaltung der Platzbereiche mit einer Verkleinerung der Fahrbahflächen und einer Vergrößerung der Seitenbereiche und damit einer Anpassung der Senkrechtparker könnte langfristig Ladeinfrastruktur in diesem Bereich bereit gestellt werden.	4
01 Altstadt	Eichenstraße	Bestand	2 (E)	Zwei E-Carsharing-Fahrzeuge stehen an der Eichenstraße bereit. Direkt im Anschluss befinden sich zwei Stellplätze zum öffentlichen Laden. Dieser Standort wurde mit der Haltestelle "Lange Brücke / Hirschgarten" betrachtet.	-
01 Altstadt	Krämpfertor	Bestand	2	Im Abstand von neun Stellplätzen von den Carsharing-Fahrzeugen befindet sich eine Normalladesäule. Es ist wünschenswert, dass beide Elemente näher zusammengelegt werden. Aufgrund der Nähe zu den Haltestellen Krämpfertor und Stadtmuseum kann dieser Standort als Mobilitätsstation gewertet werden.	-
01 Altstadt	Trommsdorffstraße	nein	2	Die vorhandenen zwei Stellplätze wurden als Sondernutzung an teilAuto vergeben, weitere Stellplätze stehen dort nicht zur Verfügung.	-
02 Löbervorstadt	Böcklinstraße	nein	1	Die Einordnung einer Ladesäule wäre möglich. An der Haltestelle Robert-Koch-Straße und Tschaikowskistraße ist die Einordnung von Ladeinfrastruktur in Kombination mit Carsharing (verlegen oder zusätzlich) sinnvoller.	-

ANLAGE 07

Stadtteil	Standorte auf öffentlichen Flächen	Eignung	Anzahl Fahrzeuge	Bemerkungen	Potential an LP
02 Löbervorstadt	Friedrich-List-Straße	ja	1	Es muss mit dem Betreiber geprüft werden, ob eine Ladesäule in diesem Bereich installiert werden kann.	4
02 Löbervorstadt	Löberwallgraben	siehe Mobilitätsstationen	1	Es muss mit dem Betreiber geprüft werden, ob eine Ladesäule in der Grünfläche installiert werden kann. Da im Bereich der Haltestelle Kaffeetrichter keine Mobilitätsstation möglich ist, kann dieser Standort genutzt werden, um eine Bündelung von Ladeinfrastruktur und Carsharing zu erreichen.	Siehe ANLAGE 06
03 Brühlervorstadt	Milchinselstraße	siehe Mobilitätsstationen	1	Entsprechend den Aussagen zu den Mobilitätsstationen ist an dieser Stelle die Ergänzung von Ladeinfrastruktur sinnvoll.	Siehe ANLAGE 06
04 Andreasvorstadt	Adalbertstraße	ja	3	In dem 3,00m breiten Gehweg könnte eine Ladesäule installiert werden. Im Umfeld des Standortes befinden sich Wohngebäude, was die Akzeptanz und Nutzung von Carsharing und Ladeinfrastruktur des Standortes erhöht. Der Standort ist gut sichtbar. Im Umfeld ist keine Haltestelle vorhanden, an der eine Kombination sinnvoller wäre.	4
04 Andreasvorstadt	Blumenstraße	ja	1	Es muss mit dem Betreiber geprüft werden, ob eine Ladesäule in diesem Bereich installiert werden kann. Im Umfeld ist keine Haltestelle vorhanden, an der eine Kombination sinnvoller wäre. Der Standort ist gut sichtbar.	4
04 Andreasvorstadt	Mühlhäuser Straße	ja	2	Es muss mit dem Betreiber geprüft werden, ob eine Ladesäule in diesem Bereich installiert werden kann, da sich dort neben einem Baum auch Leuchten und eine Litfaßsäule befinden. Da im Bereich der Haltestelle Bergstraße keine Mobilitätsstation möglich ist, stellt dieser Standort eine sinnvolle Ergänzung dar.	6
04 Andreasvorstadt	Talstraße	ja	2	Es muss mit dem Betreiber geprüft werden, ob eine Ladesäule im Bereich der Grünfläche installiert werden kann. Da sich dieser Standort fast mittig zwischen zwei Stadtbahnlinien befindet, stellt er eine sinnvolle Ergänzung dar.	4

ANLAGE 07

Stadtteil	Standorte auf öffentlichen Flächen	Eignung	Anzahl Fahrzeuge	Bemerkungen	Potential an LP
05 Berliner Platz	Warschauer Straße	siehe Mobilitätsstationen	1	An der Haltestelle Berliner Straße ist eine Mobilitätsstation vorgesehen.	-
07 Johannesvorstadt	Rosa-Luxemburg-Straße	siehe Mobilitätsstationen	2	Für die Haltestelle "Lutherkirche" ist eine Mobilitätsstation vorgeschlagen, so dass die Ladeinfrastruktur weiter westlich einzuordnen ist.	-
08 Krämpfervorstadt	Rathenaustraße	nein	2	Die Einordnung von Ladeinfrastruktur ist möglich. Im Bereich Rathenaustraße /Geschwister-Scholl-Straße wurde bereits ein Antrag auf Einrichtung einer Ladesäule gestellt. Somit sollten die Angebote an dieser Stelle gebündelt werden und an dem derzeitigen Carsharing-Standort Rathenaustraße weiterhin nur Carsharing angeboten werden.	-
11 Daberstedt	Nonnenrain	nein	1	Es muss mit dem Betreiber geprüft werden, ob eine Ladesäule in der Grünfläche bzw. der befestigten Fläche installiert werden kann. Für die Haltestellen Spielbergtor und Wilhelm-Busch-Straße wurden Mobilitätsstationen empfohlen. Dies kann eine Alternative zu den Standorten sein.	-
SUMME Ladepunkte					26

ANLAGE 08 Bauhaus.MobilityLAB

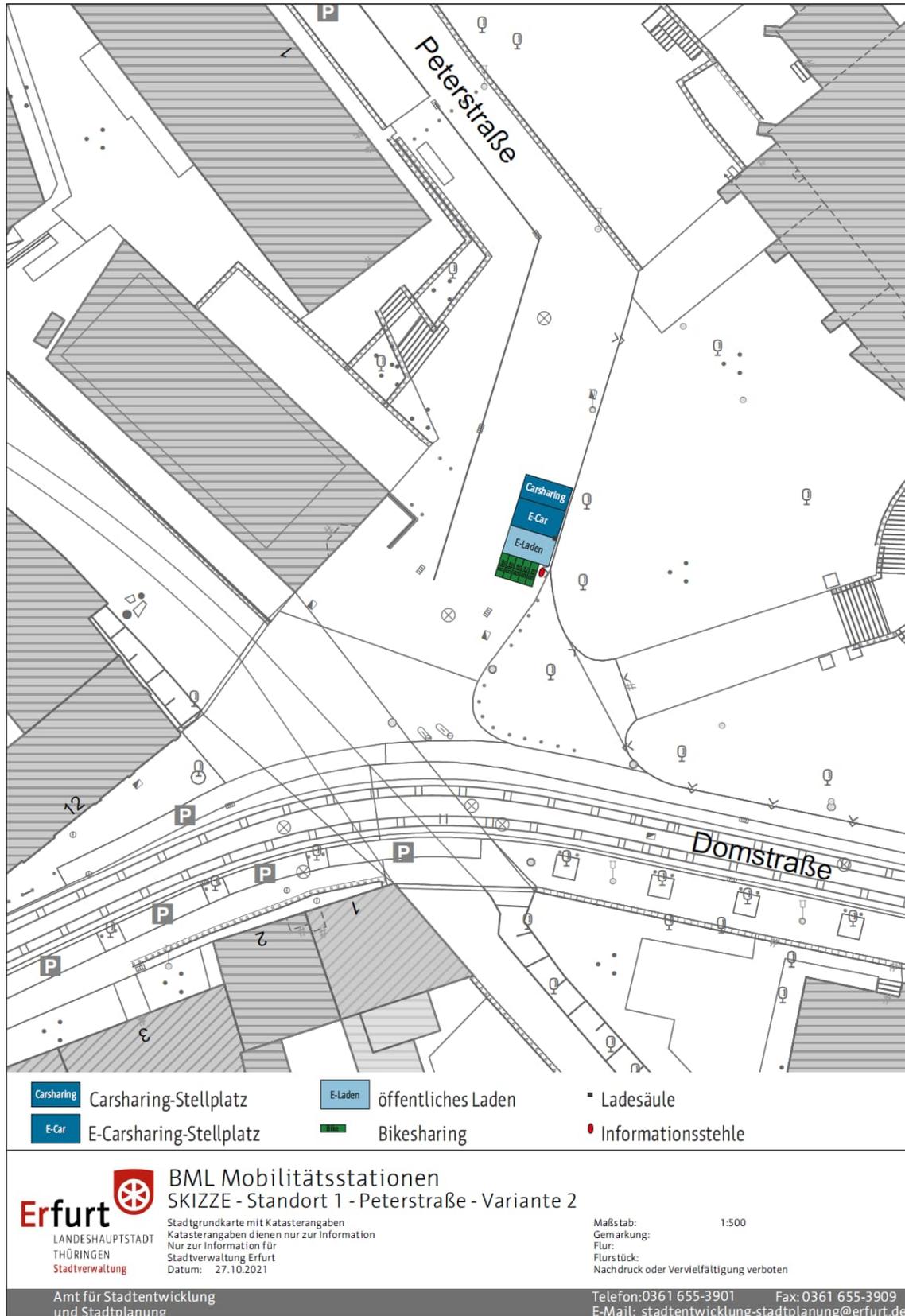


Abbildung 31 BML Mobilitätsstation – Skizze für Standort 1 Peterstraße

ANLAGE 08

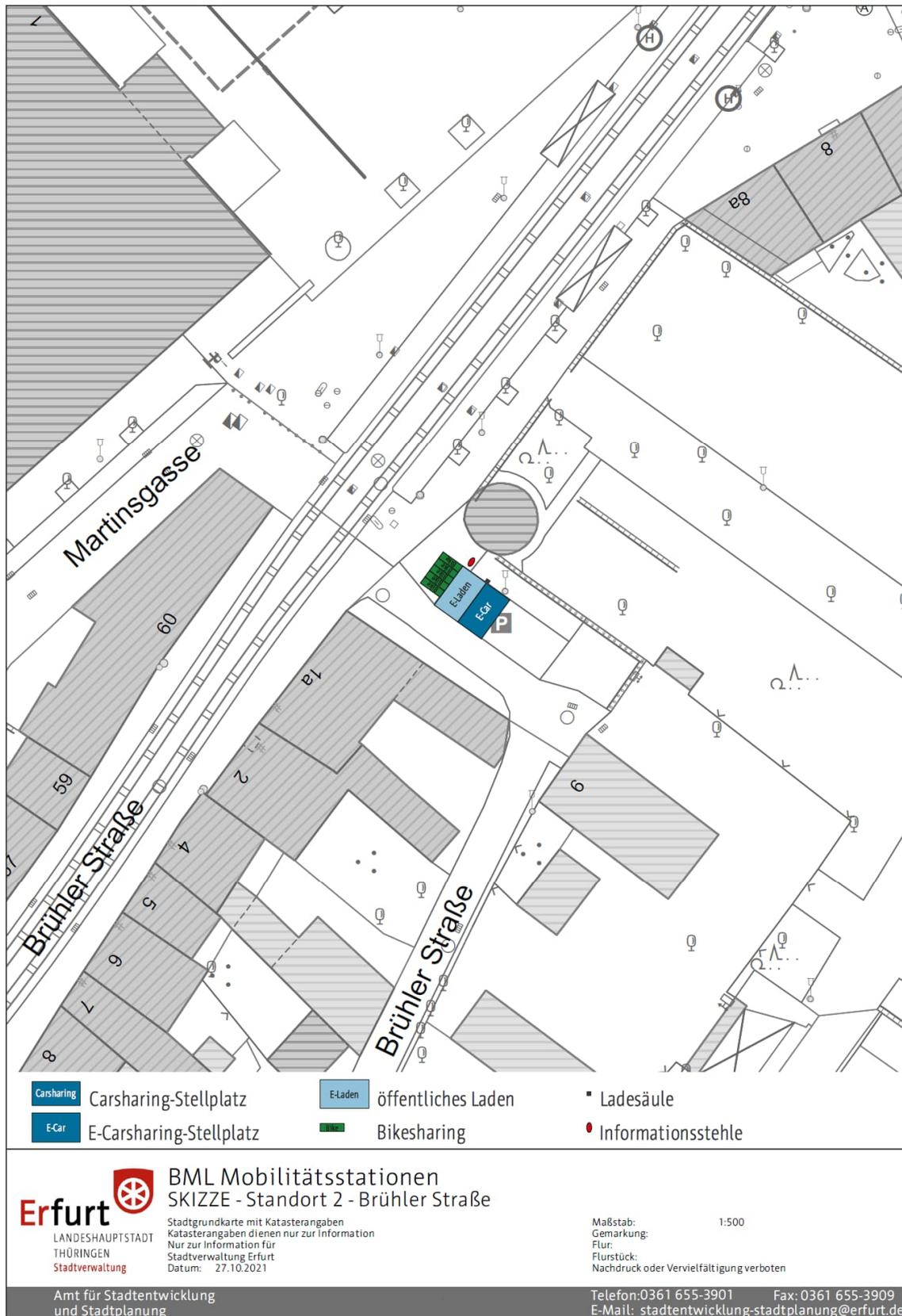


Abbildung 32 BML Mobilitätsstation – Skizze für Standort 2 Brühler Straße

ANLAGE 08

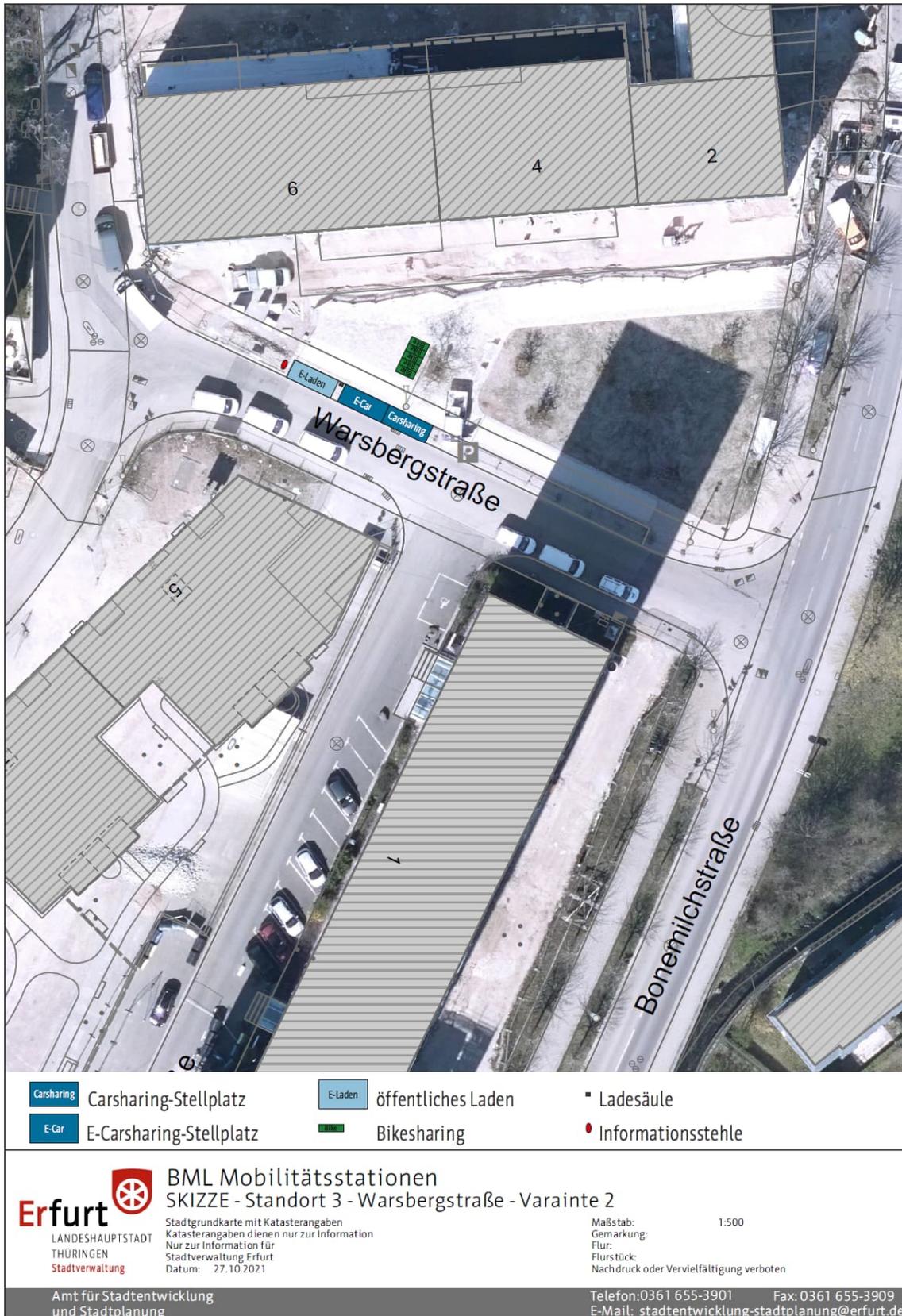


Abbildung 33 BML Mobilitätsstation – Skizze für Standort 3 Warsbergstraße

ANLAGE 08

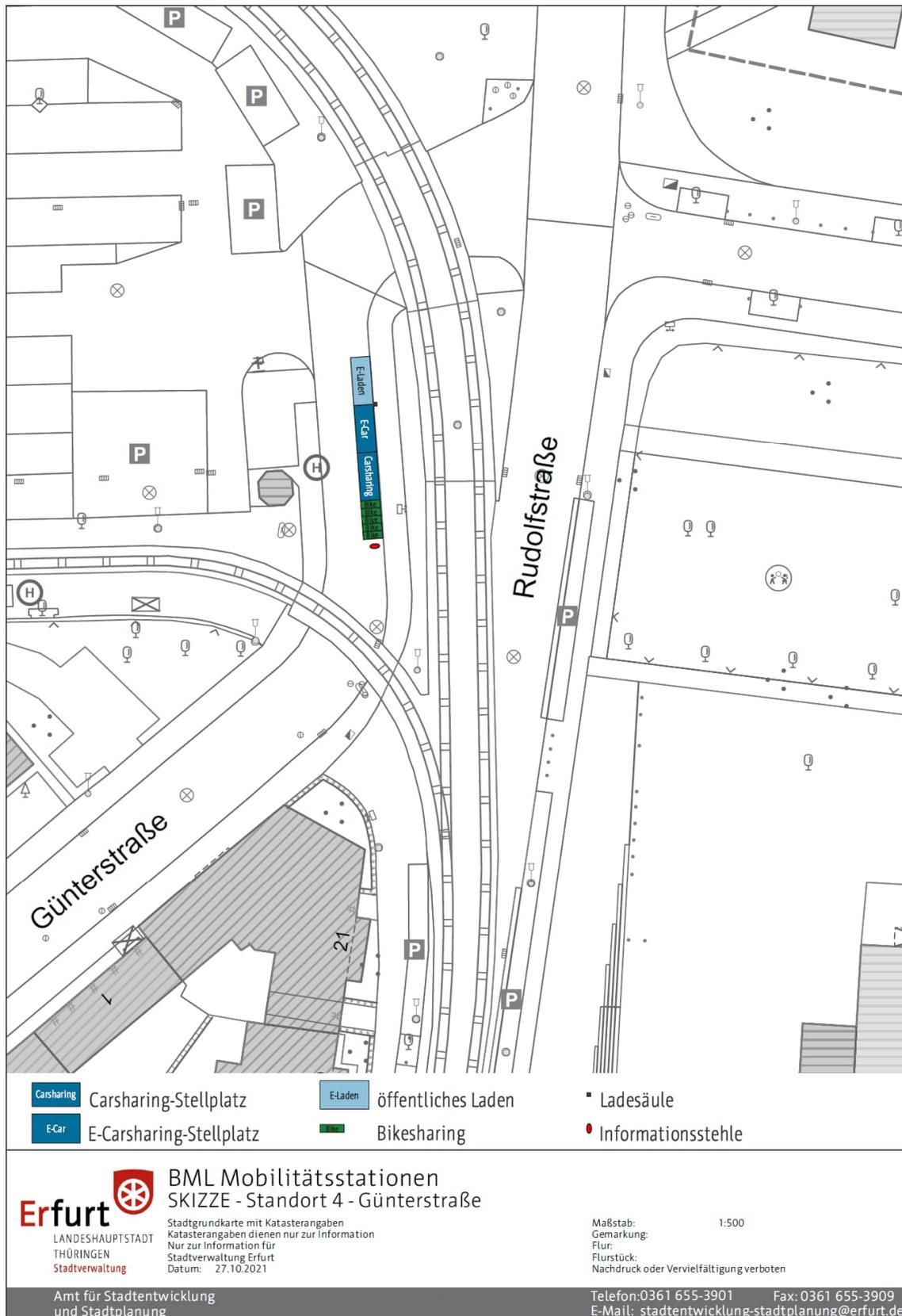


Abbildung 34 BML Mobilitätsstation – Skizze für Standort 4 Günterstraße

ANLAGE 08



Abbildung 35 BML Mobilitätsstation – Skizze für Standort 5 Kupferhammermühlgasse

ANLAGE 09 Modellvorhaben Südost

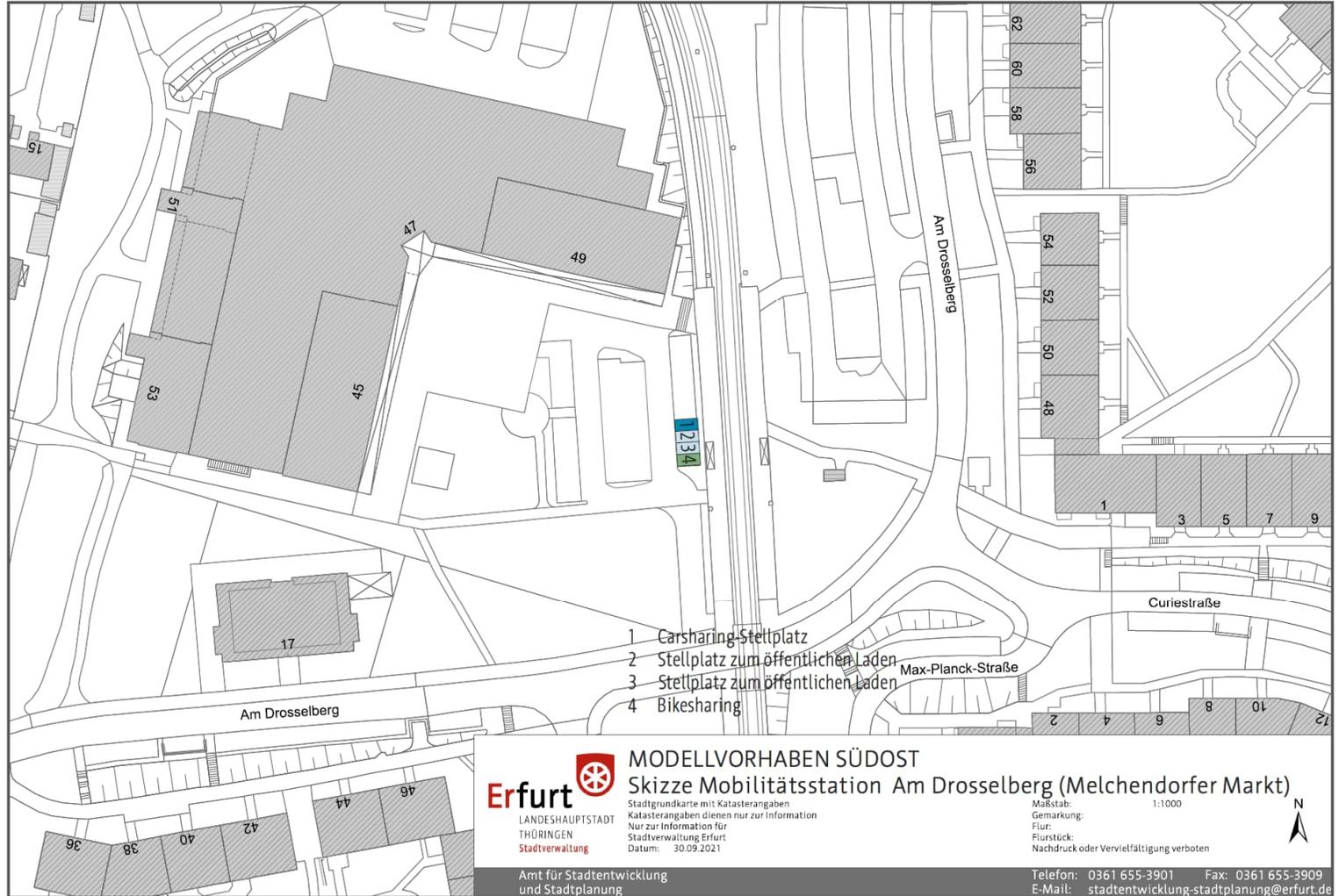


Abbildung 36 Modellvorhaben Südost – Mobilitätsstation Am Drosselberg (Melchendorfer Markt)

ANLAGE 09

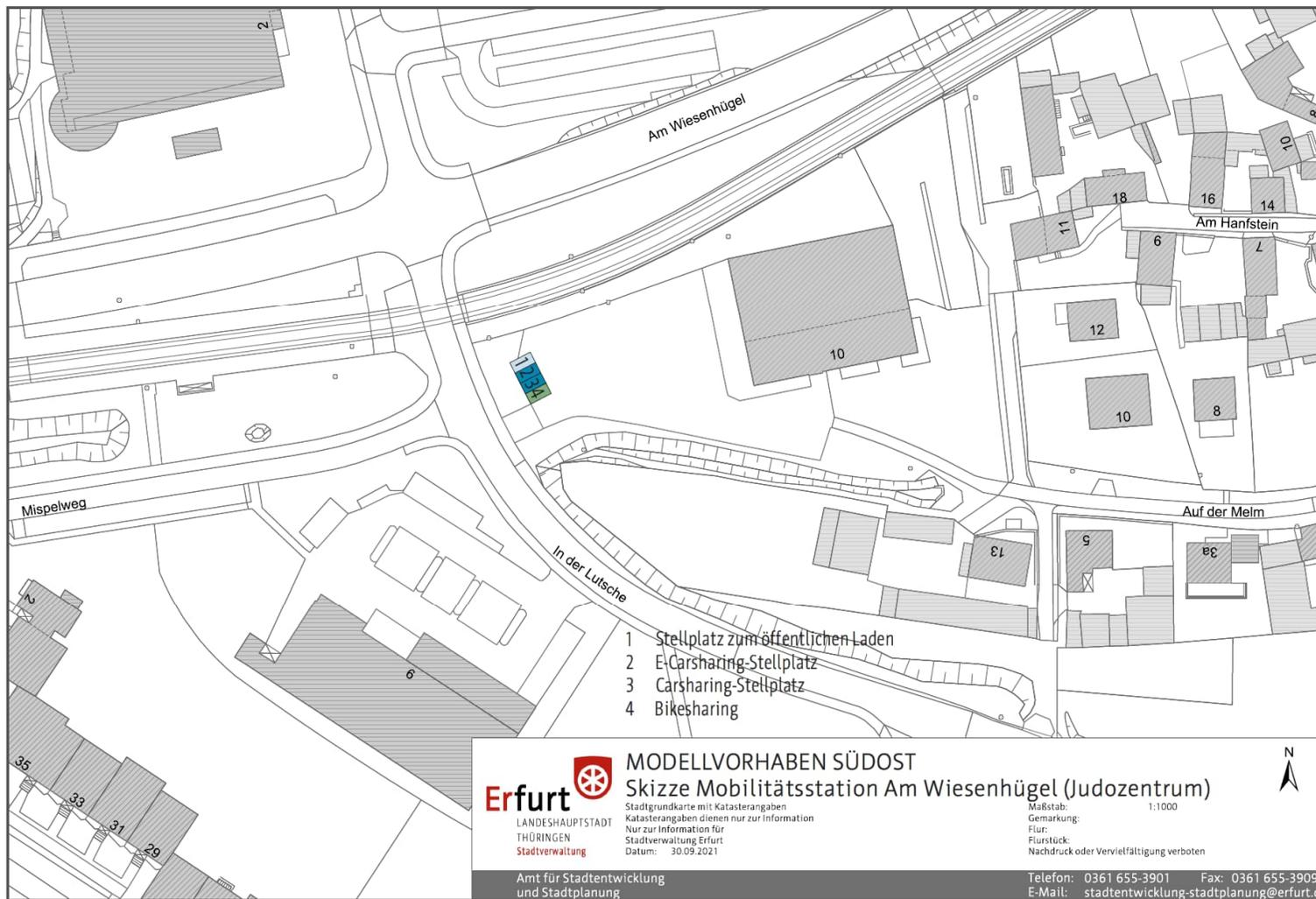


Abbildung 37 Modellvorhaben Südost – Mobilitätsstation Am Wiesenhügel (Judozentrum)

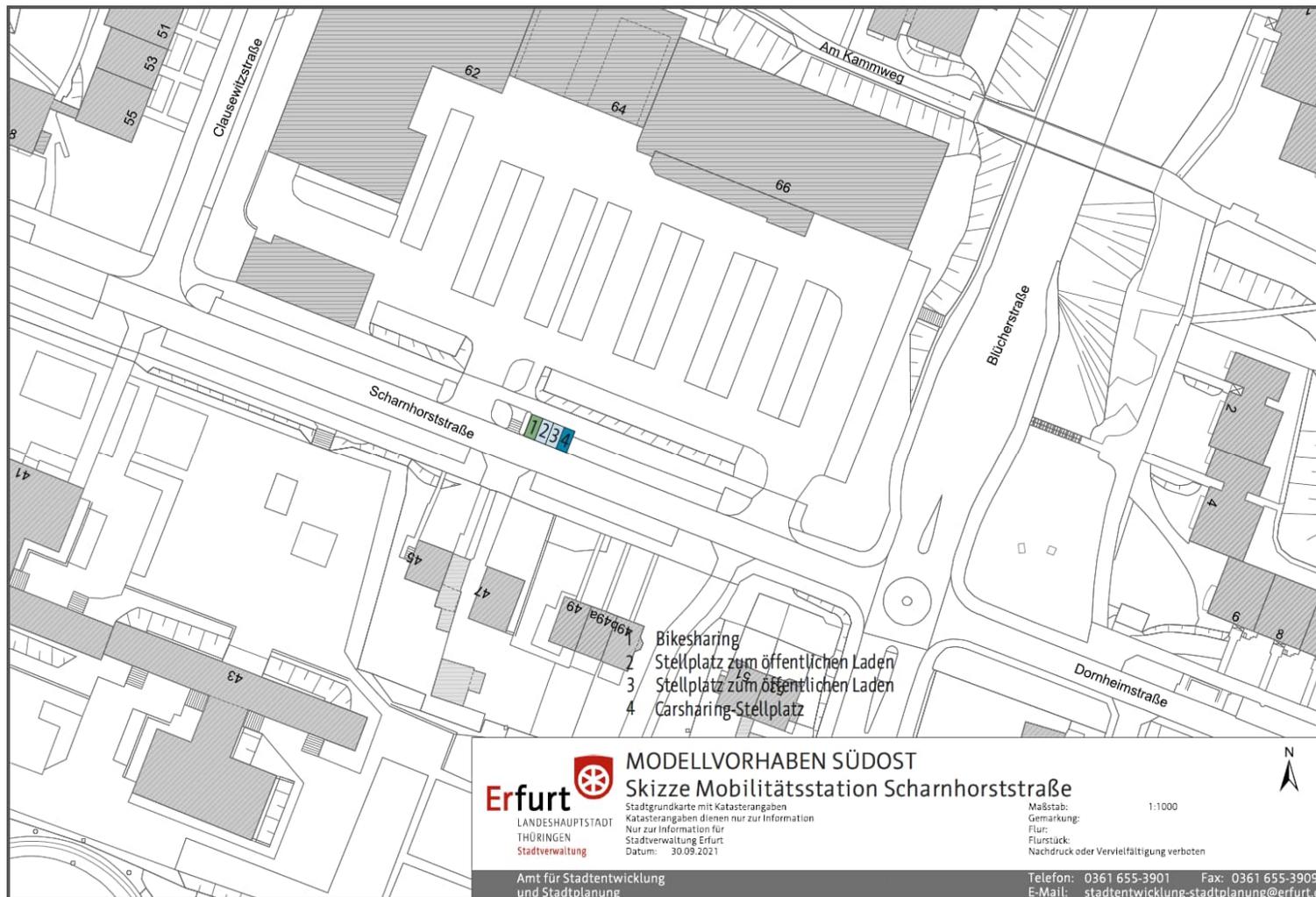


Abbildung 38

Modellvorhaben Südost – Mobilitätsstation Scharnhorststraße

ANLAGE 09

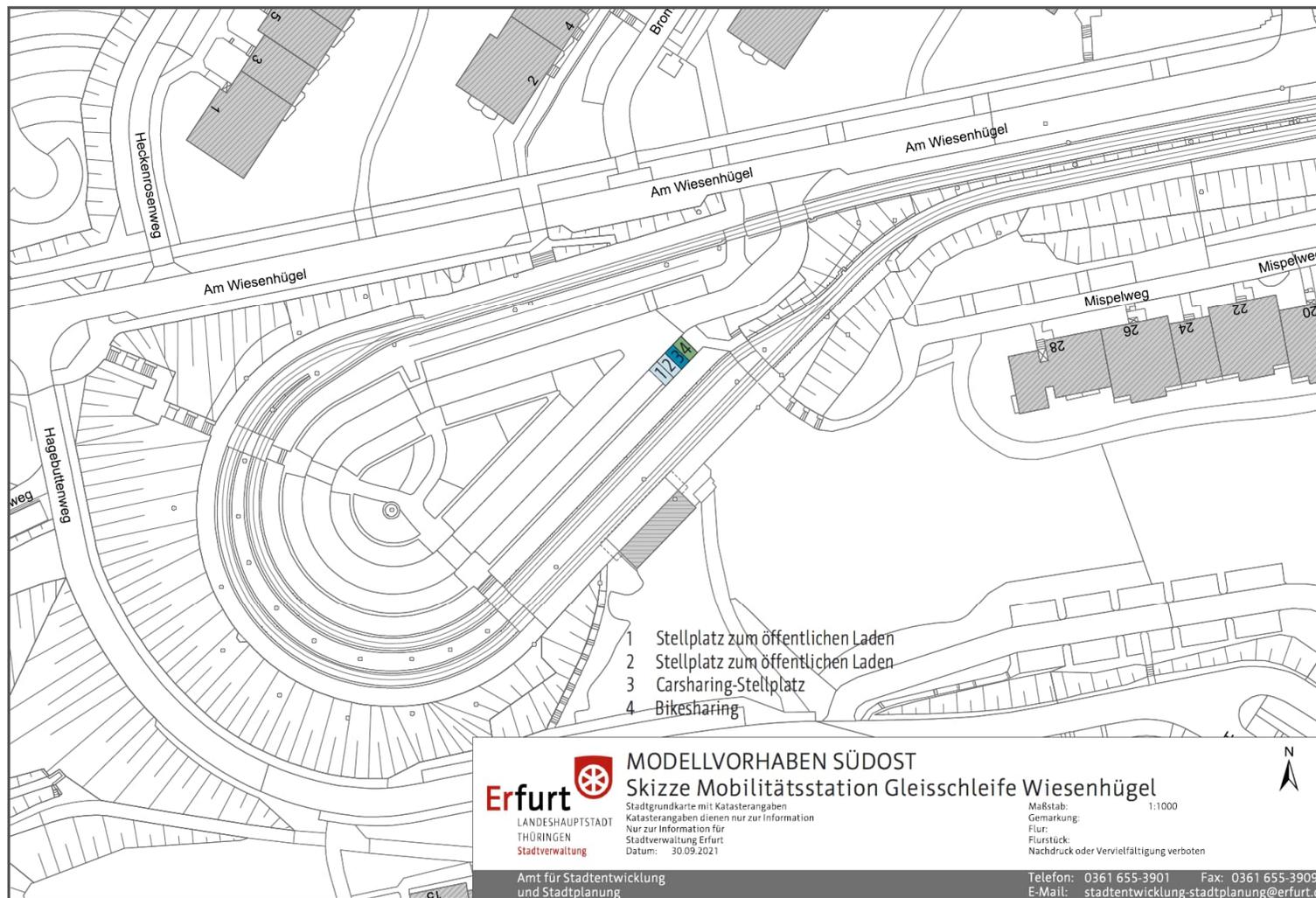


Abbildung 39 Modellvorhaben Südost – Mobilitätsstation Gleisschleife Wiesenhügel

ANLAGE 10 StandortTOOL

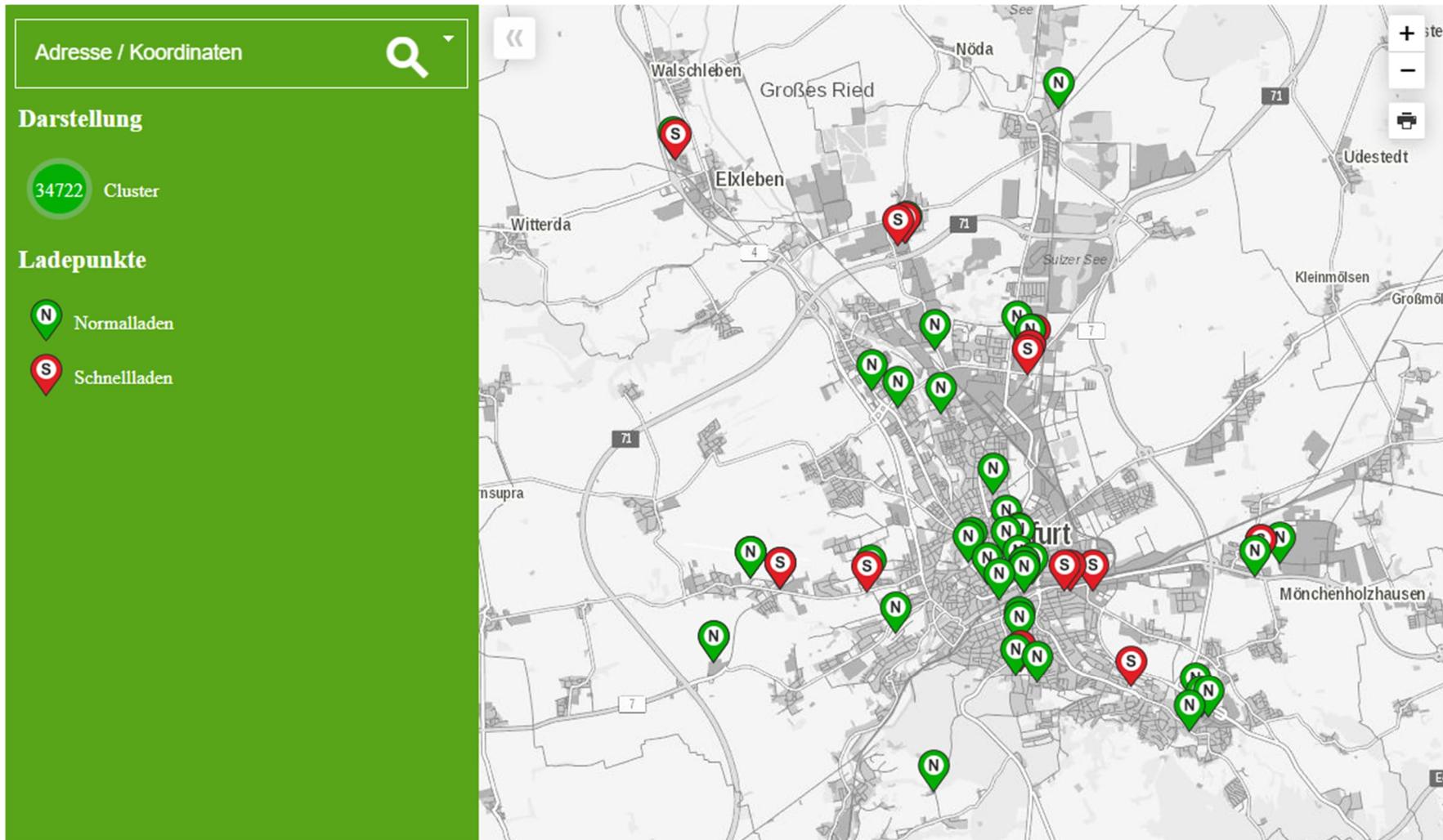


Abbildung 40 vorhandene Ladeinfrastruktur laut <https://www.standorttool.de/strom/ladeinfrastruktur-in-deutschland/> mit Stand vom 05.12.2022

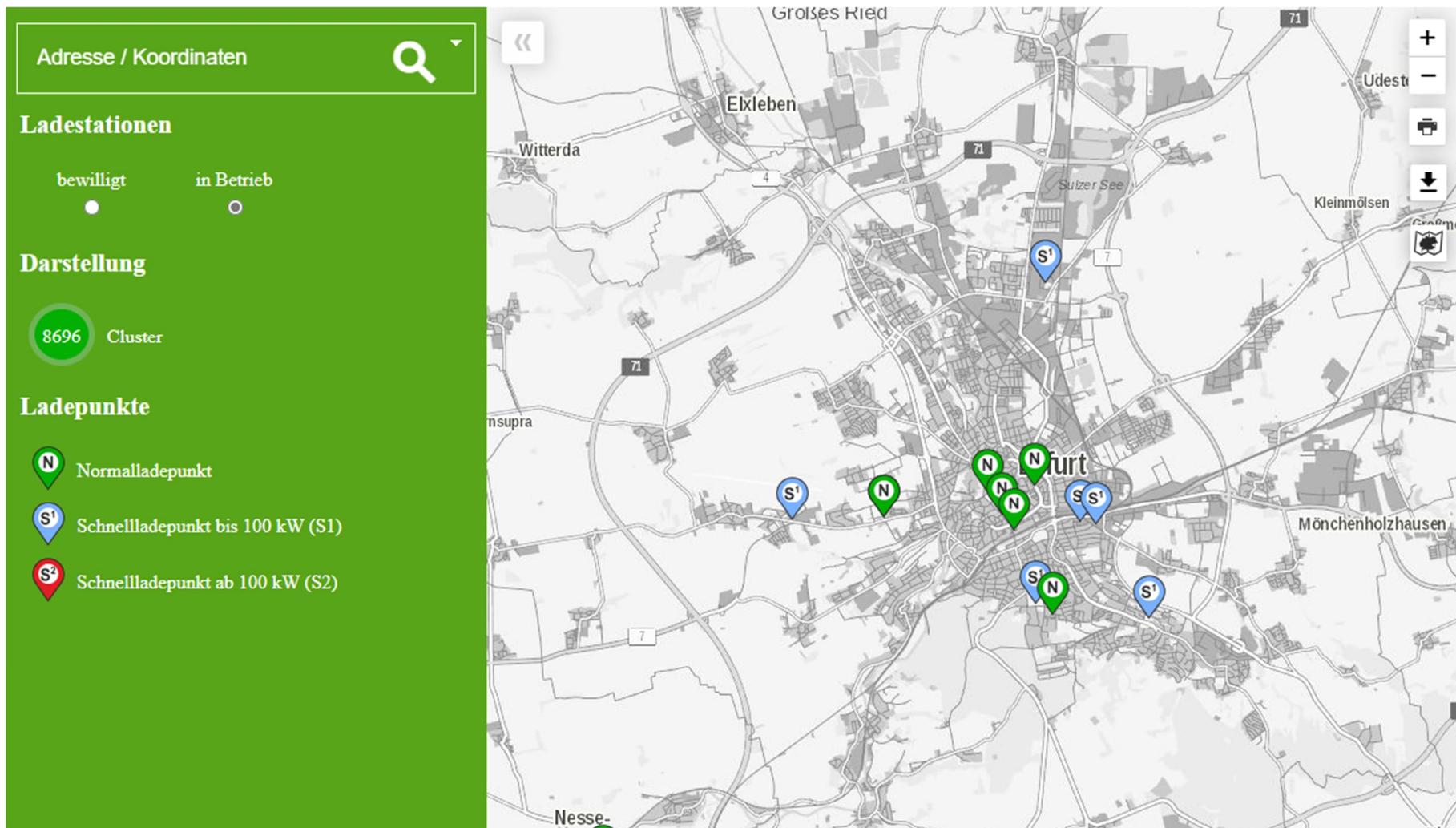


Abbildung 41 Geförderte Ladestationen des Bundes, welche laut www.stadortool.de Stand 05.12.2022 in Betrieb sind

ANLAGE 10

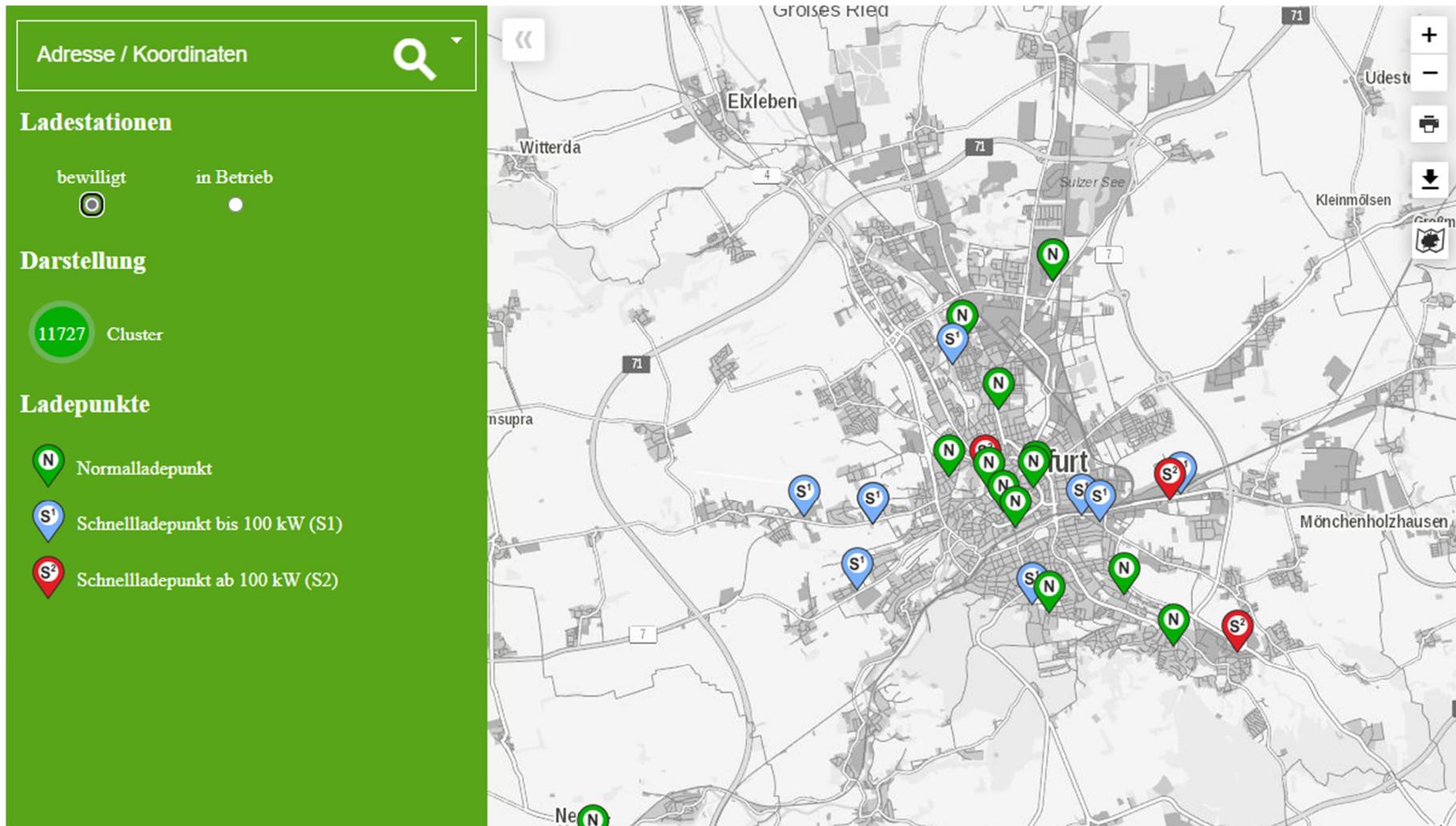


Abbildung 42 Geförderte Ladestationen des Bundes, welche laut www.stadortool.de Stand 05.12.2022 bewilligt sind

ANLAGE 11

ANLAGE 11 Kostenschätzung für Mobilitätsstationen

Tabelle 40 Kostenschätzung Mobilitätsstation Juri-Gagarin-Ring Nord

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	8	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	10	Stellplätze	250	€/Stück	2.500€	Stadt			
Schilder	6	Stück	350	€/Stück	2.100€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					10.000€		11.900€	11.900€	2023

Tabelle 41 Kostenschätzung Mobilitätsstation Juri-Gagarin-Ring Süd

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	8	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	10	Stellplätze	250	€/Stück	2.500€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	6	Stück	800	€/Stück	4.800€	Stadt			
SUMME					11.700€		13.923€	14.000€	2024

ANLAGE 11

Tabelle 42 Kostenschätzung Mobilitätsstation Rosengasse

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	8	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	10	Stellplätze	250	€/Stück	2.500€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	6	Stück	800	€/Stück	4.800€	Stadt			
SUMME					11.700€		13.923€	14.000e	2024

Tabelle 43 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Landtag/Stadion Nord

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	4	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	6	Stellplätze	250	€/Stück	1.500€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.300€		9.877€	9.900€	2024

ANLAGE 11

Tabelle 44 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Milchinselstraße

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	6	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	8	Stellplätze	250	€/Stück	2.000€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.800€		10.472€	10.500€	2025

Tabelle 45 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Berliner Platz

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	6	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	8	Stellplätze	250	€/Stück	2.000€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.800€		10.472€	10.500€	2024

ANLAGE 11

Tabelle 46 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Lutherkirche

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	6	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	8	Stellplätze	250	€/Stück	2.000€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.800€		10.472€	10.500€	2025

Tabelle 47 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Leipziger Platz

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	6	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	8	Stellplätze	250	€/Stück	2.000€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.800€		10.472€	10.500€	2024

ANLAGE 11

Tabelle 48 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Roter Berg

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	2	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	4	Stellplätze	250	€/Stück	1.000€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					7.800€		9.282€	9.300€	2025

Tabelle 49 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Spielbergtor

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	4	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	6	Stellplätze	250	€/Stück	1.500€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.300€		9.877€	9.900€	2025

ANLAGE 11

Tabelle 50 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Drosselberg

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	6	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	8	Stellplätze	250	€/Stück	2.000€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.800€		10.472€	10.500€	2025

Tabelle 51 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Wiesenhügel

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	4	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	6	Stellplätze	250	€/Stück	1.500€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.300€		9.877€	9.900€	2024

ANLAGE 11

Tabelle 52 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Thüringen Park

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	4	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	6	Stellplätze	250	€/Stück	1.500€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.300€		9.877€	9.900€	2025

Tabelle 53 Kostenschätzung Mobilitätsstation H Ilversgehofener Platz

Maßnahmen	Anzahl	Einheit	Kosten- annahme	€/Einheit	Summe NETTO	Verant- wortlich	Summe BRUTTO	gerundet	Jahr
öffentliches Laden	6	Stellplätze				Betreiber			
E-Carsharing	2	Stellplätze				Betreiber			
Markierung	8	Stellplätze	250	€/Stück	2.000€	Stadt			
Schilder	4	Stück	350	€/Stück	1.400€	Stadt			
Stele	1	Stück	3.000	€/Stück	3.000€	Stadt			
Fahrradparker	3	Stück	800	€/Stück	2.400€	Stadt			
SUMME					8.800€		10.472€	10.500€	2025

ANLAGE 12 Literaturverzeichnis

- [01] 1. Nachhaltigkeitsstrategie der Landeshauptstadt Erfurt
Verfasser: Landeshauptstadt Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Stand 09.06.2021
- [02] Bundes-Klimaschutzgesetz
Verfasser: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Berlin 24.06.2021
- [03] Einfach laden in der Kommune - Leitfaden zur Vergabe und Genehmigung von Ladeinfrastruktur für kommunale Akteure
Verfasser: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur, Berlin 06/2022
- [04] Evaluation und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes – Zwischenbericht 2022
Herausgeber: Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt
Bearbeiter: seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig
Stand 28.06.2022
- [05] Förderaufruf für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur für Kommunen
Verfasser: Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Berlin 14.12.2020
- [06] Förderrichtlinie Elektromobilität Thüringen
Verfasser: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), Erfurt, 20.03.2018
- [07] Fortschreibung der Ladeinfrastrukturstrategie des Freistaates Thüringen bis 2030
Verfasser: Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Erfurt 17.03.2021
- [08] Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG)
Verfasser: Bundesministerium der Justiz (BMJ), Berlin 12.01.2021
- [09] Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz - SchnellLG)
Verfasser: Bundesministeriums der Justiz (BMJ), Berlin 25.06.2021.
- [10] Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG)
Verfasser: Bundesministerium der Justiz (BMJ), Berlin 18.03.2021
- [11] Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG)
Verfasser: Bundesministerium der Justiz (BMJ), Berlin 05.06.2015
- [12] Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050
Verfasser: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Berlin 09.10.2019

ANLAGE 12

- [13] Ladeinfrastruktur nach 2025/2030: Szenarien für den Markthochlauf
Verfasser: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur, Berlin 2020.
- [14] Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung, Ziele und Maßnahmen für den Ladeinfrastrukturaufbau bis 2030
Verfasser: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Berlin 18.11.2019
- [15] Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung
Verfasser: Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Berlin 10/2022
- [16] Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität - E-Mobil Invest
Verfasser: Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz (TLUBN), Erfurt 28.03.2022
- [17] Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des BMVI-Programms "Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Unternehmen und Kommunen"
Verfasser: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Berlin 15.11.2021
- [18] Thesenpapier: Einfach laden - Das Ladeerlebnis als User Journey an öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge jetzt und 2025
Verfasser: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur, Berlin 08/2020
- [19] Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung - LSV)
Verfasser: Bundesministerium der Justiz (BMJ), Berlin 02.11.2021.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1448/23 der Sitzung des Stadtrates vom 15.11.2023

Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und –fahräder in Erfurt

Genaue Fassung:

01

Die Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und –fahräder in Erfurt (Anlage 1) wird als Handlungsgrundlage für die Stadtverwaltung Erfurt beschlossen.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Auswirkungen der Handlungsrichtlinie für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und -fahräder in Erfurt auf die Entwicklung der Ladeinfrastruktur nach zwei Jahren zu evaluieren und die Ergebnisse im zuständigen Ausschuss bekanntzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

HANDLUNGSRICHTLINIE LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE UND –FAHRRÄDER IN ERFURT

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Geltungsbereich	1
2	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	2
2.1	Rahmenbedingungen zur Standortauswahl	2
2.2	Anforderungen an die Ladesäule	4
3	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder	4
3.1	Rahmenbedingungen zur Standortauswahl	4
3.2	Anforderungen an die Ladesäule	5
4	Betrieb der Ladesäule	5
5	Antragstellung / Wechsel des Betreibers	5

1 Grundlagen und Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Erfurt legt mit dieser Handlungsrichtlinie die Rahmenbedingungen für die Standortauswahl, die Größe der Ladeinfrastruktur und die Standards bezüglich der Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Elektrofahrräder im öffentlichen Raum fest.

Die Bereitstellung bzw. Förderung einer Ladeinfrastruktur durch die Stadt Erfurt ist aus finanzieller Sicht nicht möglich. Errichtung und Betrieb werden also im konkreten Einzelfall durch Dritte erfolgen. Insofern legt die Stadtverwaltung die planungsrechtlichen, straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Gesetzlichkeit fest.

Ziel dieser Handlungsrichtlinie ist soweit möglich, eine Einheitlichkeit und Wiedererkennbarkeit der öffentlichen Ladepunkte zu erreichen. Daher wird empfohlen die Handlungsrichtlinie auch im halböffentlichen und privaten Bereich anzuwenden (Beispiel private Parkplätze und Parkhäuser).

Potentiale für öffentlich nutzbare Ladeinfrastruktur werden insbesondere an Tankstellen, in den Zentralen Versorgungsbereichen, auf Kundenparkplätzen, in Parkhäusern und auf Parkplätzen gesehen. Im Sinne eines Wettbewerbs stellt dies eine attraktive Angebotserweiterung dar. Die Errichtung von Ladepunkten im öffentlichen Straßenraum ist entsprechend dem Ladeinfrastrukturkonzept umzusetzen, je nach standortbezogener verwaltungsinterner Abstimmung sind ergänzende Standorte dazu möglich.

Die "Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile – Ladesäulenverordnung LSV –" ist in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

2.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl

- (1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen wird für die kommerzielle Nutzung **ausgeschlossen**:
 - Innerhalb der Begegnungszone Erfurt, die begrenzt wird durch Große Ackerhofsgasse, Moritzstraße, Venedig, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Anger, Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofplatz, Theaterplatz, Maximilian-Welsch-Straße, Lauenator, Andreasstraße



- Außerhalb von zum Parken ausgewiesenen Flächen innerhalb von Verkehrsberuhigten Bereichen
- Unmittelbar vor oder in Sichtachse auf Denkmäler und denkmalgeschützte Häuser oder Anlagen
- Innerhalb von Parkverbots- oder Halteverbotsbereichen und -zonen

(2) Bedingungen an die Standortwahl

- Ladeinfrastruktur ist vorrangig auf den Kundenparkplätzen an Tankstellen, den Zentralen Versorgungsbereichen, auf Parkplätzen und in Parkhäusern sowie dem Gelände von Einzelhandelseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Besucherverkehr unterzubringen
- Standorte im öffentlichen Straßenraum sind an den laut Ladeinfrastrukturkonzept vorgeschlagenen Mobilitätsstationen, auf Parkplätzen sowie innerhalb der Großwohnsiedlungen und dörflichen Gebiete zu installieren.
Ergänzend dazu kann ausnahmsweise Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Abstimmung mit der Stadtverwaltung ermöglicht werden. Dabei ist die Einordnungen mehrerer Ladepunkte sinnvoll, um eine Konzentration an Ladeinfrastruktur zu erreichen und kleinteilige Lösungen zu vermeiden.
Folgenden Bedingungen sind einzuhalten:
 - Standorte vorrangig an Hauptverkehrsstraßen bzw. in Knotenpunktnähe, um in Wohn- und Erholungsgebiete unnötigem Suchverkehr zu vermeiden
 - sollte in der Standortnähe bereits Carsharing im öffentlichen Raum vorhanden sein, so ist dort der bevorzugte Standort für eine Ladesäule
 - im Bereich von Parkständen ohne spezifische Nutzungszuweisung
 - gute Auffindbarkeit / Erreichbarkeit per Fahrzeug und zu Fuß
 - Berücksichtigung des Denkmal- und Stadtbildschutzes
 - Ladesäulen im Gehwegbereich mit Parken/Laden am Fahrbahnrand können unter folgenden Bedingungen installiert werden:
 - Abstand zwischen Säule und Fahrbahnrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm
 - Restgehwegbreite mind. 2,00 m, möglichst kein Eingriff in Plattenbänder
 - Mindestabstand zwischen Radweg und Ladesäule 25 cm
 - Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m
 - Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m
 - Mindestabstand zum Kronen-/Traufbereich von Bäumen und Großsträuchern 1,50m
 - grundsätzlich Einhaltung des Baumschutzes auch bei evtl. neu zu verlegenden Leitungen
 - außerhalb von bestehenden und potentiell zukünftigen Grün- und Pflanzflächen (sonst Abstimmung mit dem verantwortlichen Amt)
 - Ladesäulen im Seitenbereich auf baulich getrennten Stellplätzen können unter folgenden Bedingungen installiert werden:
 - Abstand zwischen Säule und Fahrbahn-/Stellplatzrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm
 - Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m
 - Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m
 - Mindestabstand zum Kronen-/Traufbereich von Bäumen und Großsträuchern 1,50m
 - grundsätzlich Einhaltung des Baumschutzes auch bei evtl. neu zu verlegenden Leitungen
 - außerhalb von bestehenden und potentiell zukünftigen Grün- und Pflanzflächen (sonst Abstimmung mit dem verantwortlichen Amt)

2.2 Anforderungen an die Ladesäule

- (1) Im Regelfall soll mit einer Ladesäule mindestens das Laden von zwei Kraftfahrzeugen zeitgleich möglich sein (zwei Anschlussmöglichkeiten sowie zwei Stellplätze).
- (2) Grundsätzlich zugelassen sind folgende Ladetechniken:
 - Ladesäule
 - Wand-Ladestationen
- (3) Das Ladekabel darf zwischen Ladepunkt und Fahrzeug nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verlaufen.
- (4) Design der Ladesäule
 - die Ladesäulen dienen nicht als Werbeträger
 - maximale Außenmaße der Normalladesäulen 1,70 m Höhe x 45 cm Breite x 40 cm Tiefe und der Schnellladesäulen 1,90 m Höhe x 60 cm Breite x 80 cm Tiefe
 - Farbe: Grauton
 - Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers als Schriftzug in Einzelbuchstaben bis zu einer Größe von 20cm x 40cm
- (5) Verkehrsrechtliche Beschilderung:
 - es ist grundsätzlich die Positivbeschilderung inkl. des Zusatzzeichens zu nutzen



Z 314 Parken bzw.
Z 314-10 Parken Anfang
Z 314-20 Parken Ende
Z 314-30 Parken Mitte



ZZ 1050-32 Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs

- die Notwendigkeit einer weißen Markierung mit dem Piktogramm "elektrisch betriebene Fahrzeuge" ist abzustimmen

3 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder

3.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl

- (1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder erfolgt außerhalb öffentlich gewidmeter Flächen. Sie ist vor allem in den Fahrradstationen, den Bike-und-Ride-Anlagen sowie an Schwerpunkten touristischer Radrouten unterzubringen.

3.2 Anforderungen an die Ladesäule

- (1) Für das Fahrrad ist ein Anlehnbügel zum sichern Stand vorzusehen. Um den Komfort der Nutzung zu steigern wird empfohlen die Anlage zu überdachen.
- (2) Es ist eine vom Anlehnbügel oder Fahrradständer unabhängige Ladevorrichtung zu verwenden. Zugelassen sind folgende Ladetechniken (mit Schuko-Steckdose):
 - Schließfachanlage mit integrierter Elektroinstallation oder Ladeschrank (Die Größe wird im Rahmen des Antragsverfahrens bewertet)
 - Ladesäulen
 - Wand-Ladestationen
- (3) Es sind schlüssellose Systeme oder Münzpfandschlösser zu verwenden.
- (4) Fahrradständer und Ladepunkt sind so anzuordnen, dass das Ladekabel nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verläuft
- (5) Design der Ladeanlagen
 - die Ladesäulen oder Schließfächer dienen nicht als Werbeträger
 - Farbe: Grauton
 - Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers als Schriftzug in Einzelbuchstaben bis zu einer Größe von 20cm x 40cm
- (6) Die elektrotechnischen Vorschriften zum Bau und Betrieb elektrischer Anlagen sind einzuhalten und durch entsprechende Abnahmen nachzuweisen

4 Betrieb der Ladesäule

Der Betreiber beantragt und errichtet die Anlage der Ladeinfrastruktur, versorgt die Fahrzeuge bzw. Fahrräder mit Ladestrom und rechnet die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden ab.

Der Betreiber stimmt zu, dass der Standort der LIS auf den Internetseiten der Stadt dargestellt wird.

5 Antragstellung / Wechsel des Betreibers

- (1) Die Antragstellung erfolgt in einem mehrstufigen Prozess:

- a) Voranfrage

Der Betreiber reicht eine formlose Voranfrage beim koordinierenden Amt ein, welche folgende Unterlagen enthält:

- Antragsteller (Adresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Gegenstand der Anfrage mit Angabe des Standorts (genaue Bezeichnung Straßename mit Zusatz vor Hausnummer)

- Lageplan und Skizze des zukünftigen Standortes mit Anordnung der E-Ladeparkplätze; Foto der Örtlichkeit
- Technische Angaben zum Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule inkl. Design der Ladesäule

Der Standort wird entsprechend des Ladeinfrastrukturkonzeptes beurteilt und dem Antragsteller der Standort bestätigt, abgelehnt oder eine Alternative vorgeschlagen. Da es sich hierbei um eine grobe Vorprüfung handelt, kann die Detailabstimmung im weiteren Verfahren dennoch zu einer Ablehnung des Standortes führen.

Es wird angestrebt eine erste Vorabschätzung innerhalb einer sechswöchigen Frist zu erreichen.

b) Antragsstellung

Mit einer positiven Vorprüfung wird der Betreiber aufgefordert einen Sondernutzungsantrag mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- Sondernutzungsantrag
- Antragsteller (Wohnadresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Gegenstand der Anfrage mit Angabe des Standorts (genaue Bezeichnung Straßename mit Zusatz vor Hausnummer)
- vermasster Lageplan des zukünftigen Standortes mit Anordnung der E-Ladeparkplätze und Kennzeichnung aller Fläche sowie von Bäumen und Großsträuchern; Foto der Örtlichkeit mit Kennzeichnung der Ladesäule
- Nachweis der Netzanschlussmöglichkeiten bzw. einer Abstimmung mit dem Energieversorger inkl. Leitungsplan (vorgesehener Anschlusspunkt Energieeinspeisung, Kabeltrasse). Es ist noch kein Netzanschlussvertrag notwendig.
- Technische Angaben zum Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule inkl. Design der Ladesäule
- Verkehrszeichenplan (Beschilderung, ggf. Fahrbahnmarkierung)

Dieser Antrag wird mit den zuständigen Ämtern abgestimmt. Es wird angestrebt eine Genehmigungserteilung innerhalb einer sechswöchigen Frist zu erreichen.

- (2) Koordinierendes Amt innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt ist das Tiefbau- und Verkehrsamt Abteilung Straße/Brücke.
- (3) Vor Baubeginn ist eine Grabegenehmigung erforderlich und eine Begehung mit dem Straßenmeister durchzuführen.
- (4) Es ist eine gemeinsame Endabnahme durchzuführen.
- (5) Alle anfallenden Unterhaltungsleistungen, wie auch Reinigung und Winterdienst der Stellplätze sowie der Ladesäule inkl. umlaufender Befestigung z. Bsp. innerhalb von Grünflächen sind Sache des Betreibers
- (6) Bei einem Betreiberwechsel ist der Antrag auf Sondernutzung neu einzureichen.

FASSUNG VOM 26.09.2023

- (7) Die Erneuerung der vorhandenen Ladesäule ist mitzuteilen (Gestaltungskriterien müssen weiterhin eingehalten werden).
- (8) Für den Fall der Aufgabe des Ladepunktes verpflichtet sich der aktuelle Betreiber zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, Markierungen und Beschilderung; Wiederherstellung Oberfläche, Anpassung der Markierungen und Beschilderungen).

Andreas Bausewein

Beschluss zur Drucksache Nr. 1519/23 der Sitzung des Stadtrates vom 15.11.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT755 "Edith-Stein-Schule" - Billigung des Entwurfs
und öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Die Zwischenabwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT755 "Edith-Stein-Schule" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 31.08.2023 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 31.08.2023 (Anlage 3) und dessen Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

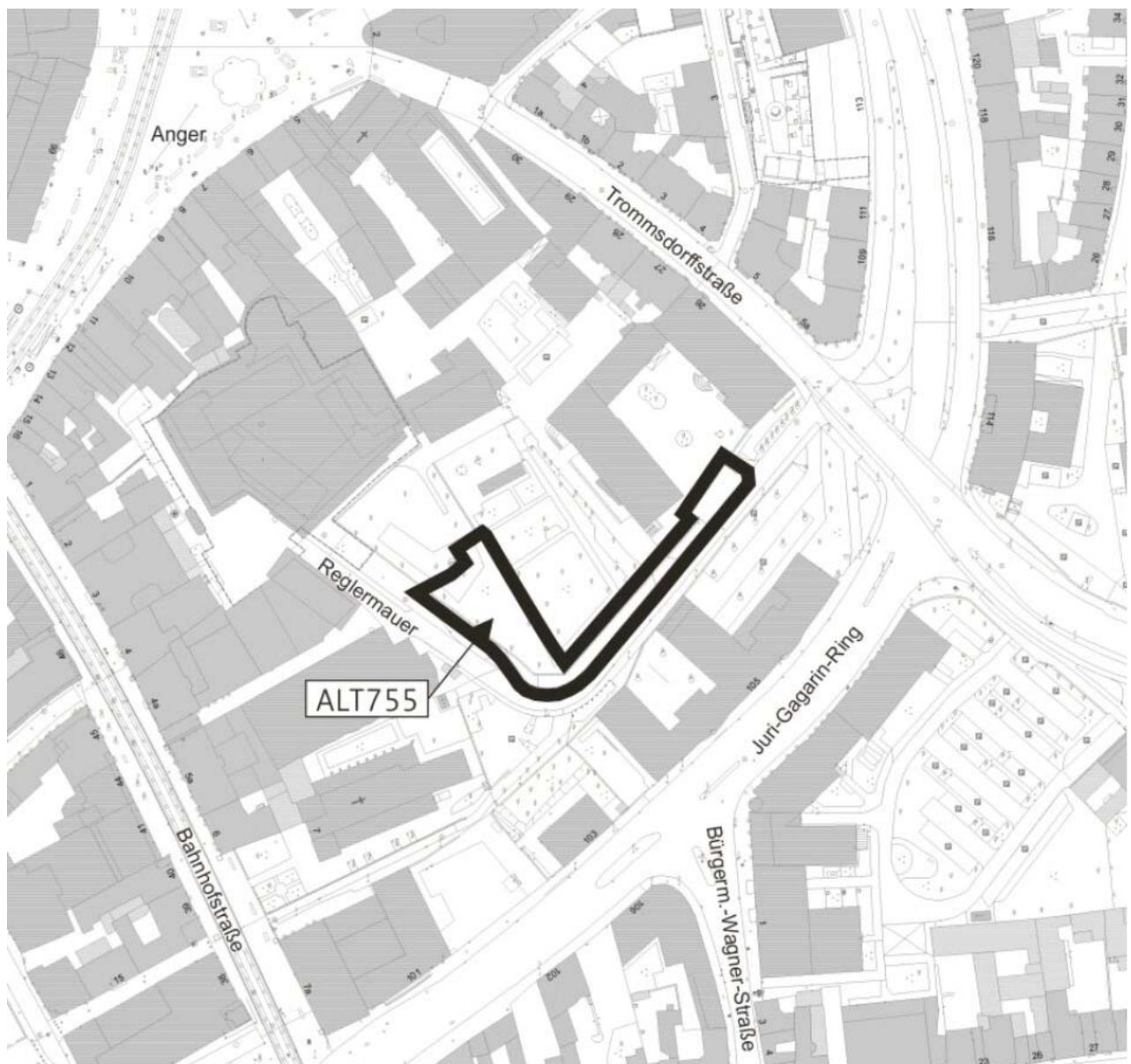
gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT 755

"Edith-Stein-Schule"

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
31.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.06.2022.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	10.08.22	10.08.22		X		
B2	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar (Außenstelle)	08.08.22	11.08.22	X	X	X	
B3	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	12.07.22	15.07.22		X	X	
B4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	12.07.22	19.07.22		X		
B5	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	19.07.2022	06.02.23			X	
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	20.07.22 05.08.22	06.02.23 06.02.23			X	
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	27.07.22	06.02.23			X	
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	14.07.22	18.07.22			X	
B9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.07.22	01.08.22		X		
B10	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	keine Äußerung					
B11	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine Äußerung					
B12	50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin	11.07.22	11.07.22	X			
B13	Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Referat 27 Europaplatz 3 99091 Erfurt	09.08.22	12.08.22		X		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B14	Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	26.07.22	29.07.22	X	X		
B15	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig	keine Äußerung					
B16	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1 – Planfeststellung, Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B17	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	14.07.22	18.07.22	X	X		
B18	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	04.08.22	09.08.22			X	
B19	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B20	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	08.07.22	08.07.22	X		X	
B22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B23	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	keine Äußerung					
B24	ThüringenForst Forststraße 71 99097 Erfurt	13.07.22	20.07.22	X			
B25	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	26.07.22	01.08.22	X		X	
B26	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	11.07.22	18.07.22	X			
B27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	26.07.22	26.07.22		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



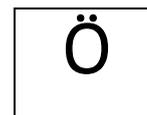
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.06.2022.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena	keine Äußerung					
N2	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	02.08.22	02.08.22	X			
N3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach	04.08.22	04.08.22	X			
N4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	keine Äußerung					
N5	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine Äußerung					
N6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N7	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N8	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N9	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



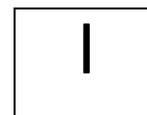
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 11.07.2022 bis 12.08.2022 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	11.08.22	11.08.22			z.T.	z.T.
Ö2	10.08.22	10.08.22				X
Ö3	23.07.22	25.07.22			z.T.	z.T.
Ö4	23.07.22	23.07.22				X
Ö5	23.08.22	23.08.22				X
Ö6	26.08.22	26.08.22				X
Ö7	21.07.22	21.07.22				X
Ö8	27.08.22	29.08.22				X
Ö9	29.07.22	02.08.22			z.T.	z.T.
Ö10	11.08.22	12.08.22			X	
Ö11	11.08.22	11.08.22		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.06.2022.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I1	Tiefbau- und Verkehrsamt	11.08.22	19.08.22			X	
I2	Umwelt- und Naturschutzamt	14.11.22	17.11.22			X	
I3	Amt für Soziales	27.07.22	27.07.22	X			
I4	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	14.07.22	19.07.22			X	
I5	Bauamt	26.07.22	27.07.22			X	
I6	Entwässerungsbetrieb	08.08.22	16.08.22			X	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	10.08.22	

Punkt 1 (Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist in dem für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan maßgeblichen Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf „Schule und Bildungseinrichtungen“, „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Schulsporthallen“, „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Angrenzend an diese Flächendarstellung enthält der Flächennutzungsplan die Darstellung einer gemischten Baufläche.

Aus diesen Darstellungen kann der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT 755, durch den Baurecht für einen Schulneubau im Bereich der bestehenden Edith-Stein-Schule geschaffen werden soll, entwickelt werden, wie nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verlangt. Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung, S. 5, werden bestätigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigungsfrei. Er unterliegt lediglich der kommunalrechtlichen Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 3 BauGB.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8 – 10 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	08.08.2022	

Abteilung 3: Naturschutz u. Landschaftspflege: keine Betroffenheit

Punkt 1

Hinweis: Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die zuständige Behörde – in diesem Fall das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt – wurde an diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft: keine Betroffenheit

Punkt 2

Hinweis: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug: keine Betroffenheit

Punkt 3

Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die untere Wasserbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft:

Belange des Immissionsschutzes: keine Betroffenheit

Belange Abfallrechtliche Zulassungen: keine Betroffenheit

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten:

Belange des Immissionsüberwachung: keine Bedenken

Belange Abfallrechtliche Überwachung: keine Betroffenheit

Belange des Bodenschutzes/Altlasten:

Punkt 4

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gemäß § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o. g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gemäß § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen.

Der Vorhabenträger, das Bistum Erfurt, plant in der Erfurter Innenstadt den Neubau eines Schulgebäudes. Davon werden Teilflächen des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Erfurt Süd, Flur 130, Flurstück 9/5 berührt. Die Aufgabenwahrnehmung zum Vollzug des BBodSchG, des ThürBodSchG und der daraus abgeleiteten Verordnungen erfolgt wegen der Betroffenheit der kreisfreien Stadt Erfurt abweichend von der regelzuständigen unteren Bodenschutzbehörde durch die obere Bodenschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürBodSchG).

Gemäß § 1a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben (Hinweis).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Grundsätzlich wurde bei der Planung die Flächeninanspruchnahme bezüglich Gebäudestellung, Baudichte (kompakter Baukörper) und Gebäudehöhe optimiert. Dies wirkt sich vor allen Dingen auf nicht in Anspruch genommene Flächen durch Erhalt der Funktionen des Naturhaushaltes aus, insbesondere im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1 Abs. 5 BauGB.

Der Hinweis wird in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 3 vermerkt.

Punkt 5

Das BBodSchG bezweckt den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden bzw. die weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG; Hinweis). Aus diesem Grunde ist es erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist (Auflage). Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen (Auflage).

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 - Bodenarbeiten.*

Des Weiteren werden die Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren -Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz(LABO) - zur Anwendung empfohlen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Die Auflagen einschl. Rechtsgrundlagen werden in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 3 vermerkt.

Punkt 6

Laut Mitteilung der unteren Bodenschutzbehörde vom 03.01.2022 sind keine Altlasten im unmittelbaren Planungsgebiet vorhanden (s. Erläuterungsbericht zum Vorentwurf BPALT755 "Edith-Stein-Schule" der Stadt Erfurt vom 11.02.2022, S. 19).

Das vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geführte Altlasteninformationssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS), die dem Anwendungsbereich des Bundes Bodenschutzgesetzes unterliegen (§ 7 Abs. 1 ThürBodSchG), weist im Umfeld des BP ALT755 (Vorentwurf) eine Vielzahl von aktiven Altstandorten aus, die nächstgelegenen in ca. 70 m Entfernung.

Abbildung zu Altlastenverdachtsflächen



THALIS-Auszug Erfurt, Stand: 11.07.2022

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die o.g. Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 „Edith-Stein-Schule“.

Punkt 7

Nach § 2 Abs. 1 ThürBodSchG sind die Verursacher schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit öffentlichen Planungen beauftragten Stellen verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast

oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Hinweis).

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen (Auflage). Die zuständige Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden (Hinweis).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Die Hinweise und Auflagen werden in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 4 vermerkt.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau:

Punkt 8: Hinweise Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thuerinaen.de zur Verfügung.

Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geo/loaiebergbau/landesaeoloaie/aeoloqiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infoaero.de online recherchiert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Sachverhalt zur Anzeige der Erdaufschlüsse und größerer Baugruben sowie zur Übergabe der Schichtenverhältnisse wird entsprechend in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 2 vermerkt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen.
Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange des Geologie/Rohstoffgeologie: keine Bedenken

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung: keine Bedenken

Punkt 9

Der Standort in der Erfurter Innenstadt ist durch bindige fluviatile Sedimente, genetisch Auelehm, über gut tragfähigen, sandigen und mehr oder weniger bindigen Kiesen größerer Mächtigkeit gekennzeichnet.

Die quartären Lockergesteine werden von den triassischen Festgesteinen des Unteren bzw. Mittleren Keupers unterlagert.

Bedingt durch die vorangegangene Bautätigkeit sind die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächennahe vermutlich in erheblichem Mase beeinflusst.

Lagebedingt ist der Standort durch erhöhte Grundwasserstände gekennzeichnet. Der Grundwasserspiegel befindet sich etwa im Niveau der offenen Vorflut und ist deren Schwankungen unterworfen.

Die inhomogenen Lockergesteinsverhältnisse als auch die zu erwartenden anthropogenen Veränderungen bedingen eine entsprechende Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Die ingenieurgeologischen Angaben werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter „Bestandsdarstellung“ aufgenommen.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz: keine Bedenken

Belange Geotopschutz: keine Bedenken

Belange des Bergbaus / Altbaubergbaus: keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	12.07.2022	

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Punkt 1 - Plangrundlage - Allgemeiner Hinweis:

Bitte verwenden Sie immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt wird gefolgt.

Begründung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage verwendet. Die Prüfung der Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster erfolgt durch einen öffentlich bestellten Vermesser und wird von diesem auf dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestätigt.

Punkt 2 - Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Wenn ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wird das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt in das Verfahren einbezogen.

Punkt 3 - Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4 - Flurbereinigung:

Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	12.07.2022	

Punkt 1

*Einverständnis mit dem Vorentwurf des VBP „Edith-Stein-Schule“ der Stadt Erfurt.
Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	19.07.2022	

Punkt 1

Netztechnische Bedingungen für Fernwärmeanschluss gegeben, Vorhaben im Satzungsgebiet.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Der Hinweis zur Lage im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung findet sich auf der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 7.

Punkt 2

Bitte beachten Sie den Bestand der vorhandenen fernwärmetechnischen Anlagen. Die Mindestabstände zu diesen Anlagen sind zwingend einzuhalten. Erdverlegte fernwärmetechnische Anlagen, im speziellen Kunststoffmantelrohre (KMR), dürfen ausschließlich in Handschachtung auf einer maximalen Länge von 10 Metern freigelegt werden. Flexible Rohrsysteme (FLX) dürfen ebenso in Handschachtung, nach erforderlicher vorheriger Abstimmung, auf einer maximalen Länge von 3 Metern freigelegt werden. Kreuzungen sind ausnahmslos in offener Bauweise zu realisieren. In Betrieb befindliche Leitungen dürfen nicht entlastet werden. Bei technischer Notwendigkeit von Leitungsfreilegungen oder Oberflächenabtrag größerer Längen sind Sicherungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Diese sind vor Baubeginn abzustimmen. Einer direkten Über- bzw. Unterbauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen im Bereich von Fernwärmeleitungen wird nicht zugestimmt. Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 1039/22 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 14.07.2022 zu Ihrer Anfrage vom 29.06.2022 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Energie zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Im Falle von neu zu verlegenden Fernwärmeleitungen werden diese frühzeitig mit den Stadtwerken Erfurt abgestimmt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.07.2022 (Strom) 05.08.2022 (Gas)	

Anlagenbestand Strom

Punkt 1

Das Schulgelände besitzt grundsätzlich einen NS-Hausanschluss. Durch die geplante Erweiterung wird sich die gewünschte, der SWE Netz GmbH bislang nicht bekannte, Vorhalteleistung ändern. Daraus folgend ist eine erweiterte Hausanschlussgestaltung möglich. Diese beeinflusst den öffentlichen Bauraum. Der Umfang kann derzeitig dazu nicht eingeschätzt werden. Arbeiten im öffentlichen Bauraum bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt.

Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 1039/22 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 14.07.2022 zu Ihrer Anfrage vom 29.06.2022 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Der NS-Hausanschluss des Bestandsgebäudes der Schule soll nicht erweitert werden. In Abstimmung mit den Stadtwerken wurde bestimmt, dass der Bedarfsbau einen eigenen Anschluss benötigt. Dazu wird ein neuer Abgang an der Trafostation „Reglerkirche“ hergestellt und eine neue Leitung zum Bedarfsbau gelegt. Der Anschluss erfolgt im HV-ELT-Raum des Bedarfsbaus an die Niederspannungshauptverteilung.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

Anlagenbestand Gas

keine Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.07.2022	

Punkt 1

Die grundsätzliche Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "ALT755" (Stand vom 11.02.2022) wird erteilt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes (im Weiteren: B-Plan) sind die folgenden Belange der ThüWa ThüringenWasser GmbH (im Weiteren: ThüWa GmbH) zu berücksichtigen. Diese gelten auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der gekennzeichneten Bereiche zum B-Plan. Im nordöstlichen B-Plangebiet befindet sich die Trinkwasserhauptversorgungsleitung DN 500 GG (Baujahr 1972) inklusive ausgewiesenem Schutzstreifen mit einer Breite von 8,00 m (siehe Bestandsplan Wasser für Erfurt, Reglermauer mit dem AZ 1039/22 vom 14.07.2022). Beim Fortschreiben des B-Plans ist diese Leitung zu berücksichtigen und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 3

Das B-Plangebiet kann grundsätzlich trinkwassertechnisch versorgt werden. Hierzu kann der vorhandene Trinkwasseranschluss DN 100 PE für das bestehende Schulgebäude in der Trommsdorffstraße genutzt werden. Im Rahmen der geplanten Schulerweiterung muss die Leistungs-

fähigkeit dieses Anschlusses durch den zuständigen Fachplaner ermittelt werden. Bei erforderlicher Dimensionserhöhung ist ein Antrag auf Änderung eines Anschlusses zu stellen. Dies ist für den Antragsteller kostenpflichtig. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4

Für die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der ThüWa GmbH sind bei normalem Betriebszustand gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" für den Grundschutz in Höhe von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden verfügbar.

Die Entnahme erfolgt i. d. R. über Unterflurhydranten. Diese Armaturen sind gemäß dem Technischen Regelwerk im Umkreis von 300 m angeordnet.

Dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt Erfurt liegen mit der ThüWa GmbH abgestimmte Planunterlagen zu den Löschwasserhydranten vor, die einer kontinuierlichen Aktualisierung unterliegen.

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Kein Abwägungsbedarf.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.07.22	

Punkt 1:

Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfwS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gern. § 10 Abs. 5 AbfwS einen Übernahmeplatz fest.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für den neuen Bedarfsbau wird der aktuelle/vorhandene Mülltonnenstellplatz der Edith-Stein-Schule genutzt, es ist kein separater Stellplatz am geplanten Neubau erforderlich. Der Neubau ist lediglich eine räumliche Erweiterung um den derzeitigen Platzbedarf zu decken, es ist keine Erhöhung der Schulkapazität / der Schülerzahlen geplant. Entsprechend bleibt die Abfallmenge gleich, so dass sich hinsichtlich der Abfallentsorgung mit dem Neubau nichts im Vergleich zur Bestandssituation ändert.

Mit dem Bebauungsplan ALT755 werden keine bestehenden Straßenverläufe geändert. Die Zuwegung in der Straße Reglermauer bleibt unberührt.

Punkt 2:

Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum (Aus-)Bau von Straßen. Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass den Anforderungen der Fahrzeugtechnik Rechnung getragen wird. Grundlage für die Anforderungen an Straßen sind die „Richtlinien für die Anlage v. Stadtstraßen (RASt 06)“.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

siehe Begründung Punkt 1

Punkt 3

Können Wendemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung zu schaffen (siehe wie o. a. § 10 Abs. 5 AbfW5). Diese Übernahmeplätze müssen entsprechend dimensioniert werden, so dass alle Abfallgefäße, deren üblicher Standplatz auf dem Grundstück nicht angefahren werden können, auf dieser Bereitstellungsfläche auch Platz finden. Darüber hinaus sollten die Übernahmeplätze auch etwas größer als aktuell benötigt ausfallen oder zumindest erweiterbar sein, da sich die Anzahl der auf diesen Flächen abzustellenden Abfallgefäße jederzeit erhöhen kann, wie z. B. infolge Zuzügen und dergleichen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

siehe Begründung Punkt 1

Punkt 4

Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmeplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden). Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

siehe Begründung Punkt 1

Punkt 5

Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier im Bringsystem.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine zentralen Depotcontainerstandplätze für Glasverpackungen und neue Standplätze sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht geplant.

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 6:

Hinweise zur Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH zum Bauleitplanverfahren übergeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.07.22	

Keine Bedenken.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzwerk Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	11.07.22	

Keine Betroffenheit.

Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.08.2022	

Keine Einwände oder Änderungsvorschläge.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.07.2022	

Keine Betroffenheit. Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Erfurt Sachbereich 1 - Planfeststellung Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.07.2022	

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht:

Punkt 1:

Keine Einwände / Keine Betroffenheit.

Im Plangebiet werden keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde:

Punkt 2

"Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. 1990, S. 1690) in der aktuellen Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜVTH) vom 01. April 1993 (GVBl. 1993, 259) in der aktuellen Fassung zuständig."

Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung zu den Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen, weshalb wir davon ausgehen, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab" vom 11. Dezember 1987 In der aktuellen Fassung).

Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf).

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist nicht geplant, Betriebsanlagen der Straßenbahn zu ändern.

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.08.2022	

Punkt 1

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz -ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018. Erfurt

Das in Rede stehende Vorhaben befindet sich innerhalb des Denkmalensembles der Erfurter Altstadt, das aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen gern. § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürDSchG Kulturdenkmal ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Dass sich das Vorhaben innerhalb des Denkmalensembles Erfurter Altstadt befindet, wird in der Planzeichnung unter Teil C Hinweise sowie in der Begründung vermerkt.

Punkt 2

Um eine Störung des Charakters der Altstadt zu vermeiden, sollen Dachaufbauten (aufgeständerte Solar- bzw. Photovoltaikmodule, Lüftungsgeräte o.a.) so auf dem Dach des Gebäudes integriert werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan wird folgende textlichen Festsetzungen getroffen:

„Im Baufeld 1 darf die festgesetzte Oberkante wie folgt überschritten werden:

- *innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche T um maximal 2,0 m durch die Einordnung eines Technikbauwerks*
- *durch untergeordnete Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um maximal 0,80 m, wenn diese mindestens 1,50 m von der Baulinie zurückgesetzt sind.“(Festsetzung 2.3)*

Punkt 3

Der in Rede stehende Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht im Übrigen den Vorgaben einer bereits mit der Denkmalfachbehörde abgestimmten Planung für eine Erweiterung der Edith-Stein-Schule. Gestaltungsdetails sind im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der vorgebrachte Hinweis hat keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betrifft verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie übergeben. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen weitere Abstimmungen mit der Denkmalfachbehörde.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bischöfliches Ordinariat, Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.07.2022	

Keine Betroffenheit.

Punkt 1

Hinweis: Bitte ab Genehmigungsplanung TLV beteiligen

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der vorgebrachte Hinweis hat keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betrifft verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zum Bauleitplanverfahren übergeben.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	ThüringenForst Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.07.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	26.07.2022	

Punkt 1

Vom Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen enthalten keine externen A+E Maßnahmen. Falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant werden, bitten wir Sie das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda frühzeitig zu beteiligen. Dabei ist es nach § 15 Abs.3 BNatSchG zu vermeiden, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen. Bei Beachtung unseres Hinweises stehen dem Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 wurde ein Grünordnungsplan erstellt, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt werden. Diese befinden sich teilweise außerhalb des Geltungsbereichs – nehmen jedoch keine landwirtschaftlichen Flächen/Böden in Anspruch, sondern befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda wird im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Entwurf des B-Plans ALT755 erneut beteiligt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.07.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	26.07.2022	

Punkt 1

Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.08.2022	

Punkt 1

Die betroffenen Flächen sind von keiner rechtskräftigen Unterschutzstellungsverordnung nach Naturschutzrecht betroffen. Besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sind unmittelbar auf den vorgesehenen Flächen nicht nachgewiesen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die Belange des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. nicht berührt.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	04.08.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Grüne Liga e.V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	11.08.2022	

(...) hiermit lege ich Einspruch ein und beantrage die Ablehnung des Bauvorhabens zum "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 "Edith-Stein-Schule"

Begründung: Die genannten Planungsziele widersprechen der Realität, das geplante Vorhaben hätte bei Umsetzung hingegen weitreichende schädigende Folgen:

Punkt 1

Innerstädtisches, altes gewachsenes Grün auf "echtem" Boden ist eine Rarität, deren Wert gar nicht zu hoch eingeschätzt werden kann. Der Garten, der durch das geplante Bauvorhaben vernichtet werden soll, liegt auf echtem altem Ackerland (das Kloster war einmal selbstversorgend), die Bäume wurzeln tief in echtem geschichtetem Boden mit gewachsener Humusschicht. Sie sind der Lebensraum unzähliger Tiere und Pflanzen auf und neben ihnen - in einer über Jahrzehnte gewachsenen, unersetzlichen Biodiversität. Dies einzuschränken (wie bei dem Bauvorhaben zwischen Reglermauer und Anger seit Jahren zu beobachten!) vernichtet Lebensräume: die Bäume, neben (!) denen diese Bodenstruktur durch Baumaßnahmen wie das Fahren schwerer Maschinen, die den Boden maximal verdichten und das Errichten von Betonmauern vernichtet wurde, sind gestorben und alle Pflanzen und Tiere, deren Lebensraum auf den Bäumen und dem Boden beruhten, waren ebenfalls verloren - bis heute! Vor dem Neubau am Anger (Tagespflege, etc.) gab es beispielsweise Fledermäuse an der Mauer - nun nicht mehr.

Intakter gewachsener Boden und darauf wurzelndes Grün, von Gräsern bis zu Bäumen, sind für die Wasserkreisläufe, die Biodiversität (Artenreichtum an Tieren und Pflanzen), das lokale und regionale Klima die unverzichtbare Grundlage. Dies ist längst wissenschaftliche Basiserkenntnis. In anderen Städten führt diese Erkenntnis zu einem absoluten Schutz gewachsenen Bodens und alten Bewuchses.

Vorgebliche "Ausgleichsmaßnahmen" könnten die Vernichtung dieser wertvollen Ressourcen niemals ersetzen: Boden, über den schwere Baumaschinen gefahren sind, benötigt 50 bis 150 Jahre, bis die Bodenstruktur wieder hergestellt ist (und das auch nur, wenn man ihn nicht (teil) versiegelt, sonst ist er für Wasserkreisläufe, Biodiversität und Klima verloren), Bäume benötigen Jahrzehnte, bis sie ihre wirkliche Größe als Lebensraum vieler Arten erreicht haben. Vernichtete Lebensräume für Fledermäuse, Reptilien, Vögel, Insekten, ... sind ebenfalls kaum zu ersetzen, denn die Tiere wandern ab oder sterben - sie kehren nicht zurück! (und, falls Pflanzen und Tiere nicht "zählen" in der Betrachtung:)

Das innerstädtische und regionale Klima ist hoch abhängig von tief geschichtet gewachsenstrukturiertem Boden mit gesunder Humusschicht und darauf wachsenden Pflanzen. Wer auch den in Erfurt lebenden Menschen ein gutes (insbesondere sommerliches) Klima mit akzeptablen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten schaffen möchte, muss sowohl innerstädtisches altes Grünland erhalten als auch neues innerstädtisches Grünland schaffen.

Andere Städte hinterfragen den Sinn jeder versiegelten Fläche und lassen gegebenenfalls den Boden wieder freilegen, begrünen Fassaden, Pflanzen Bäume, Büsche und Dachbegrünungen - und insbesondere: sie verbieten die Gefährdung (oder gar Vernichtung, wie hier geplant) alten Grünlandes - Erfurt kann das auch!

Wir sind als Landeshauptstadt doch eigentlich ein Vorbild, sollten Vorreiter in Thüringen sein in Nachhaltigkeit und Klimaschutz, sollten aktiv beweisen, dass für die heutigen und die kommenden Generationen alles für ein gesundes Leben und gesunde Umwelt getan wird! Dazu gehört beispielhaft die Ablehnung des geplanten Bauvorhabens erhalten Sie den unersetzlichen Garten!

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Vorhabenträger und Planer des geplanten Bauvorhabens sind sich der Problematik einer Überbauung von bestehenden Grünflächen vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Erfurt bewusst und reagieren hierauf mit einem Gebäude, das nicht nur die Planungsziele des Klimaschutzes in der Sanierungszone mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Dach- und Fassadenbegrünung (Festsetzungen) umsetzt und in seiner Ausrichtung auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht nimmt, sondern eine gesamtheitlich ökologische Betrachtung der Bauaufgabe anstrebt. Dies wird umgesetzt durch die Verwendung von überwiegend nachhaltigen und regionalen Rohstoffen, die im geplanten Holz-Tafelbau Verwendung finden, durch ein energetisches Konzept, das nicht nur eine nachhaltige Herstellung vorsieht, sondern auch den Lebenszyklus des Gebäudes betrachtet und z.B. durch Nutzung von Regenwasser durch Retentionssysteme für die Fassadenbegrünung auch einen ressourcenschonenden Betrieb anstrebt.

Der vorhandene Boden ist bereits anthropogen überformt und setzt sich im Bestand aus Scherrasen und Gartenflächen zusammen. Ursprüngliche Bodenflächen und Schichtenaufbauten wurden spätestens mit Herstellung der jetzigen Gartenflächen und dem Neubau der Kita beseitigt. Der historische Klostergarten bleibt erhalten und wird im Rahmen der Ausführung durch Bauzäune geschützt.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Es wird eine Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung bevorzugt, um unberührtere Flächen in weniger verdichteten Bereichen zu schützen. Betrachtet man zudem übergeordnete städtebauliche Zusammenhänge fällt die ökologische und auch stadtplanerische und stadtsoziologische Bilanz bei einem Verbleib der Edith-Stein-Schule im innerstädtischen Kontext im Vergleich zu einer Auslagerung in städtische Randgebiete deutlich positiv für den innerstädtischen Standort aus. Schließlich würden durch eine notwendige Auslagerung von Klassenstufen oder der ganzen Schule in einen Neubau außerhalb des Innenstadtbereichs weit mehr Flächen neu versiegelt werden und vorhandene Ressourcen im Bestand, Verkehr und Erschließung nicht genutzt werden können. Das Maß der Versiegelung wurde mit dem Planungskonzept des Gebäudes so gering wie möglich gehalten.

Durch die Schaffung von „grünen Trittsteinen“ durch eine umfangreiche Fassaden- und Dachbegrünung soll ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität im Quartier geleistet werden. Das Mikroklima wird dadurch positiv beeinflusst.

Zu erhaltende Gehölze, auch aus angrenzenden Bereichen, erfahren Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme - entsprechende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind sowohl im Grünordnungsplan als auch im Bebauungsplan festgelegt (siehe u.a. Bebauungsplan Teil C, Hinweise, Punkt 5, Vermeidungsmaßnahme 3).

Durch die geplante Begrünung des Gebäudes kann den negativen Auswirkungen der Versiegelung und der umliegenden Umgebungsbebauung auf das Stadtklima entgegengewirkt werden. Mit der Vermeidung von harten Oberflächen in Verbindung mit der Begrünung wird der Forderung nach „klimatischen Trittsteinen“ nachgekommen, die Luftschadstoffbelastung wird ver-

mindert, Strahlungstemperaturen werden im Vergleich zu herkömmlichen Bauweisen reduziert. Das Baumaterial Holz bindet CO₂ und begünstigt ein angenehmes Mikroklima im Stadtblock.

Die geplante Ausführung des Gebäudes kann somit nicht zuletzt als modellhaft für einen zukunftsfähigen Umgang mit städtischer Bebauung in Bezug auf nachhaltige Klimaschutzkonzepte für lebenswerte Stadträume gesehen werden.

Punkt 2

Im Übrigen: die genannte "angespannte Raumsituation" an der Edith-Stein-Schule kann aus meiner Sicht (Erfahrungen mit drei Kindern an dieser Schule und Gespräche mit Schülern und Lehrkräften) nicht bestätigt werden. Die Kinder und Lehrer sind mit der Größe und Lage der Räumlichkeiten zufrieden. (Eine Modernisierung der Lüftungs-, Heizungs- und Beleuchtungsmöglichkeiten der vorhandenen Räume wäre im Sinne des Klimaschutzes und des "Unterrichtsklimas" etwas, worin der Träger sinnvoller sein Geld investieren könnte.) Die Fachräume und -Kabinette sind ebenfalls zur Zufriedenheit der Schüler und Lehrer ausgestattet. Dass Schüler höherer Klassenstufen überwiegend nicht in der Mensa verpflegen, liegt ebenfalls keineswegs an einer "angespannten Raumsituation" (denn eine gute organisatorische Lösung mit zeitlicher Staffelung der Essenszeiten besteht), sondern daran, dass es zum Lebensgefühl der meisten Jugendlichen nicht passt, unter Lehreraufsicht im Klassenverband zu speisen, sondern sie lieber ihre gefühlte Autonomie durch Individualverpflegung außerhalb des Schulgeländes leben. Ein alte Grünfläche vernichtendes Bauvorhaben würde den Schülern der Edith-Stein-Schule demonstrieren, dass der eigene Schulträger die Werte nicht mitträgt, die innerhalb der schulischen Erziehung vermittelt werden, unter anderem mit Respekt vor der Natur zu leben und mit aktivem Engagement für diese, sowie für die Umwelt (deren Teil wir sind!) und die Gesellschaft einzutreten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Edith-Stein-Schule besteht aus einem dreizügigen Gymnasium und einer einzügigen Regelschule, welche mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet ist. Der pädagogisch benötigte Raumbedarf für einen modernen Unterricht, in dem inklusiv und binnendifferenziert sowie mit kooperativen Lernformen gearbeitet wird, kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation nicht adäquat erfüllt werden.

Die Notwendigkeit einer räumlichen Erweiterung ergibt sich aus der Ernstnahme der veränderten Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern, der Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und den Forderungen nach individueller Förderung nach § 47 (1) ThürSchulO.

Qualitativ hochwertiges Lernen braucht Raum für Bewegung und Interaktion. Schülerinnen und Schüler müssen sich im Unterrichtsraum bewegen können. Um ihre Sozialkompetenz auszubilden und weiterzuentwickeln, müssen sie in der Lage sein, in Gruppen zu arbeiten, sich auszutauschen, miteinander zu interagieren und gemeinsam an Projekten zu arbeiten. Alle diese Formen kennen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Grundschule. Die räumliche Enge der ESS erschwert es, dass an diese positiven Lernerfahrungen des Primarschulbereiches angeknüpft werden kann und so eine kontinuierliche Bildungsbiographie erleichtert wird. In den Räumen der Klassenstufen 5 und 6 können Tische nicht verrückt werden und kooperative sowie kollaborative Lernformen sind nur teilweise möglich. Darüber hinaus besteht in diesen Räumen eine Enge, die dazu führt, dass nur wenige Ablageflächen für Schülerinnen und Schüler

installiert werden können und die Schülerinnen und Schüler wenige oder keine Arbeitsmaterialien hinterlegen können.

Flexibilität bei der Wahl von Methoden und Sozialformen stellt eine Voraussetzung dar, damit junge Menschen die unterschiedlichen Kanäle des Lernens erproben und ihre eigenen Lerntypen erkennen und entfalten können. Gegenwärtig können in den meisten Unterrichtsräumen der Schule weder Lesecken noch Experimentiertische oder Arbeitsstationen für Gruppenarbeiten errichtet werden. Damit erschwert die räumliche Enge die Umsetzung pädagogischer Postulate, die für erfolgreiches und nachhaltiges Lernen eine Voraussetzung darstellen. Kurz: Bildungsstandards von 2023 können nicht mit einem Raumprogramm von 1960 umgesetzt werden.

Im Zuge der Digitalisierung sind die Unterrichtsräume der Schule mit digitalen Tafeln ausgestattet worden, die mehr Platz als die bisherigen Tafeln einnehmen. Damit setzt die Schule die technischen Voraussetzungen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ von 2016 um. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahme deutlich, dass technische Geräte einen immer größeren Raumbedarf in Unterrichtsräumen beanspruchen. Das führt die Unterrichtenden in ein Dilemma, weil sie digitale Kompetenzen ausbilden sollen, dazu technische Möglichkeiten brauchen und gleichzeitig im bisherigen Bestand Räume verkleinert werden mussten.

Nach § 47 (1) ThürSchulO ist „die individuelle Förderung der Schüler [...] durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens“. Diese Verpflichtung hat Auswirkungen auf das Raumprogramm einer Schule. Unterrichtsräume müssen Platz für Schülerinnen und Schüler mit ihren verschiedenen Bedürfnissen bieten und eine inklusive Lernumgebung ermöglichen. Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Einschränkungen oder besonderen Lernbedürfnissen müssen sich im Raum bewegen können und ausreichend Platz für spezielle Anpassungen oder Hilfsmittel haben. Möglichkeiten zu Einzelarbeit und für Kleingruppenarbeit müssen gewährleistet werden, um die Anforderungen der Binnendifferenzierung umzusetzen. Aktuell hat die ESS für 24 Klassen der Klassenstufen von 5-10 6 (!) Unterrichtsräume, deren Größe eine Binnendifferenzierung zulassen. Im 3. Obergeschoss bestehen für etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler Einschränkungen in der Sicht auf die Tafel.

Generell führt Lernen und Arbeiten auf engem Raum zu einer Erhöhung des Konfliktpotenzials und steigert den Stressfaktor für die Schülerinnen und Schüler. Das wiederum wirkt sich negativ auf das Lernverhalten aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ausreichend große Unterrichtsräume den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, individuelle Lernweisen zu entdecken und weiterzuentwickeln, interaktiv zu sein, verschiedene Sozialformen zu praktizieren und eine stimulierende Lernumgebung zu erfahren.

In der gegenwärtigen Enge kann die Edith-Stein-Schule den teils in der Thüringer Schulordnung verankerten und teils aus den Forderungen einer schülerorientierten Pädagogik abgeleiteten Zielen nicht in der Weise nachkommen können, wie es die Bildung junger Menschen erwarten lässt.

Punkt 3

Die Kinder des Kindergartens am Kloster ihrerseits profitieren in ihrer Lebensqualität und Entwicklung in höchstem Maße vom alten Garten, der von ihnen teils auch als Spielfläche genutzt werden darf. Auf Gräsern und Kräutern, zwischen Büschen und Blumen, unter alten Bäumen im Halbschatten, umgeben von unzähligen Kleintieren (beispielsweise Schmetterlingen und Vögeln,...) aufzuwachsen, bedeutet gerade für "Stadtkinder" eine unersetzliche Erfahrung, lässt die Kinder einen dauerhaften Bezug zur Natur, deren Teil wir sind, knüpfen und ermöglicht

Ihnen ein wesentlich gesünderes Aufwachsen. (Die Alternative wäre das Spielen auf einem Plattenhof - wie ihn der Kindergarten als Liefer- und Feuerwehrezufahrt ebenfalls hat. Dass dies weder quantitativ noch qualitativ gleichwertig ist, versteht sich von selbst.)

Auch die Kindergartenkinder einbeziehend ergibt sich hier die Chance für die Stadt Erfurt, Vorreiter zu sein, Zeichen zu setzen, aktiv für die Förderung und den Erhalt der innerstädtischen alten Natur einzutreten, indem den Pädagogen, den Kindern und den Eltern demonstriert wird, dass die "Lebenswelt Garten/Natur" nicht nur ein Lehrpunkt im Thüringer Bildungsplan ist, sondern die elementare Lebensgrundlage für uns alle, für deren Erhalt die Stadt Erfurt alles einsetzt!

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö2
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	10.08.2022	

Punkt 1

Zunächst gibt es keine validierte Bedarfserhebung (angespannte Raumsituation) für die Erweiterung der E.S. Schule.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Edith-Stein-Schule besteht aus einem dreizügigen Gymnasium und einer einzügigen Regelschule, welche mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet ist. Der pädagogisch benötigte Raumbedarf für einen modernen Unterricht, in dem inklusiv und binnendifferenziert sowie mit kooperativen Lernformen gearbeitet wird, kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation nicht adäquat erfüllt werden.

Die Notwendigkeit einer räumlichen Erweiterung ergibt sich aus der Ernstnahme der veränderten Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern, der Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und den Forderungen nach individueller Förderung nach § 47 (1) ThürSchulO.

Qualitativ hochwertiges Lernen braucht Raum für Bewegung und Interaktion. Schülerinnen und Schüler müssen sich im Unterrichtsraum bewegen können. Um ihre Sozialkompetenz auszubilden und weiterzuentwickeln, müssen sie in der Lage sein, in Gruppen zu arbeiten, sich auszutauschen, miteinander zu interagieren und gemeinsam an Projekten zu arbeiten. Alle diese Formen kennen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Grundschule. Die räumliche Enge der ESS erschwert es, dass an diese positiven Lernerfahrungen des Primarschulbereiches angeknüpft werden kann und so eine kontinuierliche Bildungsbiographie erleichtert wird. In den Räumen der Klassenstufen 5 und 6 können Tische nicht verrückt werden und kooperative sowie kollaborative Lernformen sind nur teilweise möglich. Darüber hinaus besteht in diesen Räumen eine Enge, die dazu führt, dass nur wenige Ablageflächen für Schülerinnen und Schüler installiert werden können und die Schülerinnen und Schüler wenige oder keine Arbeitsmaterialien hinterlegen können.

Flexibilität bei der Wahl von Methoden und Sozialformen stellt eine Voraussetzung dar, damit junge Menschen die unterschiedlichen Kanäle des Lernens erproben und ihre eigenen Lerntypen erkennen und entfalten können. Gegenwärtig können in den meisten Unterrichtsräumen der Schule weder Lesecken noch Experimentiertische oder Arbeitsstationen für Gruppenarbeiten errichtet werden. Damit erschwert die räumliche Enge die Umsetzung pädagogischer Postulate, die für erfolgreiches und nachhaltiges Lernen eine Voraussetzung darstellen. Kurz: Bildungsstandards von 2023 können nicht mit einem Raumprogramm von 1960 umgesetzt werden.

Im Zuge der Digitalisierung sind die Unterrichtsräume der Schule mit digitalen Tafeln ausgestattet worden, die mehr Platz als die bisherigen Tafeln einnehmen. Damit setzt die Schule die

technischen Voraussetzungen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ von 2016 um. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahme deutlich, dass technische Geräte einen immer größeren Raumbedarf in Unterrichtsräumen beanspruchen. Das führt die Unterrichtenden in ein Dilemma, weil sie digitale Kompetenzen ausbilden sollen, dazu technische Möglichkeiten brauchen und gleichzeitig im bisherigen Bestand Räume verkleinert werden mussten.

Nach § 47 (1) ThürSchulO ist „die individuelle Förderung der Schüler [...] durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens“. Diese Verpflichtung hat Auswirkungen auf das Raumprogramm einer Schule. Unterrichtsräume müssen Platz für Schülerinnen und Schüler mit ihren verschiedenen Bedürfnissen bieten und eine inklusive Lernumgebung ermöglichen. Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Einschränkungen oder besonderen Lernbedürfnissen müssen sich im Raum bewegen können und ausreichend Platz für spezielle Anpassungen oder Hilfsmittel haben. Möglichkeiten zu Einzelarbeit und für Kleingruppenarbeit müssen gewährleistet werden, um die Anforderungen der Binnendifferenzierung umzusetzen. Aktuell hat die ESS für 24 Klassen der Klassenstufen von 5-10 6 (!) Unterrichtsräume, deren Größe eine Binnendifferenzierung zulassen. Im 3. Obergeschoss bestehen für etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler Einschränkungen in der Sicht auf die Tafel.

Generell führt Lernen und Arbeiten auf engem Raum zu einer Erhöhung des Konfliktpotenzials und steigert den Stressfaktor für die Schülerinnen und Schüler. Das wiederum wirkt sich negativ auf das Lernverhalten aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ausreichend große Unterrichtsräume den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, individuelle Lernweisen zu entdecken und weiterzuentwickeln, interaktiv zu sein, verschiedene Sozialformen zu praktizieren und eine stimulierende Lernumgebung zu erfahren.

In der gegenwärtigen Enge kann die Edith-Stein-Schule den teils in der Thüringer Schulordnung verankerten und teils aus den Forderungen einer schülerorientierten Pädagogik abgeleiteten Zielen nicht in der Weise nachkommen können, wie es die Bildung junger Menschen erwarten lässt.

Punkt 2

Den gesetzten Erhaltungszielen von Naturflächen in der Innenstadt wird hierdurch nicht gerecht. Das Vorhaben ist vollkommen gegenläufig zu wissenschaftlich anerkannten, ökologisch notwendigen und städteübergreifenden Bestrebungen, versiegelte Flächen (kostenaufwendig) zu renaturieren, um der klimabedingten zunehmenden Überhitzung in bebauten Gebieten entgegenzuwirken. Klima wird mit dieser Maßnahme nicht geschützt, sondern weiter aufgeheizt und somit lebensnotwendiger und ressourcensparender, Klimateanlagen' Raum zerstört. Der Verantwortung gegenüber der Umwelt und den Anwohnern und Nutzern dieses Kleinbiotopes wird in keiner Weise Rechnung getragen.

Ich widerspreche dem Bebauungsplan daher energisch und vehement aus ökologischen Gründen und auch im Sinne einer komplexen Verantwortungsübernahme für die nachfolgende Generation, welche bereits massiv unter den destruktiven Aspekten fehlgeleiteter Urbanisation zu leiden hat und bitte um erneute Prüfung des Vorhabens.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Vorhabenträger und Planer des geplanten Bauvorhabens sind sich der Problematik einer Überbauung von bestehenden Grünflächen vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Erfurt bewusst und reagieren hierauf mit einem Gebäude, das nicht nur die Planungsziele des Klimaschutzes in der Sanierungszone mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Dach- und Fassadenbegrünung (Festsetzungen) umsetzt und in seiner Ausrichtung auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht nimmt, sondern eine gesamtheitlich ökologische Betrachtung der Bauaufgabe anstrebt. Dies wird umgesetzt durch die Verwendung von überwiegend nachhaltigen und regionalen Rohstoffen, die im geplanten Holz-Tafelbau Verwendung finden, durch ein energetisches Konzept, das nicht nur eine nachhaltige Herstellung vorsieht, sondern auch den Lebenszyklus des Gebäudes betrachtet und z.B. durch Nutzung von Regenwasser durch Retentionssysteme für die Fassadenbegrünung auch einen ressourcenschonenden Betrieb anstrebt.

Der vorhandene Boden ist bereits anthropogen überformt und setzt sich im Bestand aus Scherrasen und Gartenflächen zusammen. Ursprüngliche Bodenflächen und Schichtenaufbauten wurden spätestens mit Herstellung der jetzigen Gartenflächen und dem Neubau der Kita beseitigt. Der historische Klostergarten bleibt erhalten und wird im Rahmen der Ausführung durch Bauzäune geschützt.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Es wird eine Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung bevorzugt, um unberührtere Flächen in weniger verdichteten Bereichen zu schützen. Betrachtet man zudem übergeordnete städtebauliche Zusammenhänge fällt die ökologische und auch stadtplanerische und stadtsoziologische Bilanz bei einem Verbleib der Edith-Stein-Schule im innerstädtischen Kontext im Vergleich zu einer Auslagerung in städtische Randgebiete deutlich positiv für den innerstädtischen Standort aus. Schließlich würden durch eine notwendige Auslagerung von Klassenstufen oder der ganzen Schule in einen Neubau außerhalb des Innenstadtbereichs weit mehr Flächen neu versiegelt werden und vorhandene Ressourcen im Bestand, Verkehr und Erschließung nicht genutzt werden können. Das Maß der Versiegelung wurde mit dem Planungskonzept des Gebäudes so gering wie möglich gehalten.

Durch die Schaffung von „grünen Trittsteinen“ durch eine umfangreiche Fassadenbegrünung und Dachbegrünung soll ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität im Quartier geleistet werden. Das Mikroklima wird dadurch positiv beeinflusst.

Zu erhaltende Gehölze, auch aus angrenzenden Bereichen, erfahren Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme - entsprechende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind sowohl im Grünordnungsplan als auch im Bebauungsplan festgelegt (siehe u.a. Bebauungsplan Teil C, Hinweise, Punkt 5, Vermeidungsmaßnahme 3).

Durch die geplante Begrünung des Gebäudes kann den negativen Auswirkungen der Versiegelung und der umliegenden Umgebungsbebauung auf das Stadtklima entgegengewirkt werden. Mit der Vermeidung von harten Oberflächen in Verbindung mit der Begrünung wird der Forderung nach „klimatischen Trittsteinen“ nachgekommen, die Luftschadstoffbelastung wird vermindert, Strahlungstemperaturen werden im Vergleich zu herkömmlichen Bauweisen reduziert. Das Baumaterial Holz bindet CO₂ und begünstigt ein angenehmes Mikroklima im Stadtblock.

Die geplante Ausführung des Gebäudes kann somit nicht zuletzt als modellhaft für einen zukunftsfähigen Umgang mit städtischer Bebauung in Bezug auf nachhaltige Klimaschutzkonzepte für lebenswerte Stadträume gesehen werden.

Punkt 3

Schließlich ist eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung mangels Dringlichkeit in keiner Weise gerechtfertigt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT 755 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Um dennoch den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekten Genüge zu tun, wurde im Rahmen der B-Plan-Erarbeitung ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Die im GOP ermittelten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan integriert. Darüber hinaus wurden aus ökologischen und städtebaulich-gestalterischen Gründen Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft sowie Bindungen für die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen bzw. die Erhaltung vorhandener Baum- und Gehölzbestände festgesetzt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö3
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	23.07.2022	

Punkt 1

ich habe von dem o.g. Bebauungsplan Kenntnis bekommen. Als Vater eines Kindes im Ursulinenkindergarten protestiere ich gegen Ihr Vorhaben. Die Anliegen der Nachbarschaft, insbesondere des Kindergartens sind im Vorfeld nicht gewürdigt worden.

Der Garten, der nun um die Hälfte verkleinert wird, ist für die Entwicklung der Kinder von zentraler Bedeutung, als Lernort wie als Aufenthaltsort mit guter Luftqualität und natürlicher Umgebung (der gepflasterte Hof bietet dafür keine Alternative). Wir brauchen eine ökologische Stadt zum Wohle der Menschen die dort leben wie auch als Beitrag zu einem guten Gleichgewicht der Natur, die uns umgibt.

Ihre Entscheidung ist insofern nicht zeitgemäß und setzt genau den verkehrten Akzent. Sie schadet den kleinen Kindern. Bitte prüfen Sie eingehend, ob es eine Möglichkeit gibt, den Konflikt zu entschärfen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö4
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	23.08.2022	

Punkt 1

*Ich persönlich & ich denke da spreche ich noch für viele, viele mehr, finde ihren Bebauungsplan absolut nicht gut, er schränkt die Kinder ein und nimmt ihnen den Freiraum, er nimmt den Kindern die Möglichkeit sich frei zu entfalten, warum noch mehr graue langweilige "blöde" Mauern? Kinder brauchen Platz & die Natur um sich zu entfalten, es ist doch auch viel schöner zb. die Jahreszeit anhand der Natur zu sehen, dies kann man nicht an grauen, kahlen, langweiligen Wänden oder gar hohe dunkle Mauern!
Bitte überdenken sie ihren Bebauungsplan!*

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

Die Einfriedung des gesamten Klostergarten-, Kindergarten- und Schulareals mit Mauern ergibt sich aus Vorgaben der Denkmalpflege und des Gestaltungsbeirats der Stadt Erfurt und ist auf die vorhandenen prägenden städtebaulichen Elemente des Stadtblocks mit Reglermauer und Klostergartenumfassung zurückzuführen.

In Planung und Umsetzung des Vorhabens wird daher großen Wert auf eine qualitativ hochwertige und den denkmalpflegerischen Ansprüchen entsprechende Ausführung der Umfassungsmauern gelegt. Diese soll im Bereich des Schulhofs und des Hortus conclusus und in der Weiterführung zum Kindergarten zudem in der Ausführung derart gestaltet werden, dass Sichtbeziehungen zum Außenraum möglich sind.

Mit dem geplanten Gebäude, der festgesetzten Fassadenbegrünung und den Vorgaben zur Materialität der Fassaden mit Holzverschalung werden Rahmenbedingungen festgelegt, die eine Eintönigkeit des geplanten Vorhabens hinsichtlich des Erscheinungsbildes verhindern.

Durch die umfangreiche Fassadenbegrünung wird zudem eine vertikale Ebene des „Naturerlebnisses“ ergänzt, an der Jahreszeiten und die Entfaltung der Natur durch Schüler und auch Kinder der angrenzenden Kindergartenfläche erlebbar gemacht werden können.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö5
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	23.07.2022	

Punkt 1

Hiermit spreche ich mich gegen diesen Bebauungsplan aus.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Planung geht auf den Antrag eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 1 BauGB für ein konkretes Vorhaben auf einem konkreten Grundstück zurück. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat die Landeshauptstadt geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Die Edith-Stein-Schule besteht aus einem dreizügigen Gymnasium und einer einzügigen Regelschule, welche mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet ist. Der pädagogisch benötigte Raumbedarf für einen modernen Unterricht, in dem inklusiv und binnendifferenziert sowie mit kooperativen Lernformen gearbeitet wird, kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation nicht adäquat erfüllt werden.

In den vergangenen Jahren wurde die mögliche Nutzungsfläche der Schule bis an die Grenzen erweitert. Die Ausbaureserven Dachboden im Altbau sowie eine bis dahin ungenutzte Fläche im Dachgeschoss des Neubaus wurden als Unterrichtsräume erschlossen. Im Rahmen der bisherigen Kubatur bietet die Schule keine Ausweichreserven mehr. Eine Aufstockung ist aus statischen Gründen nicht möglich. Weitere Anbauten an die bestehenden Schulgebäude sind einerseits im laufenden Schulbetrieb nicht möglich und andererseits in dem erforderlichen räumlichen Bedarf auf den vorhandenen Grundstücksflächen der Schule nicht realisierbar und gingen zu Lasten der bereits neu gestalteten vorhandenen Begrünung.

Die Inanspruchnahme vorhandener Bausubstanz im Umfeld kann den Bedarf nicht befriedigen, insbesondere nicht das zwischen Juri-Gagarin-Ring und der Reglermauer gelegene ehemalige Postscheckamt, welches zudem für die nächsten Jahre durch das Landgericht beansprucht wird.

Eine Erweiterung der Schule durch einen eventuell möglichen Zukauf städtischer Flächen auf dem Grundstück mit Flurstücksnummer 19/3 direkt am Juri-Gagarin-Ring wurde geprüft. Neben dem notwendigen Zukauf stellt vor allem die zwischen den Schulteilen liegende Straße „Reglermauer“ eine Gefahrenquelle für Schüler, Lehrer und weitere Verkehrsteilnehmer dar. Im Ergebnis würde dies also zu höheren Baukosten durch zusätzlichen Grundstückserwerb, Maßnahmen für Schallschutz und künstliche Belüftung der Räume führen und brächte funktionale Defizite, insbesondere in der fußläufigen Verbindung zwischen Altbau und Neubau mit sich, die insgesamt gegen eine derartige Lösung der Raumsituation der Schule sprechen.

Der geplante Bedarfsbau soll die Existenz der Schule langfristig sichern, die räumlichen Voraussetzungen für Schüler und Lehrer spürbar verbessern und gleichzeitig den Altbau räumlich ent-

lasten. Mit dem Ausgliedern der 11. und 12. Klassen in den Bedarfsbau werden räumliche Kapazitäten im Altbau frei, durch die der besondere Raumbedarf der Regelschule sowie der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums angepasst werden kann. Durch diese räumliche Entlastung des Altbaus durch den Bedarfsbau kann die Schule als Gesamtheit den geänderten pädagogischen Anforderungen gerecht werden. Der Neubau von 1996 bleibt durch die installierten naturwissenschaftlichen Fachkabinette sowie den Musikbereich im Obergeschoss und die Sporthalle im Untergeschoss weitgehend unverändert.

Mit den oben erläuterten schulischen Rahmenbedingungen wird die Dringlichkeit des Bauvorhabens ersichtlich. Ein Erhalten und Stärken des Schulstandorts Edith-Stein-Schule mit allen Klassenstufen in der derzeitigen Schülerstärke ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen für die Trägerschaft der Schule geboten, sondern auch aus stadtplanerischer Sicht entsprechend der planerischen Zielstellungen aus Sanierungssatzung und Flächennutzungsplan im Sinne des Wohles der Allgemeinheit zu befürworten.

Weiterhin lässt sich feststellen, dass das Vorhaben durch die gute Erreichbarkeit, sei es zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem ÖPNV den Forderungen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes der Stadt Erfurt entspricht und somit ein Erhalt der Schule an diesem innerstädtischen Standort geboten ist.

Das Vorhaben wird durch das Amt für Bildung gemäß Stellungnahme vom 19.01.2022 grundsätzlich begrüßt und befürwortet.

Es wird eine Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung bevorzugt, um unberührtere Flächen in weniger verdichteten Bereichen zu schützen. Betrachtet man zudem übergeordnete städtebauliche Zusammenhänge fällt die ökologische und auch stadtplanerische und stadtsoziologische Bilanz bei einem Verbleib der Edith-Stein-Schule im innerstädtischen Kontext im Vergleich zu einer Auslagerung in städtische Randgebiete deutlich positiv für den innerstädtischen Standort aus. Schließlich würden durch eine notwendige Auslagerung von Klassenstufen oder der ganzen Schule in einen Neubau außerhalb des Innenstadtbereichs weit mehr Flächen neu versiegelt werden und vorhandene Ressourcen im Bestand, Verkehr und Erschließung nicht genutzt werden können. Das Maß der Versiegelung wurde mit dem Planungskonzept des Gebäudes so gering wie möglich gehalten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö6
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	26.08.2022	

Punkt 1

Mit dieser E-Mail möchte ich mich gegen den Bebauungsplan der Edith Stein Schule aussprechen. Die Kinder, der neben an liegenden Kita, benötigen den vorhanden Platz um sich in ihrem Geist und ihrer Motorik weiterzuentwickeln.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö7
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	21.07.22	

Punkt 1

Ich habe gerade den Beschluss für die Ausweitung der Edith Stein Schule gelesen und muss sagen, dass man sich für die Stadt Erfurt einfach nur noch schämen kann. Der Ausbau der Schule wird damit begründet, dass die Kinder mehr Raum brauchen und die Lösung des Ganzen ist, anderen Kindern dafür den Raum zu nehmen. Klar, Kindergartenkinder zählen ja nicht, die interessieren doch keinen. Die kann man ruhig zupflastern mit einem Betonklotz nach dem anderen. Ich bin vor beinahe 20 Jahren aus vollster Überzeugung nach Erfurt gezogen, weil ich es einfach schön fand, hier zu leben. Mittlerweile hat diese Stadt sich selbst abgeschafft. Leider kann ich mit meiner Familie nun nicht mehr hier weg, weil wir Wurzeln geschlagen haben. An Erfurt merkt man, dass Natur, Kultur und Soziales einfach keinen Platz mehr haben. Und alles wird mit herbeigezogenen und zurechtgebogenen "geprüften Beschlüssen und Gutachten" begründet und belegt. Meine Kinder fragen mich, warum ihr Kindergarten kaputtgemacht wird. Ich kann ihnen leider nur antworten, dass die Stadt sich nicht für kleine Kinder interessiert und dass diese und Eltern sowieso nicht gefragt werden. Dass diese Email nichts ändern wird, ist mir klar, also sparen Sie sich bitte irgendwelche vorgefertigten Antwortschreiben, aber ich denke, es ist wichtig, der Stadt immer mal wieder mitzuteilen, wie unglaublich hässlich und trist das Stadtbild geworden ist. Wir meiden die Innenstadt mittlerweile so gut es geht.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Mit dem geplanten Vorhaben soll bewusst kein weiterer „Betonklotz“ gebaut werden. Das Gebäude ist als Holzbau konzipiert mit einem sehr hohen Anteil einer Dachbegrünung und einer Fassadenbegrünung an den Dach- und Fassadenflächen womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Verlust von vorhandenen Grünflächen durch neue Begrünung kompensiert werden soll. 270m² der Dachflächen sind als Gründach mit einer Substratdicke von mindestens 10cm auszubilden, 45 % der NW-, SW- und SO- Fassaden sind mit Fassadenbegrünung festgesetzt.

Der Vorhabenträger ist zudem stark an der Vereinbarkeit der Interessen und Bedürfnisse der Edith-Stein-Schule mit ihren Schülern als auch der Bedürfnisse des Kindergartens St. Ursula und dessen Kindern interessiert. Im Vorfeld des Vorhabens werden deshalb die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu geplant und strukturiert, mit Teilentsiegelung von derzeit versiegelten Flächen, sowie einer Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Freiflächen des Kindergartens, die bisher weniger stark genutzt wurden. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend

von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Durch das geplante Vorhaben wird der innerstädtische Standort der Edith-Stein-Schule gesichert. Zugleich wird mit der geplanten Ausführung als ökologisch konzipiertes Gebäude den komplexen Aspekten eines nachhaltigen Umgangs mit städtischer Natur in Verbindung mit der erforderlichen Bebauung innerhalb der Stadtstruktur Rechnung getragen. Mit der Neugestaltung der Kindergartenflächen werden darüber hinaus auch die Belange der Kleinkinder berücksichtigt.

Gerade mit der Stärkung des Schulstandorts in der Innenstadt und den ökologischen Festsetzungen für das Bauvorhaben werden „Natur, Kultur und Soziales“ in der Stadt und im Stadtbild verankert. Mit einer Auslagerung der Schule an einen Standort außerhalb würde hingegen der Verlust eines Bildungsstandorts in der Innenstadt einhergehen.

Durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö8
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	27.08.2022	

Punkt 1

Werte Damen und Herren, ich habe von Ihren Baumaßnahmen an der Edith Stein Schule erfahren und möchte Ihnen mitteilen, dass ich dieses Vorhaben nicht gut heiße, da ich der Meinung bin, dass es in der heutigen Zeit schon zu viele Bauten aus Beton und Steinen gibt welche nicht gut sind auch gerade für Schulen und Kindergärten, die Kinder haben eh schon so wenig von der Natur!!! Lassen Sie ihnen doch das "wenige" was sie davon noch haben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das Vorhaben ist bewusst nicht als „Bau aus Beton und Steinen“ konzipiert. Im Entwurfsprozess zum geplanten Gebäude wurde sich eingehend mit den ökologischen Aspekten einer Bebauung an diesem Standort auseinandergesetzt. Deshalb ist das Schulgebäude als Holzbau konzipiert und soll zudem mit dem im Bebauungsplan festgesetzten hohen Anteil an Dach- und Fassadenbegrünung als nachhaltiges und ökologisch hochwertiges Bauwerk umgesetzt werden. Mit der geplanten Fassadenbegrünung lassen sich zudem auch für die Kindergartenkinder und Schüler am Gebäude selbst die positiven Auswirkungen von Begrünung auf das Mikroklima im näheren Umfeld und im Gebäudeinneren erfahrbar machen. Durch Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünungsmaßnahmen können Trittsteine für Vögel- und Insekten in Verbindung mit dem Großgrün des Kloostergartens und der Kindergartenfreifläche geschaffen werden und Naturprozesse wie Blütezeiten und vegetatives Wachstum der Pflanzen erlebbar werden.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

Der Vorhabenträger ist zudem stark an der Vereinbarkeit der Interessen und Bedürfnisse der Edith-Stein-Schule mit ihren Schülern als auch der Bedürfnisse des Kindergartens St. Ursula und dessen Kindern interessiert. Im Vorfeld des Vorhabens werden deshalb die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu geplant und strukturiert, mit Teilentsiegelung von derzeit versiegelten Flächen, sowie einer Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Freiflächen des Kindergartens, die bisher weniger stark genutzt wurden.

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca.

120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö9
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	23.07.2022	

zum vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT 755 „Edith - Stein -Schule“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Beschluss 0214/22) bezieht der Elternrat des Katholischen Kindergartens St. Ursula wie folgt Stellung und bringt folgende Einwände/Hinweise vor:

Punkt 1

Der vorgelegte Entwurf und die eingereichten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und gesichtet. Dabei wurde hauptsächlich festgestellt, dass der Entwurf unzureichend Bezug auf die benachbarte Nutzung des relevanten Grundstückes nimmt. Dies ist aus unserer Sicht zwingend geboten, da es sich beim beplanten Grundstück, um einen Teil des Bildungsstandortes St. Ursula handelt, der sich aus der Edith-Stein Schule gemeinsam mit dem Kindergarten St. Ursula und dem Bildungshaus St. Ursula zusammensetzt. Die unzureichende Auseinandersetzung betrifft aus unserer Sicht v.a. die Freiflächennutzung durch den Kindergarten St. Ursula im Zusammenhang mit den städtischen Klimazielen. Lediglich im Kapitel 8 des Erläuterungsberichtes (nachbarschaftliche Belange) wird kurz auf den angrenzenden Kindergarten eingegangen. Die vorgelegte Planung des Bauvorhabens greift massiv in die Freiraumbelange des Kindergartens ein, so dass dieser Umfang der Betrachtung unangemessen erscheint. Im Einzelnen beziehen wir uns bei unserer Stellungnahme auf die einzelnen Kapitel des Erläuterungsberichtes im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Vorentwurf (Plandarstellung). Zu Kapiteln, die nicht einzeln genannt werden, bestehen aus unserer Sicht keine Einwände/Hinweise.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Der Vorhabenträger ist zudem stark an der Vereinbarkeit der Interessen und Bedürfnisse der Edith-Stein-Schule mit ihren Schülern als auch der Bedürfnisse des Kindergartens St. Ursula und dessen Kindern interessiert. Im Vorfeld des Vorhabens werden deshalb die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation (Funktionszuordnung, Ausstattung) neu geplant und strukturiert, mit Teilentsiegelung von derzeit versiegelten Flächen, sowie einer

Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Freiflächen des Kindergartens, die bisher weniger stark genutzt wurden. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans wurde ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und die Begründung umfassend überarbeitet.

Punkt 2

Kapitel 2 - Städtebauliche Rahmenbedingungen und Grundlagen

Die Aussagen zu angrenzenden Bebauungsplänen beruhen zum Teil auf veralteten Verfahrensständen und sind anzupassen. Der Bebauungsplan ALT 698 „Einkaufszentrum Anger 7“ befindet sich nicht in Aufstellung, sondern ist seit 30.03.22 rechtsverbindlich. Das Einkaufszentrum Anger 7 wird derzeit errichtet. Bereits durch diesen Bebauungsplan entstand für den Kindergarten eine massive bauliche Verdichtung angrenzend an den Spielplatz sowie eine Beschädigung der bestehenden Grünstruktur (Wurzelbereiche) durch das Abgraben der Baugrube für die Tiefgarage.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Begründung wurde im Zuge der weiteren Bearbeitung umfassend überarbeitet und aktualisiert.

Für die bestehenden Großgehölze wurde im Auftrag des Vorhabenträgers im Herbst/Winter 2022 ein Baumgutachten mit einer detaillierten Erfassung des Gehölzbestandes für das gesamte Areal erstellt. Die Informationen des Baumgutachtens wurden für Gehölze des Geltungsbereiches und angrenzender Flächen in den Grünordnungsplan übernommen. Das Gutachten ist Anlage der Begründung. Zu erhaltende Gehölze, auch aus angrenzenden Bereichen, erfahren Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme - entsprechende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind sowohl im Grünordnungsplan als auch im Bebauungsplan festgelegt (siehe u.a. Bebauungsplan Teil C, Hinweise, Punkt 5, Vermeidungsmaßnahme 3).

Punkt 3 Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt

Der Kindergarten St. Ursula, der den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes derzeit nutzt stellt wie die Edith - Stein Schule eine Bildungseinrichtung dar und dient sozialen Zwecken. D.h. die Nutzung des Bereiches als Fläche des Gemeinbedarfs ist bereits gegeben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4 Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt. BODEN / KLIMA / GRÜN

Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, ist die derzeitige Grünfläche dem Klimatop Vorstadt-klima zu zuordnen. Gegenüber den angrenzenden Flächen mit Stadtklima bzw. Innenstadt-klima übernimmt sie eine temperaturregulierende Funktion. U.a. aus diesem Grund wurde in den Zielen des Klimaschutzkonzeptes für das Klimatop Vorstadt-klima formuliert, dass weitere Versiegelungen zu vermeiden sind. Diese Zielsetzung stammt aus dem Jahr 2018. Im Jahr 2022 erscheint es vor dem Hintergrund des allseits sichtbaren weiter fortschreitenden Klimawandels mit Hitzeperioden und Dürrezeiten auch in Erfurt als nicht nachvollziehbar, warum von dieser Zielsetzung abgewichen werden sollte, auch wenn die geplante Bebauung eine Fassaden-/ Dachbegrünung erhält. Diese ist zu begrüßen und mindert den Überwärmungseffekt einer neuen Bebauung ab, aber sie kann die kleinklimatischen Funktionen einer Grünfläche nicht vollumfänglich übernehmen und bleibt in den unbegrünten Flächenanteilen eine Versiegelung, die zu einer weiteren Überwärmung beiträgt.

Vor dem Hintergrund unserer Ausführungen zu Kapitel 3 (angesetzte Bedarfsermittlung) fordern wir daher kritisch zu prüfen, ob einem Abweichen von den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Erfurt tatsächlich stattgegeben werden sollte.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Vorhabenträger und Planer des geplanten Bauvorhabens sind sich der Problematik einer Überbauung von bestehenden Grünflächen vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Erfurt bewusst und reagieren hierauf mit einem Gebäude, das nicht nur die Planungsziele des Klimaschutzes in der Sanierungszone mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Dach- und Fassadenbegrünung umsetzt und in seiner Ausrichtung auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht nimmt, sondern eine gesamtheitlich ökologische Betrachtung der Bauaufgabe anstrebt. Dies wird umgesetzt durch die Verwendung von überwiegend nachhaltigen und regionalen Rohstoffen, die im geplanten Holz-Tafelbau Verwendung finden, durch ein energetisches Konzept, das nicht nur eine nachhaltige Herstellung vorsieht, sondern auch den Lebenszyklus des Gebäudes betrachtet und z.B. durch Nutzung von Regenwasser durch Retentionssysteme für die Fassadenbegrünung auch einen ressourcenschonenden Betrieb anstrebt.

Durch die geplante Begrünung des Gebäudes kann den negativen Auswirkungen der Versiegelung und der umliegenden Umgebungsbebauung auf das Stadtklima entgegengewirkt werden. Mit der Vermeidung von harten Oberflächen in Verbindung mit der Begrünung wird der Forderung nach „klimatischen Trittsteinen“ nachgekommen, die Luftschadstoffbelastung wird vermindert, Strahlungstemperaturen werden im Vergleich zu herkömmlichen Bauweisen reduziert. Das Baumaterial Holz bindet CO₂ und begünstigt ein angenehmes Mikroklima im Stadtblock.

Durch die Schaffung von „grünen Trittsteinen“ durch eine umfangreiche Fassadenbegrünung und Dachbegrünung soll ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität im Quartier geleistet werden. Das Mikroklima wird dadurch positiv beeinflusst.

Die geplante Ausführung des Gebäudes kann somit nicht zuletzt als modellhaft für einen zukunftsfähigen Umgang mit städtischer Bebauung in Bezug auf nachhaltige Klimaschutzkonzepte für lebenswerte Stadträume gesehen werden.

Punkt 5 Sanierungssatzung SA EFM 101 „Altstadt“

Durch den Bebauungsplan ALT 698 „Einkaufszentrum Anger 7“ erfolgte bereits eine Nachverdichtung/Aufwertung des Blockinnenbereiches im Umfeld des Kindergartens St. Ursula. Eine weitere Nachverdichtung wird auf Grund der vorhergegangenen Ausführungen zum Klimaschutzkonzept kritisch gesehen. Der derzeit noch vorhandene Frei- und Grünraum des Geltungsbereiches entspricht dem historischen Gefüge und erfüllt damit ein wesentliches Ziel der Sanierungssatzung. Zusätzlich zu den im Erläuterungsbericht genannten Planungen, Konzepten und Satzungen der Stadt Erfurt hebt das Dossier ISEK 2030 die Bedeutung der Park- und Grünflächen sowie der privaten Gärten im innerstädtischen Altstadtkern deutlich heraus und stellt dar, wie wichtig es ist, diese kleinen innerstädtischen Grünbereiche als Puffer zwischen der intensiv bebauten Fläche zu erhalten und auszubauen. Die Freiflächen des Kindergartens zusammen mit dem Klostergarten sind nicht nur Aufenthaltsräume, sondern erfüllen eine wichtige kleinklimatische Funktion in Bezug auf die Minderung der innerstädtischen Überhitzung.

Auch das vorangegangene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2020) hatte bereits herausgehoben, dass Gärten in Erfurt Tradition haben und es Ziel sein sollte an geeigneter Stelle derartige Areale zu sichern und wiederherzustellen. Der Kindergarten St. Ursula verfügt über eine langjährige Tradition (2018 150-jähriges Bestehen). Zusammenfassend zeigen die zitierten Planunterlagen aus unserer Sicht deutlich, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels mit zunehmenden extremen Wetterphänomenen die vorliegenden Handlungsziele und strategischen Ansätze für innerstädtische Freiraumflächen sowie für Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz einen höheren Stellenwert erhalten müssen. Daher sollte kritisch geprüft werden, ob die Freiflächen am Bildungsstandort St. Ursula als Gesamtensemble wie im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen, zerteilt werden sollen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wird eine Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung bevorzugt, um unberührtere Flächen in weniger verdichteten Bereichen zu schützen. Betrachtet man zudem übergeordnete städtebauliche Zusammenhänge fällt die ökologische und auch stadtplanerische und stadtsoziologische Bilanz bei einem Verbleib der Edith-Stein-Schule im innerstädtischen Kontext im Vergleich zu einer Auslagerung in städtische Randgebiete deutlich positiv für den innerstädtischen Standort aus. Schließlich würden durch eine notwendige Auslagerung von Klassenstufen oder der ganzen Schule in einen Neubau außerhalb des Innenstadtbereichs weit mehr Flächen neu versiegelt werden und vorhandene Ressourcen im Bestand, Verkehr und Erschließung nicht genutzt werden können. Das Maß der Versiegelung wurde mit dem Planungskonzept des Gebäudes so gering wie möglich gehalten.

Im ISEK Erfurt 2030 wird aufgrund der anhaltend positiven Einwohnerentwicklung Erfurts bzw. einer konstanten Geburtenentwicklung eine wachsende Schülerzahl prognostiziert. Entsprechend wird als Zielstellung formuliert:

„Mit Blick auf die Schulbildung sollte zur dauerhaften Sicherung eines vollständigen Schulangebotes das ausgewogene Netz aller Schularten und Schulformen erhalten und den strukturellen Veränderungen und der Bevölkerungsentwicklung angepasst werden. Hier liegt ein wesentliches Aufgabenfeld zunächst in der weiteren Verbesserung der baulichen Zustände an Erfurter Schulen sowie in der Erweiterung der Schulkapazitäten als Reaktion auf weiter ansteigende Schülerzahlen.“ (ISEK Erfurt 2023, S. 161, L 24 BILDUNGSSTADT ERFURT). Die Ziele des Bebauungsplanes entsprechen den Zielstellungen des ISEK.

Mit der Stärkung des Schulstandorts Edith-Stein-Schule durch den geplanten Bedarfsbau werden wesentliche Ziele der Sanierungssatzung umgesetzt, insbesondere die Verbesserung der zentrumsnahen schulischen Infrastruktur sowie die Aufwertung von Blockinnenbereichen durch Nutzungskonzentration und Ausbildung von neuen stadträumlichen Bezügen.

Punkt 6 Kapitel 3 - Schulische Rahmenbedingungen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit

Die auf Seite 8 getroffene Aussage, dass die derzeitige Bevölkerungsentwicklung eine dringende Notwendigkeit eines gestiegenen Bedarfs an Schulplätzen zeigt, entspricht nicht der aktuellen Bevölkerungsprognose der Stadt Erfurt. Die Bevölkerungsprognose bis 2040 (Kommunalstatistische Hefte, Heft 113, November 2021) geht für die Gesamtstadt bis 2040 von verschiedenen Szenarien aus. In der Basisvariante nimmt die Bevölkerung unter 18 Jahre (d.h. die potentiellen Schüler) in Bezug auf 2019 um -3,3% im Jahr 2040 ab. In der oberen Prognosevariante beträgt der Rückgang in dieser Altersgruppe -1,1%. D.h. eine Bedarfssteigerung bis 2040 ist nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen im Kapitel 3 zur Bedarfsermittlung sind unter zu Grundlegung der aktuellen Bevölkerungsprognosen kritisch zu überprüfen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bedarf für den geplanten Schulbau ergibt sich nicht durch eine Erhöhung der Schülerzahlen an der Edith-Stein-Schule, sondern durch den – durch geänderte Anforderungen an pädagogische Konzepte - gestiegenen räumlichen Platzbedarf mit Bereitstellung von Differenzierungsräumen und Räumen für individuelles Lernen. Der Verweis auf demographische Prognosen im entsprechenden Absatz bezog sich lediglich auf den Stand der Bevölkerungsentwicklung im Jahre der Aufstellung des Bebauungsplanes EFM123 und einer sich daraus ggf. ableitenden fehlenden Notwendigkeit bereits 1999 weitere Flächen für mögliche Schulerweiterungen vorzusehen.

Punkt 7 Kapitel 4 - Grundstücksbeschreibung / Baugeschichte

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes ermittelte verbleibende Außenfläche des Kindergartens mit ca. 1.550 m² entspricht zwar rechnerisch den Vorgaben des ThürKitaG, besteht aber zum größten Teil aus dem Plattenhof, der gleichzeitig als Feuerwehrezufahrt/ Aufstellfläche dient. Diese Teile müssen von stationären Spielgeräten u. Ä. freigehalten werden, d.h. sie sind für das Kinderspiel nicht vollwertig nutzbar. Zur Ausstattung des Außengeländes an Kindergärten sieht die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur -Referat 2.7, Kindertagesbetreuung vor:

„Das Außengelände kann sich aus unterschiedlichsten Flächen zusammensetzen: Grünflächen, Sandflächen, befestigten Flächen [...]. Die Ausstattung der Außenanlagen mit Wasser- und Matschstrecke für motorische Erfahrungen ist vorzusehen.“

Mit dem geplanten Neubau entfällt der Freispielbereich auf der Wiesenfläche und der Kleinkindspielbereich (kleinkindgerechtes Spielgerät, Sandbereich) ersatzlos. Dies stellt für den Kindergarten und seine pädagogische Arbeit eine massive Einschränkung dar, die aus Sicht des Kindergartens abzulehnen ist.

Außerdem ist die geplante Abgrenzung zwischen Schulneubau und Kindergartenspielplatz in der Plandarstellung des Vorentwurfs nicht ersichtlich. Einerseits wird hier eine funktionierende bauliche Trennung zur Wahrung der Aufsichtspflicht erforderlich, zum anderen hat der Kindergarten weiterhin keine eigene Zuwegung. Der einzige Zugang aus dem Stadtgebiet besteht über die Straße „An der Reglermauer“. Dabei handelt es sich auf dem Klostergelände um

die gleichzeitige Zufahrt zum Parkplatz und zum Bildungshaus St. Ursula, was durch den gleichzeitigen PKW - und z.T. Lieferverkehr ein nicht zu kalkulierendes Sicherheitsrisiko darstellt. Außerdem ist der Belag dieser Zufahrt unter dem Gesichtspunkt eines barrierefreien Zugangs nicht ausreichend berollbar für Kinderwagen.

Aus diesen Darstellungen wird ersichtlich, dass die Außenanlagen des Kindergartens bei Umsetzung des Bebauungsplanes dringend einer Neuordnung bedürfen - dies betrifft die Abgrenzung zum geplanten Schulneubau, die Zuwegung und eine Ausgleichs- und Ersatzgestaltung der Außenanlagen für das notwendige Freispiel im Grünen (z.B. durch Umplanung der Sandspielflächen, Fallschutzbereiche im Bereich des Kletterschiffes etc.). Allerdings befinden sich diese Bereiche nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Daher fordern wir eine Einbeziehung dieser Neuordnungen in die Planung (ggf. Einbeziehung in den Geltungsbereich), da der Bedarf hauptsächlich durch die angestrebte Planung verursacht wird.

Zusammenfassend fordern wir bezüglich der Ausführungen in diesem Kapitel eine fundiertere Auseinandersetzung mit den Belangen des Kindergartens und die Aufnahme der beschriebenen Neuordnung der Außenanlagen in den Bebauungsplan.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Im Vorfeld der Baumaßnahme soll zur Gewährleistung der Belange des Kindergartens durch eine Neustrukturierung der Freiflächengestaltung des Außenraums des Kindergartens eine Aufwertung der bisher versiegelten Teilfläche des Kindergartens erfolgen und die Aufenthaltsqualität für die Kindergartenkinder im Bereich der Kindergartenflächen erhöht werden. Die Planung zur Umgestaltung der Gartenbereiche der Kita St. Ursula wurde 2022 begonnen. Die Umsetzung erfolgt vor dem Neubau des Bedarfsbaus - voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2024. Der Vorhabenträger hat die Umgestaltung der Freiflächen als Vorabmaßnahme priorisiert.

Die bestehende Hoffläche wird dabei unter anderem zum Teil entsiegelt und als Spiel- und Aufenthaltsfläche für die Kinder zur Verfügung gestellt. Der Kleinkindbereich erhält eine separate Spielfläche mit einem neuen Spielelement. Die Installation eines Wasserspielplatzes ist am Standort technisch nicht möglich, wobei es gewollt war und geprüft wurde. Die Abgrenzung zum geplanten Schulhof erfolgt nach Abstimmung mit Nutzer und Betreiber als geschlossener Zaun (Sichtschutz).

Eine Änderung der Zuwegung zur Kita ist über eine reine Umgestaltungsmaßnahme nicht möglich. Voraussetzungen wurden hier bereits mit der Einordnung und Gestaltung des Kita-Gebäudes geschaffen und müssen im Bestand bestehen bleiben.

Eine Aufnahme der Außenanlagen des Kindergartens in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da für die Neuordnung bereits alle rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind und auf Basis des bestehenden Bebauungsplans EFM123 durchgeführt werden können.

Punkt 8 Kapitel 6 - Öffentliche Belange/ Grundzüge der Planung im Bebauungsplanverfahren

Die Aussage, dass die vorliegende Planung mit den Planungszielen des für den Bereich derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes EFM 123 vereinbar ist und diese unterstützt, wird durch den Elternrat des Kindergartens nicht mitgetragen. Planungsziel ist u.a. eine weitestgehende Erhaltung der Grünbestände. Diesem Planungsziel widerspricht die vorgesehene Bebauung, auch wenn sie mit Fassadenbegrünung/ Dachbegrünung ausgeführt wird. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Kapitel 2 (v.a. Klimaschutzkonzept Erfurt) verwiesen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan EFM123 ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ bzw. „Garten“ festgesetzt. Diese sind flächig zu bepflanzen, mit Ausnahme von Flächen für notwendige Zugänge, Zufahrten, Wege oder Spielflächen (textliche Festsetzung 10.2). Mit dem geplanten Bauvorhaben und der Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf für Schulnutzung wird die Zielstellung für die Teilfläche geändert. Daher wurden entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage der alten Bilanzierung für die Kompensation und den Ausgleich der Inanspruchnahme und der Eingriffe auf dieser Fläche durch eine Bebauung im Grünordnungsplan formuliert und in den Bebauungsplan ALT755 übernommen.

Mit dem Bebauungsplan EFM123 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- städtebauliche Neuordnung des Blockinnenbereichs
- Behebung städtebaulicher Missstände im Blockrand
- Erhaltung des Klostergartens
- Weitestgehende Erhaltung vorhandener Grünbestände
- Sicherung einer verträglichen Nachbarschaft zur historischen Bausubstanz
- Ermöglichung eines Wohnanteils im Planungsgebiet
- Sicherung der Funktion von Anger und Bahnhofstraße als Haupteinkaufsachsen
- Schaffen zusätzlicher Fußwegebeziehungen

Diese allgemeinen Planungsziele werden durch das geplante Bauvorhaben weitestgehend umgesetzt.

Die stadträumliche Qualität des Blockinnenbereiches und des Straßenraums wird durch die Anordnung des Schulgebäudes verbessert und der historische Klostergarten städtebaulich klar gefasst. Durch die Neugestaltung der Klostergartenmauer und die Ausbildung des Gehwegs entlang der Mauer werden bisherige Restflächen im Straßenraum qualitativ aufgewertet und die Bedeutung der Straße Reglermauer als Verkehrsfläche auch für Fuß- und Radverkehr und die Vernetzung angrenzender Freibereiche gestärkt.

Eine weitgehende Erhaltung der vorhandenen Grünbestände wird mit dem geplanten Bauvorhaben angestrebt. Das Gebäude ist so platziert, dass wichtige Gehölze erhalten bleiben können. Für dennoch notwendige Baumfällungen werden Ersatzpflanzungen vorgesehen, diese sind sowohl im Grünordnungsplan aufgeführt als auch im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Dach- und Fassadenbegrünung wird der Grünflächenanteil im Blockinnenbereich trotz Überbauung erhöht.

Punkt 9

Dass kein Erhalt der Grünbestände durch die vorgelegte Planung vorliegt, zeigen auch die ebenfalls aufgeführten notwendigen Fällungen. Die vorhandenen Bäume unterliegen neben den Festlegungen im B-Plan der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt, d.h. erforderliche Fällungen sind nach der Baumschutzsatzung zu erfassen und zu ersetzen. Dies betrifft auch die durch den Antragsteller nicht mehr als vital eingeschätzte Bäume. Dies ist in die Planung aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Wie im Erläuterungsbericht beschrieben sind in den zu konkretisierenden bzw. zu erstellenden Planungen (Grünordnungsplan) die Belange des Baumschutzes für die zum Erhalt vorgesehenen Bäume aufzunehmen. Diese richten sich nach der DIN 18920 und der RAS LP4. Danach ist der Kronentraufbereich sowie ein Umkreis von jeweils 1,50 m von Verdichtungen und Eingriffen in den Wurzelraum freizuhalten. Dies ist besonders während der Bauphase zu beachten. Dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben zum Baumverlust führen kann, zeigen 2 Bäume hinter der Umfassungsmauer im Bereich des Kindergartens, die während der Baumaßnahmen zum

Einkaufszentrum Anger 7 trotz der vorgebrachten Einwände des Kindergartens massiv im Wurzelraum beeinträchtigt wurden und schließlich aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden mussten. Ein weiterer Baumbestandsverlust durch derartige Maßnahmen ist aus Sicht des Kindergartens nicht hinnehmbar.

Daher sind die vorgelegten Plangrundlagen kritisch zu prüfen, ob die geltenden Baumschutzvorgaben umgesetzt werden können. Dies betrifft im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes den Baum 505, der sich augenscheinlich sehr nah an der vorgesehenen Bebauung befindet. Außerhalb des Geltungsbereiches im verbleibenden Grünflächenbereich des Kindergartens betrifft dies die Bäume 439 (Baumhasel) und 416 (Walnuss), deren Kronentraufbereiche in der Plandarstellung direkt bis an das Baufeld heranreichen. Bei beiden Bäumen und v.a. der betroffenen Walnuss (Baum 416) handelt es sich um quartiersprägende Bäume, deren Fortbestand auch aus Sicht des Landschaftsbildes auf keinen Fall gefährdet werden darf. Beide Bäume sind im rechtskräftigen Bebauungsplan EFM 123 zum Erhalt festgesetzt. Es ist zu prüfen, ob eine Aufnahme dieser Bäume in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgen sollte, damit ein wirkungsvoller Baumschutz in den entsprechenden zu erstellenden Festsetzungen aufgenommen werden kann.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen der Erarbeitung des Grünordnungsplans (GOP) wurde im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 eine Biotopkartierung einschl. -bewertung durchgeführt. Für die bestehenden Großgehölze wurde im Herbst/Winter 2022 ein Baumgutachten mit einer detaillierten Erfassung des Gehölzbestandes für das gesamte Areal erstellt – dieses ist neben der Berücksichtigung im GOP Anlage der Begründung.

Für das Bauvorhaben werden insgesamt vier Bäume gefällt, drei davon fallen unter den Schutz der Baumschutzsatzung Erfurt. Als Ersatz werden insgesamt sechs heimische, standortgerechte und klimastabile Bäume vom Vorhabenträger gepflanzt und unterhalten:

- ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 18-20 im Bereich der Pflanzfläche des Schulhofs
- drei Laubbäume 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 20-25 gemäß Pflanzliste innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- zwei Laub- oder Obstbäumen 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 12-14 innerhalb des Klostergartens (externe Ausgleichsmaßnahme außerhalb Geltungsbereich Flurstück 9/3, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd)

Zu erhaltende Gehölze, auch aus angrenzenden Bereichen, erfahren Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme - entsprechende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind sowohl im Grünordnungsplan als auch im Bebauungsplan festgelegt (siehe u.a. Bebauungsplan Teil C, Hinweise, Punkt 5, Vermeidungsmaßnahme 3).

Punkt 10 Kapitel 8 - Nachbarschaftliche Belange

Bezüglich dieses Kapitels haben wir folgenden Satz mit großer Verwunderung wahrgenommen: „Aus Sicht des Antragsstellers wurden bereits im Vorfeld der Planungsüberlegungen nachbarschaftliche Belange ausreichend gewürdigt. Daher sind keine negativen Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben im Zuge des beantragten Bebauungsplanverfahren auf die Nachbarschaft ersichtlich.“

Es entspricht der Wahrheit, dass bezüglich der geplanten Bebauung bereits mehrfach Gespräche geführt wurden (zuletzt am 13.01. 2020 sowie 20.07.2021). Jedoch wurden bei allen Gesprächen immer wieder unsere beschriebenen Belange und die kritische Haltung gegenüber

dem Vorhaben unmissverständlich dargestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dem Antragsteller keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft bekannt sein können. Wir fordern die bereits im Kapitel 4 ausgeführte fundiertere Auseinandersetzung mit den Belangen des Kindergartens.

Bezüglich der geplanten direkten Nutzungsnachbarschaft zwischen spielenden Kleinkindern und sich auf das Abitur vorbereitenden Schülern der 11. und 12. Klassen geben wir einen vorprogrammierten Konflikt durch Lärmentwicklung beim Spielen zu bedenken. Die Nutzungszeiten des Kindergartens sind täglich von 06:30 bis 17:00 Uhr. Einen Großteil des Tages verbringen die rund 80 Kinder bei jedem Wetter draußen. Die Nutzungsinteressen der Kindergartenkinder stehen im Widerspruch zu einer ruhigen Lernumgebung für die Abiturjahrgänge. Dieser Konflikt wird nicht vermeidbar sein und ist in die Planungsbetrachtungen einzubeziehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Kindergartens ist im Rahmen der Neuplanung und Neuordnung der Außenraumgestaltung der Kindergartenflächen erfolgt. Hierzu gab und gibt es Abstimmungen mit der Kindergartenleitung.

In Bezug auf die geäußerten Bedenken zur Lärmentwicklung lässt sich festhalten, dass im geplanten Schulbau die Ausrichtung der Kursräume in Richtung Klostergarten erfolgt, der den ruhigsten Bereich innerhalb des Stadtblocks darstellt. Die Beeinträchtigung der lernenden Schüler durch im Freien spielende Kindergartenkinder ist gegenwärtig im Erweiterungsbau des Bestandsgebäudes als höher zu bewerten als im geplanten Neubau, da sich die Klassenräume hier in Richtung Kindergartenfreifläche orientieren.

In der weiteren Planung wird eine schalltechnische Betrachtung zum notwendigen eigenen Gebäudeschallschutz durchgeführt.

Punkt 11 Kapitel 9 - Klimaschutz/ Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Auch die Planungsziele des zitierten Berichtes „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ beinhalten u.a. die Ziele „Flächenversiegelung vermeiden“ und „Laubbaumbestand erhalten“. Diese Zielstellungen werden durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht umgesetzt. Insofern wird auf die Ausführungen zum Kapitel 2 (v.a. Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt) verwiesen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Siehe Ausführung unter Begründung zu Punkt 4

Punkt 12

In Bezug auf den Baumbestand wird auf die Ausführungen zum Kapitel 6 verwiesen. In der Aufzählung der Ämter, mit denen bezüglich der Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft Abstimmungen zu führen sind, fehlt das Umweltamt (Naturschutz/ Landschaftspflege), mit dem die Eingriffsregelung sowie die Baumfällungen und Belange des Baumschutzes abzustimmen sind.

Ein Ausgleich/ Ersatz sollte vorrangig vor Ort erfolgen. Die entstehende dichte Bebauung am Standort und die Versiegelung von Freiflächen durch den Schulneubau im Zusammenhang mit

dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT 698 „Einkaufszentrum Anger 7“ macht dies vollumfänglich aus Sicht des Kindergartens jedoch fast unmöglich. Schon der Bebauungsplan ALT 698 „Einkaufszentrum Anger 7“ legt in seinen Festsetzungen fest, dass 3 kleinkronige Bäume in der Verkehrsinsel (Einfahrt zur Tiefgarage) mit einem durchwurzelbaren Raum von mind. 12m² bei einer Breite von 2,00 m anzupflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen sind. Außerdem ist bei der erforderlichen Festsetzung der Ersatzpflanzungen im weiteren Planungsverlauf des Bebauungsplanes zu beachten, dass es Neupflanzungen auf Grund der zunehmenden Trocken – und Hitzejahre schwerer haben sich zu entwickeln und ein gesundes Alter zu erreichen. Die Auflage, die Neupflanzungen regelmäßig und dauerhaft mit Wasser zu versorgen und die Zuführung von Niederschlägen über die belebte Bodenzone zu versickern muss daher zwingend enthalten sein, um Neupflanzungen dauerhaft zu etablieren.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Das Umwelt- und Naturschutzamt wurde sowohl in der internen Ämterabstimmung als auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange beteiligt (und auch weiterhin). Ebenso wurde das Umwelt- und Naturschutzamt mit in den Planungsprozess des Grünordnungsplans (GOP) eingebunden und Maßnahmen des GOP bereits vorabgestimmt.

Ausgleichsmaßnahmen sollen vor Ort erfolgen und vor allen Dingen dem Gelände der Kita und dem Klostersgarten zu Gute kommen (Entsiegelung, Neubepflanzung, Ersatzpflanzungen von Hochstämmen). Mögliche Maßnahmen zur bestmöglichen Etablierung der Neupflanzungen werden getroffen, wie ausreichend Wurzelraum, Auswahl Baumarten, Umsetzung der vorgeschriebene Fertigstellungs- und Entwicklungspflege etc. – und sind sowohl im Bebauungsplan als auch im Grünordnungsplan als Festsetzungen bzw. Hinweise verankert.

Punkt 12

Zusammenfassend stellt sich die vorgelegte Planung für uns derart dar, dass mit ihr am Bildungsstandort St. Ursula bestehend aus Kindergarten, Bildungshaus St. Ursula und Edith-Stein-Schule die Belange der einzelnen Nutzungen zu einander in Konkurrenz gestellt werden. Dabei sollte es Ziel aller Beteiligten sein, ein gemeinsames Miteinander umzusetzen, um zusammen die Bildungsqualität aller Einrichtungen zum Wohle der dort lernenden Kinder- und Jugendlichen/ Erwachsenen zu gewährleisten.

Für konstruktive Gespräche, die sich aus den offenen Fragen des vorgelegten Bebauungsplanes ergeben, stehen wir daher gern zur Verfügung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Dem Vorhabenträger ist nicht daran gelegen, die Belange der einzelnen Nutzungen am Bildungsstandort St. Ursula (Ursulinenkloster, Bildungshaus St. Ursula, Kindergarten und Edith-Stein-Schule) in Konkurrenz zu stellen. Im Prozess der Entwurfsplanung für das Vorhaben wurden daher Gespräche und Abstimmungen sowohl mit dem Konvent des Ursulinenklosters, mit der Schulleitung, der Kindergartenleitung und Vertretern des Elternbeirats des Kindergartens geführt.

Es ist klar, dass das geplante Vorhaben eine Änderung in der bestehenden Situation des Bildungsstandortes darstellt. Die Entwurfsplanung ist aber so ausgelegt, dass sich die Einschränkungen innerhalb der vielzähligen Rahmenbedingungen des Standorts (denkmalpflegerisch,

städtebaulich, ökologisch, Belange des Kindergartens und des Ursulinenklosters) in der Abwägung aller Belange auf ein vertretbares Minimum reduzieren.

Mit dem Vorhaben für den Bedarfsbau der Edith-Stein-Schule wird zudem die Grundlage geschaffen, um den Schulstandort Edith-Stein-Schule dauerhaft an diesem Standort und in der Innenstadt zu erhalten, wodurch der gesamte Bildungsstandort gestärkt wird.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö10
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	11.08.2022	

Punkt 1

Aus den Unterlagen geht hervor, es wären aus „Sicht des Antragsstellers (wurden) bereits im Vorfeld der Planungsüberlegungen nachbarschaftliche Belange ausreichend gewürdigt [worden]. Daher sind keine negativen Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben im Zuge des beantragten Bebauungsplanverfahren auf die Nachbarschaft ersichtlich.“ - Diese Ansicht teilen wir nicht.

Wir sind Eltern einer 3-jährigen Tochter, die die Kindertagesstätte St. Ursula besucht. Unser Interesse ist, dass die Kinder ausreichende und ihren Bedarfen entsprechende Spiel-, Lern- und Entspannungsmöglichkeiten im Freien haben. Die Planung greift in diesen freien Raum erheblich ein.

Bereits die hoffentlich bald endende Baustelle des ehemaligen Centrum-Geländes ging mit einer erheblichen Lärm-, Platz- sowie zeitweise Zugangs- und Zufahrtsbeschränkung einher.

Es bestehen auf den Freiflächen des Kindergartens bei Abzug der geplanten Fläche für den Neubau keine ausreichenden Möglichkeiten zur Entwicklung und Entfaltung für 80 Kinder im Kindergarten. Es gibt neben dem restlichen verbleibenden Garten einen asphaltierten Hof mit wenigen Bäumen, auf dem bei den aktuellen und künftig zu erwartenden Sommertemperaturen zur entsprechenden Jahreszeit kaum ein Aufenthalt möglich ist.

Der Antragsteller hat weder ein geeignetes Nutzungskonzept dafür noch einen Ausgleich im Sinne einer Neuplanung von Ausgleichsflächen noch eine finanzielle Übernahme dieser Kosten in Aussicht gestellt.

Daher sollten diese Punkte im Rahmen der Planung unbedingt und zeitnah erfolgen. Wir widersprechen der aktuell bestehenden Planung.

Abwägung

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Begründung

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation (Funktionszuordnung, Ausstattung) neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Die Planung zur Umgestaltung der Gartenbereiche wurde 2022 begonnen. Die Umsetzung erfolgt vor dem Neubau des Bedarfsbaus - voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2024. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Umgestaltung der Freiflächen als Vorabmaßnahme priorisiert.

Die Größe des zukünftigen Freibereiches der Kita entspricht der geforderten Größe nach Thür-KitaG. Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt)

Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö11
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	20.07.2022 11.08.2022	

Punkt 1

Die Anforderungen an die Größe der Außenspielflächen von Kindertageseinrichtungen sind durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgegeben. Im Rahmen der Planungen des Bedarfsbaus wurde ermittelt, dass diese Vorgaben, auch nach Umsetzen der geplanten Maßnahme, für uns als Betreiber der Kindertageseinrichtung und Mieter der Immobilie, in vollem Maße erfüllt sind. Dies konnte in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort transparent gemacht werden.

Dem geschilderten Wegfall der Spielfläche und der als nicht nutzbar angezeigten gepflasterten Fläche wird mit einer Neuplanung des Geländes, inklusive der Pflanzbereiche, begegnet. Diese wird umgehend in die Wege geleitet.

*Die benannten Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit Vertreter*innen des Elternbeirates, Frau Weigel als Leitung der Kindertageseinrichtung und Herrn Gold, dem Leiter des Bischöflichen Bauamtes des Bistums Erfurt, erörtert.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

2.4. Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	11.08.2022	

Verweis auf Stellungnahme vom 03.03.2022 zur DS 0214/22.

Die darin gemachten Forderungen und Hinweise sind weiterhin gültig und bei der Planung zu beachten.

Punkt 1

Ausgehend von dem im Vorfeld bereits erfolgten Abstimmungen mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Die Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes im Bereich des neu herzustellenden Gehweges auf der Nordseite der Straße Reglermauer ist im Detail noch mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen. Dies betrifft ausdrücklich auch die dortige Einordnung von Begleitgrün und eventuellem Stadtmobiliar. Die in der am 23.11.2021 stattgefundenen gemeinsamen Abstimmung hierzu formulierten Grundsätze sind einzuhalten (siehe diesbezügliches Protokoll vom 24.11.2021). Gleiches gilt für die übrigen im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigenden Inhalte des Protokolls (Carsharingstellplätze u.a.).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In einer erneuten gemeinsamen Abstimmung am 11.05.2023 mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt wurden die Grundsätze der Gestaltung des Gehwegbereichs für die weitere Planung festgelegt. Die Festlegungen zur Pflanzung von 3 Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 12-14 im Gehwegbereich wurden im GOP, sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Stadtmobiliar im Bereich des Gehwegbereichs wird nicht vorgesehen. Die weiteren Festlegungen zur Gestaltung der Verkehrsflächen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Als Ersatz für Carsharingplätze im Bereich des geplanten Fußweges können in der Anliegerstraße parallel zum Juri-Gagarin-Ring Stellplätze als Carsharingplätze ausgewiesen werden. Eine Regelung hierzu erfolgt ebenfalls im Durchführungsvertrag.

Punkt 3

Darüber hinaus wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Baustellenorganisation und -abwicklung eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes erforderlich ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4

Die in den Unterlagen zur Drucksache beschriebenen Grundstücksregulierungen haben so zu erfolgen, dass die künftigen Flurstücksgrenzen mit den nach der Umsetzung des Vorhabens bestehenden Nutzungsgrenzen in Übereinstimmung stehen. Straßenrechtliche Aspekte sind dabei dahingehend zu berücksichtigen, dass die Widmungsgrenzen in praktikabler Weise an die neue Situation angepasst werden können (eindeutige bauliche und funktionale Trennung von öffentlichen und privaten Anlagenteilen).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bereich der Neuregulierung des Mauerverlaufs der Klostergartenmauer wurde durch den Vorhabenträger und die Stadt Erfurt (Liegenschaftsamt) ein Grundstückstausch von zwei Teilflächen der Flurstücke 9/3 und 9/5 vereinbart, so dass nach dem Tausch der neue Verlauf der Umfassungsmauer mit den Grundstücksgrenzen übereinstimmt und der tatsächlichen Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Anlagenteilen entspricht. Dieser Grundstückstausch wird nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen.

Punkt 5

Sämtliche durch das Vorhaben ausgelöste Leistungen zur Planung und Ausführung der Neugestaltung/Anpassung von Bestandteilen öffentlicher Straßen sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen und zu finanzieren. Hierzu ist ein entsprechender Durchführungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Erfurt ein Durchführungsvertrag geschlossen, bei dem die o.g. Aspekte berücksichtigt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	14.11.2022	

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes ALT755 „Edith-Stein-Schule“ mit nachfolgenden Bedingungen zu:

Um die mit der Aufstellung des Vorhaben bezogenen B-Planes verbundenen Abweichungen von den Festsetzungen des bisher für den Vorhabenbereich gültigen B-Planes EFM123, im Hinblick auf eine Überbauung eines bisher als Grünfläche festgesetzten Bereiches, naturschutzfachlich und -rechtlich Genüge zu tun, ist im Rahmen der B-Plan-Erarbeitung ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Die dabei als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind als integrative Bestandteile im B-Plan (Festsetzungen in Text und Karte) darzustellen.

Die Beurteilung des Eingriffes und die Ermittlung des Kompensationsumfanges hat auf Basis des Bilanzierungsmodells des Freistaates Thüringen (Stand 2005) und der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (Stand 1999) zu erfolgen.

Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Baumfällungen ist die als Begründung für die Fällung des im südöstlichen Randbereich befindlichen Bestandsbaumes angeführte schlechte Vitalität des Baumes gutachterlich zu belegen. Der Baum selbst wurde im ursprünglichen B-Plan EFM 1 23 zum Erhalt festgesetzt.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes ALT755 wird ein Teilbereich des rechts-gültigen B-Planes EFM 123 überplant. Dabei wird u. a. die hier befindliche, rechtsverbindlich festgesetzte Grünfläche (Garten/Spielplatz) durch Überbauung in Anspruch genommen.

Um das damit verbundene entstehende Defizit für den alten, rechtsverbindlichen B-Plan zu kompensieren, ist es deshalb zwingend erforderlich, dieses konkret zu bilanzieren und im Geltungsbereich des B-Planes auszugleichen.

Für das Vorhaben gilt die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt. U. a. ist es nach § 5 der Satzung verboten, geschützte Bäume zu fällen, Baumkronen wesentlich zu verändern, Wurzeln zu durchtrennen sowie Abgrabungen/Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen. Notwendige Abweichungen gemäß § 6 der Satzung von den Verboten des § 5 sind mit nachvollziehbarer Begründung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 wurde ein Grünordnungsplan mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen wurden in den Entwurf des Bebauungsplans als zeichnerische und textliche Festsetzungen übernommen.

Für die bestehenden Großgehölze wurde im Auftrag des Vorhabenträgers im Herbst/Winter 2022 ein Baumgutachten mit einer detaillierten Erfassung des Gehölzbestandes für das gesamte Areal erstellt. Die Informationen des Baumgutachtens wurden für Gehölze des Geltungsbereiches und angrenzender Flächen in den Grünordnungsplan übernommen. Das Gutachten ist Anlage der Begründung.

Untere Immissionsschutzbehörde

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde wird dem B-Plan-Vorentwurf ALT755 „Edith-Stein-Schule“ unter Beachtung des nachfolgenden Hinweises zugestimmt.

Lärm

Punkt 2

Das Erfordernis einer schalltechnischen Betrachtung zum eigenen Gebäudeschallschutz wurde im Erläuterungsbericht zum Vorentwurf (Stand: 1.10.2022, „raum 33 | architekten - Jörg Weber & Dirk Hädicke PartG mbB“) unter dem Punkt 8 „Nachbarschaftliche Belange“ aufgenommen. Es bestehen aus schalltechnischer Sicht keine weiteren Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Da es sich bei dem geplanten Neubau lediglich eine räumliche Erweiterung zur Anpassung der Schulraumsituation an pädagogische Anforderungen handelt, ist keine Erhöhung der Schulkapazität / der Schülerzahlen geplant. Daher ist nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und erhöhten Lärmimmissionen in Bezug auf die Bestandssituation zu rechnen. Durch das geplante Bauvorhaben entstehen keine negativen Auswirkungen.

In der weiteren Planung wird eine schalltechnische Betrachtung zum notwendigen eigenen Gebäudeschallschutz durchgeführt.

Klima

Punkt 3

Die geplanten Maßnahmen (u. a. Dach-, Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen, PV-Anlage) werden ausdrücklich begrüßt und sind zudem, wie auch im Erläuterungsbericht zum Vorentwurf wiederzufinden, in Hinblick auf die Lage in der Sanierungszone erforderlich.

Als Hinweis wird gegeben, dass sich das Vorhaben im Fernwärmesetzungsgebiet „Altstadt 01“ befindet, sodass Anschluss- und Benutzungszwang bzgl. der Fernwärme besteht. Zudem dürfen in Feuerungsanlagen keine flüssigen und festen Brennstoffe verbrannt werden. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein. Dies ist in den B-Plan ALT755 „Edith-Stein-Schule“ aufzunehmen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Nutzung von Fernwärme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans, ist aber durch den Vorhabenträger vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis zur Lage im Fernwärmesatzungsgebiet wird in der Planzeichnung in Teil C unter Hinweise, Punkt 7 aufgenommen.

Eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen (inkl. Betrieb offener Kamine gemäß §2 Nr. 12 der 1.BImSchV) wurde im B-Plan getroffen.

Untere Abfallbehörde

Punkt 4

Im Rahmen der innergemeindlichen Beteiligung der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt gibt es seitens der unteren Abfallbehörde keine Einwände zum Entwurf für den B-Plan ALT755 „Edith-Stein-Schule“.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Untere Wasserbehörde

wird nachgereicht

Untere Bodenschutzbehörde

wird nachgereicht

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	27.07.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	14.07.2022	

keine Bedenken

Punkt 1

Allgemeine Hinweise zu Löschwasser und Rettungswegen

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Dem Vorhabenträger wurden die Stellungnahmen zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Des Weiteren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkrete brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	26.07.2022	

Keine grundsätzlichen Bedenken

Verweis auf Stellungnahme vom 24.02.2022 zur DS 0214/22.

die Hinweise sind zu beachten

Punkt 1

Der Erweiterungsbau liegt größtenteils auf dem Flurstück 3/4, Flur 130, der Gemarkung Erfurt-Süd. Jedoch liegt nur eine Teilfläche des Flurstückes 3/4 im Geltungsbereich des aufzustellenden VB-Planes.

Die mit Öffnungen (Fenstern) versehene Nordostseite des Erweiterungsbaus liegt auf der Grundstücksgrenze (zum Klostergarten; angrenzendes Flurstück 9/3). Hier sind sowohl Abstandsflächen als auch Brandschutzabstände zu beachten.

Die Flurstücke 9/3 und 9/4 werden geringfügig durch den Erweiterungsbau berührt (überbaut). Für das Flurstück der Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 130, Flurst. 9/3 liegt eine Baulasteintragung vor (Zusammenlegungsbaulast).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgt nach den Erfordernissen des Bebauungsplans. Die nordwestliche Teilfläche des Flurstücks 3/4, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd wurde nicht mit in den Geltungsbereich einbezogen, da sich hier die Freifläche des Kindergartens befindet und keine Planungen in diesem Bereich vorgesehen sind.

Für die Flurstücke 3/4 und 9/3 ist durch den Eigentümer im Zuge der Errichtung des Bedarfsbaus eine Neuaufteilung vorgesehen. Dabei soll die nördlich durch den Kindergarten beanspruchte Freifläche im ursprünglichen Eigentum verbleiben. Alle anderen Flächen, die als Gemeinbedarf ausgewiesen sind, werden dem Vorhabenträger im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages übertragen.

Mit dem privaten Eigentümer der Flurstücke 3/3 und 9/4 werden privatrechtliche Einigungen zu Baulasten, Wegerechten, Grunddienstbarkeiten etc. getroffen.

Punkt 2

Die GRZ-Berechnung aus der Begründung, Seite 23, wird nicht akzeptiert. Die Flurstücke 3/4 und 9/3 bilden aktuell kein Baugrundstück. Zudem ist besser darzustellen, dass nur die Fläche betrachtet wird, die im Geltungsbereich des VB-Planes liegt (maßgebliches Baugrundstück).

Darüber hinaus sind nicht nur Flächen in Ansatz zu bringen, die mit dem Gebäude bebaut sind (GRZ I), sondern auch die GRZ II.

ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	
Planung	
Bebauung	Fläche
Bedarfsbau Edith-Stein-Schule EG-Geschossfläche Überbaute Fläche durch Auskragung der Obergeschosse	416,05 m ² 45,00 m ²
Grundfläche gesamt	461,05 m²
Grundstücksfläche Bezogen auf Teilfläche aus Grundstücken Flurnr. 3/4 und 9/3	665,00 m ²
Grundflächenzahl (GRZ)	461,05 m² / 665,00m²= 0,69

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Grundflächenzahl (GRZ I und GRZ II) wird bezugnehmend auf das maßgebende Baugrundstück neu ermittelt – siehe Begründung. Auf die Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ wird jedoch verzichtet und das Maß der baulichen Nutzung über Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen (zuzügl. Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen) festgesetzt. Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Punkt 3

In der Begründung, Seite 16, werden Namen von Eigentümern genannt. Hier ist zu prüfen, ob diese Angaben überhaupt gemacht werden dürfen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die in der Begründung zum Vorentwurf, Seite 16, genannten Namen der Eigentümer von Nachbargrundstücken werden entfernt.

Punkt 4

Im Lageplan ist die Höhenangabe aus der Ansicht mit dem Wert 209,65 noch zu verorten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Höhenangaben der Ansichten werden im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt.

Punkt 5

Hinsichtlich der Stellung der Gebäude, unter Beachtung der ggf. notwendigen Abstandsflächen, sind entsprechende Festsetzungen zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche zu treffen. Die Baufelder sind ausreichend zu bemaßen. Die Baufelder sind zur Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit zwingend gleich zu bezeichnen, dies trifft sowohl für die Planzeichnung als auch für den Vorhaben- und Erschließungsplan zu.

Die Bezeichnung der Baufelder sowie deren Abgrenzungen (Baugrenzen oder Baulinien) sind in die entsprechenden Ansichten des Vorhabens zu übernehmen. Zudem sind, wenn möglich, Baugrenzen und Baulinien gleichfalls in den Ansichten darzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Stellung der Gebäude wird über die überbaubare Grundstücksfläche mittels Baulinien und Baugrenzen zeichnerisch, die Bauweise über die textliche Festsetzung 3.1 festgesetzt. Die Bezeichnung der Baufelder wird in die Ansichten sowie in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen.

Punkt 6

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind nach Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz notwendige Umfahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr bereits darzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Freiflächen- und Begrünungsplanung insb. hinsichtlich der Baumstandorte bereits abgestimmt ist mit den Flächen für die Feuerwehr.

Abwägung

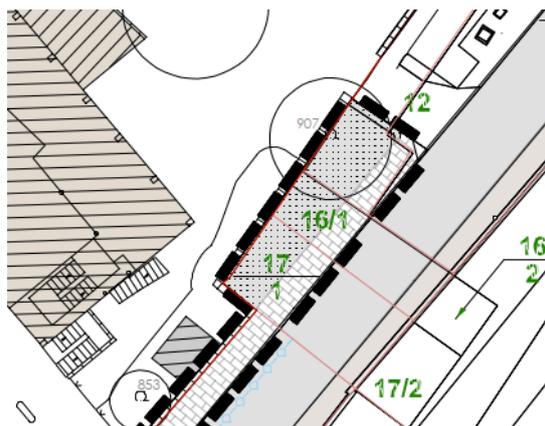
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In dem gemeinsamen Abstimmungstermin mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung am 20.03.2023 wurden durch die Feuerwehr die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum festgelegt. Die entsprechenden Bereiche werden gemäß den Angaben der Feuerwehr im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und berücksichtigt.

Punkt 7

Vorhaben auf den Teilflächen der Flurstücke 17/1 und 16/1 (und 12) sind entsprechend im Lageplan darzustellen. Zudem ist das Flurstück 12 betroffen. Das ist nicht korrekt zu erkennen, da die Flurstücksbezeichnung nicht richtig im Lageplan platziert wurde. Sind auch Teile des Flurstückes 11/1 betroffen?



Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend ergänzt und die geplante Freiflächengestaltung dargestellt.

Die Lage der Flurstücksnummern wird korrigiert. Das Flurstück 11/1 ist nicht betroffen / nicht Bestandteil des Geltungsbereichs.

Punkt 8

In der Begründung wird "Flurnr." geschrieben, es muss aber Flurstücksnummer heißen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Bezeichnung "Flurnr." in der Begründung zum Vorentwurf wird durch den Begriff "Flurstücksnummer" ersetzt.

Punkt 9 - Kulturdenkmale

*Durch die Planung ist unmittelbar gegenständlich folgendes Denkmalensemble betroffen:
Bauliche Gesamtanlage "Altstadt Erfurt"*

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme an rechtlich geeigneter Stelle in die Planunterlagen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Dass sich das Vorhaben innerhalb des Denkmalensembles Erfurter Altstadt befindet, wird in der Planzeichnung unter Teil C Hinweise, Punkt 1 sowie in der Begründung vermerkt.

Punkt 10 - Umgebungsschutz

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes finden sich folgende einzelne Kulturdenkmale:

- *Reglerkirche, Bahnhofstraße 7*
- *Ursulinenkloster, Anger 5*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die o.g. Denkmale sind auf der Planzeichnung unter C, Hinweise, Punkt 1 Denkmalschutz sowie in der Begründung mit Hinweis auf deren Umgebungsschutz aufgeführt.

Der Planung erfolgte in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Punkt 11 - Hinweis Archäologie

Durch die Planung sind nach unserer Kenntnis unmittelbar gegenständlich folgendes archäologisches Relevanzgebiet betroffen: Altstadt Erfurt

Weil die archäologische Relevanz durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TÖB- Verfahren erst genau benannt werden kann, bitten wir im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nicht anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus´ unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen B-Planes:

„Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Je nach Vorhabenumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.“

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG -) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Hinweise zum archäologischen Relevanzgebiet und zu den daraus resultierenden Pflichten des Vorhabenträgers werden auf der Planzeichnung unter C, Hinweise, Punkt 1, Archäologie sowie in der Begründung aufgeführt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		16
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Entwässerungsbetrieb, Abt. Kanalnetz	
mit Schreiben vom	08.08.2022	

Punkt 1

Mit der Bebauung der Grünfläche kommt es grundsätzlich zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Flächenversiegelung ist mit den beschriebenen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (z.B. Retentionsdach) auszugleichen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung

Die durch das Bauvorhaben hervorgerufene Flächenversiegelung wird durch extensive begrünte Retentionsdächer sowie Fassadenbegrünung ausgeglichen. Im Bebauungsplan sind dazu entsprechende Festsetzungen getroffen worden.

Teil A1: Planzeichnung, M 1:250



Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr. 1 ThürBO Ansichten, M 1:200, Fassadendetail M 1:50



Teil B: Textliche Festsetzungen

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB		
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.1.	In der Fläche für Gemeinbedarf ist innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche die Errichtung eines Schulgebäudes zulässig.	
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 BauNVO
2.1.	Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch: - die Anzahl der Vollgeschosse, zwingend - die Höhe der baulichen Anlagen. Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.	
2.2.	Die Oberkante Gebäude (OK) wird festgelegt als die Oberkante der Attika / Böschung. Im Baufeld 1 darf die festgesetzte Oberkante wie folgt überschritten werden: - innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche T um maximal 2,0 m durch die Einordnung eines Technikbauwerks - durch untergeordnete Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um maximal 0,80 m, wenn diese mindestens 1,50 m von der Baulinie zurückgesetzt sind.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO § 16 Abs. 6 BauNVO
2.3.	Im Baufeld 1 darf die festgesetzte Oberkante durch eine Umkehrung als Absturzicherung der zulässigen Dachterrasse um maximal 1,10 m überschritten werden.	
2.4.	Im Baufeld 2 darf die festgesetzte Oberkante durch eine Umkehrung als Absturzicherung der zulässigen Dachterrasse um maximal 1,10 m überschritten werden.	
3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Für die Gemeindefläche wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise müssen Gebäude dort, wo eine Baulinie mit einer Grundstücksgrenze zusammen fällt ohne Grenzabstand zu dieser errichtet werden. In den übrigen Bereichen ist ein Grenzabstand in der Tiefe entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen anzuhalten. Ein Zurücktreten von der Baulinie um bis zu 0,80 m ist im Erdgeschoss im Baufeld 1 im Bereich der Südwest- und Nordwestfassade zulässig. Ein Überschreiten der Baulinien durch Fensteranker mit einer Höhe von max. 3,30 m, Breite max. 3,20 m, Tiefe max. 1,00 m ist wie folgt zulässig: - an der nördlichen Baulinie max. 14 mal - an der südlichen Baugrenze max. 1 mal - an der südwestlichen Baulinie max. 6 mal.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 4 BauNVO
3.1.	Im 3. OG des Baufeldes 1 ist ein Überschreiten der Baulinien durch eine Dachterrasse (innerhalb Baufeld 2) mit max. 31 m ² zulässig.	
3.2.	Im 3. OG des Baufeldes 1 ist ein Überschreiten der Baulinien durch eine Dachterrasse (innerhalb Baufeld 2) mit max. 31 m ² zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
3.3.	Im 3. OG des Baufeldes 1 ist ein Überschreiten der Baulinien durch eine Dachterrasse (innerhalb Baufeld 2) mit max. 31 m ² zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
3.4.	Im 3. OG des Baufeldes 1 ist ein Überschreiten der Baulinien durch eine Dachterrasse (innerhalb Baufeld 2) mit max. 31 m ² zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
4.	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.1.	Hochbauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, ausgenommen davon sind Einfriedungen, Spielplätze und Stellplätze für Fahrräder.	
4.2.	Oberirdische Stellplätze und oberirdische Garagen sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
5.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1.	Oberflächenbefestigungen innerhalb von Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A-3 sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszubilden. Oberflächenbefestigungen außerhalb der durch Baulinien begrenzten überbaubaren Grundstücksfläche (Schuhhof) sind mit Beton- oder Natursteinplatten mit einer Fugenbreite von 3 cm in ungebundener Bauweise auszuführen. Für max. 20% der Fläche kann zu Gunsten einer barrierefreien Zuwegung das Fugengitter verringert werden. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Gehweg) ist mit Beton- oder Natursteinplatten herzustellen – mit Ausnahme der darin befindlichen Fahrradstellplätze, diese sind unverfestigt als Schotterfläche auszuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.2.	Für alle zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 18 m ² je Baum bei einer Breite von mindestens 3 m und einer Tiefe von mind. 2,0 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche der Bestandsbäume sind auf einer Fläche von mind. 10 m ² von Versiegelung freizuhalten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserundurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.3.	Mindestens 250 m ² der Dachfläche von Baufeld 1 (BF_1) sind als Retentionsdach auszubilden, um anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.4.	Folgende externe Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereichs zugewiesen: - auf einer Teilfläche des Flurstücks 3/4 (Kindertagesstätte), Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd: Herstellung einer Pflanzfläche mit Sträuchern und Stauden (210 m ²). Die Fläche ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. - innerhalb des Klostergartens, Flurstück 9/3, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd: - Anpflanzen von zwei Laub- oder Obstbäumen 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 12/14 gemäß Pflanzliste GOP. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. - Entsigelung von 150 m ² Pflasterflächen und fachgerechte Herstellung von Pflanz- und Stellflächen. Der Flächenanteil der Pflanzflächen muss mind. 20 % betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.	Verwendungsverbot bestimmter kulturverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB
6.1.	Flächen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen und festen Brennstoffe verbrannt werden. Das Verwendungsverbot schließt explizit den Betrieb offener Kamine gem. § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV ein.	
7.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
7.1.	Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A-3 (Dachflächen Baufelder 1 und 2) sind mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm extensiv auf mindestens insgesamt 270 m ² zu begrünen. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufstehende Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausübung eines extensiven Grünzugs zulässt. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Mindestens 45% der Fassadenflächen der Nordwest-, Südwest- und Südostfassade von Baufeld 1 (A2) sind gemäß der in den Ansichten exemplarisch dargestellten Begrünung in geeigneter Weise flächig durch boden- und wandgebundene Rank- und Kletterpflanzen, Gebälke und vertikale Begrünungssysteme zu begrünen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Mindestens 60% der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen A-3 („Hortus conclusus“) sind gärtnerisch mit Sträuchern, Stauden, Gräsern und Frühjahrsblühern sowie mind. 1 standortgerechtem Laubbäum 1. o. 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 18/20 gemäß Pflanzliste GOP zu begrünen. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten. Für die innerhalb der Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung zeichnerisch festgesetzten Baumstände sind standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 18/20 gemäß Pflanzliste GOP zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Der in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen, insbesondere während der Bauarbeiten zu schützen. Bei Abgang sind diese Bäume durch heimische, standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
8.	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 4 BauGB iVm. § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 ThürBO
8.1.	Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.	
8.2.	Die Gebäudefassaden sind mit einer horizontalen Holzverkleidung oder als Posten-Riegel-Glasfassaden auszuführen. Vor den Glasfassaden ist in den Obergeschossen eine vorgelegte Stahlkonstruktion mit Pflanztrögen und Rangelisten aus Edelstahl oder Drahtseilnetzen für die Fassadenbegrünung anzubringen. In der Stahlkonstruktion sind Metallrahmen als Fensterabschlüsse anzuordnen. Ausgenommen von Satz 1 ist die Erdgeschosswand der Nordost-Fassade (im Bereich des ehemaligen Mauerverlaufs der Reglermauer zum Klostergarten), diese ist im Bereich unterhalb des Oberlichtbänder geschlossen aus Sichtbeton oder Blendmauerwerk herzustellen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der ThürBO		
Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
8.	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 4 BauGB iVm. § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 ThürBO § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
8.1.	Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.	
8.2.	Die Gebäudefassaden sind mit einer horizontalen Holzverkleidung oder als Posten-Riegel-Glasfassaden auszuführen. Vor den Glasfassaden ist in den Obergeschossen eine vorgelegte Stahlkonstruktion mit Pflanztrögen und Rangelisten aus Edelstahl oder Drahtseilnetzen für die Fassadenbegrünung anzubringen. In der Stahlkonstruktion sind Metallrahmen als Fensterabschlüsse anzuordnen. Ausgenommen von Satz 1 ist die Erdgeschosswand der Nordost-Fassade (im Bereich des ehemaligen Mauerverlaufs der Reglermauer zum Klostergarten), diese ist im Bereich unterhalb des Oberlichtbänder geschlossen aus Sichtbeton oder Blendmauerwerk herzustellen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1.	Denkmalschutz Abschläge Der Geltungsbereich befindet sich im archäologischen Relevanzgebiet „Altstadt Erfurt“. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabfundstellen zerstört werden können. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder nach Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 5 ThürDSchG). Je nach Vorhabenumfang ist einmündig die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zerschlagung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gemäß § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.	
2.	Kulturdenkmal Durch die Planung ist unmittelbar gegenständlich folgendes Kulturerbe betroffen: - Bauliche Gesamtanlage „Altstadt Erfurt“ Umgebungsaussicht In unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes finden sich folgende einzelne Kulturerbe: - Reglerkirche, Bahnhofstraße 7 - Ursulenkloster, Anger 5 - bauliche Gesamtanlage „Jurii-Gagern Ring 103“ - bauliche Gesamtanlage „Jurii-Gagern Ring 105“ Die Errichtung, die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes und die Beseitigung baulicher Anlagen in der Umgebung von Kulturerben bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Rechtsgrundlagen: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturerbe (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVWRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)	
3.	Bodenschutz Gemäß § 1a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben. Für den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen sind versiegelte Böden bzw. als weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Erwirkungen auf den Boden sind im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitsstrategien sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebbedingte Bodenverschlechterungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verunreinigungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unringeliche Maß begrenzt werden. Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden. (Vermeidungsmaßnahmen 4) Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen: - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodBSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung, - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1054), in der derzeit gültigen Fassung, - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung, - DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 - Bodenarbeiten.	
4.	Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen Werden bei Erdarbeiten schadstoffkontaminierte Medien im Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bauabfälle oder Auffüllungen angetroffen, so ist das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.	
5.	Artenschutz Nachfolgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit Realisierung des Projektes umzusetzen: Vermeidungsmaßnahme V1 - Gebölzrodungen: Notwendige Rodungsmaßnahmen sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Artvorkommen, im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. j.J. durchzuführen. Vor den Rodungen sind Kontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen, bei Betroffenheit sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Außerhalb des o.g. Zeitraumes sind Fällungen und Rodungen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit einer unmittelbaren Prüfung der betroffenen Gebölze auf Besatz durch Vogel-Fledermause zulässig. Vermeidungsmaßnahme V2 - Schutzzäune: Im Bereich der angrenzenden Freiflächen der Kindertagesstätte St. Ursula hat keine Befahrung mit Fahrzeugen sowie Lagerung von Erdoberflächen und Material zu erfolgen. Die angrenzenden Gehölzbestände und Freibereiche entlang des Baufeldes sind baulich durch feste Schutzzäune zu schützen. Vermeidungsmaßnahme V3 - Schutz zu erhaltender Vegetationsbestände und Gebölze während der Baumaßnahme: Für vorhandene erhaltenswerte Gehölzbestände und Einzelgehölze sowie sonstige Vegetationsbestände – auch im direkten Umfeld des Geltungsbereichs - sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen im Wurzel- und Kronenbereich zu treffen. Während der Baumaßnahmen ist die DIN 18200 und RAS LPI zu beachten. Die Bäume sind durch Bodendeckung unter der Krone (z.B. mit reifen Laub) zusätzlich 1,5 m nach allen Seiten, Beanspruchte Flächen sind nach Rückbau der BE-Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. (aufwärtige Erläuterung siehe Grundrissplanung)	
6.	Schallschutz Bei Errichtung und baulicher Änderung von Gebäuden ist der Nachweis über die Einhaltung der schallschutzrechtlichen Anforderungen von Außenbauteilen entsprechend der zum gegenwärtigen Zeitpunkt baurechtlich eingeführten Ausgabe der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu erbringen. Die Bauteile bzw. technischen Einrichtungen sind entsprechend zu dimensionieren. Neuere Versionen dieser Norm können auf zivilrechtlicher Basis ergänzend angewandt werden.	
7.	Einleitungsbeschränkung für Regenwasser Es dürfen maximal 10 l/s in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Der Überflutungsschutz ist im Genehmigungsverfahren zur Grundstücksanweisung zu führen.	
8.	Fernwärmeversorgung Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmeversorgung der Stadt Erfurt (Fernwärmeversorgungsgebiet „Altstadt 01“) vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.	
9.	Einsichtnahme von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
Rechtsgrundlagen		
1.	Baugesetzbuch (BauGB)	
2.	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)	
3.	Thüringer Bauordnung (ThürBO)	
4.	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90)	
5.	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)	
In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.		

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
ALT755 „Edith-Stein-Schule“	
Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB	
1.	Der Stadtrat Erfurt hat am 01.06.2022 mit Beschluss Nr. 0214/22 den Erhebungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 29.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 29.06.2022, ist vom 11.07.2022 bis zum 12.08.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.
3.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 29.06.2022 zur Ausfertigung aufgefordert worden.
4.	Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen.
6.	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
7.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
8.	Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.
Erfurt, den Oberbürgermeister	
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.	
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekräftigt.	
Ausfertigung	
Erfurt, den	Landeshauptstadt Erfurt Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan	
Rechtsverbindlich	
Erfurt, den	Oberbürgermeister
Kartengrundlage: Amtlicher Lagesplan Gemarkung Erfurt-Süd, Gemeinde Erfurt Lagebezug: ETRS89 / UTM32, Höhenbezug: DHHN92, gemessen: 08/2019	
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeinrechtlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 20.06.2023 übereinstimmen.	
Erfurt, den	Dipl.-Ing. (FH) Stephan Fleischer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Magdeburger Allee 124, 99082 Erfurt
Planverfasser: quasas-stadtplaner Marktstraße 14 (Hd), 99423 Weimar	
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Wansbergstraße 3, 99092 Erfurt	



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

ALT 755 „Edith-Stein-Schule“

ENTWURF

Vorhabenbeschreibung



Planung: **raum 33** | architekten

Jörg Weber & Dirk Hädicke PartGmbH
Lisztstraße 2a | D-99423 Weimar | buero@r33-architekten.de

INHALT

ERLÄUTERUNGEN ZUM BAUVORHABEN	3
1. Allgemeine Grundlagen	3
2. Städtebauliche Rahmenbedingungen	3
3. Schulische Rahmenbedingungen	4
4. Grundstücksbeschreibung / Baugeschichte	5
5. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme	6
6. Gestaltungskonzept/ Materialität	8
7. Technische Anlagen.....	9
8. Klimaschutz/ Freiraumplanung/ Grünordnungsplan	9
9. Denkmalpflege	10
10. Erläuterungen zu Stellplätzen, Verkehr, Abfall und Erschließung.....	11
11. Brandschutz	12

ERLÄUTERUNGEN ZUM BAUVORHABEN

1. Allgemeine Grundlagen

Das Bistum Erfurt, als Träger der katholischen Edith-Stein-Schule in der Trommsdorffstraße 26 in 99084 Erfurt möchte auf einer Teilfläche des kircheneigenen Grundstücks zwischen Reglermauer und Trommsdorffstraße einen Schulneubau errichten. Der neue Bedarfsbau soll mit der Errichtung von Kursräumen für die Oberstufe die bisherigen Missstände in Bezug auf die räumlich angespannte Situation der Schule beheben sowie die Voraussetzungen dafür schaffen, den gegenwärtigen Platzbedarf der Schule an die heutigen pädagogischen Anforderungen anzupassen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf dem beplanten Teilgrundstück einen Neubau zur Schulanwendung zu ermöglichen.

Die Planung erfolgt auf Basis der Entwurfsplanung zum Bauvorhaben unter Einbeziehung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie erfolgten Abstimmungen mit den beteiligten Ämtern.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

Für das geplante Bauvorhaben soll eine Teilfläche des Grundstücks Flur 130, Flurstücksnummer 3/4, und Teilflächen des Grundstücks Flurstücksnummer 9/3, die derzeit durch den Kindergarten St. Ursula und das Ursulinenkloster genutzt werden, der Edith-Stein-Schule zugeordnet werden um darauf den neuen Schul-Bedarfsbau zu errichten. Entsprechende Abstimmungen zur Neuaufteilung der Flächen sind durch den Vorhabenträger mit dem Konvent des Ursulinenklosters getroffen. Eine Grundstücksregulierung mit Neuordnung der Flurstücksgrenzen erfolgt nach Errichtung des Gebäudes und der Grenzmauern.

Für die Anpassung des bestehenden Mauerverlaufs ist ein Grundstückstausch von zwei kleinen Teilflächen des städtischen Grundstücks Flurstücksnummer 9/5 und des Flurstücks 9/3 mit dem Amt für Liegenschaften vereinbart. Der Mauerverlauf wurde so geplant, dass die beiden Teilstücke die gleiche Größe aufweisen. Nach Errichtung der neuen Mauer wird hier eine Grenzfeststellung erfolgen, die die vertragliche Grundlage für den Grundstückstausch bildet.

Für die Zuwegung zum Schulhof und der Ausführung des geplanten Mauerverlaufs im Bereich des Schulhofzugangs sind Teilstücke der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3/3 und 9/4, die sich in privatem Eigentum befinden, erforderlich. Für diese Grundstücksflächen werden privatrechtliche Einigungen mit den Grundstückseigentümern getroffen. Entsprechende Vorabstimmungen wurden bereits geführt. Detaillierte Abstimmungen mit den Eigentümern sind in Vorbereitung. Der Vorhabenträger strebt eine Einigung an, bei der die künftige funktionale Trennung der Grundstücksteile mit den nach der Umsetzung des Vorhabens bestehenden Nutzungsgrenzen in Übereinstimmung stehen. Dies kann durch Zukauf der Grundstücksteile und einer Flurstücksbereinigung erfolgen oder durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch. Eine mögliche Neuordnung der Flurstücksgrenzen erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.

Das Baufeld befindet sich in fußläufiger Verbindung zur Bestandsschule. Zur Gewährleistung einer sicheren Wegeverbindung zwischen Bestandsschulgebäude und dem neuen Bedarfsbau wird der nördliche Randstreifen der Straße Reglermauer, der gegenwärtig als städtische Restfläche wahrgenommen wird, zu einem neuen Fußweg aufgewertet. Die Grundsätze zur Gestaltung des Fußweges wurden in den Abstimmungen mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt am 23.11.2021 sowie am 11.05.2023 festgelegt.

Die umgebende Bebauung ist mit den Einzeldenkmälern Reglerkirche, dem Ursulinenkloster und dem „Alten Postscheckamt“ sowie dem Altbestand der Schule und den angrenzenden Neubauten des Parkhauses Reglermauer, dem Einkaufszentrum Anger 7 sowie dem Erweiterungsbau der Edith-Stein-Schule aus den 90er Jahren sehr heterogen. Der Straßenraum Reglermauer ist geprägt durch die umgebenden Mauern, die Schulhof, Kindergarten, Klosterhof, Reglerkirche und das „Alte Postscheckamt“ vom Straßenraum abgrenzen.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Gestaltungsbeirats ist der Baukörper des geplanten Neubaus daher als „grünes Objekt im Garten“, das durch eine neu gestaltete Umfassungsmauer gefasst wird, konzipiert.

3. Schulische Rahmenbedingungen

Die Edith-Stein-Schule besteht aus einem dreizügigen Gymnasium und einer einzügigen Regelschule. Die Schule ist mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet und kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation den für die Schülerzahl pädagogisch benötigten Raumbedarf nicht adäquat erfüllen.

In der jetzigen Gebäudesituation ist diese Schülerzahl bei Umsetzung eines modernen pädagogischen Anspruchs bei Berücksichtigung der hygienischen Anforderungen und dem damit einhergehenden Platzbedarf kaum zu halten. Eine dauerhafte und deutliche Absenkung der Schülerzahl ist im Hinblick auf den Bedarf an innerstädtischen Schulplätzen nicht erwünscht und wirtschaftlich nicht umsetzbar.

Die Klassenräume im Altbau sind für die heutigen Klassengrößen weitgehend zu klein, da sie für eine wesentlich geringere Klassenstärke gebaut wurden. Differenzierungs- oder Ausweichräume können nicht bereitgestellt werden. Gerade Schüler der Orientierungsstufe benötigen durch ihren Bewegungsdrang deutlich mehr Raum als bisher vorhanden. Flure und Pausenflächen sind überlastet. Ein moderner Unterricht, in dem inklusiv und binnendifferenziert sowie mit kooperativen Lernformen gearbeitet wird, ist in der gegenwärtigen beengten Raumsituation kaum möglich.

An der Schule arbeiten 77 Lehrkräfte sowie 6 Mitarbeiter im Verwaltungsbereich. Den Lehrkräften steht in der gegenwärtigen Gebäudesituation nur ein kleines Lehrerzimmer zur Verfügung, in dem nicht alle Lehrkräfte Platz finden. Arbeitsplätze für Lehrer außerhalb der Klassenräume sind so gut wie nicht vorhanden. Das Konzept der Schule definiert einen hohen Anteil an Beratungstätigkeit unter Lehrern, aber vor allem auch zwischen Lehrern und Eltern. Hier stehen in der gegenwärtigen Situation keine geeigneten Beratungsräume zur Verfügung. Gespräche mit Eltern müssen auf dem Flur stattfinden. In den vergangenen Jahren wurde die mögliche Nutzungsfläche der Schule bis an die Grenzen erweitert. Die Ausbaureserven im Altbau wurden bereits als Unterrichtsräume erschlossen. Im Rahmen der bisherigen Kubatur bietet die Schule keine Ausweichreserven mehr.

Der geplante Bedarfsbau soll die Existenz der Schule langfristig sichern, die räumlichen Voraussetzungen für Schüler und Lehrer spürbar verbessern und gleichzeitig den Altbau räumlich entlasten.

Mit dem Ausgliedern der 11. und 12. Klassen in den Bedarfsbau werden räumliche Kapazitäten im Altbau frei, durch die der besondere Raumbedarf der Regelschule sowie der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums angepasst werden kann. Durch diese räumliche Entlastung des Altbaus durch den Bedarfsbau kann die Schule als Gesamtheit den geänderten pädagogischen Anforderungen gerecht werden. In dem neu zu errichtenden Schulbau sollen die Kursräume für die 11. und 12. Klassenstufe, Flächen für individuelles Lernen sowie ein Lehrerzimmer bereitgestellt werden.

Der Neubau von 1996 bleibt durch die installierten naturwissenschaftlichen Fachkabinette sowie den Musikbereich im Obergeschoss und die Sporthalle im Untergeschoss weitgehend unverändert.

Für die Errichtung des Neubaus an dem vorgesehenen Standort spricht sowohl die Nähe zu dem bereits vorhandenen Schulgebäude und damit der effiziente Einsatz der Lehr- und Verwaltungskräfte als auch die Vertrautheit der Schüler mit dem Umfeld.

Weiterhin lässt sich feststellen, dass das Vorhaben durch die gute Erreichbarkeit, sei es zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem ÖPNV den Forderungen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes der Stadt Erfurt entspricht und somit ein Erhalt der Schule an diesem innerstädtischen Standort geboten ist.

Mit den oben erläuterten schulischen Rahmenbedingungen wird die Dringlichkeit des Bauvorhabens ersichtlich. Ein Erhalten und Stärken des Schulstandorts Edith-Stein-Schule mit allen Klassenstufen in der derzeitigen Schülerstärke ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen für die Trägerschaft der Schule geboten, sondern auch aus stadtplanerischer Sicht entsprechend der planerischen Zielstellungen der zentrumsnahen Bereitstellung von Schulplätzen zu befürworten.

Das Vorhaben wird durch das Amt für Bildung gemäß Stellungnahme vom 19.01.2022 grundsätzlich begrüßt und befürwortet.

4. Grundstücksbeschreibung / Baugeschichte

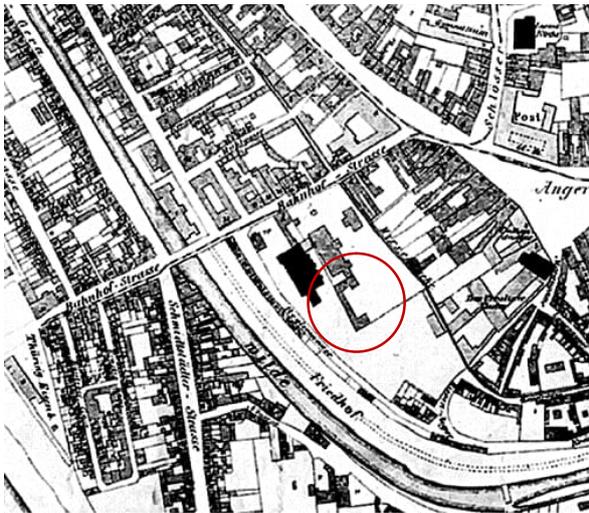
Die für das geplante Bauvorhaben vorgesehene Teilfläche befindet sich im Wesentlichen auf einem Teil des Flurstücks Nr. 3/4. Der nördliche Teil des Grundstücks wird als Außenfläche für den katholischen Kindergarten, der südliche Teil durch das Ursulinenkloster als Gartenfläche genutzt. Das Grundstück wird im Nord-Osten von einem Rest der historischen Klostermauer des heutigen Ursulinenklosters begrenzt. Im Süden und Westen wird das Grundstück von der Straße „Reglermauer“ umschlossen. Die Grundstücksgrenze zum Flurstück Nr. 9/3 verläuft in etwa parallel zum historischen Mauerverlauf. Dieser stellt auch die historische Abgrenzung zum denkmalgeschützten Klostergarten des Ursulinenklosters dar, der sich auf dem süd-westlichen Teil des Flurstücks Nr. 9/3 befindet. Im Nord-Osten des Grundstücks Nr. 9/3 befindet sich der Alt- und Erweiterungsbau der Edith-Stein-Schule. Die geplante Neuordnung der Teilfläche für den Bedarfsbau der Schule orientiert sich an dem historischen Mauerverlauf der Klostermauer und befindet sich auf dem südlichen Teil des Flurstücks Nr. 3/4.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen, ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt. Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, ist - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern immer noch mit ca. 19m² / Kind ausreichend groß. Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu geplant und errichtet.

Historisch betrachtet befindet sich das Grundstück zwischen dem Ursulinenkloster und der Reglerkirche in einem Stadtgebiet, das durch einen hohen Anteil an Grünflächen geprägt war und ist. Südlich des Baufelds kann der historische Friedhof der Reglerkirche verortet werden, im Osten an die Klostermauer angrenzend der denkmalgeschützte Klostergarten des Ursulinenklosters.

Bei dem Entwurf für den geplanten Bedarfsbau wurden diese historischen Bezüge berücksichtigt. Der Neubau soll durch Aufnahme des historischen Verlaufs der Klostermauer den Klostergarten baulich fassen und auch zu der unmittelbaren Nachbarbebauung (insbesondere dem Parkhaus des Bebauungsplans ALT 580) eine Abgrenzung bilden, womit der Klostergarten in seiner räumlichen Struktur aufgewertet wird. Der Charakter des Blockinnenbereichs mit seinem hohen Grünanteil bleibt durch den weitestgehenden Erhalt der vorhandenen Baumstruktur und der Unterordnung des Gebäudes in

die vorhandenen Grünflächen, sowie der Ausbildung des Gebäudes selbst als „Grünes Objekt“ im Garten gewahrt.



Ein historischer Stadtplan von 1888 legt zudem nahe, dass auf dem Grundstücks-Teilbereich des geplanten Schul-Bedarfsbaus auch in der Geschichte der Stadt bereits Wirtschaftsgebäude (angrenzend an den Klostergarten des heutigen Ursulinenklosters) existiert hatten, die direkt an die Klostermauer gebaut waren (siehe Karte). Dieser historische Bezug wird in dem Entwurf zum Bedarfsbau der Edith-Stein-Schule mit seiner Platzierung auf dem Verlauf der historischen Klostermauer gewissermaßen wieder aufgegriffen.

Stadtplan Erfurt von 1888

5. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme

Der Bedarfsneubau für die „Edith-Stein-Schule“ ist als viergeschossiges Gebäude geplant, das als Grenzbebauung zum benachbarten Klostergarten auf dem historischen Verlauf der Klostermauer errichtet werden soll. Die historische Klostermauer ist an dem Standort nicht mehr vorhanden. Unter Berücksichtigung des Baumbestandes auf dem Grundstück ergibt sich ein langgestreckter Baukörper, der zur Straße „Reglermauer“ abgerückt sitzt.

Die Gebäudelänge beträgt ca. 42 m, die Breite ca. 10m bis 13,50 m, wobei sich das Gebäude nach Süden hin verjüngt. In Richtung Nord-Westen staffelt sich das Dachgeschoss mit einer nutzbaren Dachterrasse ab. Das Raumprogramm des Gebäudes beinhaltet in den drei Obergeschossen 9-11 Kursräume sowie Räume für ein individuelles Lernangebot. Die Unterrichtsräume orientieren sich nach Nord-Osten in Richtung des Klostergartens. Im Erdgeschoss sind allgemeine Nutzungen angeordnet. Der Eingangsbereich ist als Mehrzweckraum für die Nutzung als Aula, Pausenfläche und der Möglichkeit zu einer flexiblen Nutzung konzipiert. Im hinteren Gebäudeteil befinden sich Lehrer- und Büroräume mit Lagermöglichkeiten für Lehrmaterial sowie der Möglichkeit für individuelle Beratung.

Das Gebäude wird teilunterkellert. Im Kellerbereich werden Technikflächen und dienende Nebenräume angeordnet. Die Teilunterkellerung beschränkt sich auf eine Grundfläche von ca. 15m x 8m.

Nach Südwesten sind die Erschließungsflächen der Schule angeordnet, die über eine Treppenhalle die Geschosse miteinander verbinden. Der geplante Bedarfsbau wird die Anforderung an einen barrierefreien Zugang zu den Unterrichtsräumen und Sanitärräumen erfüllen.

Der Eingang erfolgt von Südwesten und orientiert sich zur fußläufigen Erschließung von der Bahnhofstraße entlang der „Reglerkirche“. Die fußläufige Verbindung zwischen Bedarfsbau und Altbau erfolgt für die Schüler der Oberstufe über den neu zu errichtenden Gehweg entlang der Klostergartenmauer. Die Kubatur des Gebäudes hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung orientiert sich an den Festsetzungen für die umliegenden Kerngebiete MK 1-5 aus dem bestehenden Bebauungsplan EFM 123.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten fügt sich das Bauvorhaben sowohl in die bauliche Struktur des Stadtblocks als auch in die Zielvorgaben des bestehenden Bebauungsplanes EFM 123 ein. Städtebaulich vermittelt der geplante Neubau zwischen schützenswertem Bestand (Klostergarten, Schul-Altbau,

dem gegenüberliegenden ehemaligen Postscheckamt und der „Reglerkirche“) und den im Blockinneren bereits errichteten Neubauten (Parkhaus, Einkaufszentrum „Anger 7“, Schulerweiterung von 1996), indem er mit seinem Baukörper auf die gegenüberliegenden Gebäudekubaturen reagiert. Die dadurch erreichte Abschirmung des Klostersgartens zum Parkhaus wertet die Ruhefunktion des Gartens im städtebaulichen Kontext auf.

Durch die Aufnahme des historischen Verlaufs der Klostermauer im geplanten Gebäude (Nordostseite) und der Neugestaltung der Umfassungsmauer von Klostersgarten und Schulhof wird eine städtebauliche Rahmung des Klostersgartens erreicht und der Charakter des Klostersgartens und des Blockinnenbereichs mit seinen vorhandenen Mauerbezügen (an „Reglerkirche“ und ehemaligem Postscheckamt) erhalten.

Durch die geplante Ausführung des bestehenden Randstreifens entlang der Klostersgartenmauer als Fußweg und die damit erfolgte Aufwertung der Wegebeziehung zwischen Bedarfsbau und Schul-Altbau wird zudem die Ordnung des Straßenraumes im Blockinneren verbessert und die fußläufigen Wegebeziehungen im Blockinneren gestärkt.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und im Sinne der Klimaschutzziele des Bistums Erfurt sowie der Stadt Erfurt ist das Gebäude in Holzbauweise geplant. Aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse und damit einer erforderlichen Optimierung der Bauabläufe während der Bauphase ist das Gebäude als Holz-Tafelbausystem konzipiert, so dass die Rohbauzeit und damit einhergehende Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen im Blockinneren auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Die Grundtragstruktur soll aus einem Stützen-Träger-System aus heimischer Baubuche errichtet werden. Wände und Decken sind in Tafelbauweise aus Brettsperrholzelementen geplant. Lediglich die Teillunterkellerung sowie die Bodenplatte und Teilbereiche der Erdgeschosswände werden in Stahlbeton errichtet.

Besonderes Augenmerk wird auf die Gestaltung der Außenhülle des Bedarfsbaues gerichtet. Die geplanten Dachflächen sollen mit einer Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik-elementen belegt werden. Nach Angaben des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) kann durch die Kombination einer Photovoltaikanlage auf einem begrünten Dach die Leistungsfähigkeit einer Anlage im Sommer um bis zu 20 % erhöht werden. Darüber hinaus ist die zur Straße „Reglermauer“ orientierte Fassade als begrünte Fassade geplant. Gründach und Fassadenbegrünung mindern die negativen Aspekte einer Überbauung an dem Standort und tragen zum Erhalt des Mikroklimas, Schaffung von Lebensräumen für Kleinstlebewesen, Staubbinderung und Filterung von Luftschadstoffen bei. Mit der Planung eines größtmöglichen Vegetationsanteils am Gebäude werden wesentliche Zielsetzungen für eine klimagerechte Planung gemäß dem Bericht „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ umgesetzt, sowie die Forderung nach bioklimatischen Ausgleichsmaßnahmen bei nutzungsändernden Planungen in der Sanierungszone Rechnung getragen.

Die Fassadenbegrünung soll dabei als eine Mischung aus einem bodengebundenen und einem fassadengebundenen System ausgeführt werden. In Teilbereichen der Fassadenkonstruktion wird die Begrünung durch Pflanztröge ergänzt, die verschiedene Begrünungs- und Pflanzarten mit einer möglichen vertikalen Schulgartennutzung kombinieren.

Die Planung von Gründach und Fassadenbegrünung soll von einem intelligenten Regenwasserbewirtschaftungskonzept begleitet werden. Das Gründach des Gebäudes soll als Retentionsdach ausgebildet werden. Über die Koppelung mit einer Zisterne soll eine Regenwassernutzung für die Fassadenbewässerung umgesetzt werden.

Städtebaulich wird der geplante Entwurf für den Bedarfsbau der „Edith-Stein-Schule“ durch das vorhandene Mauerthema der Klostergarteneinfassung geprägt. Gemäß Empfehlung des Gestaltungsbeirats, dem das Projekt am 08.07.2021 vorgestellt wurde, soll der prägende Charakter der Mauereinfassung des Klostergartens für den Stadtraum mit Errichtung des Schulneubaus erhalten bleiben und dieser als „Objekt im Garten“ lesbar sein. Dieses Thema wird mit dem geplanten Entwurf aufgegriffen und soll durch eine Neugestaltung der Umfassungsmauer in Bezug auf den Verlauf, die Materialität und die architektonische Qualität der Mauer verstärkt werden.

- Der Mauerverlauf wird an die Rundung des Straßenverlaufs angepasst, wodurch der Gehwegbereich in Bezug auf die Straßenkante harmonischer ausgeformt wird, ohne Restflächen zu generieren.
- Durch eine Verschneidung und Aufweitung der Mauer im Bereich des Schulhofeingangs wird die Wegebeziehung zwischen den Schulgebäuden klar definiert - der Fußweg findet einen Endpunkt am Eingang zum neuen Schulgelände des Bedarfsbaus - und die Mauer bleibt trotz Unterbrechung im Bereich des Eingangs als geschlossene Einheit wahrnehmbar.
- Durch die Neuinterpretation des Mauerthemas mit Einbeziehung von Sichtfenstern im Mauerverlauf, die je nach dahinterliegender Funktion geschlossener oder offener ausgeführt werden können, erhält die Umfassungsmauer eine neue Qualität, die im Bereich des Schulhofs eine Kommunikation zwischen Innen- und Außenraum, zwischen Schulhof und Straßenraum ermöglicht.
- Die Materialität der neuen Mauer soll dem Stellenwert, den die Mauer im stadträumlichen Kontext einnimmt, durch eine hohe Qualität Rechnung tragen. Dabei sind sowohl funktionale, gestalterische als auch stadträumliche Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits soll der Bezug zum historischen Klostergarten hinter der Mauer auch über die Gestaltung der Mauer ablesbar bleiben, andererseits ist ein modernes Erscheinungsbild angestrebt, da der heutige Mauerverlauf nicht dem historischen Verlauf entspricht.
Bei den Abstimmungen zu Materialität und Ausführung der Mauer werden im weiteren Planungsprozess daher sowohl die Obere Denkmalbehörde als auch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung intensiv eingebunden.

6. Gestaltungskonzept/ Materialität

Die Ausführung des Gebäudes in Holzbauweise soll sich auch in der Materialität der Gebäudefassaden widerspiegeln. Die Fassaden des Gebäudebereichs der sich zum Klostergarten und zum Kindergarten orientiert sind daher mit einer horizontalen Holzverschalung geplant.

Die zur Straße hin orientierten Bereiche sind als Pfosten-Riegel-Glasfassaden vorgesehen. Vor den Glasfassaden ist in den Obergeschossen eine vorgelagerte Stahlkonstruktion mit Pflanztrögen und Rankgerüsten aus Edelstahl oder Drahtseilnetzen für die Fassadenbegrünung angeordnet. In der Stahlkonstruktion sind zwischen den Bereichen der flächigen Fassadenbegrünung Metallrahmen als Fens-
terausschnitte gesetzt, die den Bezug von Innenraum zum Außenraum ermöglichen.

Die Erdgeschosswand der Nordost-Fassade im Bereich des ehemaligen Mauerverlaufs der Klostermauer zum Klostergarten soll geschlossen aus Sichtbeton oder Blendmauerwerk hergestellt werden um die Umfassung des Klostergartens auch im Bereich des neuen Gebäudes weiterzuführen. Die Bereiche der Holzverkleidung sind durch ein Oberlichtband von der Erdgeschossmauer getrennt.

Die neu gestalteten Umfassungsmauern sowie die Erdgeschossmauer des Gebäudes sollen gestalterisch eine Einheit ergeben.

Die auskragenden Fenstererker innerhalb der Holzverschalungsbereiche werden ebenfalls mit einer Holzverschalung bekleidet, im Bereich der begrünten Fassade werden sie mit einer Plattenverkleidung (z.B. HPL, Faserzement oder gleichwertigem Plattenmaterial) ausgebildet.

Absturzsicherungen im Bereich der Terrasse im 3. Obergeschoss werden als Stahlgeländer ausgeführt. Technikaufbauten auf dem Hauptdach werden soweit erforderlich umlaufend eingehaust. Hierfür ist eine offene Konstruktion mit einer Lamellenstruktur aus beschichteten Metallprofilen, eine Lochblech- oder Holzverkleidung geplant, die ggf. ebenfalls begrünt werden kann.

7. Technische Anlagen

Der Neubau wird mit einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes ausgestattet. Die Module werden dabei so platziert, dass sie vom Straßenraum aus nicht als störend wahrgenommen werden. Für die Versorgung mit Wärme soll der bestehende Fernwärme-Anschluss der Schule mitgenutzt werden und der Neubau an das Bestandsgebäude angeschlossen werden. Gleiches gilt für den Trinkwasseranschluss.

Gemäß Abstimmung mit den Stadtwerken erhält der Bedarfsbau einen eigenen Strom-Anschluss. Dazu wird ein neuer Abgang an der Trafostation „Reglerkirche“ hergestellt und eine neue Leitung zum Bedarfsbau gelegt.

Der Anschluss erfolgt im Hausanschlussraum der Teilunterkellerung des Bedarfsbaus an die Niederspannungshauptverteilung.

Das Datennetz und Telekommunikationsnetz des Neubaus wird an das Bestandsschulgebäude angebunden.

Das Gebäude erhält einen Anschluss an den anliegenden Mischwasserkanal im Bereich der Straße Reglermauer. Grundsätzlich wird aber über ein konsequentes Wasser-Bewirtschaftungskonzept angestrebt, so wenig Regenwasser wie möglich in das Abwassernetz der Stadt einzuleiten. Dies wird erreicht durch die Kombination von Retentionsdach, Zisterne und ein angebundenes Bewässerungskonzept für die Fassadenbegrünung und Grünflächen.

8. Klimaschutz/ Freiraumplanung/ Grünordnungsplan

Im Hinblick auf die Ausweisung des Innenstadtgebiets Erfurts als Klima-Sanierungszone sind bei dem geplanten Bauvorhaben klimatische und ökologische Gesichtspunkte von hoher Bedeutung.

Vorhabenträger und Planer des geplanten Bauvorhabens sind sich der Problematik einer Überbauung von bestehenden Grünflächen vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Erfurt bewusst und reagieren hierauf mit einem Gebäude, das nicht nur die Planungsziele des Klimaschutzes in der Sanierungszone mit Dach- und Fassadenbegrünung umsetzt und in seiner Ausrichtung auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht nimmt, sondern eine gesamtheitlich ökologische Betrachtung der Bauaufgabe anstrebt. Dies wird umgesetzt durch die Verwendung von überwiegend nachhaltigen und regionalen Rohstoffen, die im geplanten Holz-Tafelbau Verwendung finden, durch ein energetisches Konzept, das nicht nur eine nachhaltige Herstellung vorsieht, sondern auch den Lebenszyklus des Gebäudes betrachtet und z.B. durch Nutzung von Regenwasser durch Retentionssysteme für die Fassadenbegrünung auch einen ressourcenschonenden Betrieb anstrebt.

Durch die geplante Begrünung des Gebäudes kann den negativen Auswirkungen der Versiegelung und der umliegenden Umgebungsbebauung auf das Stadtklima entgegengewirkt werden. Mit der Vermeidung von harten Oberflächen in Verbindung mit der Begrünung wird der Forderung nach „klimatischen Trittsteinen“ nachgekommen, die Luftschadstoffbelastung wird vermindert, Strahlungstemperaturen werden im Vergleich zu herkömmlichen Bauweisen reduziert. Das Baumaterial Holz bindet CO₂ und begünstigt ein angenehmes Mikroklima im Stadtblock.

Mit der städtebaulichen Einordnung des Gebäudes auf dem Grundstück wurde bereits im Vorfeld der Planung versucht, den prägenden Charakter der Grünfläche so weit wie möglich zu bewahren, indem die notwendigen Baumfällungen auf ein Minimum reduziert werden sollen.

Der neu geplante Bedarfsbau wurde so platziert, dass der prägende Baumbestand im Bereich der Außenfläche des Kindergartens erhalten bleiben kann. Nach aktueller Planung müssen für die Umsetzung des Bauvorhabens dennoch vier auf dem Baufeld vorhandene Bäume sowie fünf Großsträucher gefällt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt, in dem anhand einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung die Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die bestehende Grünfläche festgelegt werden. Neben den geplanten Maßnahmen zur Begrünung des Gebäudes (Gründach und Fassadenbegrünung) werden drei Baumpflanzungen entlang der Straße Reglermauer sowie weitere Baumpflanzungen im Klostergarten als Ersatzpflanzungen durchgeführt. Zudem werden im Zuge der Neugestaltung der Kindergartenfläche sowie im Bereich der Außenanlagen der Schule Gartenflächen neu angelegt. Auf dem Vorplatz des Kindergartens St. Ursula sollen vorhandene Pflasterflächen entsiegelt und neue Pflanz- und Rasenflächen geschaffen werden.

Dem Grünordnungsplan liegt ein Baumgutachten zugrunde, das im Rahmen des Entwurfs- und Bebauungsplanverfahrens durchgeführt wurde.

Im weiteren Planungsprozess wird im Rahmen der Freiraumplanung eine Schulhofgestaltung angestrebt, die intelligent und baumverträglich mit dem vorhandenen Baumbestand und dem benötigten Wurzelraum umgeht und - soweit umsetzbar - bevorzugt versiegelungsarme Oberflächen verwendet. Mit der Konkretisierung der Freiraumplanung werden auch die Maßnahmen zum Schutz des Baumbestands während der Bauzeit, zum Erhalt der Bäume auf dem geplanten Außenraum des Neubaus sowie die entsprechenden Neupflanzungen festgelegt.

Ein besonderes Augenmerk wird im Rahmen der Freiraumplanung auch auf die Gestaltung der neuen Umfassungsmauer sowie die Ausformulierung des neuen Fußweges gelegt.

Für die Dachbegrünung ist vorgesehen durch Substratmodellierung und entsprechende Pflanzenauswahl in Teilbereichen Flächen mit Biodiversitätsanspruch auszuführen. Die Bepflanzung der Fassadenträge der Fassadenbegrünung erfolgt ebenfalls unter dem Gesichtspunkt von Biodiversitätsmerkmalen.

Die geplante Ausführung des Gebäudes kann somit nicht zuletzt als modellhaft für einen zukunftsfähigen Umgang mit städtischer Bebauung in Bezug auf nachhaltige Klimaschutzkonzepte für lebenswerte Stadträume gesehen werden.

9. Denkmalpflege

Das Bauvorhaben befindet sich im Denkmalensemble *Bauliche Gesamtanlage "Altstadt Erfurt"*.

Um der besonderen Lage des Baugrundstücks im Umfeld der Reglerkirche und des Ursulinenklosters mit historischem Friedhofsbereich und Klostergarten gerecht zu werden, wurde im Vorplanungsprozess frühzeitig Kontakt mit der unteren Denkmalschutzbehörde Erfurt aufgenommen, um die denkmalpflegerischen Randbedingungen zu klären, die in der Planung berücksichtigt wurden.

Ein Vorgespräch mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie TLDA am 20.11.2020 ergab eine positive Bewertung der geplanten Baumaßnahme aus denkmalpflegerischer Sicht. Das Aufgreifen des historischen Mauerverlaufs mit der geplanten Gebäudekante und das daraus resultierende Einfassen des Klostergartens wurde vom TLDA positiv gewertet.

Die Umsetzung des Bauvorhabens wird aus denkmalpflegerischer Sicht befürwortet.

Da sich das Bauvorhaben im archäologischen Relevanzgebiet „Altstadt Erfurt“ befindet, bedarf es bei Eingriffen in den unterirdischen Bauraum einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Hierfür ist durch den Vorhabenträger eine frühzeitige Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen vorgesehen.

10. Erläuterungen zu Stellplätzen, Verkehr, Abfall und Erschließung

Für die Edith-Stein-Schule wurden im Zuge des Erweiterungsbaus von 1996 insgesamt 24 Tiefgaragenstellplätze und 157 Fahrradstellplätze neu errichtet, um den erweiterten Stellplatzbedarf und den Bedarf an Fahrradstellplätzen der Schule abzudecken.

Mit dem jetzt neu geplanten Bedarfsbau geht jedoch - im Gegensatz zu der Erweiterung von 1996 - keine Erhöhung der Schülerzahlen einher. Der Bedarfsbau soll mit der Errichtung von zusätzlichen Kursräumen für die Oberstufe die räumlich angespannte Situation in den Bestandsgebäuden verbessern. Damit wird die Grundlage geschaffen, dass die räumlichen Begebenheiten auch im Bestand so angepasst und umstrukturiert werden können, dass der durch pädagogische Anforderungen (z.B. Inklusion, Differenzierungsräume) gestiegene Raumbedarf bei gleichbleibender Schülerzahl umgesetzt werden kann.

Da sich die Bemessung der Stellplätze gemäß VollzBekThürBO „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf bei Bauvorhaben“ nach den Schülerzahlen der Schule richtet, die auch mit dem geplanten Neubau konstant bleibt, wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf generiert. Die vorhandenen Stellplätze im Bestand werden weiterhin für die gesamte Schule genutzt. Auf dem Teilgrundstück des geplanten Bedarfsbaus sind daher keine zusätzlichen Stellplätze vorgesehen.

Gleiches gilt für die Bereitstellung von Fahrradstellplätzen. Neben den vorhandenen 157 Fahrradstellplätzen in der Tiefgarage des Erweiterungsbaus, die auch mit dem geplanten Neubau weiterhin von den Schülern der Oberstufe genutzt werden können, gibt es auf der städtischen Fläche vor dem Bestandsgebäude derzeit 3 Fahrradständer in denen jeweils 9 Fahrräder Platz finden, insgesamt also 27 Plätze die durch die Stadt bereits auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 12, 16/1 und 17/1 für die Nutzung durch die Schule errichtet wurden. Im Zuge der Gehwegherstellung für die Fußwegverbindung zwischen Bestands- und Neubau ist hier eine Neuordnung erforderlich. Die Flächen wurden daher in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Mit der Neuordnung und Optimierung dieses Bereichs hinsichtlich der Nutzung für Fahrradstellplätze können hier zusätzliche 30 Fahrradstellplätze geschaffen werden. Insgesamt stehen der Schule damit 214 Fahrradstellplätze zur Verfügung. Eine weitere mögliche Kapazitätserhöhung der Fahrradstellplätze im Bestand wird durch den Vorhabenträger geprüft. Die Planung zur Neuordnung des Fußwegbereichs wird mit dem Durchführungsvertrag abgestimmt.

Im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen ist durch den geplanten Bedarfsbau mit keiner Erhöhung des Straßenverkehrs zu rechnen, da die Gesamtschülerzahl und damit das Verkehrsaufkommen insgesamt auch mit dem Neubau konstant bleibt.

Lediglich die fußläufige Verbindung zwischen Bestandsgebäuden und Schul-Neubau wird während den Schulzeiten zu einem erhöhten fußläufigen Verkehr durch Oberstufenschüler führen, da Fachräume weiterhin im Bestandsgebäude verbleiben und somit während den Unterrichtszeiten fachbezogene Gebäudewechsel durch die Schüler stattfinden werden.

Die Verkehrsführung der Straße „Reglermauer“ im Inneren des Stadtblocks wird durch den geplanten Bedarfsbau der Edith-Stein-Schule nicht geändert, so dass die derzeit vorhandene Straßenbreite für die Erschließung und Entsorgung der Gebäudekomplexe „Parkhaus Reglermauer“ und „EKZ Anger 7“ sowie Feuerwehrezufahrten uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

Da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um eine Erweiterung im Sinne einer Erhöhung der Schülerzahlen handelt, sondern lediglich eine räumliche Erweiterung darstellt, ist auch für das Abfallaufkommen der gesamten Schule mit keiner Erhöhung zu rechnen. Für den geplanten Neubau wird daher der derzeitige Standort der Abfallbehälter der Schule als ausreichend bewertet. Auswirkungen auf die Entsorgung sind daher mit dem geplanten Bau nicht zu erwarten.

11. Brandschutz

Das geplante Gebäude verfügt für alle Geschosse über zwei baulich sichergestellte Rettungswege. Der erste Rettungsweg führt über die notwendige Treppe des notwendigen Treppenraums ins Freie in den angrenzenden Klostergarten auf Flurstück Nr. 9/3. Der zweite Rettungsweg führt über die notwendige Treppe über die Halle ins Freie in den Schulhof, von dort auf die angrenzenden Verkehrsflächen des Flurstücks Nr. 9/4. Die Rettungswege führen über die benachbarten Flurstücke, hierfür wird eine öffentlich-rechtliche Sicherung (z.B. Eintragung Grunddienstbarkeit / Wegerecht) erforderlich.

Gemäß Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung werden die Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum verortet. Die dafür vorgesehenen Flächen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichnet.

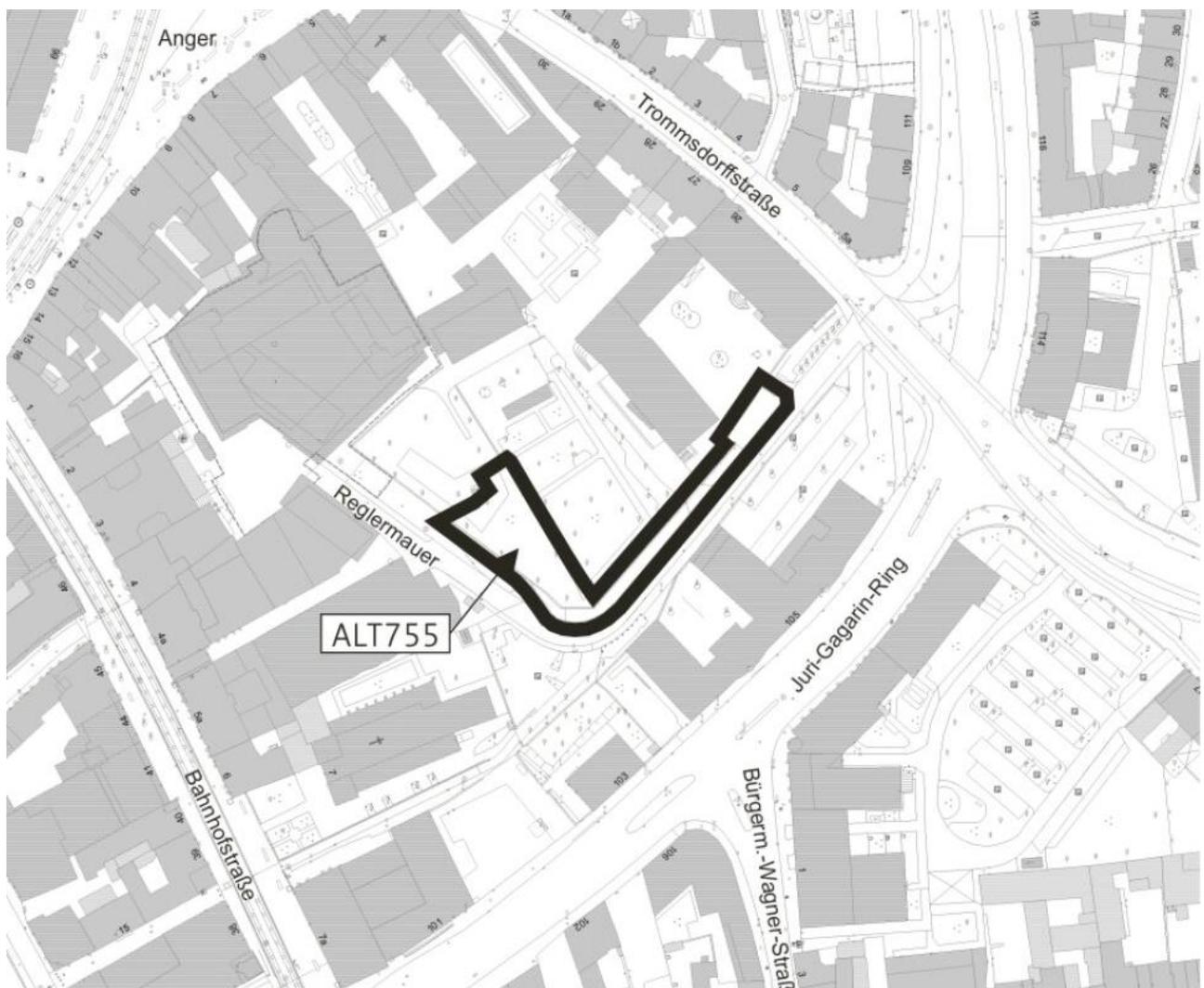
Für die Löschwasserversorgung stehen im Bestand die Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Kreuzung Trommsdorffstraße (DN200) sowie im Hof zwischen Schul-Bestandsgebäude, Kindergarten und Bildungshaus (DN100) zur Verfügung.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT755 “Edith-Stein-Schule“

Entwurf



Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
31.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Begründung	5
1.1 Plananlass und -erfordernis	5
1.2 Gewähltes Planverfahren und Verfahrensablauf	5
1.2.1 Gewähltes Planverfahren	5
1.2.2 Verfahrensablauf	5
1.3 Geltungsbereich, Bodenordnung	6
1.4 Übergeordnete Planungen	8
1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
1.4.2 Flächennutzungsplan	9
1.4.3 Landschaftsplan	10
1.4.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept	10
1.4.5 Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt	11
1.4.6 Sanierungssatzung SA EFM 101 „Altstadt“ und Erhaltungssatzung EH001	12
1.4.7 Bebauungspläne EFM123 „Anger / Trommsdorffstraße / Juri-Gagarin-Ring / Bahnhofstr.“ und ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7"	12
1.4.8 Durchführungsvertrag	15
1.5 Bestandsdarstellung	16
1.5.1 Lage und Bebauung	16
1.5.2 Denkmalschutz und Archäologie	16
1.5.3 Eigentumsverhältnisse	17
1.5.4 Verkehrliche Erschließung	17
1.5.5 Stadttechnische Erschließung	18
1.5.6 Umweltbelange	19
1.6 Allgemeine Planungsziele	21
1.7 Vorhaben	22
1.8 Planungsalternativen	23
2. Begründung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 BauGB	25
2.1 Art der baulichen Nutzung	25
2.2 Maß der baulichen Nutzung	25
2.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	26
2.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	28
2.5 Verkehrsflächen	28
2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	29
2.7 Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	31
2.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	31

3. Begründung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB	33
3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	33
3.2 Einfriedungen	33
4. Hinweise zum Planvollzug.....	34
5. Folgekosten für die Gemeinde	37
6. Flächenbilanz / städtebauliche Kennziffern.....	37
7. Anlagen.....	37

1. Allgemeine Begründung

1.1 Plananlass und -erfordernis

Plananlass ist die Absicht des Vorhabenträgers (Bistum Erfurt) als Träger der katholischen Edith-Stein-Schule in der Trommsdorffstraße 26, auf einer Teilfläche des kircheneigenen Grundstücks zwischen Reglermauer und Trommsdorffstraße einen Schulneubau inkl. Schulhof in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Schulgebäude zu errichten. Der Bedarfsbau soll mit der Errichtung von zusätzlichen Kursräumen für die Oberstufe die räumlich angespannte Situation in den Bestandsgebäuden verbessern. Damit wird die Grundlage geschaffen, dass die räumlichen Begebenheiten auch im Bestand so angepasst und umstrukturiert werden können, dass der durch pädagogische Anforderungen (z.B. Inklusion, Differenzierungsräume) gestiegene Raumbedarf bei gleichbleibender Schülerzahl umgesetzt werden kann. Der Bedarfsbau mit dem vorgelagerten Schulhof soll über die Straße Reglermauer erschlossen werden.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich, da eine Genehmigungsfähigkeit auf der Grundlage des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans EFM 123 nicht gegeben ist. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau mit Schulnutzung bzw. Umsetzung des Vorhabens "Edith-Stein-Schule" geschaffen werden.

1.2 Gewähltes Planverfahren und Verfahrensablauf

1.2.1 Gewähltes Planverfahren

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 "Edith-Stein-Schule" überplant einen Teilbereich des Geltungsbereichs des seit 20.08.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes EFM123 „Anger / Trommsdorffstraße / Juri-Gagarin-Ring / Bahnhofstraße“ sowie einen kleinen Teilbereich des seit 30.03.2022 rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7", welcher unmittelbar angrenzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT 755 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Um dennoch den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekten Genüge zu tun, wurde im Rahmen der B-Plan-Erarbeitung ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt.

1.2.2 Verfahrensablauf

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 21.06.2021 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für die Realisierung des Vorhabens "Edith-Stein-Schule" auf Teilflächen der Flurstücks 3/4 und 9/3, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd gestellt. Dem Antrag wurde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Bisher wurden bereits folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Der Stadtrat Erfurt hat am 01.06.2022 mit Beschluss Nr.0214/22 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner Fassung vom 11.02.2022 und den Erläuterungsbericht als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 „Edith-Stein-Schule“ und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 29.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit konnte sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Zeitraum vom 11.07.2022 bis 12.08.2022 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Die Planung lag zur Einsichtnahme im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt aus und konnte zudem gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden. Ort und Dauer der Offenlage wurden unter der Bezeichnung ALT755 „Edith-Stein-Schule“ im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 29.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 29.06.2022 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

1.3 Geltungsbereich, Bodenordnung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 "Edith-Stein-Schule" umfasst die Fläche des Vorhabens sowie angrenzende Grundstücks- und Verkehrsflächen und wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung umgrenzt.

Die Plangebietsgröße beträgt insg. 1.070,3 m² (0,1 ha).

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 130 Teilflächen folgende Flurstücke: 3/3, 3/4, 9/3, 9/4, 9/5, 12, 16/1 und 17/1. Für das geplante Bauvorhaben sollen eine Teilfläche des Grundstücks Flur 130, Flurstücksnummer 3/4, und geringfügige Teilflächen des Grundstücks Flurstücksnummer 9/3, die derzeit durch den Kindergarten St. Ursula und das Ursulinenkloster genutzt werden, der Edith-Stein-Schule zugeordnet werden, um darauf den neuen Bedarfsbau zu errichten. Entsprechende Abstimmungen zur Neuaufteilung der Flächen sind durch den Vorhabenträger mit dem Konvent des Ursulinenklosters getroffen. Eine Grundstücksregulierung mit Neuordnung der Flurstücksgrenzen erfolgt nach Errichtung des Gebäudes.

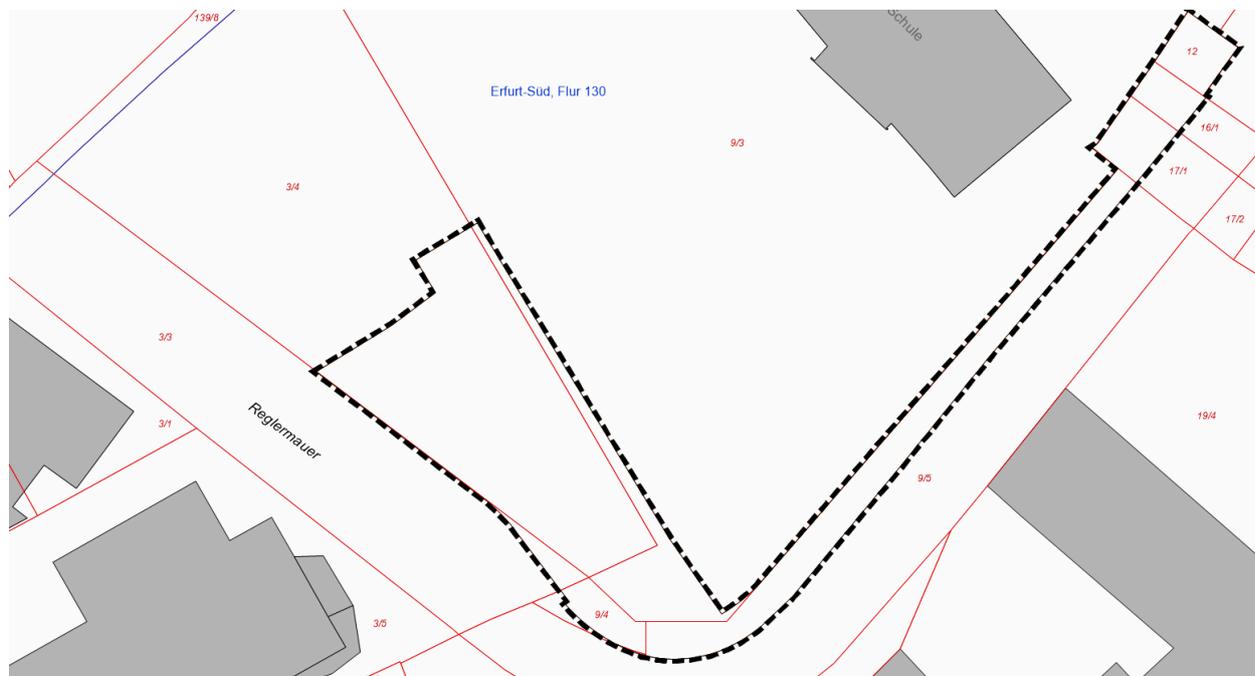


Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755, ohne Maßstab

Für die Anpassung des bestehenden Mauerverlaufs ist ein Grundstückstausch von zwei kleinen Teilflächen des städtischen Grundstücks Flurstücksnummer 9/5 und des Flurstücks 9/3 mit dem Amt für Liegenschaften vereinbart. Der Mauerverlauf wurde so geplant, dass die beiden Teilstücke die gleiche Größe aufweisen. Nach Errichtung der neuen Mauer wird hier eine Grenzfeststellung erfolgen, die die vertragliche Grundlage für den Grundstückstausch bildet.

Für die Zuwegung zum Schulhof und der Ausführung des geplanten Mauerverlaufs im Bereich des Schulhofzugangs sind Teilstücke der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3/3 und 9/4, die sich in privatem Eigentum befinden, erforderlich. Für diese Grundstücksflächen werden privatrechtliche Einigungen mit den Grundstückseigentümern getroffen. Entsprechende Vorabstimmungen wurden bereits geführt. Detaillierte Abstimmungen mit den Eigentümern sind in Vorbereitung. Der Vorhabenträger strebt eine Einigung an, bei der die künftige funktionale Trennung der Grundstücksteile mit den nach der Umsetzung des Vorhabens bestehenden Nutzungsgrenzen in Übereinstimmung stehen. Dies kann durch Zukauf der Grundstücksteile und einer Flurstücksbereinigung erfolgen oder durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch. Eine mögliche Neuordnung der Flurstücksgrenzen erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für diesen Bebauungsplan relevanten übergeordneten Planungen sind das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025, am 04.07.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet und am 05.07.2014 in Kraft getreten) und der Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011).

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen und der Regionalplan Mittelthüringen weisen die Stadt Erfurt als Oberzentrum aus (2.2.5 Z). In den Oberzentren sind zur Hochschulreife führende Schulen zur Verfügung zu stellen (2.5.4. Z).

Durch die positive Geburtenentwicklung in der Stadt Erfurt in den letzten Jahren und die anhaltende positive Bevölkerungsprognose ist die bestehende Edith-Stein-Schule mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet und kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation den für die Schülerzahl pädagogisch benötigten Raumbedarf nicht adäquat erfüllen. Um das Fortbestehen und die Existenz der Schule langfristig zu sichern ist unter Beibehaltung der Schülerzahlen der pädagogisch benötigte Raumbedarf entsprechend anzupassen.

Im Rahmen flächensparender Siedlungskonzeptionen sind innerörtliche Entwicklungen zu begünstigen; der Erschließung von Baulücken, der Mobilisierung von geeigneten Brachflächen sowie der Nutzung von Baulandreserven in bereits erschlossenen Gebieten soll der Vorrang vor der Erschließung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich eingeräumt werden (Prinzip „Innen-vor-Außenentwicklung“, LEP 2025, Grundsätze zur Siedlungsentwicklung G 2.4.1 und G 2.4.2)

Gemäß vorliegendem Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, Ziel G 2-1) soll u.a. „durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität ... ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auf der Grundlage der demographischen Veränderungen berücksichtigt werden.“ Der Geltungsbereich des B-Planes liegt gemäß Regionalplan Mittelthüringen innerhalb der Kernstadt mitten im Siedlungsbereich des Verdichtungsraumes.

Die Errichtung des Bedarfsbaus auf einem innerstädtischen Grundstück in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Edith-Stein-Schule unter Nutzung vorhandener verkehrlicher, technischer und sozialer Infrastrukturen sowie die Standortsicherung des Schulstandortes entsprechen den Leitvorstellungen und Erfordernissen der übergeordneten Raumplanung.

Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittelthüringen wird der Geltungsbereich vom Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz HW-3 (Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zu Unstrut) durch die Nähe zur Gera bzw. dem Gera Flutgraben überlagert. Die Entfernung zum Gera-Flutgraben beträgt ca. 270 m und zur Gera knapp 500 m.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten dient dem Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen. Die Möglichkeiten des Wasserrückhaltes in der Fläche sollen sowohl bei allen baulichen Maßnahmen und Vorhaben, als auch bei der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung verstärkt umgesetzt werden. Durch die Lage des Geltungsbereiches als Siedlungsbereich (Verdichtungsgebiet) im Regionalplan beschränkt sich der Hochwasserschutz auf bautechnisch durchführbare Maßnahmen. Entsprechend sind Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und -nutzung vorgesehen, um das Ansteigen des Abflusspegels in den Flüssen zu mindern.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erfurt, wirksam geworden mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11/2006), wurde neu bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 14.07.2017 und zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nr. 33, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 07/2022 vom 20.04.2022.

Der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 "Edith-Stein-Schule" ist im FNP als Fläche für Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr.2a BauGB ausgewiesen. Diese Darstellung umfasst einen größeren, kompakten Bereich auf ca. 1,4 ha mit weiteren, bereits bestehenden Einrichtungen für den Gemeinbedarf südöstlich des Angers und wird mit folgenden Symbolen spezifiziert:

- Schulen und Bildungseinrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/ Schulsporthallen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen.

Im Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan sind unter Punkt 3.7.2 Flächen für den Gemeinbedarf/ Planungsziele in Bezug auf Bildungseinrichtungen die folgenden Ziele formuliert: „Sanierung und Planung der Bildungseinrichtungen haben auf der Grundlage der Entwicklung der Schülerzahlen, eines wohnortnahen Schulangebots, eines kommunal ausgeglichenen Bildungsangebotes zu erfolgen.“

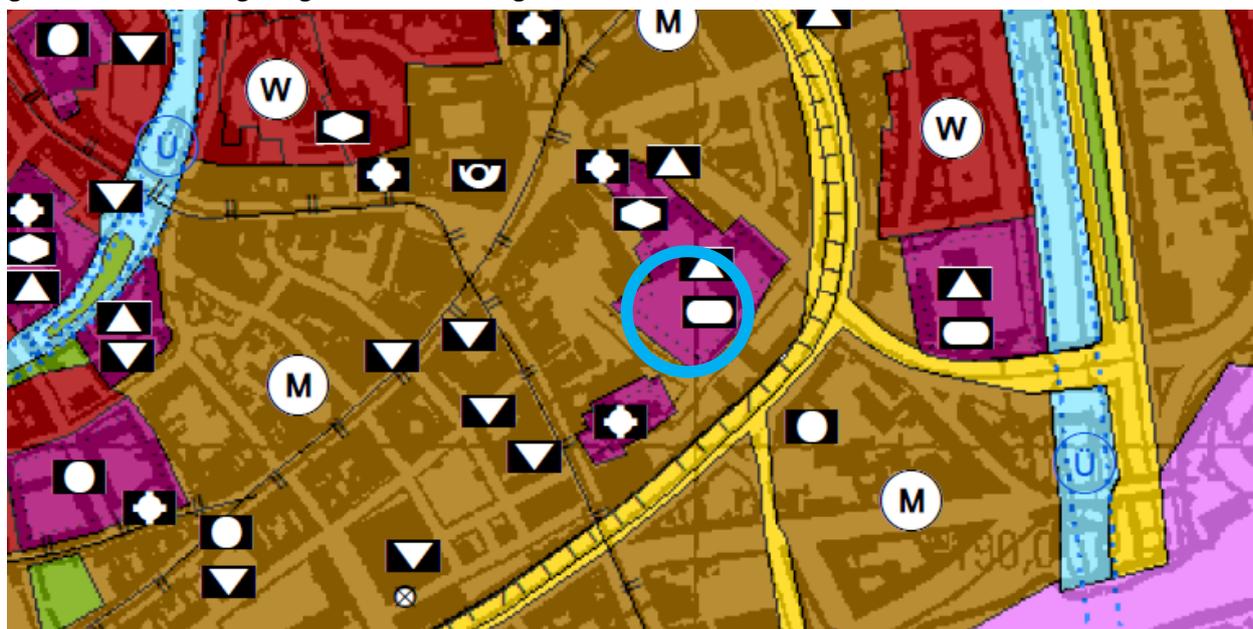


Abb. 2: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Erfurt mit grober Einordnung des Plangebiets, ohne Maßstab

Angrenzend an diese Flächendarstellung enthält der Flächennutzungsplan die Darstellung einer gemischten Baufläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ALT755 befindet sich innerhalb der denkmalrechtlich geschützten baulichen Gesamtanlage „Altstadt“ (Denkmalensemble). Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete (VSG, LSG, NSG) sowie Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs bzw. werden nicht tangiert.

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beabsichtigte Baurechtschaffung für einen Bedarfsschulbau ist übereinstimmend mit den Zielen des Flächennutzungsplanes und kann nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus der Darstellung des FNP entwickelt werden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 sieht dazu die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf vor. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB bleibt somit gewahrt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigungsfrei. Er unterliegt lediglich der kommunalrechtlichen Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 3 BauGB.

1.4.3 Landschaftsplan / Masterplan Grün

Im Landschaftsplan Erfurt (1997) sowie im Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ (2015) der Landeshauptstadt Erfurt ist die Fläche des Geltungsbereiches der „Erweiterten Altstadt“ bzw. der „historischen Kernstadt“ zugeordnet. („Die historische Kernstadt präsentiert sich als Stadt am Wasser. Stadtgrün, Parkanlagen (Petersberg, Flutgraben, Geraaue) und Zugangsmöglichkeiten zum Wasser sorgen für eine angenehme Wohnatmosphäre.“, Erfurter Grünes Leitbild, Stand 03/2011.) Dieser Bereich ist durch eine starke Verdichtung mit vereinzelt Siedlungsgrün gekennzeichnet. Der Geltungsbereich ist in der Ziel- und Entwicklungskarte des Landschaftsplans als Grünfläche dargestellt.

Die Fließgewässer Gera und Gera-Flutgraben sind Teil der Biotopverbundachsen mit Erholungsfunktion, grenzen jedoch nicht direkt an den Geltungsbereich. Gleiches gilt für verbindende Grünachsen.

Das Vorhaben befindet sich in der Klimazone 4 „Sanierungszone“, welche Flächen mit mäßiger bis hoher Überwärmung mit negativer Bedeutung insbesondere für das Bioklima umfasst. Bauliche Verdichtungen können für Teilbereiche dieser Flächen unter Berücksichtigung klimafunktionaler Zusammenhänge vorgenommen werden. Unter dem klimaökologischen Sanierungsaspekt sollten überwärmungsmindernde bzw. durchlüftungsfördernde Maßnahmen erfolgen (Entsiegelung, Begrünung).

Der Landschaftsplan sieht als Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für die Altstadt u.a. Fassaden- und Dachbegrünung vor. Ebenso sollen Gärten und Grünanlagen vor Neubebauung oder weiterer Versiegelung geschützt werden – allerdings wird hier ausdrücklich auf den Ausnahmetatbestand der Stadtreparatur und die Schließung von Straßenfronten an markanten Stellen hingewiesen, wie diese im Falle des Bebauungsplans vorliegt.

Das Vorhaben setzt die Ziele des Masterplans mit der Gestaltung einer intensiven Fassadenbegrünung an drei Gebäudeseiten (insbesondere zum versiegelten Verkehrsraum Reglermauer), einer extensiven Begründung der Flachdächer sowie einer auf das Minimum beschränkten überbaubaren bzw. versiegelnden Fläche um.

1.4.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das ISEK Erfurt 2030 wurde für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben in einem ämterübergreifenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt erarbeitet. Es wurde am 17.10.2018 durch den Stadtrat bestätigt. Das ISEK Erfurt 2030 gibt als langfristiges, informell angelegtes Planungsinstrument die Leitziele für die Gesamtstadt und ihre räumliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung vor.

Im ISEK Erfurt 2030 wird aufgrund der anhaltend positiven Einwohnerentwicklung Erfurts bzw. einer konstanten Geburtenentwicklung eine wachsende Schülerzahl prognostiziert. Entsprechend wird als Zielstellung formuliert:

„Mit Blick auf die Schulbildung sollte zur dauerhaften Sicherung eines vollständigen Schulangebotes das ausgewogene Netz aller Schularten und Schulformen erhalten und den stadtstrukturellen Veränderungen und der Bevölkerungsentwicklung angepasst werden. Hier liegt ein wesentliches Aufgabenfeld zunächst in der weiteren Verbesserung der baulichen Zustände an Erfurter Schulen sowie in der Erweiterung der Schulkapazitäten als Reaktion auf weiter ansteigende Schülerzahlen.“ (ISEK Erfurt 2023, S. 161, L 24 BILDUNGSSTADT ERFURT)

Die Ziele des Bebauungsplanes entsprechen den Zielstellungen des ISEK.

1.4.5 Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt

Um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu gewährleisten und die stadtklimatischen Auswirkungen des Klimawandels begrenzen zu können, wurde das Klimaanpassungskonzept "Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt" (März 2018) erarbeitet.

Im Bericht erfolgt in der zugehörigen Planungshinweiskarte eine Einteilung des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Erfurt in Klimaschutzzonen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ALT755 ist der „Sanierungszone“ zuzuordnen.

In der Klimafunktionskarte werden die einzelnen Bereiche der Stadt in Klimatope eingeordnet. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 ist hier mit Überwärmungspotential gekennzeichnet, das entspricht dem Klimatop „Vorstadtklima“. Der umliegenden Bebauung und den angrenzenden Verkehrsflächen wird eine moderate Überwärmung zugeordnet, das entspricht dem Klimatop „Stadtklima“. Die Randbebauungen des Blocks in Richtung Anger zeigen eine starke Überwärmung und fallen in die Kategorie „Innenstadtklima“.

Für die verschiedenen Klimatope werden folgende Planungshinweise gegeben:

- Vorstadtklimatop: „Weitere Versiegelung vermeiden, Arrondierung möglich. Emissionsarme Energieversorgung anstreben.“ (siehe INKEK-Institut für Klima- und Energiekonzepte, Bericht „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“, Stand März 2018, S.81)
- Stadtklimatop: „Entsiegelung und Begrünung, Blockentkernung, Fassaden- Dach- und Hofbegrünungen anstreben, hohe Verkehrsdichte in engen Straßenschluchten vermeiden, Verkehrsberuhigung und emissionsarme Energieversorgung anstreben, z. B. Fernwärme.“ (ebd., S.83)
- Innenstadtklimatop: „Diese Gebiete sind aus stadtklimatischer Sicht sanierungsbedürftig. Weitere Bau- und Versiegelungsmaßnahmen führen zu negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation. Vergrößerung des Vegetationsanteils sowie Sicherung und Erweiterung der Belüftungsflächen ggf. Entfernung und Verlagerung störender Bauwerke. Entsiegelung und Begrünung, Blockentkernung, Fassaden-, Dach- und Hofbegrünungen anstreben, hohe Verkehrsdichte in engen Straßenschluchten vermeiden, Verkehrsberuhigung und Vorrang für emissionsarme Energieversorgung, z.B. Fernwärme.“ (ebd., S.84)

Vorhabenträger und Planer des geplanten Bauvorhabens sind sich der Problematik einer Überbauung von bestehenden Grünflächen vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Erfurt bewusst und reagieren hierauf mit einem Gebäude, das nicht nur die Planungsziele des Klimaschutzes in der Sanierungszone mit Dach- und Fassadenbegrünung umsetzt und in seiner Ausrichtung auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht nimmt, sondern eine gesamtheitlich ökologische Betrachtung der Bauaufgabe anstrebt. Dies wird umgesetzt durch die Verwendung von überwiegend nachhaltigen und regionalen Rohstoffen, die im geplanten Holz-Tafelbau Verwendung finden, durch ein energetisches Konzept, das nicht nur eine nachhaltige Herstellung vorsieht, sondern auch den Lebenszyklus des Gebäudes betrachtet und z.B. durch Nutzung von Regenwasser durch Retentionssysteme für die Fassadenbegrünung auch einen ressourcenschonenden Betrieb anstrebt.

Durch die geplante Begrünung des Gebäudes kann den negativen Auswirkungen der Versiegelung und der umliegenden Umgebungsbebauung auf das Stadtklima entgegengewirkt werden. Mit der Vermeidung von harten Oberflächen in Verbindung mit der Begrünung wird der Forderung nach „klimatischen Trittsteinen“ nachgekommen, die Luftschadstoffbelastung wird vermindert, Strahlungstemperaturen werden im Vergleich zu herkömmlichen Bauweisen reduziert. Das Baumaterial Holz bindet CO₂ und begünstigt ein angenehmes Mikroklima im Stadtblock.

Die geplante Ausführung des Gebäudes kann somit nicht zuletzt als modellhaft für einen zukunftsfähigen Umgang mit städtischer Bebauung in Bezug auf nachhaltige Klimaschutzkonzepte für lebenswerte Stadträume gesehen werden.

1.4.6 Sanierungssatzung SA EFM 101 „Altstadt“ und Erhaltungssatzung EH001

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes EFM101 „Altstadt“ (gemäß § 142 BauGB, vereinfachtes Verfahren, rechtswirksam seit 24.06.1992, mit Beschluss Nr. 0314/21 vom 09.06.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 15 am 20.08.2021 wurde der Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2030 verlängert) und ist somit Gegenstand des besonderen Städtebaurechts gemäß §§ 136 bis 191 BauGB.

In der Sanierungssatzung ist folgendes Oberziel definiert: „Der historische Kern von Erfurt soll wieder zum politischen und gesellschaftlichen Zentrum der Gesamtstadt aufgebaut werden. Er soll erneut als zentraler Ort der Versorgung mit Waren und Diensten für Stadt und Umland dienen.“ (siehe Untersuchungsbericht für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ in Erfurt, S. 2)

Als sektorale Ziele werden unter anderem definiert:

- „Ausbau der wohnungsnahen Infrastruktur und des Wohnumfeldes. [...] Frei- und Grünräume, die dem historisch vorgeprägten Gefüge entsprechen.“
- „Auf- und Ausbau des Kernbereichs um den Anger herum in der vorhandenen, überwiegend schützenswerten Baustruktur. [...] Entwicklung neuer verträglicher Formen der Arbeitsstätten an Höfen und im Blockinnenbereich.“
- „Erhaltung bestehender kultureller Einrichtungen.“
- „Ausbau vorhandener Flächen für Freizeit und Erholung, Vernetzung nach innen (Straßen und Plätze, halböffentliche Flächen der öffentlichen Einrichtungen, s.o.) und nach außen.“

Mit der Stärkung des Schulstandorts Edith-Stein-Schule durch den geplanten Bedarfsbau werden wesentliche Ziele der Sanierungssatzung umgesetzt, insbesondere die Verbesserung der zentrumsnahen schulischen Infrastruktur sowie die Aufwertung von Blockinnenbereichen durch Nutzungskonzentration und Ausbildung von neuen stadträumlichen Bezügen.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb der Erhaltungssatzung "Altstadt Erfurt" (EH001, rechtskräftig seit 25.06.1992). Demnach bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Altstadt von Erfurt aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

1.4.7 Bebauungspläne EFM123 „Anger / Trommsdorffstraße / Juri-Gagarin-Ring / Bahnhofstr.“ und ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7"

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 "Edith-Stein-Schule" überplant einen Teilbereich des Geltungsbereichs des seit 20.08.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes EFM123 „Anger / Trommsdorffstraße / Juri-Gagarin-Ring / Bahnhofstraße“ sowie einen kleinen Teilbereich des seit 30.03.2022 rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7", welcher unmittelbar angrenzt.

Der Bebauungsplan EFM123 wurde mit dem Bebauungsplan ALT580 "Parkhaus Reglermauer" (seit 11.12.2015 rechtsverbindlich) sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7" zugunsten von übergeordneten stadtplanerischen Zielen wie der Schaffung innerstädtischer Parkmöglichkeiten oder der Ausweitung der gewerblichen Flächen im Umkreis des Angers bereits teilweise überplant. Für diese Bereiche gelten die Regelungen der neueren Bebauungspläne.

Im Bebauungsplan EFM123 ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ bzw. „Garten“ festge-

setzt. Diese sind flächig zu bepflanzen, mit Ausnahme von Flächen für notwendige Zugänge, Zufahrten, Wege oder Spielflächen (textliche Festsetzung 10.2). Mit dem geplanten Bauvorhaben und der Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf für Schulnutzung wird die Zielstellung für die Teilfläche geändert. Daher wurden entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage der alten Bilanzierung für die Kompensation und den Ausgleich der Inanspruchnahme und der Eingriffe auf dieser Fläche durch eine Bebauung im Grünordnungsplan formuliert und in den Bebauungsplan ALT755 übernommen.

Mit dem Bebauungsplan EFM123 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- städtebauliche Neuordnung des Blockinnenbereichs
- Behebung städtebaulicher Missstände im Blockrand
- Erhaltung des Klostersgartens
- Weitestgehende Erhaltung vorhandener Grünbestände
- Sicherung einer verträglichen Nachbarschaft zur historischen Bausubstanz
- Ermöglichung eines Wohnanteils im Planungsgebiet
- Sicherung der Funktion von Anger und Bahnhofstraße als Haupteinkaufsachsen
- Schaffen zusätzlicher Fußwegebeziehungen

Diese allgemeinen Planungsziele werden durch das geplante Bauvorhaben weitestgehend umgesetzt.

Die stadträumliche Qualität des Blockinnenbereiches und des Straßenraums wird durch die Anordnung des Schulgebäudes verbessert und der historische Klostersgarten städtebaulich klar gefasst. Durch die Neugestaltung der Klostersgartenmauer und die Ausbildung des Gehwegs entlang der Mauer werden bisherige Restflächen im Straßenraum qualitativ aufgewertet und die Bedeutung der Straße Reglermauer als Verkehrsfläche auch für Fuß- und Radverkehr und die Vernetzung angrenzender Freibereiche gestärkt.

Eine weitgehende Erhaltung der vorhandenen Grünbestände wird mit dem geplanten Bauvorhaben angestrebt. Das Gebäude ist so platziert, dass wichtige Gehölze erhalten bleiben können. Für dennoch notwendige Baumfällungen werden Ersatzpflanzungen vorgesehen. Durch die Dach- und Fassadenbegrünung wird der Grünflächenanteil im Blockinnenbereich trotz Überbauung erhöht.

Eine Sicherung einer verträglichen Nachbarschaft zur historischen Bausubstanz ist mit dem geplanten Bauvorhaben gegeben - das Gebäude fügt sich in seiner Größe in die Nachbarbebauung ein. Durch das geplante Vorhaben wird das innerstädtische Wohnen im Viertel durch eine Stärkung der schulischen Infrastruktur aufgewertet. Die Funktion von Anger und Bahnhofstraße als Haupteinkaufsachsen wird nicht beeinträchtigt.

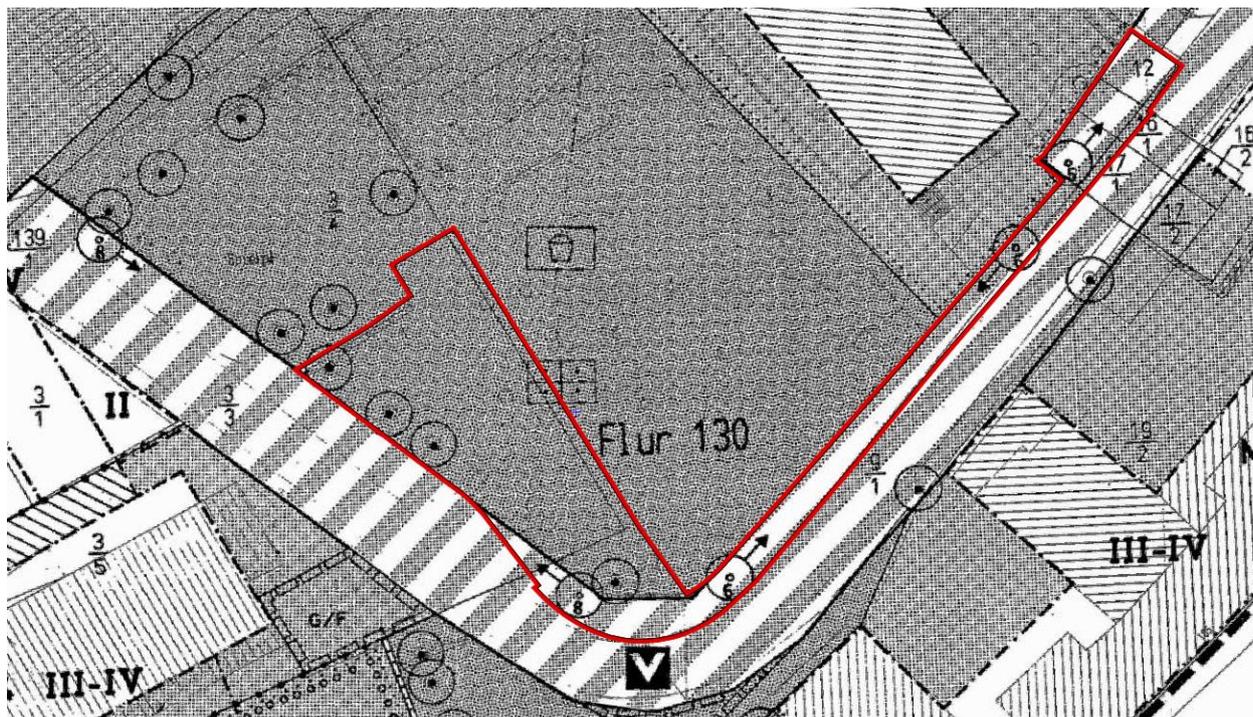


Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan EFM123 mit Überlagerung des Geltungsbereichs von ALT755
Unter Punkt 2.9. „Gestaltungsvorschriften“ der Begründung zum Bebauungsplan EFM 123 vom 15.03.1999 heißt es: „Durch die minimierten gestalterischen Festsetzungen soll insbesondere im Bereich der rückwärtigen Neubauten ein hohes Maß an gestalterischer Freiheit im Sinne einer zeitgemäßen Architektursprache ermöglicht werden, die eine rückwärtige Bebauung bewusst als additives Element von der bestehenden Struktur abhebt.“ (siehe Begründung zum Bebauungsplan „Anger, Trommsdorffstraße, Juri-Gagarin-Ring, Bahnhofstraße“ EFM 123, vom 15.03.1999, S. 13).

In diesem Sinne entspricht der geplante Neubau den Zielsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes. Mit dem geplanten Bedarfsneubau entsteht ein modernes Gebäude, welches zudem konzeptionell durch den Leitgedanken einer nachhaltigen Planung, Konstruktion und Funktion zeitgemäße Architektur repräsentiert.

Der vorhabenbezogene B-Plan ALT755 überplant einen kleinen Teilbereich (Flur 130, Flurstück 3/3, ca. 18 m²) des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7", welcher seit dem 30.03.2022 wiederum einen Teilbereich des B-Plans ALT580 „Parkhaus Reglermauer“ überplant. Die Einbeziehung dieses kleinen Bereichs ist für die Führung des Gehwegs und den Zugang zum Schulhof an dieser Stelle notwendig. Die als Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ ausgewiesene Fläche wird mit der Fläche für den Gemeinbedarf für Schule überplant. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 entspricht in diesem Bereich dem gebauten und umgesetzten Straßenverlauf, der durch die Bordsteineinfassung der Straße Reglermauer gegeben ist. Der Ein- und Ausfahrtsbereich zur Tiefgarage des EKZ Anger 7 wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 nicht beeinträchtigt und bleibt voll funktionsfähig.



Abb. 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan ALT698 mit Überlagerung des Geltungsbereichs von ALT755

Im Ergebnis des Planverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 soll das Planungsrecht für den Bedarfsbau der „Edith-Stein-Schule“ geschaffen werden. Bis zur Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 bleiben als Rechtsgrundlage die Bebauungspläne EFM123 und ALT698 weiterhin anwendbar. Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT755 rechtsverbindlich, verdrängt er die älteren Normen lediglich im Umfang des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes EFM123 außerhalb der neuen Satzung bleiben weiterhin die rechtsverbindliche Grundlage für das Planungsrecht.

1.4.8 Durchführungsvertrag

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Realisierung des Vorhabens. Die Planungs- und Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger.

Zur Sicherung der Anwendungsvoraussetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Durchführungsvertrag ausdrücklich geregelt, dass der Vorhabenträger soweit er sich im Innenverhältnis Dritter bedienen sollte, dafür Sorge zu tragen hat, dass sich an seinen unbedingten Durchführungspflichten gegenüber der Stadt Erfurt nichts ändert und diese tatsächlich und rechtlich durch ihn erfüllbar bleiben. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, dass er bis zur erfolgten Durchführung des Vorhabens bereit und in der Lage bleibt, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen sowie dass die Verfügbarkeit über das Baugrundstück (Fläche des Baugebietes) bis zur erfolgten Umsetzung der Durchführungspflichten gegeben ist.

1.5 Bestandsdarstellung

1.5.1 Lage und Bebauung

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich im zentralen Altstadtbereich der Stadt Erfurt an der Straße Reglermauer zwischen der bestehenden Edith-Stein-Schule und den Freiflächen der Kindertagesstätte St. Ursula sowie dem Garten des Ursulinenklosters, welche in Teilen überplant werden.

Die für das geplante Bauvorhaben vorgesehene Teilfläche befindet sich im Wesentlichen auf dem südlichen Teil des Flurstücks Nr. 3/4. Der nördliche Teil des Grundstücks wird als Außenfläche für den katholischen Kindergarten, der südliche Teil durch das Ursulinenkloster als Gartenfläche genutzt. Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen, ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt. Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, ist aber - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit 19m²/ Kind ausreichend groß.

Das Grundstück wird im Nord-Osten von einem Rest der historischen Klostermauer begrenzt. Im Süden und Westen wird das Grundstück von der Straße „Reglermauer“ umschlossen. Die Grundstücksgrenze zum Flurstück Nr. 9/3 verläuft in etwa parallel zum historischen Mauerverlauf. Dieser stellt auch die historische Abgrenzung zum denkmalgeschützten Klostergarten des Ursulinenklosters dar, der sich auf dem süd-westlichen Teil des Flurstücks Nr. 9/3 befindet. Im Nord-Osten des Grundstücks Nr. 9/3 befindet sich der Alt- und Erweiterungsbau der Edith-Stein-Schule.

Die Verbindung der beiden Schulbereiche erfolgt über die Straße Reglermauer – hier wird ein neuer Fußweg südlich der Mauer zum Klostergarten angelegt, weshalb dieser Bereich in den Geltungsbereich integriert wurde. Die derzeit in dem Bereich befindlichen drei Stellplätze, die im Hinblick auf eine Nutzung als Carsharingplätze dort verortet wurden, werden derzeit nicht als solche genutzt. Sofern sich in Zukunft ein Bedarf für Carsharing-Stellplätze in diesem Gebiet einstellt, können diese gemäß Aussage des Tiefbau- und Verkehrsamtes unproblematisch im Bereich der nördlich liegenden Anliegerstraße parallel zum Juri-Gagarin-Ring 109-113 ausgewiesen werden.

Südöstlich des Planungsgebietes befindet sich das Landgericht Erfurt (Vorderfront zum Juri-Gagarin-Ring), südwestlich befinden sich die Reglerkirche, eine Fußwegeverbindung zur Bahnhofstraße sowie das „Parkhaus Reglermauer“, und im Norden das neue Einkaufszentrum „Anger 7“.

Das Gelände ist im Bestand nahezu eben.

1.5.2 Denkmalschutz und Archäologie

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich im Denkmalensemble Bauliche Gesamtanlage "Altstadt Erfurt" sowie in unmittelbarer Umgebung der gemäß Denkmalliste der Stadt Erfurt (Stand 04.11.2022) ausgewiesenen Einzeldenkmale Reglerkirche (Bahnhofstraße 7), Ursulinenkloster (Anger 5), bauliche Gesamtanlage Juri-Gagarin Ring 103 und 105.

An der Grenze zwischen den Flurstücken 9/3 und 3/4 (Flur 130) befindet sich der historische Verlauf der alten Klostermauer des heutigen Ursulinenklosters. Fragmente der Mauer sind noch im Bereich der Kita St. Ursula mehr oder weniger im Original erhalten. Die geplante Einordnung des neuen Gebäudes orientiert sich an dem vorbeschriebenen Mauerverlauf im

Grenzbereich der Flurstückes 9/3 und 3/4 - hier ist kein aufgehendes Bauwerk der ehemaligen Klostermauer mehr ersichtlich.

Um dieser besonderen Lage gerecht zu werden, wurde im Vorplanungsprozess frühzeitig Kontakt mit der unteren Denkmalschutzbehörde Erfurt aufgenommen. Ein Vorgespräch mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) am 20.11.2020 ergab eine positive Bewertung der geplanten Baumaßnahme aus denkmalpflegerischer Sicht. Das Aufgreifen des historischen Mauerverlaufs mit der geplanten Gebäudekante und das daraus resultierende Einfassen des Klostersgartens wird positiv gewertet und die Umsetzung des Bauvorhabens aus denkmalpflegerischer Sicht befürwortet.

Der Geltungsbereich befindet sich im archäologischen Relevanzgebiet „Altstadt Erfurt“. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden könnten. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

1.5.3 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse stellen sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 derzeit wie folgt dar:

- Flurstücke 3/4 und 9/3: Eigentümer: Ursulinenkloster, Anger 5, 99084 Erfurt
Für diese Flurstücke ist im Zuge der Errichtung des Bedarfsbaus eine Neuaufteilung vorgesehen. Dabei sollen die nördlich durch den Kindergarten beanspruchte Freifläche sowie der Klostersgarten im Eigentum der Ursulinen verbleiben. Die im B-Plan als Gemeinbedarf ausgewiesene Fläche wird dem Bistum Erfurt im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages übertragen. Der Konvent des Ursulinenklosters hat seine Zustimmung zu dem Bauvorhaben erteilt und das Bistum Erfurt als Bauherr für das Vorhaben bestätigt. Die Neuaufteilung wird bis zum Satzungsbeschluss des B-Plans angestrebt.
- Flurstücke 3/3 und 9/4: Privateigentum
Hierfür werden privatrechtliche Einigungen zu Baulasten, Wegerecht, Grunddienstbarkeiten getroffen
- Flurstücke 9/5, 12, 16/1 und 17/1: Landeshauptstadt Erfurt
Diese verbleiben im Eigentum der Stadt Erfurt, um die Rechtssicherung als öffentlicher Gehweg zu gewährleisten. Die Herstellung dieser Flächen durch den Vorhabenträger wird im Rahmen des Durchführungsvertrags vertraglich vereinbart. Durch den Vorhabenträger und die Stadt Erfurt werden nach Abschluss des Bauvorhabens die durch den neuen Mauerverlauf neu festzulegenden Flurstücksgrenzen im Rahmen eines Grundstückstausches neu geordnet.

Die Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers wird bis zum Satzungsbeschluss hergestellt.

1.5.4 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße Reglermauer, die Trommsdorffstraße im Osten bzw. weiterführend über den Juri-Gagarin-Ring (Stadtring) an das städtische Straßennetz angeschlossen.

Für die Edith-Stein-Schule wurden im Zuge des Erweiterungsbaus von 1996 insgesamt 24 Tiefgaragenstellplätze und 157 Fahrradstellplätze errichtet, um den Stellplatzbedarf für PKW und Fahrräder abzudecken. Mit dem geplanten Bedarfsbau geht - im Gegensatz zu der Erweiterung von 1996 - keine Erhöhung der Schülerzahlen einher. Da sich die Bemessung der Stellplätze nach den Schülerzahlen der Schule richtet (gem. VollzBekThürBO zu § 49 ThürBO sowie der Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen), wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf generiert – entsprechend sind keine zusätzlichen PKW-Stellplätze vorgesehen. Die vorhandenen PKW-Stellplätze im Bestand werden weiterhin für die gesamte Schule genutzt.

Gleiches gilt für die Bereitstellung von Fahrradstellplätzen. Neben den vorhandenen Fahrradstellplätzen in der Tiefgarage (157 Stück) des Erweiterungsbaus von 1996, die auch mit dem geplanten Neubau weiterhin von den Schülern der Oberstufe genutzt werden können, gibt es weitere 27 Fahrradstellplätze, die durch die Stadt bereits auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 12, 16/1 und 17/1 für die Nutzung durch die Schule errichtet wurden. Im Zuge der Gehwegherstellung für die Fußwegverbindung zwischen Bestands- und Neubau ist hier eine Neuordnung erforderlich. Die Flächen wurden daher in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Mit der Neuordnung und Optimierung dieses Bereichs können hier zusätzliche 30 Fahrradstellplätze geschaffen werden. Insgesamt stehen der Schule damit 214 Fahrradstellplätze zur Verfügung. Eine weitere mögliche Kapazitätserhöhung der Fahrradstellplätze im Bestand wird durch den Vorhabenträger geprüft. Die Planung zur Neuordnung des Fußwegbereichs wird mit dem Durchführungsvertrag abgestimmt.

Im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen ist durch den geplanten Bedarfsbau mit keiner Erhöhung des Straßenverkehrs zu rechnen, da die Gesamtschülerzahl und damit das Verkehrsaufkommen insgesamt auch mit dem Neubau konstant bleiben.

Lediglich die fußläufige Verbindung zwischen Bestandsgebäuden und Schul-Neubau wird während der Schulzeiten zu einem erhöhten fußläufigen Verkehr durch Oberstufenschüler führen, da Fachräume weiterhin im Bestandsgebäude verbleiben und somit während der Unterrichtszeiten fachbezogene Gebäudewechsel durch die Schüler stattfinden werden.

Die Verkehrsführung der Straße „Reglermauer“ wird durch den geplanten Bedarfsbau der Edith-Stein-Schule nicht geändert, die derzeit vorhandene Straßenbreite für die Erschließung und Entsorgung der Gebäudekomplexe „Parkhaus Reglermauer“ und „Einkaufszentrum Anger 7“ bleibt uneingeschränkt gewährleistet. Lediglich der bisherige Mauerverlauf entlang der Straße Reglermauer wird im Eingangsbereich zum geplanten Schulhof an den Verlauf der Straße angepasst und geändert.

Die Erschließung durch den ÖPNV ist sehr gut und erfolgt durch Stadtbahn- und Buslinien. Die Haltestellen Anger und Hauptbahnhof befinden sich fußläufig in ca. 4 bzw. 8 Gehminuten nördlich bzw. südlich des Plangebiets (Zone I gem. Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen).

1.5.5 Stadttechnische Erschließung

Trinkwasser:

Das Areal ist trinkwasserseitig durch die Stadtwerke Erfurt Gruppe / ThüWa ThüringenWasser GmbH erschlossen, in der Straße Reglermauer liegt jedoch keine Trinkwasserleitung an. Für die Erschließung des geplanten Schul-Bedarfsbaus kann der vorhandene Trinkwasseranschluss DN 100 PE für das bestehende Schulgebäude in der Trommsdorffstraße genutzt werden. Im Rahmen der geplanten Schulerweiterung muss die Leistungsfähigkeit dieses Anschlusses ermittelt werden. Bei erforderlicher Dimensionserhöhung ist ein Antrag auf Änderung eines Anschlusses zu stellen.

Abwasser:

Der Geltungsbereich kann voraussichtlich über den anstehenden Mischwasserkanal (DN400) angeschlossen werden. Die Abwassererschließung wird im weiteren Planungsprozess mit dem Entwässerungsbetrieb unter Einbeziehung des vorgesehenen Regenwasser-Bewirtschaftungskonzepts geklärt. Durch die untere Wasserbehörde bestehen gemäß Stellungnahme vom 03.01.2022 keine grundsätzlichen Einwände gegenüber dem Vorhaben.

Fernwärme:

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt (Fernwärmesatzungsgebiet „Altstadt 01“) vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öf-

fentlich neu bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005. Die Nutzung von Fernwärme ist durch den Vorhabenträger vorgesehen.

Strom:

Das Bestandsgebäude der Schule besitzt einen eigenen NS-Hausanschluss, dieser soll jedoch nicht erweitert werden.

Nach Anfrage bei den Stadtwerken wurde bestimmt, dass der Bedarfsbau einen eigenen Anschluss benötigt. Dazu wird ein neuer Abgang an der Trafostation „Reglerkirche“ hergestellt und eine neue Leitung zum Bedarfsbau gelegt. Der Anschluss erfolgt im HV-ELT-Raum des Bedarfsbaus an die Niederspannungshauptverteilung.

Gas:

Eine gastechnische Versorgung des Vorhabens ist nicht vorgesehen.

Löschwassergrundschutz:

Für die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind 96 m³/h für den Grundschutz über den Zeitraum von 2 Stunden im Löschbereich von 300 m zum Grundstück verfügbar. Dafür stehen im Bestand die Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Kreuzung Trommsdorffstraße (DN200) sowie im Hof zwischen Schul-Bestandsgebäude, Kindergarten und Bildungshaus (DN100) zur Verfügung. Die für die Gebäude entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 405 vorgeschriebene Löschwassermenge (Grundschutz) ist somit gegeben.

Telekommunikation:

Zur Versorgung des Geltungsbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Das Datennetz und Telekommunikationsnetz des Bedarfsbaus ist an den Bestandsbau anzubinden. Im Datennetzverteiler der Schule sind dafür freie LWL-Ports bereitgestellt. Über eine Leerrohrverbindung zwischen den beiden Gebäuden soll eine Schwachstromtrasse (LWL- u. Kupferleitungen) hergestellt werden.

Im Bestandsgebäude sind revisionierbare Trassen vorhanden, welche eine Erweiterung der Netze ermöglichen. Die Anbindung erfolgt im DNV-Raum des Bedarfsgebäudes.

Die elektroakustische Anlage für Hinweistöne und Sprachdurchsagen soll ebenfalls erweitert werden und vom Bedarfsbau aus bedient werden können.

1.5.6 Umweltbelange

Lärm

Das Planungsgebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der Verkehrsfläche Reglermauer, welche hauptsächlich der Erschließung sowie Ver- und Entsorgung der Gebäudekomplexe „Parkhaus Reglermauer“ mit mehr als 200 Stellplätzen und „Einkaufszentrum Anger 7“ dient. Außerdem ergeben sich Lärmbeeinträchtigungen durch das vorhandene Einkaufszentrum (Gewerbelärm).

Gemäß Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde ist für das Vorhaben lediglich eine schalltechnische Betrachtung zum eigenen Gebäudeschallschutz erforderlich. Dies erfolgt im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung im Vollzug der Satzung. Ein Schallschutzgutachten wurde daher im Zusammenhang mit dem B-Plan-Verfahren nicht durchgeführt.

Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet liegt in der klimatischen Sanierungszone mit mäßig bis hoher Überwärmung mit negativer Bedeutung für das Bioklima des Menschen. Die Flächen in der Sanierungszone

besitzen thermische und lufthygienische Defizite. Die Flächen müssen klimatisch saniert werden.

Die Zone umfasst hochversiegelte und dicht bebaute Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen. Unter dem klimaökologischen Sanierungsaspekt sollten überwärmungsmindernde Maßnahmen erfolgen. Maßnahmen zur Teilentsiegelung in den Innenhöfen sind anstrebenswert. Zusätzliche Begrünungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung) sollten zwingend erfolgen. Ziel ist es, diese stark versiegelten Flächen klimatisch aufzuwerten. (siehe hierzu auch Kapitel 1.4.5)

Oberflächengewässer

Im Vorhabengebiet befinden sich keine natürlichen oder angelegten Oberflächengewässer. Die nächst gelegenen Flüsse sind der Gera-Flutgraben mit ca. 270m Entfernung und die Gera (Gewässer 1. Ordnung) mit knapp 500 m Entfernung.

Vegetation und Artenschutz

Im Rahmen der Erarbeitung des Grünordnungsplans (GOP) wurde im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 eine Biotopkartierung einschl. -bewertung durchgeführt. Für die bestehenden Großgehölze wurde im Herbst/Winter 2022 ein Baumgutachten mit einer detaillierten Erfassung des Gehölzbestandes für das gesamte Areal erstellt – dieses ist neben der Berücksichtigung im GOP Anlage der Begründung.

Es besteht kein begründeter Verdacht der Beeinträchtigung von nach europäischem Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten. Im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht durchgeführt. Im Plangebiet und angrenzend liegen keine Schutzgebietsausweisungen sowie besonders geschützte Biotope gemäß § 18 ThürNatG vor.

Durch Siedlungseinflüsse entwickelte sich die bestehende reale Vegetation, wodurch kaum noch naturnahe Pflanzengesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation vorkommen. Die Vegetationsbestände im Geltungsbereich sind ausschließlich anthropogen geprägt. Es handelt sich bei dem untersuchten Gelände um ein vorbelastetes Gebiet durch die Lage im innerstädtischen Bereich und den Nutzungsdruck. Versiegelte Bereiche (Beton- und Natursteinpflaster) sind als Zufahrt zum Gelände der Ursulinen und dem Parkplatz vorhanden. Wege innerhalb des Gartens sind als unversiegelte Gartenwege mit wassergebundener Decke ausgeführt. Der Geltungsbereich ist im Bestand durch einen geringen Strukturreichtum geprägt. Es herrscht ein Wechsel von intensiv genutzten Gartenflächen der Kita und des Ursulinenklosters und bereits vorbelasteten straßenbegleitende Grünflächen, welche Rest- oder Abstandsflächen darstellen.

Im Geltungsbereich befinden sich 11 Einzelbäume bzw. Stammbüsche. Davon werden zwei Bäume erhalten, zwei Apfelbäume werden vorab in den Bereich der Kita umgesetzt und insgesamt 9 Bäume bzw. Stammbüsche sind zu fällen, wovon vier unter die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt fallen. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Bäume wurden mit erfasst, um Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Eingriffen ableiten zu können.

Geologie / Boden

Der Standort in der Erfurter Innenstadt ist durch bindige fluviatile Sedimente, genetisch Auelehme, über gut tragfähigen, sandigen und mehr oder weniger bindigen Kiesen größerer Mächtigkeit gekennzeichnet. Die quartären Lockergesteine werden von den triassischen Festgesteinen des Unteren bzw. Mittleren Keupers unterlagert. Bedingt durch die vorangegangene Bautätigkeit sind die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächennähe vermutlich in erheblichem Maße beeinflusst.

Lagebedingt ist der Standort durch erhöhte Grundwasserstände gekennzeichnet. Der Grundwasserspiegel befindet sich etwa im Niveau der offenen Vorflut und ist deren Schwankungen unterworfen.

Die inhomogenen Lockergesteinsverhältnisse als auch die zu erwartenden anthropogenen Veränderungen bedingen eine entsprechende Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse.

Naturnaher Boden und die ursprüngliche Bodenqualität sind im Geltungsbereich durch die intensive Nutzung als Gartenbereich der Kita und als Klostergarten nicht mehr gegeben. Im Laufe der Jahrzehnte wurden die Flächen anthropogen überformt, das ursprüngliche Bodengefüge wurde gestört. Für die bereits vorbelasteten Böden ist von keiner großen Bedeutung für den Naturhaushalt auszugehen.

Altlasten

Gemäß Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde vom 03.01.2022 sind auf der überplanten Fläche keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Das vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geführte Altlasteninformationssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS), die dem Anwendungsbereich des Bundes Bodenschutzgesetzes unterliegen (§ 7 Abs. 1 ThürBodSchG), weist im Umfeld des BP ALT755 (Vorentwurf) eine Vielzahl von aktiven Altstandorten aus, die nächstgelegenen in ca.70 m Entfernung.

1.6 Allgemeine Planungsziele

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 „Edith-Stein-Schule“ werden die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Satzung über das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet EFM101 "Altstadt" und die Erhaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt (EH001) gebietsbezogen konkretisiert. Dazu zählen insbesondere die Verbesserung der zentrumsnahen schulischen Infrastruktur sowie die Aufwertung von Blockinnenbereichen durch Nutzungskonzentration und Ausbildung von neuen stadträumlichen Bezügen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Baurecht für das Bauvorhaben zur Errichtung eines Bedarfsbaus für die bestehende Edith-Stein-Schule hergestellt werden. Unter Bezugnahme auf die Sanierungs- und Erhaltungsziele werden mit dem Bebauungsplan folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung des Planungsrechts für die Errichtung eines Bedarfsbaus zur Entspannung der Raumsituation in der Edith-Stein-Schule
- die Ziele des Klimaschutzes sollen mit Dach- und Fassadenbegrünung umgesetzt werden
- städtebauliche Neufassung des Klostergartens der Ursulinen entlang der historischen Mauer

Die Planungsziele basieren auf dem mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers. Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Vorhabenbeschreibung und ist als gesondertes Plandokument beigefügt und Gegenstand des Planverfahrens.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan hat selbst keine Rechtswirkungen – er bekommt diese erst als Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan kann weitere aber nicht engere Regelungen als im Vorhaben- und Erschließungsplan treffen. Bei der Transformation des Vorhaben- und Erschließungsplans in die kommunale Satzung werden zur Vermeidung von Problemen im Vollzug vorzugsweise bewährte und in der Kommentierung und Rechtsprechung ausgedeutete Planzeichen und Festsetzungsmöglichkeiten verwendet.

1.7 Vorhaben

Mit dem Entwurf des Architekturbüros raum33 | architekten liegt für den Vorhabenbereich ein städtebauliches und architektonisches Konzept vor, dessen Erscheinungsbild mit dem Gestaltungsbeirat der Stadt Erfurt abgestimmt wurde und nun im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 „Edith-Stein-Schule“ umgesetzt werden soll. Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben dem Vorhaben- und Erschließungsplan ein Durchführungsvertrag, der die Umsetzung der Planung und die Übernahme der entstehenden Kosten durch den Vorhabenträger regelt.

Das Vorhaben umfasst die Herstellung des Bedarfsbaus der Edith-Stein-Schule als kompakten Baukörper, die Herstellung des notwendigen Schulhofes und eines kleinen grünen Innenhofes, die Erneuerung der Umfassungsmauer sowie die Herstellung des Gehweges bis zum Eingang der Edith-Stein-Schule.

Städtebaulich fügt sich das Bauvorhaben in die bauliche Struktur des Stadtblocks ein. Der Baukörper reagiert auf die umliegenden Gebäudekubaturen und vermittelt zwischen schützenswertem Bestand (Klostergarten, Schul-Altbau, gegenüberliegendes ehem. Postscheckamt und Reglerkirche) und den im Blockinneren bereits errichteten Neubauten (Parkhaus, Einkaufszentrum Anger 7, Schulerweiterung von 1996). Die dadurch erreichte Abschirmung des Klosters zum Parkhaus wertet dessen Ruhefunktion im städtebaulichen Kontext auf.

Durch die Aufnahme des historischen Verlaufs der Klostermauer im geplanten Gebäude (Nordseite) und der Neugestaltung der Umfassungsmauer von Klostergarten und Schulhof wird eine städtebauliche Rahmung des Klosters erreicht und der Charakter des Klosters und des Blockinneren mit seinen vorhandenen Mauerbezügen (an der Reglerkirche und dem ehem. Postscheckamt) erhalten.

Der Charakter des Blockinneren mit seinem hohen Grünanteil bleibt durch den weitestgehenden Erhalt des vorhandenen Baubestandes und der Unterordnung des Gebäudes in die vorhandenen Grünflächen, sowie der Ausbildung des Gebäudes selbst als „Grünes Objekt im Garten“ gewahrt.

Der Bedarfsneubau für die Edith-Stein-Schule ist als viergeschossiges Gebäude geplant, das als Grenzbebauung zum benachbarten Klostergarten auf dem historischen Verlauf der Klostermauer errichtet werden soll. In Richtung Nord-Westen staffelt sich das Dachgeschoss mit einer nutzbaren Dachterrasse ab.

Das Raumprogramm des Gebäudes beinhaltet in den drei Obergeschossen 9 bis 11 Kursräume (z.T. variabel zusammenschaltbar) sowie Räume für ein individuelles Lernangebot für die Schüler der Oberstufe. Die Unterrichtsräume orientieren sich nach Nord-Osten in Richtung des Klosters. Im Erdgeschoss sind allgemeine Nutzungen angeordnet. Der Eingangsbereich ist als Mehrzweckraum für die Nutzung als Aula, als Pausenfläche sowie der Möglichkeit einer flexiblen Nutzung konzipiert. Im hinteren Gebäudeteil befinden sich Lehrer- und Büroräume mit Lagermöglichkeiten für Lehrmaterial sowie der Möglichkeit für individuelle Beratung. Das Gebäude wird teilunterkellert.

Nach Süd-Westen sind die Erschließungsflächen der Schule angeordnet, die über eine Treppe die Geschosse miteinander verbinden. Der geplante Bedarfsbau wird die Anforderung an einen barrierefreien Zugang zu den Unterrichtsräumen sowie entsprechenden Sanitärräumen erfüllen.

Der Eingang erfolgt von der Straße „Reglermauer“ und orientiert sich zur fußläufigen Erschließung von der Bahnhofstraße entlang der Reglerkirche. Die fußläufige Verbindung zwischen Bedarfsbau und Altbau erfolgt für die Schüler der Oberstufe über den neu zu errichtenden Gehweg entlang der Klostergartenmauer. Durch diesen werden auch die fußläufigen Wegebeziehungen im Blockinneren gestärkt.

Das Schulgebäude soll nahezu komplett in Holz-Massivbauweise erstellt werden. Die Grundtragstruktur besteht aus einem Stützen-Träger-System aus heimischer Baubuche. Wände und Decken sind in Tafelbauweise aus Brettsperrelementen geplant. Lediglich die Teilunterkellerung sowie die Bodenplatte und Teilbereiche der Erdgeschosswände werden in Stahlbeton errichtet.

Die Dachflächen werden mit extensiver Dachsbegrünung (teilweise in Kombination mit Photovoltaik-elementen) ausgeführt, um einen Teil der negativen Aspekte einer Überbauung der vorhandenen Grünfläche zu kompensieren.

Darüber hinaus ist die zur Straße „Reglermauer“ orientierte Fassade als flächig begrünte Fassade mit einer Mischung aus einem bodengebundenen und einem Fassadengebundenen System geplant. Dem Stadtraum wird dadurch eine vertikale Grünfläche hinzugefügt, die sich positiv auf das Mikroklima des Stadtblocks durch die Verbesserung der Luftqualität und Verringerung der lokalen Lufttemperatur auswirkt. Mit einer dadurch erfolgten Vergrößerung des Vegetationsanteils am Gebäude werden wesentliche Zielsetzungen für eine klimagerechte Planung gemäß dem Bericht „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ umgesetzt sowie der Forderung nach bio-klimatischen Ausgleichsmaßnahmen bei nutzungsändernden Planungen in der Sanierungszone Rechnung getragen. Darüber hinaus kann die Fassade in Teilen als vertikale Schulgartennutzung fungieren. Für die Fassadenbewässerung wird das anfallende Regenwasser genutzt.

Da es sich bei dem Bauvorhaben lediglich um eine räumliche Erweiterung der Schule handelt – und nicht um eine Erweiterung im Sinne einer Erhöhung der Schülerzahlen – wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf generiert – entsprechend sind keine zusätzlichen PKW- und Fahrrad-Stellplätze vorgesehen. Die vorhandenen Stellplätze im Bestand werden weiterhin für die gesamte Schule genutzt. Gleiches gilt für die Abfallbehälter.

Das geplante Gebäude verfügt für alle Geschosse über zwei baulich sichergestellte Rettungswege. Der erste Rettungsweg führt über die Treppe des notwendigen Treppenraums ins Freie in den angrenzenden Klostergarten auf dem Flurstück Nr. 9/3. Der zweite Rettungsweg führt über die notwendige Treppe über die Halle ins Freie in den Schulhof, von dort auf die angrenzenden Verkehrsflächen des Flurstücks Nr. 9/4. Die Rettungswege führen über die benachbarten Flurstücke, hierfür wird eine öffentlich-rechtliche Sicherung (z.B. Eintragung Grunddienstbarkeit / Wegerecht) erforderlich.

1.8 Planungsalternativen

Die Planung geht auf den Antrag eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 1 BauGB für ein konkretes Vorhaben auf einem konkreten Grundstück zurück. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat die Landeshauptstadt geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Die Planung umfasst einen Teilbereich des seit 20.08.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes EFM123 „Anger / Trommsdorffstraße / Juri-Gagarin-Ring / Bahnhofstraße“, der bereits durch die Bebauungspläne ALT580 "Parkhaus Reglermauer" (2015) und ALT698 "Einkaufszentrum Anger 7" (2022) in Teilbereichen überplant wurde.

Die Edith-Stein-Schule besteht aus einem dreizügigen Gymnasium und einer einzügigen Regelschule, welche mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet ist. Der pädagogisch benötigte Raumbedarf für einen modernen Unterricht, in dem inklusiv und binnendifferenziert sowie mit kooperativen Lernformen gearbeitet wird, kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation nicht adäquat erfüllt werden.

In den vergangenen Jahren wurde die mögliche Nutzungsfläche der Schule bis an die Grenzen erweitert. Die Ausbaureserven Dachboden im Altbau sowie eine bis dahin ungenutzte Fläche

im Dachgeschoss des Neubaus wurden als Unterrichtsräume erschlossen. Im Rahmen der bisherigen Kubatur bietet die Schule keine Ausweichreserven mehr. Eine Aufstockung ist aus statischen Gründen nicht möglich. Weitere Anbauten an die bestehenden Schulgebäude sind einerseits im laufenden Schulbetrieb nicht möglich und andererseits in dem erforderlichen räumlichen Bedarf auf den vorhandenen Grundstücksflächen der Schule nicht realisierbar und gingen zu Lasten der bereits neu gestalteten vorhandenen Begrünung.

Die Inanspruchnahme vorhandener Bausubstanz im Umfeld kann den Bedarf nicht befriedigen, insbesondere nicht das zwischen Juri-Gagarin-Ring und der Reglermauer gelegene ehemalige Postscheckamt, welches zudem für die nächsten Jahre durch das Landgericht beansprucht wird.

Eine Erweiterung der Schule durch einen eventuell möglichen Zukauf städtischer Flächen auf dem Grundstück mit Flurstücksnummer 19/3 direkt am Juri-Gagarin-Ring wurde geprüft. Neben dem notwendigen Zukauf stellt vor allem die zwischen den Schulteilen liegende Straße „Reglermauer“ eine Gefahrenquelle für Schüler, Lehrer und weitere Verkehrsteilnehmer dar. Im Ergebnis würde dies also zu höheren Baukosten durch zusätzlichen Grundstückserwerb, Maßnahmen für Schallschutz und künstliche Belüftung der Räume führen und brächte funktionale Defizite, insbesondere in der fußläufigen Verbindung zwischen Altbau und Neubau mit sich, die insgesamt gegen eine derartige Lösung der Raumsituation der Schule sprechen.

Der geplante Bedarfsbau soll die Existenz der Schule langfristig sichern, die räumlichen Voraussetzungen für Schüler und Lehrer spürbar verbessern und gleichzeitig den Altbau räumlich entlasten. Mit dem Ausgliedern der 11. und 12. Klassen in den Bedarfsbau werden räumliche Kapazitäten im Altbau frei, durch die der besondere Raumbedarf der Regelschule sowie der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums angepasst werden kann. Durch diese räumliche Entlastung des Altbaus durch den Bedarfsbau kann die Schule als Gesamtheit den geänderten pädagogischen Anforderungen gerecht werden. Der Neubau von 1996 bleibt durch die installierten naturwissenschaftlichen Fachkabinette sowie den Musikbereich im Obergeschoss und die Sporthalle im Untergeschoss weitgehend unverändert.

Mit den oben erläuterten schulischen Rahmenbedingungen wird die Dringlichkeit des Bauvorhabens ersichtlich. Ein Erhalten und Stärken des Schulstandorts Edith-Stein-Schule mit allen Klassenstufen in der derzeitigen Schülerstärke ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen für die Trägerschaft der Schule geboten, sondern auch aus stadtplanerischer Sicht entsprechend der planerischen Zielstellungen aus Sanierungssatzung und Flächennutzungsplan im Sinne des Wohles der Allgemeinheit zu befürworten.

Es ist davon auszugehen, dass bei Aufstellung des aktuell geltenden Bebauungsplanes im Jahre 1999 von den damaligen demographischen Prognosen (rückläufige Bevölkerungsentwicklung) ausgegangen wurde. Eine erforderliche Schulerweiterung wurde daher bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht in Betracht gezogen. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung zeigt jedoch, dass eine dringende Notwendigkeit besteht, dem gestiegenen Bedarf an modernen Schulplätzen in der Innenstadt Erfurts mit baulichen Maßnahmen Rechnung zu tragen und die Bauleitplanung für den Standort dementsprechend anzupassen.

Weiterhin lässt sich feststellen, dass das Vorhaben durch die gute Erreichbarkeit, sei es zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem ÖPNV den Forderungen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes der Stadt Erfurt entspricht und somit ein Erhalt der Schule an diesem innerstädtischen Standort geboten ist.

Das Vorhaben wird durch das Amt für Bildung gemäß Stellungnahme vom 19.01.2022 grundsätzlich begrüßt und befürwortet.

2. Begründung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 BauGB

2.1 Art der baulichen Nutzung

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung 1.1

Zur Umsetzung des Vorhabens wird als Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt.

Diese Festsetzung entspricht sowohl dem Vorhaben (der Errichtung eines Erweiterungsbaus für die bestehende Edith-Stein-Schule) als auch den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Erfurt.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zeichnerische Festsetzung i.V.m. textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und 2.2

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch festgesetzte Baulinien und Baugrenzen definiert. Diese Festsetzungen erfolgen aus städtebaulichen Gründen. Die ausgewiesenen Baufelder sollen den vorliegenden architektonischen Entwurf mit seiner Baukörpermodulation ermöglichen. Für Gemeinbedarfsflächen (GB) sind durch die BauNVO keine Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzungen festgelegt. Aufgrund der baukörperkonkreten Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Planzeichnung und Pkt. 2.1, Satz 2) wurde von Festsetzungen zur Obergrenze der Grundflächenzahl sowie der Geschossflächenzahl abgesehen.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird verzichtet, da aufgrund der festgesetzten Grundfläche, der Zahl der Vollgeschosse, der Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit baukörperähnlichen Festsetzungen, die planerisch angestrebte Baustruktur hinreichend bestimmt definiert ist.

Die durch Baulinien und -grenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche der Baufelder 1 und 2 hat eine Größe von 472,1 m² - das entspricht bei Annahme der Fläche für Gemeinbedarf (700,6 m²) als maßgebende Fläche des Baugrundstücks einer Grundflächenzahl von 0,67.

Bei Berücksichtigung der sonstigen versiegelten Flächen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche von 169 m² (Schulhof) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ergibt sich eine Grundflächenzahl von 0,91. Durch die zeichnerische Festsetzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A-3 in einer Größenordnung von 60 m² ist eine weitere Versiegelung und Erhöhung der GRZ ausgeschlossen.

Die Geschossfläche des Vorhabens umfasst ca. 1.660 m² (ohne Berücksichtigung der Rankgerüste), das entspricht bei der Größe der Gemeinbedarfsfläche (700,6 m²) als maßgebende Fläche des Baugrundstücks einer Geschossflächenzahl von 2,37.

Die Festsetzung der Zahl der zwingend zu realisierender Vollgeschosse dient der Umsetzung des Entwurfskonzeptes des Vorhabens.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die festgesetzten Ansichten sowie die Festsetzung der maximalen Oberkanten der Baufelder 1 und 2 als Höchstmaß definiert. Die festgesetzten Ansichten mit ihren Geschossen und Gebäudehöhen entsprechen dem Vorhabenkonzept.

Mit der Festsetzung einer maximalen Oberkante der Attika soll der Verträglichkeit des Vorhabens sowie dem Umgebungsschutz für die Reglerkirche, das Ursulinenkloster sowie die bauliche Gesamtanlage Juri-Gagarin Ring 103 und 105 Rechnung getragen werden.

Die Kubatur des Gebäudes orientiert sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung an den Festsetzungen für die umliegenden Kerngebiete MK 3-5 aus dem bestehenden Bebauungsplan EFM 123. So entspricht die Geschossigkeit mit vier Vollgeschossen im Baufeld 1 bzw. drei Vollgeschossen im Baufeld 2 der mit III-IV als Mindest- und Höchstmaß festgesetzten Geschossigkeit. Die festgesetzten maximalen Oberkanten des Gebäudes liegen mit 210,0m üNHN (14,55m) bzw. 206,5m üNHN (11,05m) unterhalb der in EFM123 maximal zulässigen Traufhöhen bzw. maximalen Oberkanten (MK 1 und 5: max. Traufhöhe bei III Geschossen 12m, bei IV Geschossen 15m; MK 2-4: max. Traufhöhe bei III Geschossen 11,5m , bei IV Geschossen 14,5 bzw. max. OK Gebäude bei III Geschossen 16m und bei IV Geschossen 19m).

Textliche Festsetzungen Nr. 2.3

Die zulässige Überschreitung der festgesetzten Oberkante innerhalb der in Baufeld 1 gekennzeichneten Fläche „T“ soll hier die zusammenfassende Einordnung von technisch notwendigen größeren Aufbauten (Lüftung, Gebäudekühlung) in Form eines Technikbauwerks ermöglichen. Somit ist eine geringere optische Störwirkung als von sichtbaren Einzelanlagen zu erwarten. Diese Vorgehensweise wurde mit Vertretern des Stadtplanungsamtes, des Bauamtes sowie der unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt. Die Fassadengestaltung dieses technischen Bauwerks ist mit der Festsetzung 8.2 geregelt.

Die zulässige Überschreitung der festgesetzten Oberkante durch technisch bedingte Aufbauten ist aus der technischen Infrastruktur Schulnutzung erforderlich. Die zulässige Überschreitung der festgesetzten Oberkante durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie soll die Nutzung regenerativer Energiequellen ermöglichen.

Die Festsetzungen zur Anordnung von technisch bedingten Aufbauten und aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie erfolgt aus gestalterischen Gründen, damit diese vom Straßenraum gesehen optisch nicht in Erscheinung treten und um somit Störungen auf den architektonischen Gesamteindruck zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen Nr. 2.4

Die zulässige Überschreitung der festgesetzten Oberkante im Baufeld 2 ermöglicht die Ausbildung eines notwendigen Geländers (Umwehrung) im Bereich der hier angeordneten Dachterrasse, da die Höhe der Attika nicht für eine Absturzsicherung ausreicht. Die zurückhaltende Gestaltung des Geländers ist über die Festsetzung 8.2 geregelt (Ausführung als Stahlgeländer).

2.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Zeichnerische Festsetzungen: Baulinien und Baugrenzen i.V.m. Teil A2 – Ansichten und textliche Festsetzung 3.1: abweichende Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch festgesetzte Baulinien und Baugrenzen definiert. Die Baulinien beziehen sich dabei an der Südost-, Südwest- und Nordwestfassade auf die äußeren Kanten der dem Gebäude an diesen Fassaden vorgelagerten Konstruktion für die Fassadenbegrünung.

Die engen baukörperähnlichen Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen aus städtebaulichen Gründen zur Sicherung des Vorhabenkonzeptes hinsichtlich einer klaren Disposition zur Lage des Baukörpers und den damit verbundenen Abstandsflächen.

Der Baukörper ist nach den zeichnerisch festgesetzten Baulinien i.V.m. den in Teil A 2 – Ansichten getroffenen vorhabenkonkreten Festsetzungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB zwingend festgesetzt. Durch die Baukörperanordnung und -höhe kommt es teilweise zu geringeren Abstandsflächentiefen als nach Thüringer Bauordnung gefordert. Den getroffenen zeichneri-

schen Festsetzungen im Teil A 2 – Ansichten i.V.m. den Festsetzungen zu Baulinien kommen damit Rechtswirkungen entsprechend geringeren Abstandsflächen im Sinne von § 6 Abs. 5 Satz 3 ThürBO zu.

Diese Festsetzungen dienen der Bestimmung der Abstandsflächentiefen abweichend von der Thüringer Bauordnung, indem damit vorhabenspezifische Regelungen zur Lage und Höhe der Außenwände getroffen werden. Die Regelungen der Thüringer Bauordnung zu den Abstandsflächen finden daher in diesen Bereichen keine Anwendung.

Die Unterschreitung der Abstandsflächen im Westen, Osten und Norden ist zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes des Vorhabens sowie aus funktionalen Gründen erforderlich.

Die Überschreitungen resultieren im Wesentlichen aus der Einordnung des Bedarfsbaus auf einem kleinen Grundstück, welches aus dem möglichst geringen Eingriff in die angrenzenden Flächen und Nutzungen resultiert. Mit der geplanten Bebauung wird eine Oberkante Attika von 14,55 bzw. 11,05 m erreicht. Durch ein Abrücken von der Grundstücksgrenze würde sich die Grundfläche des Gebäudes so reduzieren, dass eine Schulnutzung nicht mehr möglich wäre.

Andere Bestandsgebäude befinden sich jedoch nicht an bzw. in direkter Nähe der Grundstücksgrenze. Auch auf den Nachbargrundstücken befinden sich, wie in einem Blockinnenbereich in der Altstadt üblich zum Teil grenzständige Gebäude.

Die geplante Abstandsflächenunterschreitung wird dort wo notwendig durch die Festsetzung einer zwingenden Höhe in Verbindung mit einer Baulinie festgesetzt. Zwar wäre auch, wie im Kommentar der Thüringer Bauordnung von Jäde/Dirnberger/Michel des § 6 Abs. 5 Satz 4 Rdn. 179 ausgeführt, die Festsetzung einer Baugrenze ausreichend und eine zwingende Höhenfestsetzung nicht erforderlich, jedoch wurde hier auf Grund des konkreten Vorhabenbezuges diese weiter gehende Festsetzung getroffen.

Des Weiteren wurde für die Gemeinbedarfsfläche eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise müssen Gebäude dort, wo eine Baulinie mit einer Grundstücksgrenze zusammen fällt ohne Grenzabstand zu dieser errichtet werden und in den übrigen Bereichen ist ein Grenzabstand z. T. in geringerer Tiefe entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzt.

Die im Gesetz aufgeführten Geltungsvoraussetzungen der geringeren Tiefen der Abstandsflächen sind wie folgt gegeben:

Ausreichende Belichtung:

Durch das geplante Vorhaben wird die Situation für die nördlich, östlich und westlichen Nachbarn gegenüber dem Bestand nur unmaßgeblich bis gar nicht verschlechtert.

Im Nordwesten befindet sich die Freifläche des Kindergartens, welche durch das Vorhaben kaum verschattet wird. Das Gebäude des Kindergartens wird durch dessen Entfernung und Lage nicht beeinträchtigt. Im Nordosten befindet sich eine große Freifläche, der Klostersgarten, dessen Randbereiche zwar durch das Gebäude im Tagesverlauf teilweise verschattet werden können, jedoch tritt dies auch bereits heute durch die auf dem Baugrundstück stehenden Bäume auf. Im Südwesten liegt die Zufahrt zum Parkhaus und zur Tiefgarage und zum Grundstück der Nachbarn, so dass es hier zu keiner Einschränkung der Belichtung kommt.

Trotz der Unterschreitung der Abstandsflächen und zum Teil der Errichtung von Gebäudeteilen auf der Grundstücksgrenze können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden

Ausreichende Belüftung:

Bei den vorgesehenen Gebäudeabständen und -höhen ist dies regelmäßig als gegeben anzusehen.

Einhaltung der Brandschutzanforderungen:

Die Anforderungen an den Brandschutz werden durch die geringeren Tiefen der Abstandsflächen nicht verletzt. Der erforderliche Mindestabstand vor Fassaden mit Fenstern von 5 m wird gewährleistet. Der Brandschutznachweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geführt

textliche Festsetzung Nr. 3.2

Ein Zurücktreten von den Baulinien der Südwest- und Nordwestfassade im Erdgeschoss um bis zu 0,80 m wird zugelassen, da die der Gebäudehülle vorgeschaltete Konstruktion zur Fassadenbegrünung, auf deren äußere Kante sich die Baulinien beziehen, erst ab dem 1. Obergeschoss beginnt.

textliche Festsetzung Nr. 3.3

Die zulässige Überschreitung der nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Baulinien ermöglicht die Ausformulierung von Fenstererkern entsprechend dem Vorhabenentwurf. Diese sind neben der Fassadenbegrünung entwurfsbestimmende Elemente und ermöglichen u.a. eine geschickte Drehung der Fenster, so dass beispielsweise dadurch die Fenster an der Nordostfassade nicht frontal zum Klostergarten orientiert sind, um so Einblicke in diesen angrenzenden Ruhebereich so zu reduzieren.

textliche Festsetzung Nr. 3.4

Die zulässige Überschreitung der Baulinien des Baufeldes 1 durch eine Dachterrasse im 2. Obergeschoss auf der Dachfläche des Baufeldes 2 ermöglicht die Nutzung einer Teilfläche des Flachdachs und damit einen Freiraum mit direkter Anbindung an das Gebäude.

2.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

textliche Festsetzung Nr. 4.1

Hochbauliche Nebenanlagen sind mit Ausnahme von Einfriedungen, Spielanlagen und Fahrradstellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, um eine geordnete Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereiches und die wenigen nicht überbaubaren Flächen sicher zu stellen.

Die Einordnung von Abfallbehältern ist im Bereich des Bedarfsbaus nicht notwendig – dafür wird der vorhandene Standort am Bestandsgebäude genutzt.

textliche Festsetzung Nr. 4.2

Da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um eine Erweiterung im Sinne einer Erhöhung der Schülerzahlen, sondern um eine räumliche Erweiterung handelt, ist keine Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen erforderlich. Bemessungsgrundlage für die Zahl von Stellplätzen ist gemäß Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradstellplätzen und KFZ-Stellplätzen die Anzahl der Schüler (siehe hierzu auch Punkt 1.5.4).

2.5 Verkehrsflächen

Zeichnerische Festsetzung

Der entlang der Mauer zum Klostergarten neu zu errichtende Fußweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Fußweg festgesetzt. Dieser Fußweg dient u.a. der Verbindung der beiden Schulbereiche (Bestandsgebäude und Bedarfsbau), da Fachräume weiterhin im Bestandsgebäude verbleiben und somit während den Unterrichtszeiten fachbezogene Gebäudewechsel durch die Oberschüler stattfinden werden.

Die Verkehrsführung der Straße „Reglermauer“ wird durch den geplanten Gehweg nicht geändert, die derzeit vorhandene Straßenbreite für die Erschließung und Entsorgung der Gebäudekomplexe „Parkhaus Reglermauer“ und „Einkaufszentrum Anger 7“ bleibt uneingeschränkt gewährleistet.

In Abstimmung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt wurden die Grundsätze der Gestaltung des Gehwegbereichs für die weitere Planung festgelegt. Die Festlegungen zur Pflanzung von 3 Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 12-14 im Gehwegbereich wurden im GOP, sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Stadtmobiliar im Bereich des Gehwegbereichs wird nicht vorgesehen. Die weiteren Festlegungen zur Gestaltung der Verkehrsflächen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Als Ersatz für Carsharingplätze im Bereich des geplanten Fußweges können in unmittelbarer Nähe in der nördlich der Trommsdorffstraße liegenden Anliegerstraße parallel zum Juri-Gagarin-Ring Stellplätze als Carsharingplätze ausgewiesen werden. Eine Regelung hierzu erfolgt ebenfalls im Durchführungsvertrag.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Mit dem Bebauungsplan ALT755 wurde ein Grünordnungsplan (GOP) einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend des Thüringer Bilanzierungsmodells erarbeitet. Zwar ist bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB kein Ausgleich der Eingriffe kraft des Gesetzes notwendig, da hier jedoch in eine vorher festgesetzte Grünfläche (B-Plan EFM123) eingegriffen wird, soll ein Ausgleich in Anlehnung an das Thüringer Bilanzierungsmodell erfolgen.

Die im GOP ermittelten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan integriert. Darüber hinaus wurden aus ökologischen und städtebaulich-gestalterischen Gründen Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft sowie Bindungen für die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen bzw. die Erhaltung vorhandener Baum- und Gehölzbestände festgesetzt.

Textliche Festsetzung 5.1 - Oberflächenbefestigungen

Die Festsetzungen zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen in den Anpflanzflächen dienen der Dämpfung des Regenwasserabflusses um die natürliche Bodenfunktion in diesen Bereichen zu sichern sowie der klimaökologischen Ausgleichsfunktion.

Ebenso sollen die Festsetzungen zur Ausführung des Schulhofes und der Fahrradstellplätze als teilversiegelte Flächen einen Beitrag zur Minderung der Versiegelung und Dämpfung des Regenwasserabflusses beitragen.

Textliche Festsetzung Nr. 5.2 - Wurzelraum

Im Bereich der Baumpflanzungen wird das Volumen von 18 m³ des durchwurzelbaren Bodens festgelegt, um genügend Wurzelraum für die Bäume zu gewährleisten und ausreichende Entwicklungschancen für die Gehölze sicher zu stellen. Für Bestandsbäume sind mindestens 10 m² von Versiegelung frei zu halten. Die festgesetzten Anforderungen an Baumpflanzungen sind im Sinne angemessener Wachstumsbedingungen und zum langfristigen Erhalt der Bepflanzung notwendig.

Textliche Festsetzung Nr. 5.3 - Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser des Gebäudes wird über ein Retentionsdach zeitlich verzögert und gedrosselt in eine Zisterne abgeführt. Mit dem abgeführten Wasser soll die wandgebundene Fassadenbegrünung bewässert werden.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation erfolgt nur über einen Notüberlauf – hierfür liegt eine Einleitbeschränkung für den anstehenden Mischwasserkanal (DN400) von max. 10l/s (Drosselabfluss) vor – siehe Hinweis Nr. 7.

Das Oberflächenwasser des Schulhofes soll zum Teil am Standort versickert (ungebundene Bauweise, Pflasterfugen 3cm) bzw. in eine Zisterne eingeleitet werden.

Textliche Festsetzung Nr. 5.4 – externe Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der im Rahmen des Grünordnungsplans erstellten Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung kann der benötigte Kompensationsbedarf als Ausgleich für die Neuversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht in vollem Umfang im Geltungsbereich realisiert werden. Für nicht ausgleichbare Eingriffe im geplanten Baugebiet werden Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes als externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Aus der Gegenüberstellung der Flächenwertigkeit vor und nach dem Eingriff ergibt sich unter Einbeziehung der im Geltungsbereich umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ein Defizit von 4.487 Flächenwertpunkten. Um eine vollständige Kompensation zu realisieren, muss ein externer Ausgleich erfolgen. Dazu wird im Bereich der Freifläche der Kindertagesstätte (Teilfläche des Flurstücks 3/4, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd) eine 210 m² große mit Sträuchern und Stauden bepflanzte Freifläche hergestellt. Diese Flächen sind derzeit unbeplant und liegen als offene Bodenflächen da. Diese Ersatzmaßnahme (E1 lt. GOP) wird als Vorabmaßnahmen durchgeführt. Damit kann der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen vollständig in unmittelbarer Nähe zum Standort ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Darüber hinaus erfolgt durch diese Neugestaltung der Kita-Freiflächen auch eine Aufwertung und Anpassung an die neue Raumsituation.

Außerdem werden für die Gehölzverluste Ersatzmaßnahmen festgelegt. Für das Bauvorhaben werden drei Bäume mit einem Stammumfang über 100 cm gefällt sowie eine mehrstämmige Eibe (Stammumfang 47 cm), welche unter den Schutz der Baumschutzsatzung Erfurt fallen (Baumfällgenehmigung notwendig). Für die Fällung der vier Gehölze ist der Ersatz von 7 Bäumen mit einem STU 12/14 cm notwendig.

Der Ausgleich für 6 Gehölze erfolgt über Ersatzpflanzungen. Zwei der neu zu pflanzenden Bäume werden außerhalb des Geltungsbereichs von ALT755 im Bereich des Klostergartens (Flurstück 9/3, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd) durch den Vorhabenträger gepflanzt. Dafür sind Laub- oder Obstbäume 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 12/14 zu verwenden. Die anderen vier Bäume können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden (siehe Festsetzungen 7.3 und 7.4), hier erfolgt ein höherwertiger Ersatz mit Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 18/20cm.

Der Ausgleich für die mehrstämmige Eibe wird als externe Flächenmaßnahme im Bereich des Flurstücks 9/3, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd umgesetzt. Hier wird eine 150m² große Pflasterfläche entfernt/entsiegelt und als Pflanz- und Rasenfläche hergestellt. Auf eine Baumersatzpflanzung wird verzichtet, um den Konkurrenzdruck innerhalb des mit Großgehölzen stark bewachsenen Innenhofes nicht weiter zu erhöhen. Diese Ersatzmaßnahme (E4 lt. GOP) wird ebenfalls als Vorabmaßnahmen durchgeführt.

2.7 Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe

Textliche Festsetzung 6.1

In Feuerungsanlagen dürfen keine festen und flüssigen Brennstoffe verwendet werden. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr.12 der 1. BImSchV explizit ein.

Das Verbrennen fester Brennstoffe in Kaminen, Öfen oder anderen Heizungssystemen (als Regel- und Zusatzheizungen) verursacht gegenüber anderen Medien (Gas, alternative Energien) einen sehr hohen Emissionseintrag an Stickoxyden, Feinstaub und Krebs erzeugende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Asche und Abluft. Feinstaub und Stickoxide belasten das Herz-Kreislauf-System oder führen zu Bronchitis und Asthma.

Insbesondere in dichter besiedelten Stadtgebieten sind die Emissionsbeiträge von Schadstoffen an die Luft am höchsten, auch aufgrund der vielfältigen Nutzungen (Wohnen, Verkehr, Gewerbe). Zudem führt die städtebauliche Struktur häufiger zu einer mangelhaften Durchlüftung und Frischluftzufuhr, so dass der Abtransport der lokal emittierten Schadstoffe behindert wird und eine Anreicherung geschieht.

Durch die Tallage der Stadt Erfurt treten sehr häufig Inversionen auf, die sich oft erst am Nachmittag auflösen. Nach den Ergebnissen des Klimagutachtens ist das an 120 Tagen im Jahr der Fall. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass im statistischen Mittel an 30 Tagen im Jahr die Inversionen nicht abgebaut werden und damit ganztägig anhalten. Eine Folge der reduzierten Luftaustauschbedingungen sind zu hohe Luftschadstoffbelastungen.

Mit der Tallage der Stadt Erfurt und den damit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind besondere städtebauliche Gründe gegeben, die eine Verminderung der luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen erforderlich machen und rechtfertigen.

Erfurt ist als Untersuchungsgebiet nach § 44 BImSchG ausgewiesen. Mit festen und flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen tragen zur Belastung der Luftschadstoffe Feinstaub PM 10 und Stickstoffdioxid NO₁ bei; weshalb die Reduktion der Hintergrundbelastung um 70% als Zielstellung in die Luftreinhalteplanung der Landeshauptstadt Erfurt aufgenommen wurde. Darüber hinaus wurden mit der 39. BImSchV (02.08.2010) die Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe verschärft.

Der Ausschluss flüssiger und fester Brennstoffe erfolgt deshalb insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der Stickstoff- und Feinstaubemissionen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt (Fernwärmesatzungsgebiet „Altstadt 01“) vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öffentlich neu bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005. Die Nutzung von Fernwärme ist durch den Vorhabenträger vorgesehen.

2.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zeichnerische Festsetzungen i.V.m. textlicher Festsetzung 7.1 - Dachbegrünung

Die festgesetzte extensive Dachbegrünung (A-1) auf den Dachflächen des Gebäudes (Baufelder 1 und 2) dient der Verbesserung des lokalen Kleinklimas, der Drosselung des Abflusses von Niederschlagswasser, der Verminderung der Aufheizung der Dachflächen sowie der Schaffung von Habitaten u.a. für Insekten. Die Festsetzungen zur Ausführung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien dienen der Sicherung der zu erreichenden ökologischen Funktionen. Bei der Anordnung von Solaranlagen wird davon ausgegangen, dass aufgeständerte Module ebenfalls unterpflanzt werden und der Flächenanteil der Begrünung daher nur geringfügig minimiert wird.

Die Begrenzung der zu begrünenden Flächen ermöglicht die Anordnung erforderlicher technischer Aufbauten im Baufeld 1 sowie die Einordnung einer Dachterrasse im Baufeld 2.

Zeichnerische Festsetzungen i.V.m. textlicher Festsetzung 7.2 - Fassadenbegrünung

Sowohl aus ökologischen als auch aus gestalterischen Gründen werden die Fassadenflächen der Nordwest-, Südwest- und Südostfassade mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt (A-2).

Die in Feldern des Fassadenrasters je nach Lage und funktioneller Nutzungsmöglichkeit verschiedene Begrünungs- und Pflanzarten können mit einer möglichen vertikalen Schulgarten-nutzung kombiniert werden. Dem Stadtraum wird dadurch eine weitere vertikale Grünfläche hinzugefügt, die sich positiv auf das Mikroklima des Quartiers durch eine Verbesserung der Luftqualität und Verringerung der lokalen Lufttemperatur auswirkt. Mit einer dadurch erfolgten Vergrößerung des Vegetationsanteils werden wesentliche Zielsetzungen für eine klimagerechte Planung gemäß dem Bericht „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ umgesetzt sowie die Forderung nach bioklimatischen Ausgleichsmaßnahmen bei nutzungsändernden Planungen in der Sanierungszone Rechnung getragen.

Zeichnerische Festsetzungen i.V.m. textlicher Festsetzung 7.3 – „Hortus conclusus“

Mit der Festsetzungen zur Begrünung der Anpflanzfläche (A-3) durch Sträucher, Stauden, Gräsern und Frühjahrsblühern sowie einen Baum soll deren ökologisch hochwertige Gestaltung, die Schaffung von Lebensräumen und eine Verbesserung des Mikroklimas unterstützt werden. Zudem sollen die Sicherung der natürlichen Bodenfunktion und die Rückführung des Oberflächenwassers in den Boden gesichert werden. Darüber hinaus führen die Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Es wird eine prozentuale Mindestfläche für die Begrünung festgelegt, um die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zeichnerische Festsetzungen i.V.m. textlicher Festsetzung 7.4 - Straßenbäume

Die Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen ergeben sich aus der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt (siehe hierzu auch Begründung zu Festsetzung 5.4) sowie aus städtebaulich-gestalterischen Gründen.

Entsprechend der städtebaulichen und gestalterischen Absicht sind innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung drei Laubbäume als Reihenpflanzung gemäß zeichnerischer Festsetzung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dafür sind Bäume 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 18/20 zu verwenden. Die Artenauswahl der Bäume ist in der Ausführungsplanung mit dem Garten- und Friedhofsamt abzustimmen.

Die Maßnahme dient der langfristigen Sicherung des Baumbestands im Stadtgebiet zur Erhaltung der Funktionen für das Lokalklima, das Ortsbild sowie als Lebensraum für Brutvögel.

Zeichnerische Festsetzungen i.V.m. textlicher Festsetzung 7.5 - Baumbestand

Die Festsetzungen zum Erhalt von 2 Bestandsbäumen ergeben sich aus der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt sowie aus städtebaulich-gestalterischen Gründen und zur Bewahrung wertvoller Lebensräume für die Tierwelt. Die Festsetzungen umfassen einen Baum im Bereich des neuen Schulhofs westlich des Bedarfsbaus sowie einen Baum im Bereich der Reglermauer.

Die Wurzelbereiche sind auf einer Fläche von mind. 10 m² von Versiegelung frei zu halten (siehe Festsetzung 5.2) und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen, um optimale Entwicklungsbedingungen zu gewährleisten. Bei Abgang der Bäume sind diese durch klimawandelresistente, standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Ordnung zu ersetzen. Dabei sind primär heimische, standortgerechte Laubholzarten, z.B. gemäß des Erfurter Stadtgrünkonzeptes (SikEF) in der aktuellen Fassung zu verwenden.

3. Begründung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die im nachfolgenden begründeten Festsetzungen sind bauordnungsrechtliche Festsetzungen, die ausschließlich Anforderungen an die Gestaltung formulieren.

Zeichnerische Festsetzung i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 8.1

Diese Festsetzung zielt auf die Sicherung der Ausführung des Vorhabens entsprechend der Darstellungen der Fassadenansichten des auf der Planzeichnung unter Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen dargestellten Vorhabens ab. Die zeichnerisch festgesetzten Ansichten geben die Grundzüge der Fassadengestaltung im Sinne einer Fassadenstruktur vor. Abweichungen sind dahingehend zulässig, wenn diese zum einen die Grundzüge in der Gesamtwirkung der Fassadengestaltung nicht verletzen, zum anderen erforderlich, um gestalterische Spielräume bei der Umsetzung des Vorhabens zu eröffnen.

Textliche Festsetzung Nr. 8.2 - Fassaden

Das Planungsinstrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ermöglicht gestalterische Festsetzungen, die über den Festsetzungskatalog entsprechend BauGB hinausgehen.

Die Festsetzung zur Materialität der Fassade erfolgt aus städtebaulichen Gründen und objektiven öffentlichen Interessen an der Gestaltung des Straßen- und Stadtbildes und soll die Realisierung des Vorhabens gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan sichern. Weitergehende Festlegungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Bemusterungen abzustimmen bzw. werden im Durchführungsvertrag vereinbart.

Textliche Festsetzung Nr. 8.3 -Dachform

Die Festsetzung von Flachdächern entspricht dem Vorhaben und ermöglicht die Ausbildung von Gründächern mit entsprechenden klimatischen Vorteilen.

3.2 Einfriedungen

Textliche Festsetzung Nr. 9.1

Für die Gemeinbedarfsfläche der Schule besteht mit dieser Festsetzung eine allseitige Pflicht zur Einfriedung.

Durch die Aufnahme des historischen Verlaufs der Reglermauer im geplanten Gebäude (Nordostseite) und der Neugestaltung der Umfassungsmauer von Klostergarten und Schulhof wird eine städtebauliche Rahmung des Klostergartens erreicht. Die Höhe der Mauer kann dabei variieren, sollte aber an den Anschlussstellen an bestehende Mauerabschnitte deren Höhe aufnehmen. Die Mauer kann ggf. begrünt werden – auf eine explizite Festsetzung zur Begrüpfungspflicht wird jedoch verzichtet.

In Richtung Kindertagesstätte ist die Errichtung einer Einfriedung nutzungsbedingt unabdingbar.

4. Hinweise zum Planvollzug

Neben den textlichen Festsetzungen werden Hinweise zum Planvollzug gegeben, die in anderen gesetzlichen Vorschriften oder in anderen Verfahren geregelt werden und bei der Genehmigungs- und Realisierungsphase der Bauvorhaben von Bedeutung sind.

4.1 Denkmalschutz

Archäologie

Der Geltungsbereich befindet sich im archäologischen Relevanzgebiet „Altstadt Erfurt“. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden können. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 ThürDSchG).

Je nach Vorhabenumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt.

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG -) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)

Kulturdenkmale

Durch die Planung ist unmittelbar gegenständlich folgendes Denkmalensemble betroffen:

- Bauliche Gesamtanlage "Altstadt Erfurt"

Umgebungsschutz

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes finden sich folgende einzelne Kulturdenkmale:

- Reglerkirche, Bahnhofstraße 7
- Ursulinenkloster, Anger 5
- bauliche Gesamtanlage Juri-Gagarin Ring 103
- bauliche Gesamtanlage Juri-Gagarin Ring 105

Die Errichtung, die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes und die Beseitigung baulicher Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.

4.2 Bodenaufschlüsse

Geplante Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Natur-

schutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz spätestens 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.

Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen: „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoldG)“ i.V.m. der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“

4.3 Bodenschutz

Gemäß § 1a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben.

Für den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden bzw. die weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Einwirkungen auf den Boden sind im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. (Vermeidungsmaßnahme 4)

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung,
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung,
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung,
- DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 - Bodenarbeiten.

4.4 Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen

4.5 Artenschutz

Nachfolgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit Realisierung des Projektes umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme V1 - Gehölzrodungen:

Notwendige Rodungsmaßnahmen sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna, im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. j.J. durchzuführen. Vor den Rodungen sind Kontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen, bei Betroffenheit sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Außerhalb des o.g. Zeitraumes sind Fällungen und Rodungen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit einer unmittelbaren Prüfung der betroffenen Gehölze auf Besatz durch Vögel/Fledermäuse zulässig.

Vermeidungsmaßnahme V2 – Schutzzäune:

Im Bereich der angrenzenden Freiflächen der Kindertagesstätte St. Ursula hat keine Befahrung mit Fahrzeugen sowie Lagerung von Erdstoffen und Material zu erfolgen. Die angrenzenden Gehölzbestände und Freibereiche entlang des Baufeldes sind bauzeitlich durch feste Schutzzäune zu schützen.

V3 - Schutz zu erhaltender Vegetationsbestände und Gehölze während der Baumaßnahme

Für vorhandene erhaltenswerte Gehölzbestände und Einzelgehölze sowie sonstige Vegetationsbestände – auch im direkten Umfeld des Geltungsbereichs - sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen im Wurzel- und Kronenbereich zu treffen. Während der Baumaßnahmen ist die DIN 18920 und RAS LP4 zu beachten. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Beanspruchte Flächen sind nach Rückbau der BE-Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. (ausführliche Erläuterung siehe Grünordnungsplan)

4.6 Schallschutz

Bei Errichtung und baulicher Änderung von Gebäuden ist der Nachweis über die Einhaltung der schallschutztechnischen Anforderungen von Außenbauteilen entsprechend der zum gegenwärtigen Zeitpunkt baurechtlich eingeführten Ausgabe der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu erbringen. Die Bauteile bzw. technischen Einrichtungen sind entsprechend zu dimensionieren. Neuere Versionen dieser Norm können auf zivilrechtlicher Basis ergänzend angewandt werden.

4.7 Fernwärmeversorgung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt (Fernwärmesatzungsgebiet „Altstadt 01“) vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öffentlich neu bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.

4.8 Einsichtnahme von Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

5. Folgekosten für die Gemeinde

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen. Die Planungs- und Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger. Es entstehen der Stadt durch die Realisierung der Planung keine investiven Kosten und keine Unterhaltungskosten.

6. Flächenbilanz / städtebauliche Kennziffern

Größe des Plangebiets	1.070 m ²
davon:	
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Fußgänger	370 m ²
- Fläche für Gemeinbedarf : Schule	700 m ²
davon:	
- Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen / durch Baulinien festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche / Baufelder 1 und 2	472 m ²
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A-3 „Hortus conclusus“, ohne Dachbegrünung)	60 m ²
- sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche (Schulhof)	168 m ²

7. Anlagen

- (1) Grünordnungsplan inkl. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, 31.08.2023, atelier freiraum, Weimar
- (2) Baumkataster, Sachverständigenbüro Kühn, 30.12.2022
- (3) Bebauungsplan EFM123 „Anger / Trommsdorffstraße / Juri-Gagarin-Ring / Bahnhofstraße“
- (4) Bebauungsplan ALT698 „Einkaufszentrum Anger 7“